Die WeibsPersohnen legen ihre
Rechte Hand mit den Zween för=
dern Füngern auf die lincke Brüst
Weil das Herz daründer liget vnd
dörffen Sie solche nicht in die
höche heben, Wie die Manns
Persohnen Zü thün pflegen so
im vorigem blatt Zü sehen, vnd
solches in diesem Conterfet ab=
Zü nehmen ist. *Adam Volckm.*
part. 1. Cap. 76. tit. 22. n. 17. Cit.
Spæth. part. 1. lib. 2. cap. 7. n. 15.

Wie man die fünger
aüf reckhen müeß.
Mein Seell ist
alle zeit in
Meinen
Henden
Ps: 118. v:
109.
Man soll nit Leicht Aÿdt aüflegen, noch
den züschwören Hart erwegen, oder züge:
schwündt sein, Besonderheit vmb schlechte
sach aüf daß die Rheü nit kombt Hernach,
D: Spæth in sua Jurisprud: part 1 lib: 2. Cap. 7. n. 12

Ayd-Buch /

Warinnen findig /

Was Ayd / und Ayd-schwur seyen / wie mancherley derselben gefunden / wie und welchermassen sie sowohl am Kayserl. Cammer-Gericht / als sonsten im Römischen Reich: in specie aber in Chur-Bayrn gebraucht werden / sambt deme / was sie nutzen / auch schaden;

Mit sonderbarem Fleiß zu Gutem der Gerichts-Beambten / und Wahrnung der Leichtschwörenden.

Durch Vitum Guggenberger zusammen getragen / in Zeit sich selbiger Anno 1697. nach freywilliger Resignier- und Abtrettung der Pflegs-Verwaltung Reichertshofen / in Ingolstatt vacierent befunden

PERMISSU SUPERIORUM.

Mit Ihrer Churfl. Durchl. in Bayrn Gnad und Freyheit nicht nachzutrucken.

München /

Druckts / und verlegts Heinrich Theodor von Köllen / Churfürstl. Hof-Buchdrucker / und Buchhandler / 1738.

Dem Hochwürdigen/ Hochgebohrnen Herrn/ Herrn
Johann Frantz Adam/

Grafen und Herrn beeder Herrschafften Törring / und Tengling / zum Stain / und Pertenstain / auff Eyrn: Förn: Pörn: Tegern: Siben: Gebel: und Eschlbach / Neuenpurckstall/ Rittersworth / Stallwang/ Pebenhausen/ und Peyrn / Obristen Erbland-Jägermaistern in Ob:und Nidern-Bayrn/ Erb-Cam̃ern deß Hochfürstl. Ertzstiffts Saltzburg / und Erb - Marschallen deß Hochfürstl. Hochstiffts Regenspurg / dann beeder Hochfürstl. Hochstiffter Regenspurg/ und Passau Thumb: und Capitl-Herrn / und der Zeit ältesten Grafen der Famili von Törring/ rc.

Meinem Gnädig / und Hochgebietenden Herrn Herrn.

Dem Hochgebohrnen
Herrn /
Herrn Frantz Josephen /

Grafen und Herrn beeder Herrschafften Törring / und Tengling / auff Jettenbach / Aschau / und Mödling / Herrn der Herrschafft Falckenstein / und Neuhauß / Obristen Erbland-Jägermaistern in Ob: und Nidern-Bayrn / Erb-Camern deß Hochfürstl. Ertzstiffts Saltzburg / und Erb-Marschallen deß Hochfürstl. Hochstiffts Regenspurg / der Churfürstl. Durchl. in Bayrn / rc. Cammerern / und Pflegern zu Trospurg / rc

Meinem Gnädig / und Hochgebietenden Herrn Herrn

)(4 Hoch-

Hochwürdig / Hoch-gebohrne / Gnädig / und Hoch-gebietende Herrn Herrn / rc.

DAß die Tugend eine Grund-Prob deß recht-schaffenen wahren Adels niemahlen heller leuchte / als da Sie mit der Geburt / mit Ererbung vortrefflicher / und dapfterer Vor-Elteren vereinbahret / ist unwidersprechlich von allen bejahet; daß solches in Eur Hochwür-den und Hochgräfl. Gnaden / in Eur Hochgräfl. Excellenza / in Eur Hochgräfl. Gnaden mit einem höchst-scheinbaren Glantz erfül-

erfüllet / ist gleichfals von der gantzen Welt bestattet / dann deren hoche Geburt geben genugsam die alt verhandne Kayser: König: und Fürstliche Freyheits: und andere Original-Documenten zuersehen / die an einem gewisen Hoch-Gräfl. Törringischen Herrschafft-Schloß wol verwahrlich auffbehalten werden / und ich selbe mit meinen Augen gesehen / abgelesen: Dero Vor-Elteren ausserlesene Dapfferkeit zaiget überflüßig an / daß neben mehreren Kayser Carl dem Grossen / und denen Hertzogen auß Bayrn zu Feld geführte Banir / welches ihnen gar auf ewig verlyhen worden; daß also Eur Hochwürden / und Hochgräfl. Gnaden / Eur Hochgräfl. Excellenza / und Eur Hochgräfl. Gnaden Hochadeliche Familia sich billich ist in so

 weit

weit anzurühmen hat / daß selbe dem Volck Israel gleich (a) so sich rings umb die Hütten deß Bunds mit denen Schaaren / Zeichen / und Banieren geleget / habe das Bayrland mit Auffsetzung Leib / Leben / Ehr und Guet defendieren; Ja nach Zeugnuß Albpij wider die Hunnen schon Anno 933. in Führung ainiger Troppen mit Heroischen Muth streitten; neben dem die 14. 15. 19. 26. 28. und 50.igste in Bayrn außgefertigte Freyheits-Brieff mit Hand / und Signet neben anderen Hochadelichen Geschlechtern mitfertigen helffen; Die hochschätzbare Tugend verkünden die so vil herrlich auffgericht Gottseelige Stifftungen / welche allenthalben in Chur-Bayrn bey denen Hochlobl. Clöstern / und Gottshäusern immerzue leben / benanntlichen bey denen

weit

(a) Lib. Numer. cap. 2. v. 2.

weit-berühmten Clösteren Baumburg Canon. Regul. S. Augustini, bey Raittenhaßlach deß befreyten Cistercienser-Ordens / bey Scheuren deß H. Ordens S. Benedicti, bey Heil. Berg Andächs deß H. Ordens S. Benedicti, bey denen Wohl-Ehrwürdigen Reform. Franciscaner-Vättern in Jngolstatt; bey denen löblichen Gottshäuseren Heiling-Statt nächst Tißling / Tengling / Grienthal / und Ober-Alting; nichts zu melden von denen Gottshäuseren / und deren Schloß-Capellen / welche hochansehliche Tugenden dan nit wenig aus Dero Hochadelichem Stammen schon öffters in den Bischöfflichen Stand übersetzet: Die angebohrne Milde wissen jene niemahl genug anzurühmen / so selbe genossen / unter denen mich nit den letzten rechne / zumahlen jederzeit

mit

mit grösten Gnaden angesehen worden / und zwar vor einiger Zeit von denen zweyen hochen Linien Jettenbach / und Stain / bey deren Ersten sechs / bey deren Anderen aber ailff Jahr vor einen Diener und Beambten gestanden / welchen mit demüthiger Erstattung unaufhörlichen Dancks all mein wenig habendes zu zuschreiben : Nun aber / weilen auch bey der dritten hochen Linien bedient / und mich für einen Herrschaffts- oder Lehen-Verwalter finde bey der so alt / ansehlich / und vortrefflichen Graffschafft Seefeld ; alt zwar / da es disen Namen schon vor etlich hundert Jahren geführt / ansehlich aber / weilen es mit so schön geziert / und vermöglichen Gottshäusern / und vilfältigen Schlössern / Dorffschafften / Schwaigen / einem wohlbestätt- und gnädigist privilegier-

gier-

gierten Preuhauß / Dulten / oder Jahr- und von Alters her berechtigten Wochen-Märckten / Lustgärten / Gestütterey / Vichzigl / Wayd / Gehöltz / Wildbahn / Wasser / See-Fischereyen / gutem Lufft / ja mit acht hundert Mannschafft / oder Unterthanen / Lehen- und Leibaignen Leuthen pranget / und sich vor andern Herrschafften hervorschmucket: Vortrefflich / seitemahlen alles an- und bey einander rings herum dergestalten liget / daß niemand anderer eine Jurisdiction oder Bottmäßigkeit darinnen.

Als veranlasset mich die höchsttragende Schuldigkeit / daß selbe mit unabläßlich danckbarem Gemüth / stätem Gehorsam / auch aller Unterthänigkeit offentlich bekenne / und in demüthiger Uberraichung dises an sich selbst ringfügigen / durch Dero

hochen

hochen Nahmen aber kostbahren Wercks zu gnädiger Auffnemmung/ heilig schwöre / denen beharrlich hochen Hulden und Gnaden mich unterthänig gehorsamlich empfelchend jederzeit zuseyn.

Eur Hochwürden und
Hochgräfl. Gnaden / Eur
Hochgräfl. Excellenza /
und Hochgräfl Gnaden

Unterthänig gehorsamer
Diener

Veit Guggenberger.

Vor-

Vorbericht.

Geneigt günstiger Leser.

DJe haubtsächliche Ursach / wegen welcher auff Ansuchen einig meiner besten Freund gegenwärtiges in offentlichen Truck kommen / ist die Liebe / mit der ich meinem Neben-Menschen verbunden; in Anbetrachtung ich bey unterschidlichen Unter-Gerichten schon von vilen Jahren hero wahrgenommen / wie ungleich es mit Auff- und Ablegung der Aydschwuren hergehe / und was für ein eingewurtzleter Mißbrauch / und Unordnung obhanden / von welchem schon vor längstens Mathias Abele in seiner so getaufften künstlichen Unordnung geschriben; deme damit die abhelffliche- sehr nutzbare Maaß gege-

ben-

ben- und gesteuret werde / so hat man sich dises mit einem sonderbarem Fleiß zusammen getragenen Compendij zugebrauchen / mit welchem hoffentlich nit zur Tadlerey in den Weeg / sonder zu eines jeden Gerichts-Beambten / bevorab denen Herrschafften in Verpflichtung ihrer Bedienten / daraus schöpffenden Nutzen / und Vortheil gebauet wird haben / zu dem Ende ich mich dann dem geneigt-günstigen Leser bestermassen zu gutem Angedencken empfilche.

Erste Abtheilung dises Ayd-Buchs.

Erster Satz.

Anfänglichen soll und muß man vor allem nothwendig wissen / was Ayd: oder Aydschwüren seyen.

Ayd: oder Aydschwur wird von den Rechts: und anderen Gelehrten fast unterschidlich / und mannigfaltig erklärt / definiert, und beschriben:

Als Hostiens. Er seye ein Bejahung / oder ein Vernein: und Laugnung über das / war ehrlich / ehrbar / oder unmöglich ist / welches er bestättiget mit Gezeugnuß Göttlicher Sachen.

Bald. Er seye ein Handlung der Anruffung / und Auffnemmung Göttlichen Namens zur Bestättigung / und in Gezeugnuß der Wahrheit.

Corset. Er sey ein Bejahungs / oder ein Nein / oder ein Versprechungs-Wort / bekräfftiget mit Gezeugnuß Göttlicher Sachen / und der bringe zur Zeiten den strittigen Handel / oder der Rechtfertigung Endschafft / oder aber führe ein Beweißthum / oder Entschuldigung.

Phil. Melanch. Es sey der Aydschwur / oder Ayd ein Bejahung über ein mögliche / und zuläßige Sach / so geschicht mit Anruffung deß wahren GOttes / allda wir bitten / daß er der Aussag / oder Kundschafftgebung Zeug seye / und die Betrüger / und falsch Aussagende straffen wolle / und verbinden uns durch ihne / als Zeugen zu der Straff / laut seiner Betrohung beym Propheten Zach. 5. v. 4. & Malach. 3. v. 5. gleichsam als straffeten wir jene Lugen / wann er die Betrüger / und die falsch Aussagende mit der Straff nicht darum ansehe / wie Er hat gesprochen / Deut. 5. v. 11. Du solst den Namen deines GOttes nicht mißbrauchen / dann der HErr wird den nicht ungestrafft lassen / der seinen Namen mißbraucht.

C. Me-

C. Meliss. Der Ayd ist nichts anders / dann ein Gebett zu GOtt / den man in Ayd-schwören thut anruffen / daß Er dessen woll ein Zeug seyn / was man allda von Hertzen und Gewissen offentlich thue reden / aussagen / und bezeugen.

Jacob Otto nennet den Ayd einen mit GOtt getroffenen Contract, durch welchen die Aydschwörende mehr Gott / dann Menschen sich verbinden.

Dem fürtrefflichisten Römischen Redner Ciceroni ist der Ayd eine Religion und gewissenhaffte Bejah : und Bestättigung / warmit man was zu erhalten / gleich als ob in GOttes Beyseyn / und Gegenwart solches gelobt / und betheuert worden wäre.

Dem allgemeinen Sitten-Lehrer Teutschlands Schwartzerd / ist der Ayd eine Bekräfftigung eines erlaubten / und möglichen Dings / vorgenommen / mit Anruffung deß wahren GOttes / vermittels deren wir bitten / daß seine Göttliche Allwissenheit unserer Worten Gezeug seyn / und all mit unterlauffenden Betrug straffen wolle / Gestalten Ihme / als Zeugen wir uns zur Pöen

obligieren / und nach seiner selbst Betrohung denselben gleichsam einiger Unwahrheit beschuldigen; wofern Er die Hinterführende nicht mit Straff belegen werde / wie dann von Ihme geschriben stehet / daß GOTT den jenigen nicht ungestrafft lassen wolle / so seinen Namen vergebentlich führe.

Einen Aydschwören ins Gemein / ist ein Ding verjahen / oder verneinen / und solches / daß es anders nicht seye / Sacræ rei attestatione, mit GOtt / oder mit dem / das aigentlich GOtt zustehet / betheuren / und bestättigen.

Eigentlich aber / und Christlich darvon zu reden / ist der Aydschwur ein Betheurung bey dem H. Namen GOttes / damit wir GOtt zu einem Zeugen über unser Wort führen / daß wir anders nichts / als unsers Hertzens gründliche Wissenschafft / und Meynung haben außgesprochen / wo nicht / daß Er alsdann / laut seiner Betrohung / die geübte Falschheit an uns rechnen / und straffen wolle. Gen. 14. 22. &c.

Oder / es ist auch der Ayd eine Anruffung Göttlichen Namens / durch die wir GOtt

zum

zum Zeugen aufführen / daß wir in diser Sach / darüber zuschwören / nicht fehlen / noch betrügen wollen / und zum Fall es geschehen ; solte GOTT solchen falschen Ayds-Rächer / und Straffer seyn / und bleiben.

Es ist sowohl in Käyserlichen Rechten / als auch von allen rechtsinnigen Lehrern / und Theologis decidiret, daß ein an jemand gethaner Ayd / oder Versprech: und Zusagung müsse außgeleget / und verstanden werden / nach dem Sinn / und Meynung der jenigen / an welche man den Ayd / und Zusagung thäte / und die man verpflichten / und beneficiren wolte / und nicht nach dem Duppellen Verstand / daß ihm jemand etwas in mente reservieren möchte.

Der Ayd aber werden so villerley gefunden / wie solche hernach folgen / daß man sie fast nicht alle zehlen kan / doch seynd dieselbe alle zusammen entweder Gerichtlich / oder ausser Gerichtlich / und beyde / entweder Versprechungs: oder Bestättigungs-Ayd ; ausser Gerichtlich seynd nicht allein die / so unter Privat-Persohnen / geschworen werden (welches doch umb deß Miß-

brauchs / und Besorgung der Mainayd willen nicht leicht zu verstatten) sondern / und zwar vornemblich die / so vor den Obern / wiewohl nicht im Rechtstand / und bey Processen , abgeleget werden ; sonsten wollen etliche auch schrifftlich und mündliche Ayd haben / welches aber zumahl in den Gerichtlichen Ayden nicht statt findet.

Zweyter Satz.

Von Unterschid / und welcherley der Ayden.

Ayd / welcherley / und wie mannigfaltig.

INs Gemain doppelt oder zweyfach / Insonderheit aber viererley / darunter zween die Vornembsten oder Haubt-Ayd seyen / als der eine wird genennt Juramentum promissorium, Versprechungs-Ayd.

Der andere Juramentum assertorium, Bejahungs-Ayd. Anderst-

Anderstwo werden die Ayd also gethailt.

Juramentum
- Fidelitatis Promissorium.
- Obligationis Introductorium.
- Contractûs Confirmatorium.
- Litis Decisorium.

Auff Teutsch also:

Ayd
- der Versprechnuß / oder Angelobung der Treuen.
- der Einführung der Verbindung.
- der Bestättigung deß Contracts, oder Handels.
- der Entscheydung deß Streits / oder Haders.

Was für Geferdten der Ayd habe.

DIse drey. 1. Veritatem, die Wahrheit / daß einer in seinem Hertzen / und Gewissen wisse / daß er wahr schwöre. 2. Judicium, den Verstand / und den Rath / daß einer disen Verstand / und Urtheil bey ihme habe / daß er den Innhalt / Krafft / und May-

nung deß Ayds / wisse / und verstehe. 3. Justitiam die Gerechtigkeit / daß einer schwörend aussag / was recht / erlaubt / und zulässig seye.

Ob der Ayd zulässig / und nothwendig seye.

IN allweeg ist er zulässig / und erlaubt / (sonderlich wann es erfordert die Ehr GOttes / die Liebe / Gebott / und Nutz deß Nächsten / und also nicht geschicht leichtfertig / und unnutzlich) dann also spricht Christus Matth. cap. 5. v. 14. & seq. Den HErrn deinen GOtt soltest du förchten / und bey seinen Namen schwören / aber du solst den Namen deines GOttes (mit falsch schwören) nit mißbrauchen / also ist er auch hoch nothwendig / und gebotten / auff daß in einer zweiffehafftigen / und verwirrten Sach aintweders die rechte Wahrheit heraus gepreßt / und an das Tagliecht gebracht / oder aber (da ja sonsten kein anders und höchers Mittel mehr verhanden / noch übrig ist) den Kriegs-Rechten seine Endschafft gegeben / und auffgesetzt / und also lis nicht Immortalis werde / und in disem Fall spricht GOtt der HErr also Exod. cap. 22. v. 10. Wann jemand seinem Nächsten einen Esel / oder Och-

Ochsen / oder Schaaf / oder irgend ein Vich zubehalten gibt / und stirbt ihme / oder wird beschädiget / oder wird ihme weggetriben / daß niemand sihet / so soll mans unter ihnen auff einen Ayd bey dem HErrn kommen lassen / ob er nicht hab sein Hand an seines Nächsten Haab gelegt / und deß Guts Herr (der Kläger) solls annemmen (den Ayd geschehen lassen) daß jener (der Beklagte) nicht bezahlen müsse 2c. Macht also hierdurch der Ayd ein End alles Haders / und Recht-Stritts / darbey es dann fest bleibt unter ihnen den Partheyen.

Dritter Satz.

Etwelchen Persohnen die Ayd ab- und auffzuerlegen.

I. GOTT / Gen. 22. Ich hab bey mir selbst geschworen / spricht der HErr / weil du solches gethan hast / und deines einigen Sohns nicht verschonet / daß ich deinen Saamen segnen und mehren will / wie die Stern am Himmel / und wie den Sand am Ufer deß Meers. Psal. 110. Der

HErr hat geschworen/und wird Ihn nicht gereuen/ du bist ein Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedech. Psal. 131. Der HErr hat David einen wahren Ayd geschworen/ darvon wird Er sich nit wenden; Ich will auff deinen Stuhl setzen die Frucht deines Leibes. Es. 45. Ich schwöre bey mir selbst/ und ein Wort der Gerechtigkeit gehet aus meinem Mund/ da soll es darbey bleiben/ vor mir sollen sich alle Knye biegen/ und alle Zungen schwörē/ und sagen: Im HErrn hab ich Gerechtigkeit/ und Stärcke. Ezech. 33. So wahr Ich lebe/ spricht der HErr/ Ich habe keinen Gefallen am Tod deß Gottlosen/ sondern daß sich der Gottloß bekehre von seinem Weesen und lebe. Dieweil dann GOtt selber schwöret/ und bey GOtt ist kein Sünd/ noch unrecht/ Psal. 5. So muß ja Aydschwören an ihme selbster auch nicht unrecht seyn. Laßt uns auch ansehen der Engel Exempl. Dan. 12. Sagt der Prophet von dem Engel/ er habe auffgehoben seine rechte/ und lincke Hand/ und geschworen bey dem/ der ewiglich lebt. Apoc. 10. Sagt Johan. gleicherweiß von dem Engel/ er habe seine Händ auffgehoben gen Himmel/ und geschworen bey dem Lebendigen/ der den Himmel geschaffen hat/ und was darinnen ist.

2. Kan auch ein jeglicher Mensch einen Ayd schwören / in welchem deß Ayds wesentliche Stuck befindlich seynd / darvon aber hie unten ein mehrers : Ist deme also / so vermag primò ein Abgöttischer Mensch einen Ayd abzulegen / doch ist darbey zu bemercken / daß zwar von dergleichen Persohnen könne ein Ayd erfordert / aber ein solcher nicht dergestalten vorgestelt werden / daß sie schwören bey solchen Göttern / oder daß der / oder ein anderer Götz zu nennen / sondern es können dieselbe ins Gemein Religiosè und Gewissenhafft schwören / ob schon nicht ohnwissend / daß sie solchen Ayd laisten / nicht ohne Abgötterey / wie dann mehrmahlen von solchen Leuthen einiger Nothfall / dergleichen Ayd zu exigiren erforderet ; Fürs ander vermag auch dergestalten ein Verdächtiger deß Meinayds zuschwören / oder einen Aydschwur zu præstiren / absonderlich wann die Rechts-Strittigkeit zu entschaiden anderster nicht möglich / jedoch / daß dise schwörende Parthey der Straff deß Meinayds anvor fleißig ermahnt und gewahrnet werde. Dafern aber der Richter gewiß weiß / daß der Beklagte schuldig / und dahero den aufferlegenden Ayd falsch schwören wurde / so ist derselbe zu keinem Ayd anzustrengen / damit hierdurch nicht der Namen Gottes offenbarlich

lich mißbraucht/ und befleckt werde/ und gilt hierwider auch nicht der gemeine Einwurff/ daß der Richter nicht hierbey seine aigene Wissenschafft / sondern die Verordnung der Rechten zu beobachten/ als wordurch die Wahrheit hervor kommen möchte. Gestalten dise Folg hierinfals nicht richtig / wegen deß augenscheinlichen / und handgreifflichen Mißbrauchs Göttlichen Namens / massen dann darwider dise Regul zugebrauchen / daß solchermassen die andere Taffel der ersten weichen / und die erste der anderen nachgeben müsse; Fürs dritte / vermag auch obiger Gestalten ein Jurament abzustatten ein Christ mit gutem Gewissen. Dann erstlich haben wir von den Aydschwuren einen ernstlichen Befelch GOttes selbsten / als Deut. 6. Du solt den HErrn deinen GOtt förchten / und Ihme dienen / und bey seinem Namen schwören. Ps. 10. cap. Den HErrn deinen GOtt solt du förchten / Ihm solst du anhangen / und bey seinem Namen solst du schwören Exod. 22. Wann jemand seinem Nächsten einen Esel / oder Ochsen / oder Schaaf / oder irgend ein Vich behalten thut / und stirbt ihm / oder wird beschädiget / oder wird ihm hinweg getriben / daß niemand sihet / so solle man es unter ihnen auff ein Ayd bey dem HErrn kommen lassen / ob er nicht

habe

habe sein Hand an deß Nächsten Haab gelegt / und deß Guts Herr solle es annemmen / daß jener ihm nicht bezahlen müsse. Psal. 15. HErr wer wird wohnen in deiner Hütten? wer wird bleiben auff deinem heiligen Berg? der seinem Nächsten schwöret / und hält es. Hier bezeuget der H. König / und Prophet David / daß die jenige Seelige Leuth / und rechte Glidmassen seyen der Kirchen / welche schwören / und hernach ihres Ayds nicht vergessen / sondern denselben vollziehen. Darnach / so haben wir auch Exempel / daß heilige Leuth geschworen haben / benanntlichen Gen. 21. schwöret der Patriarch Abraham / welchen die Schrifft rühmet / als ein Vatter aller Glaubigen: dem König Abimelech / daß er weder ihme / noch seinen Kindern / noch seinen Nefen / oder Enckeln kein Untreu erzeigen wolle / sonder die Barmhertzigkeit / welche er an ihme gethan habe / auch an ihnen thun / und an dem Land / da er ein Frembdling innen seye. Genes. 24. fordert Abraham einen Ayd von seinem Knecht / daß er ihme solle schwören / bey dem HErrn / dem GOtt Himmels und der Erd / daß er seinem Sohn kein Weib wolle nemmen von den Töchtern der Cananiter / rc. welchen er dann nicht erfordert / auch der Gottsförchtige Knecht nicht geschworen haben wurde / wann

wann schwören Sünd wäre. Genes. 26. Kame Abimelech König zu Gerar / sambt seinem Freund und Feld-Haubtmann zu Isaac / den sie zuvor aus ihrem Land verstossen hatten / und begehren auch einen Ayd von ihm / etc. wie dann einer / dem anderen deß Morgens frühe geschworen hatte. Gen. 31. Schwöret der Patriarch Jacob seinem gehäßigen Schwecher Laban / oder vilmehr (nach zuruck gelesenen Buchstaben) Nabal / etc. Genes. 47. Schwöret Joseph seinem Vatter Jacob / als er anjetzo sterben solte / etc. I. Sam. 20. Schwöret Jonathan dem David / wann er von seinem Vatter vernemmen werde / daß er ihme nach dem Leben stelle / wolte er ihm solches durch ein gewiß Zeichen vermelden.

Damit aber niemand fürwenden könne / GOtt hätte mit dem Patriarchen Gedult gehabt / und solchen Ayd nachgelassen / wie er in anderen Fällen mehr gethan hat. So haben wir angleich ebenmäßige Exempla im Neuen Testament / dann wie offt schwöret Christus der HErr / als Joan. 8. Wahrlich / wahrlich ich sage euch: so jemand mein Wort wird halten / der wird den Todt nicht sehen ewiglich / It. Joan. 16. und anderstwo mehr / wiewohlen hierinnen widrige Meynungen seynd.

Der H. Apostel Paulus desselben gleichen. Rom. 19. Ich sage die Wahrheit in Christo / und liege nicht / dessen mir Zeugnuß gibt mein Gewissen in dem H. Geist. 2. Cor. 2. Ich ruffe GOtt zu einem Zeugen an auff meine Seele. 1. c, Auff Gefahr meines Hayls und Lebens / daß ich euer verschont habe. 2. Cor. 11. GOtt und der Vatter unsers HErrn JEsu : welcher sey gelobt in Ewigkeit / waist / daß ich nicht liege.

Kan ein jeglicher Mensch obverstandner Massen einen Ayd schwören / so vermögen ja endlichen / und zum vierdten / Käyser / König / Chur-Fürsten / Grafen / und Herren ein Jurament, vor antrettender Regierung zu præstieren / und abzulegen / wie hiervon weitschweiffig disp. Arnis. 1. d. 2. Maj. 6. p. 1120.

Dem abgehandleten subjecto Juramenti, folget ohnmittelbar dessen Fundament, welches dreyfach ist.

1. Daß einer von Natur : und von gemeinen Rechten zum Aydschwören tauglich / und vermöglich sey. Als 1. der jenige / deme als ein Ayd von seinem Widersacher auffgetragen worden / er denselben vilmehr

refe-

referirt und wider zustelt / das ist / zu dem Deferenten also spricht / Ja schwöre du / daß deme also seye / wie auch dich deßwegen in Streitt eingelassen hast.

2. Vatter / 3. der Sohn / auch 4. ein Knecht / wann sie ihr Peculium oder aigenthumliche Gütter guberniren oder verwalten därffen.

5. Die Pfleger / oder Vormundter.

6. Die Pupillen in Beysenn / oder mit Vorwissen der Pfleger.

Dahero 7. vilmehr ein Jüngling / mit Ein- oder Verwilligung seines Curatorn, oder Vormundters.

8. Ein bestellter Procurator über alle Gütter / oder deme derselbe außtrucklichen anbefolchen / oder der Procurator in rem suam und über sein Vermögen ist.

9. Ein Syndicus einer Statt / oder Gemein / da er mit absonderlicher Vollmacht versehen.

10. Zwey selbst-Schuldner / die unverschaidenlich stipulirt, und obligirt seynd.

11. Welcher seine Forderung sucht durch die popular Action.

So kan auch 12. der Richter den Ayd bey Gericht erthailen und aufferladen.

Der andere Grund beruhet auff der Wissen-

senschafft oder Verstand eines Aydschwurs/ deme zuwider die Gewissen/oder Unbedachtsamkeit/ besihe Lev. 5. 4. wie auch der Betrug/ dafern er eine Ursach der Handlung/ und getroffenen Contracts genossen; Worbey dise Frag vorfällt/ was von dem Ayd/ so den Gibeonitern gelaistet worden/ zu halten/ warauff Jacob Otto pag. 44. kürtzlichen antwortet/ wie daß zwar hierbey kein Betrug mit unterloffen seye/ welcher aber solcher Handlung keine Ursach gewesen/ Gestalten nichts destoweniger Josue hat also können und mögen sich in Vertrag einlassen/ wann er/ daß sie aus den benachbarten Völckern herkommen/ gewust hätte/ dann/ wiewohl selbige aus denen verworffenen siben Völckern gewesen/ darvon Deut. 7. 3. zu lesen/ jedoch seynd sie deßtwegen nicht gantz und gar von allen Pact und Bund außgeschlossen/ Confer. Deut. 20. 10. Allwo dieselbe allein von dem pacto sociali, und nicht deditionis excludirt waren/ wie auch Rachab und andere Cananeer erhalten worden seynd/ vid. etiam. 2. Sam. 21. 1. 3. Es haben aber die Gibeoniter dise ihre Boßheit unrechtmäßiger Weis büssen müssen/ indeme sie in Contribution gesetzt hätten werden können/ und doch in die Knechtliche Sclaverey oder Dienstbarkeit gestossen/ und gestürtzt wor-

den seynd. Und gleichwie sonsten diser kein Aydschwur ist / welcher von dem jenigen abgelegt worden / so dessen Wort / und die Sach / worüber zu schwören / nicht verstehet. Also ist diß recht meinaydig gehandlet / wann einer (wie Weyland dem Käyser Frid. Barboroff. die Mayländer) deß Ayd-Gelübds wohl-daß ob er solches zu halten versprochē / nicht geständig seyn will / von welchen allen jedoch hieunten ein mehrers erfolgen / wie auch von dem dritten Grund / so da bestehen solle auff deß Menschen freyer Willkuhr / dero dann die Forcht und Gewalt entgegen gehalten wird / als / wann man einem Mörder die Ranzion aydlich versprochen / verbindet auch diß mit Schaden vermengtes Jurament, und zwar solches umb salvir- und errettender Ehren deß Höchsten Willen / welche allem zeitlichen Verlurst vorzuziehen / da ja dises Gelübd ein freywilligiste Handlung ist / und so freymüthiger / je grösser und gefährlicher dero Wahl ist / und dafern aber dise Forcht unbillichister Massen eingejagt worden / so ist von deroselben die versprechende oder gelobende Parthey zubefreyen / nicht zwar / weil solch Gelübd oder Versprechen kräfftig gewesen / sondern umb deß unbillich zugefügten Schadens willen. Wie aber / wann einer die Verschwigenheit ver-

versprochen / oder / daß er weder klagen / wenigist sich einer Unbillichkeit beklagen wolte? So ist gleichfals solcher Ayd null und nichtig / alldieweilen derselbe ein weit höcher- und grössers Sitten-Gut behindert / benanntlichen / die Liebe gegen dem Nächsten / die andere zu anerinneren erfordert / damit sie nicht unter die Mörder fallen.

Andern Thails ist angleich hier der Zweck oder terminus ad quem zu beobachten / das ist / die jenige Persohnen / dero man den Ayd abzulegen / welcher dann auff zweyen Saulen hafftet / und gegründet ist / als der Verheiß- und der Erfüllung / der jenige nun / deme solches aydliches Geloben geschihet / ist höcher und grösser / dann die Gelobende Persohn selbsten / nemlichen GOtt / Hebr. 6. 16. Der jenigē aber / deme das würckliche Versprechen zugehet / ist der Mensch / und nicht der böse Feind / als welchem all- und jeglich gethanes aydlich Versprechen umbsonst / und vergebens ist / dann wie er keines Contracts, also keines Juraments fähig / weil dessen natürliche Aigenschafft von Anbeginn die Lugen gewesen. Wer wolte sich nun dem jenigen verobligieren / und verschreiben / von welchem derselbe vorhin waist / daß er weder Wort / noch Werck hält / und

was er etwann eine Zeitlang anheisig wird / beschihet alles mit Gewalt / höchsten unrecht / und daß er einen solchen Menschen sich ewig gefangen / und verbunden anhalte / und Handvest mache / inmassen ein jeder Ayd sovil in sich begreifft. Ich gelobe / und verspreche mit Cörperlichen Ayd dem wahren GOtt / daß ich den / von dem so- und sovil zu thun / zugeben / und zulaisten obligirt und gehalten seye. Nun ist aber GOTT nicht allein deß Ayds Zihl und End / sondern auch dessen Zeug / Rächer / und Richter / dahero wird der Ayd wegen der aydlichen Cæremonien ein Gottesdienst genannt / und beschriben beym Esaia 19. 18. und 48. 1. Osee 4. 15. Herentgegen werden verworffen alle die jenige Aydschwur / welche nicht auff den wahren GOtt terminiren und zihlen.

Hier aber ist ein Unterschid zu machen / zwischen einem aigentlich so genannten Aydschwur / durch welche die aydliche Formul, den Höchsten / als einen Richter / Rächer / und unbetrüglichen Gezeugen anzuruffen / keiner Creatur / weder mittel- noch unmittelbahr / nicht klein / oder grösseren Ehr beyzulegen / dahero haben gröblich geirret / die Hayden / besihe in der H. Schrifft Jos. 24. 2. 1. Sam. 29. 6. und heutiges Tags noch

noch andere ihres gleichens Abgötter. Widrige Gestalt gewinnet es bey dem so genannten execrationen Ayd / damit man sich das angenehm und liebste Ding verlobt / und gleichsam verpfändt / dann durch solche Meldung der Creaturen kein Sünd begangen wird / wie das Exempel außweist / im 7. Ps. it. Ps. 6. Es gebühret auch ein andere Gestalt / bey dem so genannten Obtestations-Ayd / damit wir durch Vergleichung eines großschätzenden Dings etwas bejahen / und betheuren. e. g. Da Joseph und Urias bey dem Leben und Wolfahrt David und Pharaonis sich verpflichtet. Genes. 42. 15. 2. Sam. 11. 11. i. e. So lieb mir das Leben Pharaonis / oder so warhafftig derselbe lebt / so wahr ist / was ich sage / als ein Warheit-liebende Persohn. Conf. Deut. 32. 1. Conf. 1. Sam. 17. 55. 1. Reg. 24. Also haben auch vor disem die Hayden erzwingen wollen / die Christen sollen schwören bey deß Käysers oder Fürsten Genio, dessen sie sich gewaigert.

Jedoch nicht bey der Gesundheit oder dem Wohlstand deß Königs zu kräncken sich entsetzt.

Waraus dann auch klar und offenbar

wird / was von dem Jurament, bey GOtt / und dem Evangelio zu halten / als welches zu enschuldigen / wann die beaydigte Persohn / das Buch deß Evangelij berührt / und damit also die Wahrheit zusagen bezeugt / wie sie wahr zuseyn glaubt / was im H. Evangelio gelesen wird. Oder / da dise Ayds-Form dergestalten concipirt und verfaßt wird / so wahr mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium / vermittels dessen ein jeglich glaubiger Mensch / zu der ewigen Seeligkeit gelangt.

So ist auch also in allweg zu justificiren / und zu billichen / die Alte: und zugleich in dem R. A. begriffene- und sonsten gemeiniglich gebrauchte Ayds-Formul / so wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort / das ist / deß Sohns GOttes. Hierauff folget der Terminus Complementi, oder der Mensch selbsten / welcher sich deß abgelegten geschwornen Gelübds bedient / und ist eintweder eine Persohn bey offentlichem Richter-Ambt seßhafft. Exod. 22. 11. oder eine Privat-Persohn / als Ruth. 3. 13. 1. Sam. 20. 3. Ob aber auch die jenige in einer Ketzerey überführte dises Fidei Juratæ fähig seyen / handlet hiervon Dn. d. Majer &c.

Oder

Oder ob ein Mörder dergleichen Juraments Capax? daran zwar Cic. nicht zweifflet / und es für keinen Meinayd hält / da doch der Ayd auff GOtt zihlet; ligt auch nichts daran / wann man schon mit den Mördern einige Gemainschafft hat / alldieweilen nach aller Völcker Recht ein hinterlegtes Guth auch einem Mörder zuzustellen ist / per Jura notiss.

Und demnach der Ayd ein Religions-Geschäfft oder Handlung ist / welche von keiner Persohn abgenommen / und auff ein andere versendet und verschoben werden kan. Gestalten es die Natur deß Ayds vermag / daß / wie derselbe auff den / so ihn laistet / zwecket / also wird er auch von deme alleinig præstirt, so ihne abgelegt / und von keinem andern.

Fragt sich derowegen allhier / ob dann kein Ayd durch jemand andern gelaistet werden könne. Welches nun / anfänglichen / verneint wird / umb willen der Gebrauch durch einen Procurarorn zu schwören / wegen villerley etwann mit unterlauffenden Rencken / und verwundtes Gewissen der streittenden Partheyen unter dero Namen die Procuratorn zwar schwören / für sie aber nicht in die Höll hinunter schwören / oder zu

steigen verlangen / von den Gotts- und Rechts-Gelehrten billichister-massen nicht beliebt wird.

Welches dann auch in Bäyrn / und Sachsen im Schwang / und Gang ist / also / daß Hoch- und Adelichen Persohnen vor Gericht / durch einige Mittels-Persohnen einen Ayd zu schwören / wann schon derentwegen einige sonderbare Vollmacht vorzulegen / nicht vergont / und zugelassen ist.

Dessen jedoch ohngeachtet / wird dise Frag wegen der abwesenden und weit entsessenen Persohnen bejahet.

Wie auch im Halß-Gericht- und peynlichen Sachen kan ein Procurator in eines anderen oder frembden Seel schwören.

Warzu aber eine absonderliche Vollmacht zu erforderen / weil diß Orths von einer Geistlichen Obligation, und Verbündnuß gehandlet wird / welche in allweg einen sonderbahren Consens oder Einwilligung nach sich ziehet.

So solle auch diser Gewalt der jenigen: im Gericht controvertirenden Sachen außgetruckte Meldung thun.

Da-

Dafern aber adversant oder der Gegenthail solche Ayds-Laistung nicht von dem Principaln selbsten verlangen / ist kein Procurator mit gedachten Procuren zuzulassen.

Belangt das Canonische Recht / so in diser Materi in Geist- und Weltlichen Gericht paßierlich ist / wird in etlichen Fällen obiger gehalten / durch bestelten Procuratoren abgelegt der Ayd-geferdte dandorum, und respond. Item der Lehen-Ayd / ꝛc.

Beym Cammer-Gericht werden dergleichen Aydschwur in eines anderen Seel auch gebilliget / wann es nur keine schlechte Persohn / die an statt eines anderen zu schwören befelcht / und gewidt ist / wie dann daselbsten vor disem ein Bischöfflicher Pambergischer Voct pro principali einen Ayd zulaisten / nicht an: und auffgenommen worden.

So wird / über das / ein solcher unabgelegter Ayd in eines anderen Seele / alsdann für abgelegt gehalten / wann der demselben aufftladente Gegenthail solchen auff- und verziecht / verhindert / oder indessen die jenige Persohn / so selbigen Ayd unter eines anderen Namen zu schwören parat, und berait gewesen / mit Todt abgienge / ꝛc.

Hoch- und Wohlweise Leuth / warunter auch die Doctores, und Licent. verstanden werden / schwören zwar in aigner Persohn / jedoch wird die Ayds-Form ihnen entweder nacher Hauß geschickt / oder ein Notarius mit den Beweiß-Articuln.

Ebenmäßige Bewandnuß hat es auch mit dergleich: oder anderwärtigen ehrlichen Matronen / als die auch nicht vor offenem Gerichts-Stand / sondern ausserhalb desselben / oder zu Hauß schwören.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit einer Communität oder Gemeind / welche nicht durch einen Syndicum, oder Procuratoren / ob schon hierzu ein Special-Mandat vorhanden / sonder durch 3. oder 4. Aeltere oder Jüngere aus dero Mittel / dafern ihnen nur die Strit-Sach bestens bekannt / schwören solle.

Andere / da sie Kranckheit / Alters / oder sonsten ehehaffter Ursachen oder Bedingungen halber vor Gericht zu erscheinen / oder zu schwören nit vermögen / mag sich der Richter zu ihnen verfügen / oder eine Legal-Persohn zu denselben senden / da dann auff deß Impetranten Kosten / der Ayd von ihnen an: und auffgenommen werden kan. Ob

Ob aber im Geistlichen Stand die Kirchen-Diener und Pfarrer mit Cörperlichen Ayden zu belegen / ein solches will mit nachfolgenden fünfffachen Motiven nit zugelassen werden: und zwar primò, daß der Ayd seye eine Gewissens-Folter / deren die Priester befreyet. 2. Weilen es nicht vermuthlich / daß der jenige fehlen oder fallen werde in geringeren / welcher wohl in grösseren / höheren / oder Göttlichen Sachen nicht fällt / oder fehlet. 3. Indeme ein jegliches Jurament auff ein Verfluchen und Vermaledeyen außgehet / dahero ungereimbt / und absurd wäre / wann diser / so von nichts, dann Seegen / Hayl / und Wolfahrt redet / oder prediget / zu dergleichen Execration, Fluchen / und Schwören angehalten werden solte. 4. Weil in solchen Fällen die Gefahr deß Meinayds auff der Seiten / solle hierzu den Geistlichen Persohnen keine Anlaß oder Gelegenheit gegeben werden. 5. Zumahlen auch aus den heydnischen Scribenten bekandt / daß sie ihre Götzen-Diener zu schwören weder gezwungen noch getrungen haben.

Die auff der Affirmativa sich fundiren / seynd zusehen bey Jacob Otto pag. 53.

Im Weltlichen Stand solle man auch von der deponirenden Obrigkeit / oder dem Richter / als Obrigkeit oder Rath / kein Jurament erfordern / sondern es verbleibt bey dem Ayd / den sie anfänglichen wegen Obrigkeitlichen Ambts / oder zum Gericht geschworen haben.

Im übrigen können und mögen allein die Leuth von der Obrigkeit zum Ayd angehalten werden / welche von der Sachen genugsame Wissenschafft haben / also daß sie wohlbedächtlich / und mit rechtem Wissen schwören.

Nun seynd aber die jenige / deren schlime und unehrbare Sitten / übels Gericht / und Nahm / hin- und wider sattsam verrufft seyn / zum Ayd keineswegs zuzulassen.

Wie auch nicht dise / so von gar geringer Bäurischer Condition seynd / als welche gemeiniglich einen Meinayds-Argwohn præsumiret / und vermuthet.

Nun solle aber der Richter dem / den er falsch zu schwören argwohnet / keinen Ayd aufferlegen / will er anderster nit vor einen Todschläger zuhalten seyn.

Ja / und wann einer / einen andern / den er falsch zu schwören gewiß waist / zum falschen Ayd nichts destoweniger provocirt, oder anfrischt / derselbe ist ärger als ein Mörder / indeme diser nur den Leib tödtet / jener aber auch die Seel.

Welcher Außspruch bey einem Weltlichen Richter seinen Absatz gewinnet / als der auff Begehren deß Gegenthails den Ayd aufferlegt.

Wiewohlen auch dißfals der Richter / als eine Gewissenhafft / Religios, auffrichtige / fromme / fürsichtige Persohn / alles reifflich / und rechtmäßig erwögen / und untersuchen solle.

Ingleichem solle auch keinem Gemeinder über seine Scripturen zu ablegenden Raittungen / ein Ayd aufferladen werden / sintemahlen derselbe in keinem Miß-Credit zu stellen / deme dergleichen Negotiation oder Handlung würcklich anvertrauet worden.

So seynd die Pupillen und Minder-Jährige gleichmäßig mit keinem Ayd zu beschwören / es seye dann / daß sie der Mannbarkeit gar nahe / oder wenigist 14. Jahren alt / und sol-

solche ohnmannbare geneigt und bereit wäre / zu schwören.

So gilt auch deß erklärten Verschwenders Ayd nicht / da er ihn gleich præstirt, und geleistet hat / weilen derselbige einem Wahnsichtigen verglichen wird.

Ingleichem schwöret auch nicht der Trunckene / indeme er zur selbigen Zeit mit einer Gemüths-Kranckheit / als gleichsam mit desselben Blindheit und Verkehrung behafftet ist / dann er eben so wenig seiner Vernunfft / dann der Wahnsinnige / gebrauchen kan / daß er verstunde / was derselbe thue oder vornemme.

Gleiche Begebenheit hat es mit denen zornigen Menschen / massen der Zorn eine Gattung der kurtzen Wahnsinnigkeit ist.

Allwo auch zuschliessen / daß ein durch den Zorn geleistetes Jurament, vermittels beywohnender Beständigkeit dessen / convalidirt, und zu vollständigen Kräfften gelangt.

Deßgleichen sollen nicht leichtlich Buhler / wegen Wanckelmüthigen Verstands / zum

zum Ayd gelassen werden / es wäre dann Sach / daß er der Liebsten ein Ayd geschworen / welcher mit reinem Gewissen nicht kan gebrochen / oder widerruffen werden / oder es wäre was ungleiches / und unverlaubtes / wegen Schmählerung der Elteren Respect, und Consens mit unterloffen.

Endlichen solle man auch nicht leicht einen Ayd ablegen lassen die Wucherer / oder die Juden / dann dergleichen schlechten / schlimmen und leichtsinnigen Leuthen kein Ayd zuzumuthen / gestalten insonderheit dise alljährlich am Tag Kippurin, das ist / der Versöhnung / mit einem absonderlichen Gebett GOtt bitten / daß Er alle Gelübd / und Ayd / so sie das Jahr über schwören müssen / vergeblich und unkräfftig lassen werde. Es ist doch mehr in Türckey üblichen Herkommens / daß sie zum Jurament zugelassen werden / absonderlich da er nicht zuthun umb Wucher / wohl aber umb hinterlegtes Guth / kauffen / oder verkauffen / 2c. Dafern sie aber schwören / und wiewohl ein Jud bey unserer Religion nicht schwören kan / jedoch wann er per Christum schwören solte / wäre derselbe solchen Ayd nicht anderst / dann das Jurament bey seiner Religion zuhalten verbunden / dergleichen Formul dann hernach folgen.

Uber

Uber diß ist auch bekandt- und gebräuchlich / daß die Relatio Juris nicht nur in den Römischen Rechten / allwo / was JCtus Paulus ins gemein meldet / es seye eine offenbare Unehr und selbst Bekandtnuß / nicht schwören / auch keinen Ayd referiren und wider heimschreiben wollen / und Gerichtliche Ayd allein zuverstehen / sondern angleich in den Canonischen- und Lehen-Rechten / auch endlichen bey uns Teutschen / absonderlich in Sachsen / fundirt, und gegründet ist.

Deßgleichen soll es auch gehalten werden / wann Klägern der Haubt-Ayd von dem Beklagten referirt wird / nemblichen / daß er auch in solchem Fall gantz keine Beweisung zu Vertrettung seines Gewissens / oder zu Ergründung seiner Klag führen möge / sondern den referirten Ayd stracks zu laisten schuldig seye.

Vierter Satz.

Von der Ayd-Materi, oder in was für Sachen und Fällen man solche aufzuerlegen hat.

Es folget gar nicht / weilen den Christen Ayd zu schwören erlaubt / also mögen sie darmit ein Gewohnheit an- und einführen / wann / und auff was Weis dieselbe immer wollen / dann hierauff anderster nicht / als auff erheischender Noth / und wann GOttes Ehr- und deß Neben-Menschen Hayl und Wolfahrt erfordert / zu sehen / und zu gehen ist: Waraus dann abermahlen die Erkandtnuß GOttes- und seiner selbsten erhellet / entspringt / und herrühret. Dahero jener Jud nit unrecht geschriben / daß es erstlich sehr nutzlich / und einem vernünfftigen Menschen gar wohl anständig / sich vom Ayd gäntzlichen enthalten / und der Wahrheit also angewöhnen / daß eine jegliche einfältige Red / so vil Krafft in sich halte / samb selbige aydlichen abgelegt worden wäre / darnach aber / verfahre man auch endlichen recht glückseelig / wann man einen

rechtmäßig- und gewissenhafften Ayd schwöre/ sintemahlen / daß die Gewohnheit offt zu schwören / ein Zeichen und Anzeig der Treulosigkeit seye / dannenhero Syrac. 23. 9. uns von der allzuverwegenen Gewohnheit zuschwören / mit disen Worten zuruck halt: Gewehne deinen Mund nicht zu leichtfertigem Schwören / dann es kommet aus bösem Fürnemmen. Item wer offt schwöret / der sündiget offt / etc. Schwöret er aber vergeblich / so ist er dannoch nicht ohne Sünd / sein Hauß wird hart gestrafft werden / welche Wort aus dem anderen der Heiligen zehen Gebotten hergenommen seynd. Derentwegen ist der jenige Ayd allein für rechtmäßig und paßierlich zu achten / welcher wegen gewiß- und möglicher Dingen / auff- und abgeleget wird / dann von zweifelhafften Sachen läßt sich nichts eigentliches bejahen oder darthun / geschweigens aydlich behärten / massen / allwo die Wahrheit nit statt hat / vil weniger der Ayd Platz finden wird. Und weil die Möglichkeit mit der Ehrbarkeit bey den Juristen in gleichem Paß / zumahlen was wider gute Sitten streittet / für unehrbar und unverbündlich gehalten wird / per Jura notiss. als müssen bey dem Ayd gewiß- und mögliche Ding seyn. So ist auch der Ayd allein in wichtigen / und das gemeine / oder deß Nächsten Wohlwesen betreffenden

Sa-

Sachen / und die von hocher Importanz vorzunemmen / Gestalten kein Gewissen- hafft- und redlicher Mann GOtt / als ei- nen Gezeugen seiner Geschäfften und Hän- del / leichtlich anlauffen / und auffordern will; noch vil weniger seynd überflüßig- oder ver- gebliche Ayd auffzuerlegen / oder von Frech- und Verwegnen abzulegen. Ist auch zu Er- kennung deß Ayds nicht zuschreiten / es seye dann hoch- nothwendig / und daß gleichsam kein Spur von der Wahrheit enthalten seye / nicht weniger anderst der gemeine Land- Friden auffrecht erhalten werden köndte: Gleichwie man auch nicht zur Wöhr und Waffen greifft / es erheische dann die äusse- reste Nothdurfft die nothleydende Gerech- tigkeit Handzuhaben / massen / und gleichwie der Land- Stadt- und Hauß- Frid / also auch der Ayd / macht ein End alles Kriegs / und Haders.

Dahero fragt sich auch diß Orths / ob der Anno 1648. getroffene Reichs- Friden habe mit einem Ayd können bestättiget werden.

Die Nothwendigkeiten deß Aydschwö- rens müssen auff zweyerley Fäll eingericht werden / vornemblich / wann man einen Freund in Gefahr erretten / oder sich selb-

sten von einem schändlichen Laster befreyen kan / so muß daselbsten nothwendig beobachtet werden / daß mit nichten zu gestatten seye / daß jemand durch den Ayd ein Nutz zugehe / besonders wann es zuthun de lucro cessante, dann solcher abgehender Profit durch Zeugen zubeweisen.

Weiters hat der Ayd statt in ehrlichen und erlaubten Sachen oder Fällen / deßwegen als Pericles von einem Freund gebetten wurde / daß er für denselben ein falsche Gezeugnuß aydlichen deponiren wolte / geantwortet hat: es gezimme sich zwar zu schwören / aber nit falsch / auff daß der Schwörer sein / und jenes Seelen nit tödte / und seinem Neben-Menschen dardurch das Seinige benemme. Uber das findet der Ayd gleichmäßigen Platz in denen Dingen / so in dem Gemüth und Hertzen der Menschen verborgen ligen.

Daß es also bey dem Ayd dessen / welcher sich mit voriger Unpäßlichkeit beladen zu seyn / und die alte Gesundheit nicht wider bekommen zu haben betheuret / sein Bewenden / es wäre dann Sach / daß etliche Gezeugen das Contrarium attestiren / diser Persohn Beschaffenheit / und der Affect derselben ein anders mit sich bringen / und zu

mahlen andere Anzaig dergestalt deß Leibs vorhanden seyen / waraus kein Wahrheits-ähnlicher Ayd erfolgen mag.

Wann man nun mit Zeugschafft / oder anderen Beweißthumben auffzukommen waist / ob schon das Herkommen ein Wideriges beduncket / so ist dise extraordinari und absonderliche Gattung der Prob / benanntlichen der Ayd / als welcher ehender vom : dann zum Beweiß hilfft / vor die Hand zunemmen.

Sonsten ist kein Ayd in dessen Gewissen zuschieben / wider den ein starcke Vermuthung laufft.

Es ist auch kein Ayd auffzuerlegen / wann die Sach zweiffelhafftig / ungewiß / und verwirret ist.

So hat auch das Jurament in den letzten Willens-Verordnungen darum nicht statt / damit niemand durch erwerbenden / oder verliehrenden Nutzen zum Meinayd angereitzt werde.

Nicht in getroffenem Contract zwischen Eltern und Kindern.

Nicht wegen eines anderen fürgenommenen Handels und Wandels / daß hierdurch nicht desselben Gewissen beschwert werden möchte.

Außgenommen in Lehen-Sachen.

Welches aber allein wahr / so vil den Ayd credulitatis betrifft.

Nichts destoweniger aber solle ein jeder von deme / daß ein anderer gemacht oder gethan / so von ihme erforderet wird / aydlich darthun.

Gleicher Weis ist Ayd zuzulassen / über dem Begriff / oder Innhalt in einem offentlichen Instrument.

Wie auch nicht über das / so der Wahrheit nit ähnlich.

Item / wann einmahl geschworen / ist der andere Aydschwur nicht zuzulassen / es seyen dann beym ersteren ohn- und erlaubte Sach / bey anderen mit unterloffen / indeme das öffters erholte Schwören einen Weeg zum Meinayd bahnet.

Gleichfals wird kein Ayd an: und auffgenom-

nommen in Ehrenrührig: und peynlichen Sachen / wann selbige eine Diffamation, Schmach / und Schand nach sich ziehen / als Beraubung der Güther / schmachsichtiger Händel / 2c. daß schon derentwegen eine Burgerliche Klag angestellet wurde.

Und diß zwar wegen befahrender Pöen oder Straff deß Meinayds.

Dahero ergibt sich / daß / wann einer peynlich examinirt worden / derselbe nicht in die Meinayd und desselben Bestraffung / bey weltlichem Gericht / dafern er die begangene Ubelthat laugnet / einrenne.

Herentgegen / wann um wider Ersetzung dessen / so fürsetzlich entwendet / und betrüglich entführt worden / kan die Aufflag deß Ayds gestattet werden.

Dahero / zuweilen in dergleichen Leben- und Ehr betreffenden Gefährlichkeiten / zu beweisenden Unschuld deß Beklagten / der Ayd angenommen wird.

So findet auch kein Jurament in Ehe-Sachen Platz / da tractirt wird nicht wegen antrettender / sonderen der angetrettenen Ehe-Zertrennung halber.

Sentemahlen nicht geschworen wird / noch auch geschworen werden solle / wann nur einiger Argwohn begehenden Meinayds zu vermuthen; widrigenfahls ist so-wohl der jenige / welcher Anlaß und Gelegenheit zum Ayd gibt / als auch der / so falsch geschworen / deß Meinayds schuldig.

Also wird niemand auff die jenige Satz-stuck und Articuln / warunter die Meinayds-Gefahr verborgen ligt / zu antworten gezwungen und angehalten.

Es kan derowegen in allen Burgerlichen Sachen oder Prætensions-Fällen / ein Ayd ab: und aufferlegt werden / es seye gleich eine personal, real, præjudicial, pænal, oder sonst ein andere Klag / also / kan man / zum Exempel / einen Ayd schwören / daß einer einem zu thun schuldig / oder / daß er nichts schuldig; Item absonderlichen / daß einem eine Nutznießsung gebühre / deßgleichen / daß einer einem eine Sach abgehandlet / oder verkaufft habe / und ihme der Preyß darfür bezahlt worden seye; daß er sich in Gemeinschafft eingelassen / der Ehefrau zur Heim-Steur dise Sach zugebracht habe / oder / daß man an statt Heurath-Guths ein Stuck Gelt schuldig seye; so kan auch ein Beklagter / wegen eines Verbrechens schwö-

ren/ daß derselbe den Diebstahl nicht began-gen / nicht geraubt / die Bäum nicht abge-hauen / wegen Eheschaidung nichts entwen-det / niemand einige Unbillichkeit oder mehr zugefügt / und ins gemain / daß man nicht gefrevelt oder gefehlt habe ; So kan inglei-chem der Kläger schwören / daß ihm ein Dieb-stall beschehen seye / und / wie in andern Ver-brechen nicht zu gestatten / daß der Kläger schwöre / der Beklagte habe diß oder jenes begangen ; Also auch in vorstehenden Ver-brechen / indeme es sehr gefähr- und mißlich damit zugehet / dann der solches Ubel anstiff-tet / vermeynt / es seye vor den Göttern ver-borgen / eben der jenige vermeynt auch / da er schon falsch schwöre / werde er darum nicht zur Straff gezogen / und hinwiderum muß der Beklagte von ohnerhörter Frech- und Vermessenheit seyn / so er seine Unschuld sei-nes Gegenthails Gutduncken oder sich ei-nem Ayd untergeben willens. Also kan auch jemand schwören / daß er nicht verdambt oder verurtheilt. Item der Kläger / daß die Erb- und Verlassenschafft sein eigen seye.

Weilen nun alle Exempel unter die Bur-gerliche Sach zu referiren / so ist leichtlichen zu vernünfftigen / daß der Ayd nicht auff die peynliche Fäll zu beziehen.

Jedoch wird gemeiniglich vorgeben / wann ein Kläger seine Meynung nur in etwas / doch nicht halb erfüllt / also daß der Beklagte / mit allem der Wahrheit ähnlichen Muthmaß : und Vermuthung beschwert / so kan der Richter dem Beklagten gar wohl das Purgations-Jurament aufflegen.

Dahero ist aus den Reichs-Abschiden bekant / daß der jenige / so an dem Landfridbruch schuldig / sich mit dem Ayd purgieren dörffte.

Es ist aber nicht vergont / sich erbietig zu machen zu einem Ayd in den Fällen / in welchen man die Außnam nicht bezahlten Gelts fürschutzen darff / außgenommen den Fall / der außgedruckt steht.

So hat es angleich eine andere Bewandtnuß bey anderwärthen Gerichtlichen Einwendungen.

Ausser deme / daß die Philosophi oder Weltweisen den Ayd auff dreyerley Weise einthailen / als in einem Purgations- oder Reinigungs, Testifications, oder Zeugen- und Promissions, oder Versprechungs-Ayd; Wie auch / daß die Gotts-Gelehrte oder Theologi, einen Unterschaid machen unter

unter einem Privat-Ayd / welcher zwischen wenig und Privat-Persohnen / und unter einem offentlichen Ayd / welcher an offentlicher Gerichtsstatt gantz zier- und förmlichen gelaistet und abgelegt wird / so pflegen sie auch den Ayd fast auff vierfache Weis zu betrachten / und zu beobachten / dann ein anderer Ayd wird genennt der Bejahung / da man etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes bekräfftiget / bejahet / oder verneint / und also dienet zur gültigen Contract Besteufft- und Bestärckung.

Ein anderer Ayd ist der Versprechungs / da man was angelobt / bewilliget / und zusaget.

Ein anderer ist ein freywilliger Ayd / warzu einer sich freywillig anerbietig macht; Ein anderer ist ein gezwungener Ayd / warzu einer wider Willen angehalten wird; Ein anderer ist wider ein Privat- oder vilmehr enger Verbündnuß-Ayd / dessen sich Privat-Persohnen in Verbündnussen und Contracten bedienen! Ein anderer ist ein Formal Cörperlicher- oder vilmehr Erfüll- und Baschaidungs-Ayd / welcher von einer Obrigkeit erfordert / dardurch etwas völlig und gäntzlichen bewisen wird; Ein anderer ein aufferlegter Ayd / welcher dem schwörenden

den Thail von anderen aufferlegt wird / entweder obhabender Auctorität halben / welchen ein Erb- oder Lehen-Herr von seinen Unterthanen oder Vasallen erfordert, Oder durch Zwang und Gewalt / welcher eintweder billich oder gerecht ist / als wann der Obsiger dem Uberwundenen den Assecurations- oder den Ayd der Fidelität aufferlegt. Oder aber unbillich und ungerecht / welchen Ayd die Mörder und Strassenrauber denen jenigen / so sie Meichelmörderischer Weis anfallen / und berauben / erzwingen / und abtringen. Im übrigen ist auch wohl zu wissen / daß nicht alle Ayd referirt oder zuruck gewisen werden können / sondern allein die jenige / so bey Gericht von einem strittigen Thail dem andern aufferlegt werden.

Dahero die Relatio oder Heimweisung der Juramenten erstlich nicht statt oder platz findet bey denen conventional- oder freywilligen Ayden / als welche ausserhalb Gericht willkührlich / unter den strittigen Partheyen angebotten / und auffgenommen werden.

2. Nicht bey anderen Legal-Juramenten / als die das Gesatz selbsten von gewisen Persohnen / gemeiniglich wegen deß gemeinen Nutzen erfordert / dahero gar eine absurd und nichts sollende Ayds-Relation wäre

wäre der Huldigungs- Lehen- Vormundter- und dergleichen Ayd.

3. Auch nicht dise Ayd / welche von dem Richter / sonderbaren Ursachen halber erkant werden / kan derowegen der nothwendige- oder Erfüllungs- Ayd nicht heimgeschoben werden; wurde Kläger gethane Aussag mit einem leiblichen Ayd bestärcken / und also in supplementum schwören / inmassen ihme zuthun gebührt / so erscheint daraus so vil / daß er das jenige / so ihme zubeweisen obgelegen / zur Nothdurfft erwisen / und beygebracht / derohalben hat dißfals die Ayds- Relation nicht statt.

Und eben das jenige ist auch zu melden / von dem Reinigungs- Ayd. Ist euch in N. N. Klägern an einem- und Beklagten andern Thails / das Jurament. purgator. aufferlegt worden / ob ihr nun wohl Klägern solches zu referiren gemeynt / dieweil aber demnach die Relatio Juramenti allein in dem Fall statt hat / wann ein Part dem anderen den Ayd deferirt, dieselbe aber ad Juramenta necess. & purgatoria keinesweegs zu ziehen: So mag auch obgedachtes Jurament. purgat. Klägern von euch beständiger Weis nicht referirt werden.

4. Auch nicht der Ayd in Lit.

5. Vil

5. Vil weniger das Zenonianische Jurament.

6. Am allerwenigsten der Ayd der einem deß nicht auffgerichten Inventarii halber auferlegt wird.

7. Noch die Ayd / daß solches nicht aus Geferdte oder bösen Meynung gethan werden.

Fünffter Satz.

Verwahrnung / und Bedeutung deß Meinayds / und Straff.

Erste Bedeut: und Außlegung deß Aydschwurs.

NAchdeme ihr nun zu GOtt / und seinen Heiligen mit auffgehebten Fingern einen leiblichen Ayd schwören / daß ihr in Sachen / darumen ihr zu Zeugen fürgestellet werdet / allein die Göttlich gründliche Wahrheit / und anderst nicht aussagen wöllet.

Dero-

Derowegen bedenckt solchen Aydschwur wohl / und fleißig / laßt euch kein Gewalt / Lieb / Ehr / Gelt / Guth / Freund / oder Feindschafft dahin nicht bewegen / oder anligen / auff daß ihr nicht im wenigisten falsch schwöret / dann der falsche Ayd / ist ein unerträglicher Last / dardurch GOttes Huld verlohren / Seel / und Leib verdambt / der Mensch auch all seiner zeitlichen Ehren und Würden beraubt / die fromm Obrigkeit / und der Nächst betrogen / auch Recht / und Gerechtigkeiten verduncklet würdet / und noch darzu in die schwäre Peyn / und leibliche Straff der Obrigkeit fallen thut.

Und damit ihr aber einen Verstand habt / was die drey auffgehebten Finger bedeuten / solt ihr wissen / daß durch den Daumen / als ersten Finger bedeut würdet / GOtt der Vatter : bey dem andern Finger GOtt der Sohn : und bey dem dritten GOtt der H. Geist / der vierte untersich genaigte Finger bedeut die Seel / der fünffte Finger den Menschlichen Leib / welches aber das wenigiste zu achten ist / die gantze Hand aber bedeut das gantze Göttliche Weesen / durch welche Allmacht Himmel / und Erden / Sonn / und Mond / die Stern / Laub / und Graß / auch alles / was Leben hat auff Erden / erschaffen worden.

1. Dann

1. Dann welcher den Ayd unrecht thut/ der schwöret/ daß ihm GOtt der Vatter/ Sohn/ und H. Geist/ und also die Hochgelobte Dreyfaltigkeit außschliessen/ und von der gantzen Christenheit absöndern solle.

2. So er unrecht schwöret/ daß ihme GOtt der Vatter/ als sein Erschaffer/ Gott der Sohn/ als sein Erlöser/ und GOtt der H. Geist sein Seeligmacher nimmermehr zu Hülff kommen/ wann sich sein Leib/ und Seel an seinem letzten End von einander schaiden.

3. So er unrecht schwöret/ daß das heilige Opffer deß bitteren Leyden/ und Sterben JEsu Christi/ welches er an dem Stammen deß H. Creutzes/ für der gantzen Welt Sünden gethan/ an ihme verlohren seyn/ und er sich desselben in Ewigkeit nicht mehr zugetrösten hat/ auch durch das kostbarliche Blut Christi seine Sünd nicht mehr gereiniget/ oder abgewaschen werden.

4. So er falsch schwöret/ daß ihme Gott nimmermehr helffen soll/ und daß er als ein Meinaydiger am Jüngsten Gericht/ mit Schröcken/ Zittern/ und Traurigkeit aufferstehen/ und allda mit Leib und Seel vor dem strengen Richterstuhl Christi/ von den hei-

heiligen Außerwählten GOttes abgeschaiden / und dem Teuffel / auch allen Verdambten zugesellet: und deß Göttlichen Angesichts / ewiger Gnaden in Ewigkeit beraubt werde.

Zweyte Bedeut: und Außlegung deß Aydschwurs.

IN dem Namen der heiligen Göttlichen unzertheilten Dreyfaltigkeit / Amen.

Ein jeglicher Christen-Mensch / dem der Ayd mit Urtheil / und Recht zu thun auffgelegt wird / oder welchem auffgesagt / und löblicher Gewohnheit einer Statt / und Commun zuschwören gebührt / der soll auffheben drey Finger / bey dem ersten / das ist der Daum / ist zuverstehen / GOtt der Vatter / bey dem andern / GOtt der Sohn / und bey dem dritten / GOtt der H. Geist / und die andern zween / und letzten Finger / so in die Hand untersich geleget / soll bey dem ersten die kostbare Seel / als die unter der Menschheit verborgen ist / und der fünfft / und kleineste Finger der Leib / welcher vil geringer / dann die Seel zuschätzen ist / und dann bey der gantzen Hand / ein GOtt / und Schöpffer / der den Menschen / und alle andere

Creaturen im Himmel und auff Erden aus Nichten erschaffen hat / bedeut und verstanden werden.

Welcher Mensch dann so gar verstockt/und ihm selbst so feind ist / daß er einen falschen / lugenhafften/und unwahrlichen Ayd schwört/ derselbige schwöret ihne erstlich solchermaß / als ob er spräch / wann ich heut falsch / lugenhafftig / und unwahrlich schwöre / so bitt ich GOtt den Vatter / GOtt den Sohn / GOtt den H. Geist / als die heilige gantze Dreyfaltigkeit / daß ich außgeschlossen / und außgesetzt werde aus der Gemeinschafft / und Gutthat der heiligen Christenheit / daß mir dieselbige Gutthat sey ein ewiger Fluch meines Lebens / und der Seelen.

Zum andern / so dann der Mensch also falsch / lugenhafftig / und unwahrlichen aydbrüchig schwöret / der redt / als ob er spräch: Als ich heut unwahr / falsch / und lugenhafftig schwöre / als helff mir GOtt der Vatter / GOtt der Sohn / GOtt der H. Geist / und die barmhertzige Mutter unsers lieben HErrn / und Heylands JEsu Christi / und alles himmlische Heer / daß mir dasselb nimmermehr zu Hülff / noch zu Trost komme / an der letzten Zeit / da mein arme Seel sich von meinem Leib soll / und muß scheiden.

Zum

Zum dritten / so nun ein Mensch falsch / lugenhafftig / und unwahrlich schwöret / der redt also / wann ich heut falsch / lugenhafftig / und unwahrlich schwöre / als bitt ich GOtt den Vatter / GOtt den Sohn / GOtt den H. Geist / und den kostbarlichen Fronleichnamb unsers lieben HErrn / und Heyland JEsu Christi / daß sein grundlose Barmhertzigkeit / sein Angst / unschuldiges bitter Leyden / sein Todt / Marter / und Rosenfarbes Blut vergossen / an mir Armen entzogen / und ewiglichen verlohren werde.

Zum vierdten / so dann der Mensch also falsch / lugenhafftig / und unwahrlichen schwöret / der spricht / als ich heut falsch / lugenhafftig / und unwahrlichen schwöre / als soll mein Seel bey dem vierdten Finger / und mein Leib bey dem fünfften Finger verstanden / und am Jüngsten Tag mit einander verdammet werden / so ich armer meinaydiger Mensch stehen wird vor dem Richter / und soll abgescheyden werden von der Gemeinschafft aller Heiligen / ich soll auch beraubt werden der Göttlichen Anschauung immer und ewig.

Demnach mag jeder Christen-Mensch betrachten / und bedencken / was der Ayd / so falsch / und lugenhafft geschworen wird / auff

ihm trägt / und wie der Mensch GOtt deß Allmächtigen / der Heil. Jungfrauen Maria / und allen Heiligen durch den falschen / lugenhafften / und unwahrlichen Ayd ein Verlaugner ist / darvor sich ein jeder Christen-Mensch billich mit höchstem Fleiß hüten soll / bey Vermeydung seiner Seel / ewigen Verdambnuß / darvor uns der allmächtig / gnädig / gütig und barmhertzige GOtt / durch sein Gnad alle behüten wolle / Amen.

Weiter : und dritte Außlegung deß Aydschwurs.

VOn leichtfertig / und liederlichen Aydschwören / wie derselbig mit höchstem Fleiß verstanden / und die fürgestelte Zeugen dessen erinnert werden sollen.

Es will leyder jetzund vor allen Obrigkeiten / und Gerichtern ein gemainer üblicher Gebrauch werden / wie geringschätzig die Sach nur ist / und dißfals die strittigen Partheyen für Obrigkeit komen / daß von Stund an der Ayd zu Bestättigung deß Ja / oder Nein / zu thun angebotten wirdet / also / das zubesorgen (GOtt wölle / daß es nit geschehe) vil ungerechter Ayd geschworen werde / dann wohl vil der Aydschwörer / aber je zu

Zeiten wenig seyn / die solchen recht verstehen; Damit ihr nun sie sammentlich wisset / was der Ayd / so er falsch gethan wird / nit allein hie zeitlich / sondern dort in Ewigkeit für ein unaußlöschliche Straff auf sich trägt / so will ich euch dessen unerachtet ihr nunmehr selbst bey eurem Verstand / und hiervon Wissenschafft haben möget / hiemit etwas weitläuffigers / und nachfolgendermassen erinneren.

Nemlichen ein jeder Mensch / der ein Ayd schwören will / der soll auffheben drey Finger / und die zween kleinern untersich biegen / beym ersten / als dem Daumen ist zu verstehen / GOTT der Vatter / welcher uns Menschen erschaffen / dem anderen / GOtt Sohn / so uns erlöst hat / den dritten / Gott H. Geist / der uns im Tauff eingossen ist worden / bey den zween untersich naigenden / bedeut der vierte Finger die köstliche Seel / die unter der Menschheit verborgen ligt / bey dem fünfft und kleinesten Finger wird der Leib / der also hoch mit der Seel begabt / und der gantzen auffreckenden Hand ein GOtt / ein Schöpffer Himmels / und der Erden verstanden.

Welcher Zeug nun so verzweifflet / und ihme selbst also feind ist / daß er einen fal-

schen Ayd thut/der schwört in solchermassen/ bey dem Daum zuverstehen / wann er heut falsch schwöret / so bitt er GOtt den Vatter / GOtt den Sohn / und GOtt den heiligen Geist / und die gantze Heil. Dreyfaltkeit / daß er aus der Gemain / und Gutthat der heiligen Christlichen Kirchen gäntzlichen außgeschlossen werde / und ihme das alles sey ein Fluch deß Lebens / Leibs / und der Seel.

Zum andern / wer fasch schwört / der redt/ und ist bey dem fordern Finger zuverstehen / da er falsch geschwört/ so soll ihme die heilige Dreyfaltigkeit GOttes in seiner grossen Sterbs-Noth / wann sich Seel / und Leib von einander scheyden werden/ nimmermehr zu Hülff / und Trost kommen.

Zum dritten/ welcher falsch schwöret/ der redt / und ist bey dem mittern Finger zuverstehen / als ob er spräch / wo er heut falsch schwöret / als bitt er GOtt den Vatter / GOtt den Sohn / und GOtt den H. Geist / und den wahren kostbahren Fronleichnamb unsers lieben HErrn JEsu Christi/daß sein grundlose Barmhertzigkeit / sein H. Angstschweiß / grosse Noth / bittere Marter / und unschuldiger Todt / ja alles an ihme verlohren werde.

Zum vierdten / und fünfften / wer falsch schwört / der redet / als ob er spräch / zum Fall er heut falsch schwöret / so solte sein Seel die da bedeutet ist bey dem vierten Finger / und sein Leib / der bey dem fünfften / und kleinesten Finger verstanden wirdet / an dem Jüngsten Tag / vor dem strengen Gericht Gottes / und dem allergerechtisten Richter / allda der meinaydig Mensch stehen muß / mit einander verdambt / und geschaiden werden / von den lieben Heiligen GOttes / und allen Ausserwählten / insonderheit aber beraubt seyn / deß allerhöchsten freudenreichen heiligisten Angesicht GOttes / seiner glorwürdigisten Mutter Maria / und aller Heiligen / immer und ewiglichen.

In Summa / ein solcher lugenhafftiger Zeug verlaugnet nicht allein die Göttliche Dreyfaltigkeit / und gibt sich selbst / wie gemelt / dem Teuffel zu aigen / sondern bringet auch den weltlichen Richter zu einem ungerechten Urtheil / welches alles / wie verstanden / groß wider GOtt / und dem falschen Schwörer zu verantworten unmöglich ist / wirdet hie zeitlich / so wohl mit Abhauung der Finger / Außreissung der Zungen / und andern groben tödtlichen Martern / als auch zu forderist von GOtt dem Allmächtigen dorten mit ewig unauffhörlicher Peyn schwerlich gestrafft werden.

Neben disem allem / hat auch ein jeder frommer Christglaubiger Mensch / von Hertzen wohl zubedencken / wie unser HErr JEsus Christus am Stammen deß H. Creutz hieng / zu Erlösung alles Menschlichen Geschlechts / und sich daselbst sein edle Seel von seinem Leib schide / da wurden grosse Finsternussen an der Sonnen / dem Mond / und Firmament / durch die gantze Welt ein grosser Erdbidem / mit Zerspaltung deß Fürhangs im Tempel / welches alles um Freud / und Hayl willen der Menschen beschehen / umb wie vil mehr solten dann billich grössere Wunder / und Zeichen sich sehen lassen / wann ein Mensch also einen falschen Ayd schwört / damit er sein Seel wissentlich verdammet / dardurch solche Angst / Noth / Leyden / unschuldige Marter / und bittere Todt / an ihme verlohren / und muthwilliger Weis durch ihme verlaugnet wird / darumben wär kein Wunder / daß sich das Erdreich aufthet / und verschlücket einen solchen falschen Zeugen / wie Dathan / und Abiron ꝛc. geschehen / darvor euch aber der allmächtig GOtt gnädig behüten : und vilmehr sein Göttliche Gnad verleyhen wölle / daß ihr hierin einen gerechten Ayd (der so vil ist als ein guts Gebett) schwöret / und keinen Thail zu Lieb / Haß / oder Neyd / sondern ein lautere ungefälschte Warheit / wie die Sach an ihm selbst ist / sagen thut.

Dero-

Derowegen hebt die drey fordern Finger empor / biegt die zween kleinern untersich / und sprecht mir nach disen Ayd ꝛc.

Vierte Bedeut : und Außlegung deß Ayds.

1. DA ich falsch / oder unrecht schwöre / so soll mich GOtt der Vatter / GOtt der Sohn / und GOtt der H. Geist auß-schliessen / und absöndern von der gantzen Christenheit.

Zum andern / da ich falsch schwör / so soll mir GOtt der Vatter / mein Erschaffer / GOtt der Sohn / mein Erlöser / und GOtt der H. Geist / mein Seeligmacher / nimmer-mehr zu Hülff kommen / wann sich mein Leib / und Seel an meinem letzten End von-einander scheiden werden.

Zum dritten / da ich falsch schwör / so soll das bitter Leyden und Sterben JEsu Christi / welches er am Stammen deß H. Creutz für der gantzen Welt Sünden bezahlt / und genug gethan / an mir verlohren seyn / und ich mich dessen in Ewigkeit nit zugetrösten haben.

Zum vierten / da ich abermahl falsch schwör / so helff mir GOtt nimmermehr / und daß ich Meinaydiger am Jüngsten Gericht mit Schröcken / Zittern / und Traurigkeit aufferstehe / und allda mit Leib / und Seel für den strengen Richterstuhl GOttes / und von allen Ausserwählten Heiligen GOttes abgeschaiden / und ewiglich verdambt werde.

Derowegen dann gedenck / und bedenck / O Christen-Mensch den Aydschwur recht / laß dich kein Gewalt / Lieb / Ehr / Gelt / noch Guth dahin bewegen / daß du mit dem wenigisten falsch schwörest / dann der falsche Ayd ist ein unerträglicher Last / wardurch GOttes Huld verlohren / Leib / und Seel verdambt / und auff disem Jammerthal die liebe Obrigkeit / und der Nächste betrogen / Recht / und Gerechtigkeit dardurch verduncklet wird.

Fünffte Außlegung deß Ayds / und Straff / der falsch Aussagenden.

ES ist haubtsächlich zu mercken / daß ein falsch aussagender Zeug sich gegen drey Persohnen straffbar mache / und gegen selbigen ein Thäter werde. Primò, gegen GOtt / dessen

dessen Gegenwart er veracht. Secundò, gegen den Richter / den er mit Lugen betriegt. Tertiò, gegen den unschuldigen Thail / den er mit der falschen Zeugnus verletzt; Wird also / so er Meinayds überwisen / auff gewise Maaß / und Weis abgestrafft / als in peynlichen Sachen / soll ein falsch Aussagender mit gleich: und ebenmäßiger Straff abgestrafft werden / darumb der Verletzte hätte sollen angesehen werden / es wäre dann erfindlich / daß er etwann durch einen Irrthum verfehlet / wird also der Ursachen halben darin gnädig angesehen; So aber in Burgerlichen Sachen gerechtet wird / so soll er sovil erstatten / als er den Unschuldigen / mit einer falschen Aussag / hat Schaden zugefügt.

Nach Göttlichen Rechten haist es Deut. 19. v. 19. Wann der falsch Zeug hat ein falsch Zeugnuß wider seinen Bruder gegeben / so soll man ihme thun / wie er gedacht seinem Bruder gethan; nach Innhalt der zwölff Römischen Taffeln / wurde ein falscher Zeug / so er dessen überzeugt / und überwisen würdet / über den Tarpeischen herab gestürtzt.

Sechster Inhalt deß Meinayds.

Form deß Zeugen-Ayds in anderer Abtheilung 16ten Gattung.

WElcher einen Meinayd schwöret / der verlaugnet sich primò der H. Dreyfaltigkeit GOtt Vatters / Sohns / und H. Geists / und thut beynebens wider das ander / und achte Gebott deß Gesatz Moyses. Secundò. Nimbt der Meinaydig mit seiner falschen Sag / dem jenigen / wider den er sagt / daß / so ihme gebührt / und gibts dem andern / deme es nicht gehört. Tertiò. Betriegt er den Richter / oder Urtlsprecher / daß ein falsches Urtl werde außgesprochen. Quartò, So man sein falsche: und unwahrhaffte Sach an Tag bringt / ist er dem jenigen / wider dene er sagt / allen Verlurst / Kosten / und Schaden / so er seiner falschen Sag halber erlitten / abzutragen schuldig / und verdambt dardurch sein Seel / wird zu keinen Ehren hinfürders gebraucht / auch an Leib / und Guth darum härtiglich gestrafft. Wann nun dise und dergleichen fleißige getreue Wahrnungen den Zeugen vorgehalten worden seynd / so soll N. auch die ihme vom Gegentheil übergebende Fragstuck examiniren / und befragen.

Siben-

Sibender Vorhalt und Meinayds Erinnerung.

JHr gegenwärtige Gezeugen / nachdem ihr nun von N. N. wie sich zurecht gebühret / fürstellig gemacht worden seyet / so werdet ihr alle sammentlich / und ein jeder besonders / sowohl auf die Fragstuck / als Articul sagen / und antworten / so vil euch / darumen ihr gefragt werdet / bewust ist / und solches nit unterlassen / weder umb Freundschafft / Feindschafft / Neyd / Geschenck / oder anderer Ursachen wegen / wie die Namen haben / dardurch die Wahrheit verhindert werden köndte / und solches alles bey einem Ayd / den man euch jetzt besonder destwillen fürhalten soll / wolle derowegen / und wann solches geschicht / euch in Beyseyn der Partheyen / Ambts halber für falsch schwören / und Meinayd / und desselben zeitlich / und ewiger Straff / erinnert / und gewahrnet haben; und solt ihr wissen / daß der jenig / so einen Ayd schwört / und denselben ein Genügen thut / GOtt den Allmächtigen ehret / und anbettet / hingegen aber welcher falsch und unrecht schwört / der ladet dreyerley Straff auff sich. Erstlich so schämbt / lästert / und unehrt er GOttes allerhöchsten

und

und heiligisten Namen / welches dann GOtt der Allmächtig hie zeitlich / und dort ewig ernstlich zu straffen trohet. Zum andern / so wird er ein Betrieger / und Lugner / dann er betriegt/ verführt/ und laitet den Richter dahin / daß er von seiner Unwahrheit wegen/ ein falsch unrechtmäßiges Urtheil/ wider seinen Willen / unwissender Ding sprechen muß / dann die Kundschafft verbindet den Richter / das Urtheil nach derselben zusprechen. Zum dritten / so wird er ein Dieb / dann mit seiner falschen unwarhafften Zeugnuß macht er / daß dem Gerechten das Seinig / so ihme gebührt / genommen / und dem Ungerechten / dem es nit zugehört / gegeben / und zugeaignet wird ; nun aber soll ihme kein Zeug einbilden / daß sein falsche Zeugnuß nit endlich offenbar werde / dann so bald die Zeugen ihre Aussag vollendet / so gibt man beeden Partheyen Copy / und Abschrifft von allem dem / so sie außgesagt / dardurch kombt eines falsch-sagenden Zeugen Unwahrheit leichtlich an Tag / und wann es schon durch die Eröffnung der Kundtschafft nit geschicht / so kombt es doch endlich durch andere Mittel an Tag / dann die Warheit laßt sich doch nit gar unterdrucken / wie es dann offt geschehen/ daß ein falsch-sagender Zeug/ ihme selbsten zu Rach / etwann seine böse unwahrhaffte Aussag durch zufällige Mittel

seines Gewissens offenbaren müssen; Gleichwie aber ein meinaydiger Zeug dreyerley grosse Ubel auff sich / und sein Seel ladet / also auch hat er / wann solche Ubel offenbar werden / dreyerley Straffen zugewarten. Primò. Daß ihne die weltliche Obrigkeit offentlich straffe / aintweders mit Abhauung der Finger / die er zu Bezeugnuß der Wahrheit fälschlich gegen GOtt erhebt / dann mit Außreissung der Zungen / mit deren er fälschlich geschworen / GOtt / und seinen Nächsten verletzt / oder mit Verweisung deß Lands / und in anderweeg / auff daß ihne aller männiglich kenne / und erfahrt / daß er zu keiner Kundtschafft ferners düchtig / und ehrlich sey. Secundò. Wird er dardurch unehrlich / daß ihne jedermann meydet / daß er nicht zu Rath / Gericht / noch andern ehrlichen Aembtern gebraucht: sondern allenthalben von ehrlichen Versamblungen und Gesellschafften außgeschlossen wird. Die dritt / und letzte Straff aber ist die allergröste / in dem daß sich ein solcher falscher Mensch an Leib / und Seel verdambt / und dem laidigen Teuffel zu aigen gibt / dann wie er sonsten durch die warhafftige Anruffung GOttes seelig worden wäre / also wird er / durch die falsche Anrueffung desselben / die ewige Straff / und alles Ubel / so GOtt den Kindern Israel in Moyse getrohet hat / zu einer

ewig-

ewig-wehrenden schröcklichen Straff auf sich laden; Nun zweifflet mir für mein Persohn gantz und gar nit / ihre Zeugen sambt / und sonders werdet euch hierinnen erweisen / wie ehrlichen Leuthen wohl anstehet / da ihr auch ein solches zuthun gesinnet / und gedacht / so wollet mir erstlichen das Handglüb geben / uud alsdann dem Notario zuhören / der soll euch den Ayd / wie ihr schwören sollet / fürlesen / inmassen ihr dann fleissig darauff mercken sollet.

Achte Wahrnung deß Meinayds / welche der Richter den Zeugen nach Abschwörung deß Ayds fürgehalten hat.

IHr Zeugen / weilen ihr nunmehr den gewohnlichen Zeugen-Ayd gegen GOtt dem Allmächtigen geschworen / ihne zum Zeugen angeruffen / und gegen ihme verbunden habt / auch in eurer Aussag / als euch vorgehalten worden / mit aller Schuldigkeit zu erweisen / und zu erzeigen / so will ich euch hiemit erinnern / und deß Meinayds / und falsch schwörens zuverhüten / nachfolgender massen mit getreuem Fleiß gewahrnet haben.

Dann

Dann erstlich ein fals-sagender Zeug beraubt sich durch sein falsche unwahrhaffte Sag / GOttes / deme nichts haimliches verborgen ist / auch aller seiner Hülff / Gnaden / und Wolthaten der ewigen Freud / und Seeligkeit / und führet sein Seel in ewige Peyn / und Verdambnuß / welches in Wahrheit hoch: und wohl zu behertzigen ist.

Zum andern so versündigt / und vergreifft er sich an seinem Nächsten / wider den er die Unwahrheit sagt / also daß er dardurch benimbt / was ihme von Rechtswegen gebührt / und aignet es einem andern zue / dem es nicht gezimmet / welches auch ein grosse Sünd ist / und zeitlich und ewig von GOtt gestrafft wird.

Zum dritten / so sündigt ein falschsagender Zeug in deme / daß er durch sein falsche Sag den Richter betriegt / und dahin laitet / daß er wider die Billichkeit ein falsches Urthel wider den Gerechten spricht / dene er vil billicher schutzen solle / und das ist vor GOTT dem Allmächtigen abermahl ein höchst-sträfflicher Greuel.

Zum vierdten / so vergreifft / und versündiget sich ein solcher Zeug / der die Unwahrheit / und wider sein Gewissen redet / an ihme

selbst/ dann er macht sich meinaydig/ und solcher Meinayd bleibt nicht verschwigen / dann wann die Kundschafft eröffnet/ werden allen Theilen Copy oder Abschrifft darvon zugestellt/ und kombt dardurch sein falsche Aussag an Tag / daß er nachmahls bey männiglich für treuloß / meinaydig / und abscheulich gehalten / darzue wann es für die Obrigkeit kombt / er erst noch darzu nach Grösse seiner Verbrechung gestrafft wird. Als nemlich / daß er bißweilen der verletzten Parthey ihren Schaden / der gantzen Sach auch Kosten / und Schäden ablegen / und noch darzu Leib / und Guths-Straffen / mit Außreissung der Zungen / mit Verweisung deß Lands / und anderen Pöenen außstehen muß/ dardurch er sich aller ehrbaren Gesellschafft entziehet ; So ihr euch aber nun erweisen wolt / wie ehrlichen Zeugen zustehet / auch biß zu Eröffnung der Kundtschafft / von allem dem / so ihr gefragt / nichts außsagen wolt/ so thut ihr wol ; und wer recht schwört/ und die Wahrheit befördert / der bettet/ und thut GOtt ein angenehm / und groß Wohlgefallen.

Neun-

Neunter Vorhalt/ da Juden/ Heyden/ und Christen Zeugen seyn.

IHre Zeugen / demnach sich in Stritt-Sachen zwischen N. N. als Appellanten und Klägern eines / dann N. N. Appellaten / und Beklagten andern thails / in caa. &c. erhaltent / warinnen ihr von beeden Thailen / jedoch unterschidlich zu Zeugen fürgeschutzt worden / daß ihr sambtlich/ und ein jeder besonder auff die Articul, und Fragstuck / so von beederseits einkommen / und euch fürgehalten werden sollen / die rechte/ klare/ unverdunckelete/ gewise/ und Gottliebende Wahrheit / sovil aus euch einem jeden wissend/ und ihr gefragt werdet / sagen/ und solches nicht verschweigen und unterlassen wollet / um einiger Gnad/ Gunst/ Lieb/ Freundschafft / Feindschafft / Geschenck / Gaab / Ungunst / Mißgunst / Gefahr / Sorg / Schaden / noch anderer Ursachen willen / wie die Namen haben / und durch menschliche Vernunfft erdacht werden mögen / in kein Weis noch Weeg ohne Geferde. Wann ihr nun solches als getreuen Zeugen gebührt / und wohl anstehet / thun / und deme allem also nachkommen wöllt / so werdet ihr mir solches erstlich mit Handgeben-

den treuen Angeloben / darnach euch alle von einander scheiden / die Juden allein / die Heyden und Christen auch allein stehen / und gemelte Juden mir nachfolgenden Ayd nachsagen. So in anderer Abthailung 7.ten Gattung findig.

Zehende Erinnerung deß Meinayds.

Alldieweilen dann ihr Zeugen / den gegebührlichen Zeugen-Ayd nunmehr præstiert, und geschworen / so will ich euch hiemit / und zwar einen jeden / ehe / und dann er Zeugnuß gibt / seines Gelübnuß / und Schwörens wohl erinnert haben / daß ein jeder Zeug mit seinen zween auffgehebten Fingern / die er gegen GOtt auffgehoben / anzaig / und bedeute / sein Leib / und Seel / und zwar dergestalt / daß er in allem dem jenigen / so er geschworen / ehrlich / wie einem frommen wahrhafftigen zur Seeligkeit erschaffenen Menschen wohl anstehet / als ein wahrhafftiger Zeug erfunden werde / darzu ihm GOtt / der die Wahrheit selbst ist / Genad / und Beystand thun / und solche selbst mit seiner Gegenwärtigkeit / die er jetzt mit Schwören darzu angeruffen hat / gnädiglichen Beystand thun / und ihme hie zeitlich / so

so vil den Leib betrifft / und dort ewig der Seeligkeit halber helffen wöll. Wann derowegen nun ein Zeug recht schwört / sich seines Schwurs erinnern läßt / und darnach mit seiner Aussag der Wahrheit keinen Abbruch thut / der hat von GOtt die Hoffnung / und wird ihme auch in alle Ewigkeit nit fehlen / daß ihm GOtt hie zeitlich dem Leib / und dort ewig der Seelen nach zu allem Guten helffen werde. Hingegen aber / wann einer GOtt so hoch zu einem Zeugen anrufft / und gleichwolen wider sein besseres Wissen / und Gewissen / oder wider seinen Ayd / und Gelübd / deponieren / und sagen wurde / derselbige Zeug darff ihme kein andere Rechnung machen / als daß ihme GOtt (welchen er zu einen falschen Zeugen angeruffen) der doch die Wahrheit selbst ist / und die falsche Zeugnuß ernstlich verbotten hat / an Leib / und Seel nit ungestrafft lasse / dann ein solcher falsch-schwörender Zeug belaydiget GOtt / und macht aus ihme ein Lugner / er betriegt darmit den Richter / daß er dem Gerechten ein unrechtes Urtheil fällt / und bringt den Gerechten Thail zum Verlurst der Sachen / das ist / er stihlt einem Frommen / und gibt solchen Diebstahl einem Bösen. Dahero so wird ein solcher falscher Zeug von GOtt hie zeitlich / also daß er nicht allein weder Glück / noch Hayl hat / ein mein-

aydiger Mann gescholten / sondern aller Ehren / guten Namens / und Stands beraubt / und nach seinem zeitlichen Absterben in alle Ewigkeit mit Leib / und Seel / immer und ewiglich in der Höllen bratend / und brinnend gestrafft. So geschicht es auch / daß eines jeden Zeugnuß Aussag deß Producentens Gegenthail zugestellt / derselbig / wann er befindet / daß ein Zeug wider sein Pflicht / und Ayd (insonderheit wann er derselben wie jetzt geschickt / also wohl erinnert / und gewahrnet worden) außgesagt / so excipirt er wider ihne / macht ihn häßlich aus / und bringts für den Richter / der hat dann Macht / solche falsche Zeugnuß nach Gestalt der Sachen zu straffen / mit deme / daß einer sein Lebenlang zu keinem Ehren-Stand mehr gebraucht / deß Lands verwisen / die Finger abgehaut / oder die Zungen außgerissen / und Henckermäßig gemacht wird / solches alles wollet ihr Gezeugen wohl bedencken / auch zu Hertzen / und Gemüth führen / damit ihr hierdurch nit Pflichtloß werdet / rc.

Ailff-

Ailffte Meinayds/ und Straff-Erinnerung.

Form/ und Bedeutung deß Zeugen-Ayds in anderer Abthailung 20. ten Gattung.

DEn Meinayd solt ihr also / und nit anderst verstehen / welcher Mensch falsch schwöret / oder unrechte Zeugnuß gibt / so thut er hierdurch sein arme Seel von Gott dem Allmächtigen / auch der Gemeinschafft aller Heiligen / und Aussermählten GOttes absöndern / und dem Teuffel in den Rachen hinein schwören / es muß auch desselben Menschen Seel immer / und ewig / mit allen Teufflischem Heer in unauffhörlicher Peyn verbleiben / und von GOttes Angesicht verstossen seyn / dann er nicht allein GOtt den Allmächtigen mit solchem falschen Schwören höchlich erzürnen / und dardurch sein arme Seel verdammen / sondern auch hie der weltlichen Obrigkeit zu einem unbillichen / und unrechtmäßigen Abschid Ursach geben thut / darzu solt ihr auch wissen / daß in den Rechten fürsehen / und gesetzt ist / dem Zeug / der ein falsche Aussag gethan / und von dem Gericht überwunden wird / die rechte Hand abzuschlagen / und er mag die Zungen lösen / und abkauffen von dem Gericht /

dann sonsten soll ihme dieselb aus dem Rachen geschnitten werden / darumen so bedenckt nun euer arme Seel / und Leib / weilen dieselben noch unverscheiden bey einander seyn / und erinnert euch selbsten / daß ihr in disem Fall eurem Nächsten rechte / und wahre Zeugnuß gebet / und euch durchaus mit keiner Mieth / Gaab / Geschenck / Gehaiß / oder andern / wie solches Namen haben mag / zu falscher Aussag bewögen / oder bereden lasset / und da ihr diß alles verstanden / so heb ein jeder zween Finger auff / und spreche nach 2c. 2c.

Zwölffte Meinayds / und Straff-Erinnerung nach abgelegten Ayd.

DIeweilen ihr nun geschworen / und gegen GOTT euch mit einem leiblichen Ayd verbunden habt / so erinnere ich euch hiemit / desselben Leiblich-erstatten Ayds / daß ihr denselben recht / und wohl bedencken / und euch vor Straff deß Meinayds ernstlich hüten wollet. Dann erstlichen / ein falsch-sagender Zeug sich GOttes deß Allmächtigen / deme nichts verborgen / aller seiner Hülff / und Gnaden verläugnet / auch dardurch seine Seel in ewige Verdambnuß einführet / und in Abgrund der Höllen

Höllen stürtzet. Zum andern / vergreifft er sich gegen dem Nächsten / dann er ihm durch falsch sagen / das jenige / was ihme gebühret / nimbt / und abspricht / und dasselbe einem andern / dem es nicht zustehet / oder gehört / gibt. Zum dritten / bringt er nicht allein seinen Nächsten also um das Seinige / sondern bewögt auch den Richter / ein falsch unrechtmäßiges Urtheil außzusprechen. Zum vierdten wird auch ein Zeug durch Verschweigung der gründlichen Wahrheit / und Verhaltung seines Wohlwissens / eben so wol / als durch Kundschafft der Unwahrheit / meinaydig. Zum fünfften / so künfftig eines jeden Zeugen Sag den beeden Partheyen eröffnet / sodann daraus (wie man leichtlich abzunemmen) oder auch sonsten erscheinet / daß er die Unwahrheit gekundschafftet / so wird er nicht allein offentlich treulos / und meinaydig befunden / und hinfürder zu allen Ehren / und Würden / wie billich / gescheuet / sondern auch noch darüber schuldig / und mit Recht dahin gehalten / den Partheyen / darwider die Unwahrheit gezeuget / allen Unkosten / Hinternuß / und Schaden / entweder an Guth / oder Leib zubezahlen / und zu erstatten. Letztlich / so wird er von der weltlichen Obrigkeit härtiglich / nicht mit geringer Verletzung seiner Ehren / Geruchs / und guten Leinmuths / mit der Pöen

deß Meinayds am Leib gestrafft / daß also ein falsch-sagender Zeug / ihme nicht allein GOtt den Allmächtigen / der die Wahrheit selbsten / und aller Menschen Hertzen Erkundiger / und Erforscher ist / sondern auch alle himmlische Heer / und die Menschen hier auff Erden zu Feinden machet / und bewögt sie zur Rach / und Straff wider ihne / auch entziehet er sich selber aller Ehren / Würden / Gemeinschafft / und aller ehrbaren Gesellschafft / und Redlichkeit ; Heb also ein jeder zween Finger auff / und spreche nach. ꝛc.

Dreyzehende Meinayds: und Straff-Erinnerung.

JHr seyd nicht allein von uns / auff empfangene Chur-Fürstliche Gnädigiste Commission (oder sonst nach Gelegenheit der Sachen) auff heut dato citieret / und vorgeladen / sondern auch jetzo von N. N. als Producenten gestellet worden / daß ihr erstlich den gewohnlichen Zeygen-Ayd leisten / nachmahls wegen der zwischen den Partheyen strittigen Sachen / auf die übergebenen Beweiß-Articul, und Fragstucken / die rechte gründliche Wahrheit / sovil euch darum wissend / aussagen sollet.

Nun

Nun kan ein jeder Christen-Mensch einen rechtmäßigen Ayd / so ihme von der Obrigkeit / zur Ehre GOttes / und der Wahrheit zu Steur aufferlegt wird / mit gutem Gewissen thun / ist auch heiliger Göttlicher Schrifft gantz gemäß / dann zu denen Hebreern am 6. cap. vers. 16. stehet / die Menschen schwören bey einem Grössern / dann sie seynd (nemlich bey GOTT) und der Ayd machet ein Ende alles Haders / darbey es vest bleibet bey ihnen. Ja GOtt selbst schwöret einen Ayd bey sich selber. Ezech. am 33. cap. v. 11. 27. Und Christus der HErr betheuret seine Wort offtmahls mit einem Ayd / daraus dann genugsam abzunemmen / daß das Schwören bey dem Namen GOttes / so es ordentlicher: und rechtmäßiger Weise geschicht / keine Sünd / sondern ein gut / und wolgefälliges Werck. Und ist eben so vil / als GOtt in allen Nöthen anruffen. Inmassen im fünfften Buch Moysis am 6. cap. vers. 13. zulesen. Du solt den HErrn deinen GOtt förchten / und ihme dienen / und bey seinem Namen schwören. Derohalben / wo einer recht schwöret / das ist / auf einen gethanen Ayd die Wahrheit redet / es treffe an es was wolle / der darff ihme darüber kein Gewissen machen / noch der Sünde förchten / dann es ist GOttes Ordnung und Willen / ja ein rechtes Gebett / und Anruf-

ruffung Gottes / welches aus unumgängli- cher Noth / und aus Befelch der Obrigkeit geschicht / nur das darunter alle Leichtfertig- keiten vermeydet bleiben / und der Ayd in Gottesforcht / und mit gutem Gewissen geschehe.

Es ist aber gleichwohl nit ein schlecht und gering Thun / einen Ayd zu schwören / sondern ein jeder / er sey / wer er wolle / hat sich darbey gar wohl in Acht zunemmen / dann es trifft an primò GOttes Ehre darum muß auch der Huet abgezogen / das Haubt entblösset / und sich vor GOtt stehend / gede- müthiget werden. Secundò. Dessen der da schwöret / eigene Seeligkeit. Und tertiò deß Nächsten Wohlfahrt / oder Schaden / nach dem er recht / oder falsch schwöret.

Und heist demnach schwören / seine Reden und Aussagen mit GOtt dem HErrn be- theuren / der ein Zeug seyn soll / daß der / der da schwöret / die Wahrheit rede / oder da er einen falschen und betrüglichen Ayd gethan / daß GOtt solches an ihme / als ein gerech- ter / und strenger Richter / zeitlich und ewig straffen wolle / darum sündiget auch ein je- der / der einen falschen Ayd thut / auffs häff- tigiste wider dreyerley Persohnen.

Erst-

Erstlich / wider GOtt / seinen Schöpffer / und HErrn / den billich Himmel und Erden förchten / mißbrauchet schändlich dessen heiligen Namen / welchen alle Creaturen in den allerhöchsten Ehren halten sollen / und machet die höchste Majestät GOttes zu einem Zeugen seiner Lugen / Leichtfertigkeit / und Unwahrheit ; verachtet auch GOttes Gegenwärtigkeit / Gerechtigkeit / und Wahrheit / als sehe / und wisse GOtt (der doch allenthalben / und an allen Orthen ist / alle Dinge sihet / höret / und weiß / es sey gegenwärtiges / vergangen / oder noch zukünfftiges / ja ein Hertzenkündiger aller Menschen) nichts von seiner Lugen / und frage darnach nicht vil / halte es auch nicht allemahl / was er getrohet / und sey GOtt kein Ernst / was er in seinem Wort geredt / ja er glaubet gewißlich nicht / daß GOtt so starck / daß er das Unrecht straffe / oder so gerecht / daß er es thue / oder so allmächtig / daß er in das Hertz der Menschen / was sie gedencken / reden / oder fürnehmen / sehe / waran aber derselbe Mensch zum höchsten irret. Ein solcher falscher Zeug ist den Gebotten GOttes gantz ungehorsam / dann im andern Buch Moysis am 20. cap. vers. 19. und im fünfften Buch am 5. cap. vers. 20. stehet. Du solt kein falsche Zeugnuß geben wider deinen Nächsten. Ingleichen in den Sprüchen Salomonis am

16.

16. cap. vers. 5. Ein falscher Zeug bleibt nicht ungestrafft / und wer frech Lugen redet / wird nicht entrinnen. Item cap. 25. vers. 18. Wer wider seinen Nächsten falsche Zeugnuß redet / der ist ein Spieß / Schwerdt / und scharpffer Pfeil. Derohalben auch in deß Heil. Römischen Reichs peynlichen Halß-Gerichts-Ordnung. Art. 107. außtrucklich constituiret / daß deme / so einen falschen Ayd schwöret / alsobald die fordern zween Finger / damit er geschworen / abgehauen werden sollen.

Zum andern / sündiget darnach ein falscher Schwörer / und Zeug wider seinen Nächsten zweyfach / als wider den Richter / dene er mit seinem falschen Ayd verführet / daß er darauff ein falsches Urtheil spricht / dardurch der unschuldige Thail in Beschwörung / so offt um Ehr / und Guth / Leib / und Leben kommet. Item / er betrieget seinen Nächsten mit seinem falschen Schwören / daß derselbe seiner Lugen glaubet / und so offt übel angeführt wird / zu seinem / und anderer Leuthen grossen Schaden / und Nachtheil / vor welches er am Jüngsten Tag Rechenschafft geben / und weil er auch an dem Nächsten / durch seine unwahrhafftige Aussag / damit er ihn umb seine gerechte Sach bringen thut / zum Dieb wird / ihme allen

allen erlittenen Schaden widerkehren / und erstatten muß.

Zum dritten / so sündiget er auch wider sein eigene Persohn / indem er sich (durch den begangenen Meinayd / als ein hoches Laster / und schwere Sünd / welche wider die erste und andere Tafel der heiligen und zehen Gebott GOttes / darinnen die Mißbräuche seines heylwärtigen Namens / und falschen Zeugnuß bey höchster Straff verbotten / lauffet) mit Leib und Seel verfluchet / auch zu den allerschröcklichsten Straffen GOttes sich selbst freywillig verobligiret / und verbindet / und GOTT darmit tringet / und auffmahnet / zu Vollziehung der Straff wider ihn / wolle er anders ein warhafftiger und gerechter GOtt seyn / dann diß bringen die Wort klar mit sich / so man im Schwören gebrauchet / in dem der Ayd abermahl also beschlossen wird. Als mir GOTT helffe / oder / so wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort / deren Verstand und Meynung ein jeder / der da schwöret / wohl in Acht nemmen / und ihme einbilden soll. Es seynd aber solche bedingliche Wort deß Innhalts / als spreche der Schwörer: Ich bezeuge hiemit öffentlich vor GOtt / und der Welt / was ich jetzo reden / und aussagen werde / daß deme also / und

nicht

nicht anders seye / so wahr als ich begehren will / daß mir Christus JEsus GOttes Sohn in aller Noth helffe / und mit seinem heiligen Wort und Sacrament tröste / wo aber dem / was jetzt geschworen / nicht also wäre / und ich darinen wissentlich einen Betrug oder Falschheit gebraucht / so will ich nicht daß mir GOtt helffe / sondern daß er von mir weiche / und mich hülff und trostlos sterben / und verderben lasse / an Leib / und Seel / zeitlich / und ewiglich.

Zum vierdten / darff keiner gedencken / sein begangener Meinayd werde nicht offenbar / nichts wird so klein gesponnen / es kommet doch an die Sonnen / GOtt bringet es wunderlich an den Tag / so kan es auch gar leichtlich durch der andern Zeugen Aussagen an Tag kommen / und der Meinaydige vor jedermänniglich zeitlich ehrlos / darneben auch an Leib / und Seel zu schanden werden. Und hilfft ihn ferner nicht / wann er gleich noch zehen Ayd thäte / dann ein Ayd schützet und verthädiget kein Unrecht / vermög der Regul: Juramentum non debet esse vinculum iniquitatis, sondern er wird von der Obrigkeit Innhalt der Rechten dahin verdambt / daß ihme die Zungen zum Rachen deß Munds heraus gerissen / und die zween fordere Finger / darmit er geschworen / abgehauet /

hauet / und beynebens deß Lands verwisen werden solle.

Fünfftens / und letztlichen / darum soll sich ein jeder wohl bedencken / was er schwöre / was er rede / oder thue / damit er nicht wider sein Gewissen handle / und einen Meinayd begehe / sondern vilmehr in Betrachtung dessen allein / daß GOtt in das Verborgen sehe / alle Falschheit öffne / und ans Tagliecht bringe / auch hier zeitlich und dort ewig straffe / die rechte / reine / und unverfälschte Wahrheit berichten / auch weder Gold / noch Gelt / Freundschafft / oder Feindschafft / Gunst / noch Ungunst ansehen / sondern sein Gewissen in Acht nemen / und bedencken soll / daß er einmal deßwegen vor dem Richterstuhl JEsu Christi / ohne Scheu einigen bösen Gewissens / tretten / und bestehen möge. Soll euch den angegebenen / und fürgestelten Zeugen derohalben das Notul deß Ayds vorgelesen werden / damit ihr auch desto besser bedencken könnet / was ihr schwöret / solches auch förder desto fleißiger in Acht nemmen möget.

Darauff wurde ihnen der Ayd vorgelesen / und liesse man sie / sodann denselben schwören.

14.

Wie der Richter / oder Commissarius die Zeugen anzureden hat / kurtze Form.

WAnn der Zeugen-Ayd heutiges Tags abgelegt werden soll / so pfleget der Richter oder Commissarius fast auff dise Arth die Zeugen anzureden.

Ich soll euch der schweren Pöen deß Meinayds erinnern / und wahrnen / nemlich welcher Zeug einen Meinayd schwöret / der verläugnet sich GOtt / und nimbt mit seiner falschen Sag / dem / wider den er zeuget / sein Ehr / und Guth / darum er saget ; Zu dem so betrüget er den Richter / daß ein falsches Urtheil gesprochen wird / darum mag ein falscher Zeug nimmermehr seelig werden / sondern verdammet sich selbst ewiglich / und mag demnach seine Falschheit letztlich erfunden werden / so eine Sach rechtlich geoffenbaret / und der Wider-Parthey erlaubt wird / Einrede zuthun / und zu suchen / ob er in Unwahrheit möge begriffen / und also straffbar werden / ꝛc.

15.

Noch ein andere Arth.

IN etlichen Orthen wirds auff dise Weis den Zeugen fürgehalten.

Ihr Zeugen / weil ihr nunmehr den gewohnlichen Zeugen-Ayd abzulegen / und würcklich zu leisten euch erkläret / so will ich euch hiemit erinnern / und deß Meinayds und falsch Schwörens zuverhüten / mit getreuem Fleiß gewahrnet haben.

Dann erstlich ein falsch-sagender Zeug beraubet sich durch seine falsche unwahrhafftige Sagen / GOttes / dem nichts heimbliches verborgen ist / auch aller seiner Hülffe / Gnad / und Wolthat / der ewigen Freud / und Seeligkeit / und führet sein Seel in Peyn / und Verdambnuß / welches in Wahrheit hoch- und wohl zubehertzigen ist.

Zum andern / so versündiget / und vergreifft er sich an seinem Nächsten / wider den er die Unwahrheit saget / also / daß er dadurch benimbt / was ihme von Rechtswegen gebühret / welches auch eine grosse Sünd ist / und zeitlich und ewig von GOtt gestrafft wird.

Zum dritten / so sündiget ein falsch-sagender Zeug in dem / daß er durch seine falsche Sag den Richter betrüget / und dahin laitet / daß er wider Billichkeit ein falsch Urthl wider den Gerechten spricht / den er vil billicher schutzen solte / und das ist vor GOtt dem Allmächtigen abermahls ein hochsträfflicher Greuel.

Zum vierdten / so vergreifft / und versündiget sich ein solcher Zeug / der Unwahrheit / und wider sein Gewissen redet / an ihm selbst / dann er macht sich meinaydig / und solcher Meinayd bleibet nicht verschwigen / dann wann die Kundschafft eröffnet / werden allen Theilen Copeyen darvon zugestellet / und kombt dardurch seine falsche Kundschafft an Tag / daß er bey männiglich für treuloß / meinaydig / und abscheulich gehalten / darzu / wann es für die Obrigkeit kombt / er erst nach seiner grossen Verbrechung gestrafft wird / als daß er bißweilen der verletzten Parthey ihren Verlurst der gantzen Sachen / auch Unkosten / und Schaden ablegen / und noch darzu Leibs- und Guths-Straffen außstehn / ja mit Außreissung der Zungen / mit Verweisung deß Lands / Abhauung der Finger / damit er geschworen / und andern gewöhnlichen Pöenen gestrafft werden muß / dardurch er sich aller ehrbaren Gesellschafft entziecht.

So

So ihr euch nun erweisen wollet / wie ehrlichen Zeugen zustehet / und auch biß zu Eröffnung der Kundschafften / und alles / so ihr gefraget und aussagen werdet / recht sagen wollet / so thut ihr wol / und wer recht schwöret / und die Wahrheit fördert / der bettet / und thut GOtt ein angenehm und groß Gefallen / 2c.

Etwelche Exempel / wie GOtt das falsch Aydschwören hier äusserlich abgestrafft / und ihren Meinayd geoffenbahret.

1. ES bezüchtigten den frommen Bischoff Narcissum drey böse Gesellen einer bösen That / und verschwuren sich darüber beym Leiblichen Ayd ; Der eine schwur / wanns nicht wahr wäre / was er gesagt / so solle ihne GOtt lassen mit Feuer verbrennen. Der andere schwur / wann er liege / soll ihme GOtt mit der schwären Kranckheit angreiffen / und verzehren. Der dritte schwur / GOtt lasse ihn verblinden / wanns nicht so wäre. Was geschihet ? In deß einen Hauß gehet ein plötzliches Feur an / darinnen er mit allen den Seinigen verbrunnen. Der ander ist mit der schwären Kranckheit durch alle Glider / vom Kopff

biß auff die Fueßsohlen geschlagen worden. Als daß der dritte gesehen / ist er hierüber so sehr erschrocken / daß er sein Falschheit bekennet / offentlich widerruffen / und aus Forcht Göttlicher Straff / immerzu gewainet / biß ihme beede Augen verblindet.

2. Und hat man der Exempel je zu Zeiten / daß denen / so falsch schwören / die Finger erstarren / die Hände verschwartzen / und sonsten andere Anmahl / aus GOttes gerechtem Gericht / angethan werden.

3. Also einer / so falsch geschworen / nachdeme er in einer Predig gehöret / daß die Meinaydige verdambt / und von Göttlichen Straffen / auch in diser Welt / nicht unbefreyt seyn werden / sagte er ; wie daß ihme der Armb / wobey sich derselbe seines falsch Schwörens erinneret / darum nicht kürtzer seye / dann der andere / welche Wort / als er kaum außgesprochen / sihe da wird ihme die Hand so schnell Feurroth auffgeschwollen / daß er selbige den Wund-Artzten abzunemmen gezwungen / und dardurch innen worden / daß auch der eine Armb hernach kürtzer / als der ander gewesen.

4. In der Arvernenser-Kirchen hat ein Gottloser Mensch falsch geschworen / darauff

auff er unversehens empfunden / als wann ihme seine Zung angehefftet / oder gebunden gewesen / hierüber unvernünfftig zuschreyen / zu seufftzen / und zu weinen angefangen / und dardurch seine ernstliche Reumüthigkeit in aller Demuth angezeigt / warnach er das Band seiner Zungen auffgelöst vermerckt / wider hurtig / und ohne einigen Anstoß / wie vorhin geredet / auch seine Sünd / wormit er sich dise Straff wissend / wolbedächtlich / und muthwillig überburdet / offentlich erkandt / und bekennt hat.

5. In Hadt-Statt soll ein solche Hand / in Gestalt einer Schwörenden / und mit übrigem verfaulten Leib gefunden worden seyn / und da man selbige verscharren wollen / seyen daraus Bluts-Tropffen herfür geflossen / welcher wegen niemand das andermal zubegraben sich erkühnen wollen.

6. Darnach entziecht GOtt den Meinaydigen all zeitliches Glück / Seegen / und Gedeyen : dann der HErr hat außtrucklich getrohet / daß er über das Hauß deren / so bey seinem Namen falsch schwören / den Fluch kommen lassen wolle / und daß er solle in ihrem Hauß bleiben / und solls verzehren / sambt seinem Holtz und Steinen. Zachar. 5. v. 4.

7. Ein Cavalier vom Adelichen Geschlecht Greffendorff / hat eine auch Adeliche Verwittibte annoch junge Damen / mit vil / und grossen Promessen ein : und angeführt / dafern dieselbe seines Willens werde / wolte er sich ihro vermählen / sagte auch dises Versprechen / und Verloben andlich zue. Nachdeme nun derselbe angleich mit Uberlassung zimblichen Antheils seiner Güther hinterführt / zum Fall gebracht / ehebalden sie aber hinnach für eine gemaine Maitresse außgeruffen / und daß er ihro mit einem ehelichen Verspruch pflichtig worden / abgelaugnet / darauff dieselbe boßhafftig / und meinaydig verlassen / hatte sie ihne vor den Richtern klagend fürgenommen / dieselbe jedoch nichts destoweniger mit Zuckersüssen Worten dahin beredet / wann sie werde von ihrer Anklag abstehen / auch da dieselbe gleich Gerichtlichen examinirt, den Ehe-verspruch umstehen wurde / wolte er sie nimmer verlassen ; Wormit er dann wider die einfältige Matron dahin bewögt / und vermöcht hat / daß sie von ihrer angestellten Klag abgesprungen / und sich also zur Ruhe gestellt hat ; Als aber hierauff diser Aydbrüchige von Adel sich abermahlen mit einer andern Dame despondirt , hat er urplötzlich ein solch verwundtes Gewissen empfunden / daß ihme kein Trost mehr hafften / noch verfangen

gen wolte / sondern er bey Nachts / mit Beglaitung eines einigen Dieners auff den Aeckern hin- und wider so lang geritten / biß derselbe einsmahls eine ihme entgegen kommende Esquadron Reutter wahrgenommen / endlichen vom Pferdt gefallen / und sich selbst mit seinem Degen durchstochen hat.

8. Gleichergestalten hatte Weyland ein sehr vermögliche Jungfrau einen zwar schönen jungen : doch geringen Stands-Persohn / die Ehe zugesagt / sich verlobt / und verschworen / wann sie sich einem andern verheurathen werde / solte sie der böse Geist bey der Hochzeit hinweg führen. Was geschicht; dise endert ihren Willen / und Gemüth / verlobt sich also einer anderen Manns-Persohn / und korbisiert den ersten / welcher sie aber mehrfach ihres grausamb- und greulich verlobten Ehe-verspruchs anerinnert. Dessen allem ungeachtet / machet sie Hochzeit mit der andern Manns-Persohn ; als nun an solchem Hochzeit-Tag / wie gemeiniglich zugeschehen pflegt / die Ehrengäste / Freund / und Bekandten sich frölich erzaigt / wird die Braut wider ihre Gewohnheit traurig. Endlichen kommen zween Teuffel / unter der Gestalt zweyer Reutter in dem Hochzeit-Hauß an / werden empfangen / zur Hochzeit-Tafel geführt / nach vollendter Mahlzeit /

ist man zum Tantzen geschritten / und wird die Hochzeiterin einem unter disen beeden / als einem vermeynten Frembden / sonderbaren Ehrenhalber / mit ihro zu tantzen zugeführt / mit welcher / da er zweymal getantzet / hat er sie urplötzlichen aus dem Angesicht der Eltern / und Angewandten mit grossem Geschray / Geheul / und Seufftzen bey der Thür hinaus mit sich in die Lufft fortgeführt. Den andern Tag suchten die betrübte Eltern / und Befreunde die Braut / damit sie selbige / als die etwan auff die Erden herunter gefallen / begraben könten / aber sihe! eben vorige zween Gesellen seynd ihnen begegnet / den Habit / und Zierat mit sich gebracht / ihnen wider zugestellet / und gesagt; Es wäre von GOtt ihnen dise Macht und Gewalt / nicht über dise Ding / sondern über die Braut gegeben / und mitgethailt worden.

9. Offtermahlen thun ihnen die Meinaydigen selbsten ein Anmahl an / und bringen sich umbs Leben / dann wer weiß / was einem jeden auff dem Hertzen sitzet / der sich selbst hinrichtet. Dessen Exempel haben wir auch an dem Polemarcho, welcher wegen seines Meinayds nicht ruhig seyn können / sondern / wann er deß Nachts schlieff / kamen die Wiselen / und bissen ihn / daß er endlich

an sich verzagt / und sich selbsten umbgebracht.

10. Ein erschröckliches Exempel erzehlet Jacob Otto. pag. 363. von einem Würth / aus dem Ayd-Teuffel / als der einem Lands-Knecht / so ihme Gelt auffzuheben gegeben / dasselbe entwendet / und nicht gestehen wollen / wie er sich darüber vor Gericht verschworen / ist er sichtbarlich vor Gericht vom Teuffel hinweg geführt worden.

11. Mit was für Bubenstucken Bischoff Hatto zu Mayntz / Graf Albrechten zu Bamberg auff die Fleischbanck / wider gethane Pflicht / geliffert / ist aus dem Chronolog. Compilat. T. 1. script. Germ. pag. 731. bekandt / darüber er aber endlich vom Donner erschlagen / mit Leib und Seel von dem Teuffel in den brennenden Berg Æthna Anno 914. gestürtzt worden. O der schröcklichen Rach / und Straff GOttes wider alle / und jede leichtfertige Schwörer / und Meinaydige! dann die dem Nächsten schwören / und nit halten / werden auf deß HErrn Berge nit wohnen. Psal. 15. 1.

12. So straffet GOtt ebenmäßig das falsch Schwören und Meinayd nicht allein auch an Leib und Seel / sondern angleich

nach

nach dem Todt / wie die Erfahrung bezeuget / an Händ / und Finger / damit man einen falschen Ayd geschworen / als welche zum Zeugnuß über sie nimmer verfaulen sollen / und deßwegen unvermodert zum öfftern aus den Gräbern hervor gekommen seynd ; wie sonsten bey lebendigem Leib an Armb / und übrigen Glidmassen sich gemeiniglich der Meinayd entdeckt / und offenbaret / daß dergleichen Gottlose Leuth mit der Schwind- und fallenden Sucht / Schlag / Rothlauff / Wahnsinnigkeit / auch andern verzehrenden unhaylbaren Kranckheiten belegt / und behafftet worden. Ja es klagen auch selbige je zuweilen an / und werden sie an dem lezten Gerichts-Tag verklagen gleichsamb die Wände / der Lufft / der Tag selbsten ; der H. Engel Gegenwart / zugeschweigen das ob beygebrachte bellende Hündlein unter der lincken Brust. Ja sie werden heimgesucht mit dem jenigen Fluch / den sie ihnen selbsten an den Hals gewünschet / und über den Nacken gezogen haben.

13. Dann / ausser obigen Exemplen / werden auff einem sehr vesten Schloß / Heiden genannt / nit ohnfern Beutelstein in Noricis Alpibus, über Menschen-Gedencken / sechs Leichnamb in einer kleinen Capellen verwahrt / welche die Erd nit verzehren kan /

kan / umb weilen solche Menschen / wie die Vor-Eltern vermeldet / indeme ihnen über einer Streitt-Sach zwischen den Ertz-Hertzogen vom Hauß-Oesterreich / und der Statt Venedig / ein Ayd aufferlegt worden / selbige nun unter anderm also geschworen haben / wann ich falsch schwöre / so sterbe ich deß gähen Tods / und werde unwürdig gemacht einiger Begräbnuß.

14. Als die Soldaten / im Schloß Castels / in dem vor etlich Jahren durch die Kraubündter / wider das Höchstlöbl. Hauß Oesterreich geführten Krieg / ein Ayd geschworen / sich wider die drey Bündt nicht gebrauchen zulassen / und aber / dessen ungeacht / sich beym Obristen Reitnauer wider untergestelt / und darauff / von den Brettiganeren geschlagen worden / haben sie / als man dieselbe begraben / ihre Armben / und die drey Finger / zur Gezeugnuß ihres Meinayds / aus den Gräbern in die Höhe gestreckt.

Dergleichen noch vil mehrer erschröckliche Exempel kundten beygebracht werden / wie dann deren auch nach Längs anziehen. Bald. lib. 2. c. 9. cas. 16. n. 3. & seq. de cas. conscient. Jacob Otto, pag. 343. D. Späth in sua Jurisprud. part. 1. lib. 2. cap. 7. n. 18. 19.

Adam.

Adam. Volckm. part. 1. cap. 77. n. & 39. & seqq.

Gantz neues frisches Exempel.

Zu Lübeck hat sich deß falschen Aydschwörens mit einem Reichen Würth Anno 1698. folgendes Exempel zugetragen. Nemlichen diser trachtete seines verstorbenen Freunds hinterlassene Haab allein zuerben / und eine Frau / welche sich auch als Erbin anmeldete / von disem Erb-Guth zuverträngen / welches aber nicht anderst geschehen kundte / als durch einen Ayd / vermittels dessen er erwise / daß die vermeynte Erbin keinen Antheil an solchem Erb hätte / sondern daß es ihm allein gebührte. Weil er nun solchen Ayd fälschlich ablegte / so traff ihn auch bald die Straff GOttes; welche die Bösen entweder hier / oder dort trifft; Dann als er nach Hauß kam / und bey sich selbst über den wider die Frau erhaltenen Sieg frolockte / entstunde bey ihme eine grosse Feuers-Brunst / welche das gantze Hauß zu einem Stein- und Aschen-Hauffen machte / er zog hierauff in ein anders / aber es kam auch kurtz hernach in selbigem Feuer aus / in welchem er zugleich das Leben verlohr / rc.

Sech-

Sechster Satz.

Von gemainen Fragstucken.

1. Wie der Zeug mit seinem Tauff: und Zunamen heisse?

2. Wie alt er seye? Ob er seines angezaigten Alters beständigen Grund habe / und woher?

3. Wie lang / und wie vil Jahr er mit guten Wissen gedencke?

4. Ob er auch ehelich gebohren / was Vermögens / Stands / und Handthierung er sey?

5. Was er anjetzo für Herrschafft / und wo er sein häußliche Wohnung habe / wie lang er allda gesessen?

6. Woher dem Zeugen die Gelegenheit / Bezirck / Höltzer / Marchung / Felder / und Gränitzen / allenthalben zu: und umb N. bekant?

7. Ob er nicht in der Acht / Bann / oder eines sträfflichen Lasters halber / berichtiget / gestrafft / seiner Ehren entsetzt / oder sonsten sich oder andere seine Mitzeugen dergleichen beschrait / oder gestrafft wisse / soll dieselbe anzeigen?

8. Ob er dem Producenten mit Obrigkeit / Leibaigenschafft / Diensten / Aydten / Schulden / Zinßgülten / oder sonsten / wie und welchergestalten / verbunden / oder unterthänig?

9. Ob nicht jemand von gedachtes Producenten wegen zu N. oder anderer Orthen / mit ihme Zeugen aus diser Sach geredt / ihne ersucht / oder unterwisen / wie: und was er sagen soll / von weme / wann / und wo solches geschehen / oder welchem aus seinen Mitzeugen dergleichen begegnet / soll demnach solches bey seinem gelaisten Ayd / und Pflicht anzaigen?

10. Ob Zeug dem / von N. Producenten / dessen Richter / Dienern / und Unterthanen / in diser Sachen / Zustellung seiner Probatorial-Articul, Bericht / und Anlaitung gegeben / oder sich sonsten darinnen gebrauchen lassen / wie / wann / wo / gegen wem / und welchermassen es geschehen?

11.

11. Woher / und wie er wisse / daß er dißmahls thun soll / oder warumen erfordert sey?

12. Ob Zeug nicht selbsten sich zur Kundschafft anerbotten / und bey dem Producenten / und dessen Dienern seines Wissens sich hören lassen / oder wie er sonsten zu diser Kundschafft kommen?

13. Ob ihme seiner Kundschafft halber etwas versprochen / oder gegeben worden / und von weme?

14. Ob nicht Zeug bey seinem gelaisten Ayd bekennen müsse / da er wider den Producenten als sein gnädigen Herrn Bekundschafft wurde / daß er darum höchste Ungnad / Ungonst / und Entgeltung bey denselben / dessen Richter und Dieneren zugewarten habe?

15. Ob ihme Zeugen nit vil lieber wäre / daß mehr-genannter Producent als sein gnädiger Herr / in diser Sach obsige / dann dessen Gegenthail N. N.?

16. Ob er wider N. und dessen Unterthanen / Freundschafft / Unnachbarschafft / und Widerwillen trage?

17. Ob er seine andere Mitzeugen kenne / und ob es gute redliche Leuth seyen?

18. Ob er nit mit denselben / diser Sachen halber vor der Zeit sich unterredt / und einer ainhelligen Aussag für den Producenten verglichen?

19. Welchen Theil er den Sig Rechtens / am liebsten gonnen werde? Sup. 15.

20. Und welchem Thail er das beste Recht gonne?

21. Ob Zeug wisse / was ein falscher Ayd seye / und ob er glaube / wer denselben schwöret / daß er beydes zeitlicher und ewiger Wolfahrt / sich verlurstiget mache?

22. Ob Zeug in diser Sachen durchaus alles Bekundschafften wolle / daß sein Aussag ins konfftig mit gutem unverletztem Gewissen / vor dem Richterstuhl Christi zu verthädigen / und zu verantworten getraue?

So nun Zeug auff die gemaine Fragstuck examiniert, und befragt worden ist / und man dessen Aussag fleissig auffgezaichnet

net hat / so soll der verordnete N. alsdann ihme Zeugen die Articul der bewehrenden Materi fürhalten / und ihme auff einen nach den anderen fragen. Wann nun Gegenthail Interrogatoria übergeben / so soll er sehen / über welche Interrogatoria gestellt / und darauff den Zeugen / gleich nachdeme er über einen Articul außgesagt / über das darüber gestellte Fragstuck auch fragen / oder ob sie solchermassen gestellt (wie dann bißweilen geschicht) daß die Zeugen vor bewehrender Materi , über die Interrogatoria zubefragen / so soll obgemelter verordnete N. solches auch fleissig thun. Wann also der Zeug sein Außsag geendet / so soll erstgedachter N. ihme bey seinem gelaisten Ayd gebieten / dieselb zuverschweigen / biß sie im Rechten geöffnet ist.

Andere Abtheilung dises Ayd-Buchs.

Von denen Ayd-Form/ und Formulen.

Erste Gattung.

Juramentum Assertorium, oder Bejahungs-Ayd / was er seye.

D. Späth. part. 1. lib. 2. cap. 7. n. 6.

DIser ist ein solcher Ayd / durch welchen bejahet / und dargethan wird / diß / oder jenes / etwann allein gesehen zuhaben / oder da / oder dorten / allein gewesen zuseyn. Wird sonsten gemainiglich der Ayd der Wahrheit genennt / zum Unterschid deß Juraments der Glaublichkeit / wie

wie hieunten darvon solle gesagt werden. Und laufft sonsten noch ein anderer Unterschid zwischen disen beeden Aydten / dem Assertorio , und dem Promissorio unter / nemblichen / daß das Promissorium verleumbt / oder verdächtig machet / das Assertorium aber nicht.

Zweyte Gattung.

Juramentum Calumniæ , oder Ayd / für Geferdte / was es sey.

Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. 5. tit. 17. Gesatz Reichs-Abschid. 1512. n. 66. 1555. n. 65. Späth. part. 1. lib. 2. cap. 7. n. 6. & 7. lib. 4. cap. 9. n. 10. Jacob Otto. pag. 19. 104. 162. & 219. Georg. Adam. Struv. lib. 4. tit. 16. n. 7. tit. 18. n. 1. & seqq.

Ayd für Geferdte / ist ein solcher Ayd / durch welchen der Ankläger deß Schuldigen / oder Beklagten thails Gewissen / in deren wider ihne führender Handlung / gefährlicher Weis nit berühren / noch beschuldigen will / sonder was er thut / er auffrichtig / und gar nit aus gefährlichen Gemüth wider

ihn handlet/ welcher dann weiters in sich haltet/ daß die Parthey/ Kläger/ oder Beklagte/ durch sich selber / oder seinen vollmächtigten Anwald schwören soll / daß er glaube / ein rechte Sach zu haben / daß er zu Verlängerung der Sachen / keine Zeit begehren / und so offt er gefragt wird / die Wahrheit nicht verhalten : und daß er niemands dann dem/ so das Recht zulässet/ er geben: oder verheissen wolle / damit er die Sach erhalte / ohne alle Geferdte.

Wie mancherley diser Ayd seye.

Zweyerley. 1. General oder allgemain / und solcher wird sowohl von dem Kläger / als den Beklagten und Schuldigen / doch zuvorderist von dem Kläger / alsdann auch von dem Beklagten / über ein gantze Sach gethan / und abgelegt. 2. Particular, sonderbar / oder ein sonderlicher Ayd / und diser wird allein in sonderlichen Fällen gelaistet / und erfordert.

Wann / und zu welcher Zeit diser Ayd abzufordern.

Fleißig ist in Praxi zu mercken / daß der Ayd für Geferdte / so lang kan erfordert/

dert / und begehrt werden / als lang der Principal-Ayd nicht ist gelaist worden; Es sey nun gleich in der ersten: oder andern Instanz, wann villeicht ist appellirt worden / und also in Verfolgung der Appellation.

Wie es zuhalten / wann der Kläger dem Beklagten disen Ayd anbiet.

SO das geschicht / und der Beklagte ihne Kläger solchen wider haimb / und zuruck schiebt / so ist der Kläger alsdan schuldig solchen zu thun / und gar nicht der Beklagte / thut er aber solchen auch nicht / so entfält er der Klag / und wird Beklagter darvon ledig gesprochen / hingegen ist aber auch zuwissen / wann der Beklagte disen Ayd nicht thun / noch laisten wolte / daß er auch zu condemnieren ist / dann er wird alsdann für den Rechtschuldigen gehalten.

Warum diß Jurament zulaisten seye?

DArum / daß dessen Ursach der gemaine Fovor, und Gunst.

Ob er auch durch einen Anwald möge gelaist werden?

JA wann er einen Special, und sonderbaren Befelch / und Gewalt hierzu hat / auff welchen Fall er dann disen Ayd wohl præstiren möge.

Anmerckung.

DAß der Ayd vor Geferdte aller Anfangs abgelegt: und sodann erst der Haubt-Ayd zum ablegen erkennt werden solle / ist hieoben bereits die Erwegung geschehen. Doch ist hierinnen wohl behutsam zugehen / anerwogen ausser deme unwidersprechlich erfolgen wurde / daß eine unter disen beeden Partheyen einen falschen Ayd schwören müßte / welches der Obrigkeit / als die zu diser ärgerlichen Unthat gleichsam die Connivenz, oder gar die Ursach gegeben / eine ewige Verantwortung auffburden thäte / wie dann der H. Augustinus disen Unfug genugsam straffet / indem er sagt: Wer eine solche Persohn zu schwören provocirt wissentlich / daß sie falsch schwören werde / der ist ärger als ein Todtschläger / weil derselbe den Leib umbbringt / der andere aber so das Jurament haben will / bringt umb zwey

See-

Seelen / nemlichen seine / und deß Schwö- rers Seel.

Die Form Jurament Calumniæ seynd folgende.

1. JHr N. N. werdet schwören einen Ayd zu GOtt / und auf das H. Evangelium / in euer Partheyen / und euer aigne Seel / daß ihr glaubt ein gute Sach zu haben / daß ihr auch keinen nothdürfftigen Auffschub der Sachen begehrt / und so offt ihr zum Rechten gefragt werdet / die Wahrheit nit verhalten / auch in N. Sachen niemands ander / dann dem jenigen / so das Recht zuläst / etwas geben oder verhaissen wollet / darmit ihr die Urthail erlangen / und erhalten möget / alles getreulich / und ungefährlich. Eben also soll der Principal disen Ayd auch schwören.

2. JHr beede Thail werdet schwören einen Ayd zu GOtt / daß ihr darfür halt / und glaubt / ein gute Sach zu haben. 2. Und da ihr im Rechten gefragt werdet / daß ihr die Warheit nit verschweigen wolt. 3. Daß ihr auch diser Sachen halber / niemand anders / dann denen das Recht zuläst / etwas geben / oder verhaissen habt / oder hinfüro verhaissen / oder geben wolt. 4. Daß ihr euch

keiner falschen Beweisung gebrauchet. 5. Und keinen Verzug dardurch die Sach verlängert werde / gefährlich suchen / oder begehren wolt / getreulich ohne geferdte.

3. JCh N. gelob / und schwör zu GOtt einen Ayd / daß ich glaub / und gäntzlichen darfür acht / und halte / ein gute gerechte Sach zu haben / daß ich auch keinerley Verzug suchen / oder begehren wölle / zur gefährlicher Verlängerung der Sachen. Item daß ich die Wahrheit in diser Sach fürbringen / und so offt ich im Recht gefragt werde / nit verhalten wöll / und dann daß ich auch niemand gefährlicher Weis / mit Gaaben / oder Schanckung bewögen wöll / damit ich die Urthail erlangen / oder erhalten möchte / da anderst dann das Recht zuläst.

Jedoch ist solcher Ayd durch einen Anwald / ohne sonderbaren Special-Gewalt zuschwören nit zuläßig.

4. JCh N. schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich meiner angestelten Klag wider N. daß mich derselbe geschlagen / und beschädiget / oder 2c. gut / fug / und recht habe / zu deme hab ich solche Klag aus keinem Geferdte / ihme ins Gewissen geschoben / sondern aus beständigem Grund gegen ihme

me fürgenommen. Als war mir GOtt helffe/ und seine Heiligen.

5. JCh N. schwöre/ daß ich in diser Sachen nichts gefährliches/ auch keine muthwillige Außflucht und Verzug/ sondern alles das jenige/ so meine Nothdurfft erfordert/ ich auch billich/ und recht allenthalben suchen/ und fürnemmen wolle. Ich will auch keineswegs meinen Gegenthail gefährlicher Weise beschwören/ und sonsten in diser gantzen Sachen die lautere Wahrheit/ und sovil mir bewust/ setzen/ sagen/ und bekennen. Als war mir GOtt helffe.

6. JCh N. schwöre/ nachdeme in eine rechtliche Klag wider N. für dem Churfürstl. ꝛc. zu N. Donnerstag nach Exaltationis S. Crucis verschinen N. Jahrs erhoben/ und hernachmahls Donnerstag nach Luciæ gedachtes Jahrs solche Klag N. ins Gewissen/ und Wissenschafft gestelt/ und haimgeschoben habe/ daß ich N. Gewissen mit solcher Klage muthwillig/ und gefährlicher Weise nicht gerühret habe/ so wahr mir GOtt helffe/ und alle seine Heiligen.

7. WIr vier Eltisten deß Handwercks N. (oder aus der Gemeine) zu N. schwören mit Hertzen/ und Mund/ daß wir

N.

N. die Klage gefährlicher Weise / nit in sein Gewissen gestellt / noch fürsätzlich / und muthwillig wider ihn fürgebracht / als uns GOtt helffe / die heilige hochgelobte Dreyfaltigkeit / Amen.

Mit einverleibtem Haubt-Ayd.

8. JCh N. schwöre / daß ich die Klage / so ich wider N. den rc. Augusti Anno rc. vor den Statt-Gerichten zu N. erhoben habe / in N. Gewissen muthwilliger Weise nit gestellt / ihme den Ayd freventlich nit deferirt; Weil auch Beklagter solchen Haubt-Ayd / und neben dem Ayd vor Geferdte mir widerum haimgeschoben / so schwöre ich / daß es sich mit N. begangener That / geübten Frevel und Gewalt / allenthalben verhält / und zugetragen / wie ich in meiner Klag erzehlet / und fürgebracht / als wahr mir GOtt helffe / und seine Heiligen.

In simili.

9. JCh N. schwöre / daß mir N. und N. die N. die 400. fl. darauff ich sie Gerichtlich beschuldiget / auch ihnen solches in ihr Gewissen gestellt / welchen Haubt-Ayd sie mir wider anheim geschoben / Innhalts mei-

meiner Klagen schuldig worden / und noch seynd / und daß ich dieselben 400. fl. von ihrem Actorn nit empfangen / noch deren entrichtet / und bezahlt worden bin / als wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

10. JCh N. schwöre ein Ayd zu GOTT / und seinen Heiligen / daß ich glaub ein gute Sach zu haben / daß ich auch keinen gefährlichen Verzug der Sachen begehren / und so offt ich im Recht gefragt werde / die Wahrheit nit verhalten / auch in diser Sachen niemand andern / dann deme / so das Recht zuläst / ich es geben / oder verhaissen will / damit ich die Urthl erlangen / oder begeben will / ohne alles Geferdte.

Procurator.

11. JCh N. schwöre in meiner Parthey Seelen / daß ich / und mein Parthey glauben / ein gerechte Sach zu haben / und in derselben wöllen vermeyden alle Geferdte / sambt andern Capitlen / so derselb Ayd für Geferdte vermag / und inhalt.

12. JCh N. schwör zu GOtt einen Ayd / daß ich das Jurament, welches ich dem N. zu N. wegen deß N. dem N. angebot-

botten/ von mir nit gefährlich/ oder allein zu dem Ende / den Gegenthail darmit abzuschröcken / sondern zu Erhaltung meines befugten Rechts mit gutem Gewissen beschehen / als wahr mir GOtt helffe / und alle seine Heiligen.

13. JCh N. N. schwöre / daß ich in meiner/ wider N. N. habenden Sach / sein Gewissen durch Zuschiebung deß Ayds gefährlicher Weis nicht gerührt habe/ so wahr mir GOtt helffe / und alle seine Heiligen.

Dritte Gattung.

Juramentum Dandorum, oder übergebender Positionen / und Articul-Ayd.

Reichs-Abschid. 1512. n. 67. 1555. n. 69. 70. cit. Otto pag. 20. 163. Späth. part. 1. lib. 2. c. 7. n. 6.

Form

Form eines Ayds / so deß Klägers Anwald / seines Principaln Articul, vermittels deß Ayds übergibt.

1. Ihr als Anwald / werdet schwören / einen Ayd zu GOtt / und auf das H. Evangelium / daß die Articul von euch in diser N. Sach gegeben / und überantwort / sovil dieselben euer Parthey aigen Geschicht / oder That berühren / wahr seyn ; so fern aber solche frembd / und andere That / oder Geschicht betreffen / daß ihr glaubt / solche nit wahr / und bewährlich zuseyn.

Form eines Ayds / wann der Kläger solche Articul selbst übergibt.

2. Daß die Articul von meinetwegen in diser N. Sach eingebracht / so vil die mein aigne Geschicht betreffen / wahr seyen / und so vil die frembde Geschicht anlangen thun / daß ich glaube solche nit wahr und bewährlich zuseyn / schwöre ich hiemit zu GOtt / und auff das H. Evangelium / einen Ayd ohne alle Geferdte.

3. ICh N. schwöre ein Ayd zu GOtt / und seinen Heiligen / daß die Articul von mir in diser Sachen gegeben / und überantwort / so vil

vil dieselben meiner aignen Geschicht / oder That berühren / wahr seyn ; Seynd aber dieselben frembd / und anderer That / oder Geschicht betrieglich / daß ich glaub / sie nit wahr / oder bewährlich zuseyn / alles getreulich ohne Geferdte.

4. JCh N. schwör ein Ayd zu GOtt / und seinen Heiligen / daß ich auff deß Gegenthails eingebrachte und zugelassene Position-Articul, und jeden besondern / die Warheit antworten will / ob ich solche glaub / oder nit glaub wahr zuseyn ohne Geferdte.

Vierte Gattung.

Juramentum Respondendorũ, oder Articuls-Ayd.

Reichs-Abschid. 1512. n. 68. 1555. n. 71. 72. & 73. &c.

Form deß Ayds / so der Beklagte auf deß Klägers Articul selbst thut.

1. JHr werdet schwören einen Ayd zu GOtt /

GOTT / und auff das Heil. Evangelium / daß ihr auff deß Gegenthails eingebrachte: und zugelaßne Positional, und Articul, und zwar auff jeden besonders / die Warheit antworten wollet / ob ihr die glaubt: oder nit glaubt wahr zuseyn / ohne alles Geferdte.

Ein anderer.

2. DAß ihr auf alle Positiones und Articul, so vom Gegenthail in diser strittigen / N. Sach / eingebracht / die Warheit antworten wöllet / ob ihr dieselbigen glaubt / oder nicht / ohn alles Geferdte / so wahr mir GOtt helffe ꝛc.

Form deß Ayds / so der Anwald auf deß Klägers Positional-Articul thut.

3. IHr als Anwald / sollet bey eurem Ayd / den ihr jetzo thun werdet / zu den Articuln, durch eueren Widerthail in diser strittigen N. Sach / eingebracht / und euch übergeben / vermittels diser Wort; daß ihr glaubt dieselbige wahr / oder nicht wahr zuseyn / antworten / alle Geferdte außgeschlossen.

Ayd auff etliche Articul und Puncten.

4. JCh N. schwöre zu GOtt einen leiblichen Ayd / daß ich auff die jenige Articul / und Puncten / so mir anjetzt von der Churfürstl. Land-Gerichts Obrigkeit zu N. fürgehalten worden / ein gantz lautere Warheit aussagen / und anzaigen / und hierinnen einigen Arglist oder Geferdte nit gebrauchen will / als wahr mir GOtt helff / und seine liebe Heiligen.

Fünffte Gattung.

Iuramentum Expensarum, oder Ayd der Unkosten.

Jacab Otto. pag. 25. & seq. Reichs-Abschid. 1555. n. 66.

Victum victori in expensas condemnandum.

EIn Regul ist / daß der Uberwunden / dem Uberwinder die Kosten hat zuerstat-

statten / solche aber nach Richterlicher Taxation, und Erkandtnuß zuerhalten / ist folgender Ayd zuschwören.

Form Taxation-Ayd.

1. IHr N. sollet schwören einen Ayd zu Gott / und auf das H. Evangelium / in eur Partheyen Seel / daß sie in diser Sach N. Gulden / und nicht darunter / Gerichts-Kosten außgeben / und erlitten hat / und in euer aignen Seel / daß ihr das also zuthun / von ihr Gewalt empfangen / und unterrichtet seyet / ohn alle Geferdte.

Uber disen Vorhalt laist Anwald nachfolgendes Jurament, und spricht.

AUff meinen eingebrachten Gewalt / in desselben Gewaltgebers Seel / schwöre ich / daß er in diser Sach N. Gulden / und nicht darunter Gerichts-Kosten außgeben / und erlitten hat / und in mein aigne Seel / daß ich das also zuthun / von ihme Gewalt empfangen hab / und unterrichtet bin / ungefährlich.

Ayd / wegen moderirter Expensen, und Unkosten.

2. DEmnach mir N. in geschwebter Rechts-Sachen zwischen N. an einem / und mich am andern Thail belangende / in dem erfolgten End-Urtheil die Unkosten zuerkennt : solche auch nit allein von mir liquidiret / und angeben / sondern auch im Churfürstlichen Sächsischen Appellation (oder ꝛc.) auff 240. fl. moderirt worden. Als schwöre ich hiermit einen Cörperlichen Ayd zu GOtt / daß ich in diser gemelten Rechts-Sachen / an Unkosten / zum wenigisten 240. fl. (ja ein vil mehrers) auffgewendet / so wahr mir GOtt helffe / und alle Heiligen.

3. JCh schwör ein Ayd zu GOtt / und den Heiligen (si est Procurator in eurer Parthey Seel) daß ich in diser Sachen N. Gulden Reinisch / darob / und nit darunter Gerichts-Kosten außgeben / und erlitten habe / und in euer Proc. Seel / daß ihr das also zuthun von ihme / oder jenen Gewalt empfangen / und unterricht seyt / treulich ohne alles Geferdte.

Sech-

Sechste Gattung.

Iuramentum in Litem, oder Ayd ins Recht.

Georg. Adam. Struv. lib. 4. tit. 17. n. 1. & seq. Späth. part. 1. lib. 2. cap. 7. n. 7. & 10.

Was diser Ayd seye?

ES ist ein Ayd ins Recht / welcher wegen einer Sach so Rechtlichen begehret / durch Mittel Rechtens abgelegt / und allein von dem Kläger gelaist wird / nit zwar über die strittige Sach selbsten / sonder allein über den Preyß / und Werth derselben / wird sonsten gemainiglich das Interesse genennt / und geachtet.

Wie mancherley der Ayd seye?

ZWeyerley / einer wird genennt der Ayd der Ansinnung / Begierd oder der Anmuthung zu einem Ding / welcher da wird gelaistet wegen sonderlichen Nutz / und Interes-

teresse, nach der sonderlichen Begierd so einen Nutz auf sich hat/ und trägt. Als Exempelweis/ Ich hab dir mein Juristen-Buch gelyhen/ darinnen ich lange Zeit gestudiert/ und vil güte Merckzaichen dem Text hinzugeschriben/ ich begehre nun solches widerumen von dir/ warzu du dann durch Richterlichen Spruch bist condemniert worden/ und zwar solches inner Monats-Frist zuthun/ welches Buch du mir auch hierzwischen wohl hättest zustellen/ und überliffern können/ aber du wilst nit/ Ursach dessen/ weilen du es villeicht hinterschlagen/ vertuschet/ oder aber sonsten verpartiert hast/ bist also ein Betrieger/ und Ungehorsamer ; hierin nun/ ausser Haß/ deines betrieglichen Ungehorsams/ ordnet das Gesatz/ daß der Richter auff mein Bitt/ mir das Jurament oder Ayd ins Recht/ wegen der Ansinnung könte aufftragen. Also ob schon diß mein Buch/ gemainer Würdigung und Anschlag nach/ höcher nit/ dann auff zwo Cronen villeicht gesetzt/ oder geschätzt werden möchte/ jedoch weilen ich die Begierd und Anmuthung zu selbigem haben köndte/ wurde mir ein solches über 20. oder wohl 40. Cronen zu achten seyn/ auff dise oder ein andere Summa ins Recht zuschwören/ permittiert, und zugelassen.

Der andere wird genennt ein Ayd der Ansinnung / oder Anmuthung ausserhalb eines Dings oder Sachen / und das darum / alldieweilen er abgelegt wird wegen eines sonderlichen Nutz / und Interesse, ausserhalb der Sach. Ein Exempel; Ich habe bey dir ein gewisse Summa Gelts hinterlegt / da ich nun solches widerum von dir abgefordert / und begehrt / so woltest du mirs nit zustellen / weilen du dann biß dato dich dessen verwaigerest / so komb ich unterdessen um mein Pfand / die ich villeicht Schulden halber einem Juden / oder jemand andern / auff einen bestimbten Tag versetzt hätte / also daß wann der Tag vorüber und verflossen / mein Pfand desselben / oder deß Juden seyn solle / massen dann diß offt zugeschehen pfleget. In disem Fall nun fürwahr kan der Richter mir den Ayd ins Recht aufftragen / nit zwar wegen der Begierd / und der Anmuthung zu der Sachen / nemlich dem Gelt / so ich bey dir hinterlegt habe (seitemahlen die Anmuthung auff das Gelt nit fallt) sonder wegen deß sonderbaren Interesse ausserhalb der Sach / das ist / daß ich schwöre / was grossen Schaden ich durch diß erlitten habe / daß du mir mein hinterlegtes Gelt nit wider hast zugestellt / wie du dann deßthalben bist verdambt worden; in Praxi aber ist allhier zu mercken / daß / so du mir ein benann-

nannte Summa Gelts auff einen gewissen Tag hättest abzustatten / nit bezahlest / und dahero ich bey einem andern eben sovil Gelt auff Wucher entlehnen : und entnemmen müßte / daß ich alsdan bey solcher Beschaffenheit / obgemelte Summa sambt dem Wucher billicher Weis von dir einfordern könte.

Der dritte Ayd nun wird genennt ein Ayd der Wahrheit ins Recht / und wird über das Gemain Interesse alsdann gelaist / wann der Schuldner mit Einding / oder Speci, im Verzug / oder Betrug ist / solches wider heimzugeben / und dann ein solche schuldige Species, oder Dings Gattung / nach seiner Verweilung / ist umkommen / oder verlohren worden / wird in disem Fall wider den / so ein Verzug gewesen ist / der Werth oder Preyß der verlohrnen Sachen zubeweisen / diß Jurament ins Recht / auffgelegt / nit zwar nach meiner Affection, und Ansinnung / sonder nach gemainer Würdigung und Anschlag / Exempelweis ; Du sollest mir aus einem Testament / oder andern Versprechnussen / ein Pferdt / oder sonst irgend ein Thier geben / aber du bist verzüglich darmit / und thust es nit / und zwar solches aus Betrug / nach verübten solchem Verzug und Betrug / da gehet das Pferdt zu Grund. Auff disen Fall nun / kan ich wi-
der

der dich ins Recht schwören / nit zwar nach meiner Ansinnung / und Affection, sondern nach gemainen Anschlag / und Achtung / daß nemlich solch verlohrne Sach so / und sovil Cronen möchte werth gewest seyn / die Ursach aber / warum dem Schuld-Glaubigen dißfals ins Recht zuschwören erlaubt werde / ist zum Theil der Verzug / und Betrug deß Schuldners / zum Thail auch die beschwärliche Beweisungen deß Werths der Sach.

Unterschid zwischen disem / und dem Freywilligen / auch dem Judicial-Jurament, und Ayd.

ERstlich wird diser Ayd dem Kläger nimmermehr durch den Richter aufgetragen / als nur wann Betrug der Sach von dem Ungehorsamen unterlaufft / also daß die gebrachte Schuld nit genugsamb ist; Bey freywilligen und Gerichtlichen Ayd aber ist es nit also / dann da wird weder Betrug noch gebrachte Schuld erfordert / und zwar ist dißfals gar wol zu mercken / daß Gegenwärtiger diser Ayd von niemand andern / dann dem Richter / kan / und mag auffiladen werden / dann die klare Ursach ist dise / dieweilen der Kläger ihme in aigner Sach kein Jurament kan aufftragen / und

da ers thätte / wäre er hierin seiner selbst Richter.

Der ander Unterschid ist diser / dann gleichwie diser Ayd ins Recht allein von dem Richter wird auffgetragen / also wird er auch allein von dem Kläger abgelegt / hierin hält es sich aber mit dem Freywilligen und Gerichtlichen Ayd vil anderst / dann dise mögen von der einen Parthey / gleich der andern auffgetragen / und sowohl von dem Beaydigten als dem Kläger gelaist werden.

Der dritte Unterschid ist / daß solches Jurament nit auffgetragen wird / als nur im wehrenden Recht-Streitt / oder desselben Gelegenheit / und der vorgehenden Verdammung ; Ein Exempel / du bist durch den Spruch verdambt / mir dises / oder jenes wider zuzustellen / daß du zur Zeit deß vorigen : und ersten ergangenen Spruchs condemniert und verdambt worden / welches du mir dann auch wohl hättest können zustellen / aber du bist betrieglicher Weis von der Besitzung dessen abgestanden / waraus dann erfolgt / daß du dein Richterlichen Spruch nit gehorsamen wilst rc. Schau da seyn wir im Mittel deß Streitts / dann du bist schon zur Wider-Erstattung verdambt / alldieweilen du aber ein solches gleich anfangs

fangs nit gethan / sondern betrüglicher Weis von der Besitzung abgestanden bist / so gezimmet / und gebührt mir eben in disem Recht-Streitt / oder nach Gelegenheit desselben / wider dich ins Recht zuschwören / wegen deß durch dich begangen und verübten Betrugs / dann welcher mit Betrug etwas zubesitzen nachläst / der wird für den Besitzer in allweeg gehalten / diß aber ist bey dem freywilligen / und Gerichtlichen Ayd nit also / zumahlen gleich zu Anfang selbige von den Partheyen mögen gelaistet werden.

Die vierte Differenz dann ist / daß das Jurament ins Recht der Richter kan moderiern, und mäßigen / oder aber allerdings unterlassen / ja nachdem die Sach oder die Persohn beschaffen ist / wegen der allererst und von neuem gefundenen Instrumenten; die andern beede obangezogene Ayden aber / werden deren neu-erfundenen Instrumenten halber nicht zuruck gezogen / noch auffgehalten.

Was wird erfordert / daß der Ayd ins Recht statt finde?

HIerzu wird vil erfordert / und zwar primò muß die Natur der Sachen also

und dermassen beschaffen seyn/ daß die Ansinnung oder Affection, und Zunaigung auff solche fallen könne. Ingestalten dann oben von der Ansinnung deß Juristen-Buchs/ wegen der guten darbey gethanen Merck-Sachen/ Meldung geschehen/ da hat diser Ayd in denen getruckten Büchern schon nit statt/ noch platz/ als die gleiches Abtrucks und Stampffs seynd/ und weilen dergleichen mehr zubekommen/ so kan noch mag die Affection darzu nicht fallen. Secundò wird erfordert die Tauglichkeit der Persohn/ also daß selbige/ dem diß Jurament wird auffgetragen/ ein Herr deß Streitts seye. Tertiò wird erhaischet/ daß jemand auß eignem Betrug conveniret: und rechtlichen besprochen werde/ anderst und ausser fremden Betrugs hat sonsten diser Ayd nit statt. Quartò ist nothwendig daß Kläger die Sach nicht habe fail getragen/ dann sonsten da sie ihme fail gewesen/ wäre hierauß genugsam zuverstehen/ und abzunemmen/ daß er kein Anmuthung noch Ansinnung zu derselben haben können.

Ubung und Nutz deß Ayds ins Recht/ und wann selbiger statt habe.

WAnn ein Kläger über Verkauffung einer Sach Rechtlichen handlen will/ so sag

sag/ und sprich er die Sach sey sein/ und habs N. innen/ und bitte daß er N. zu wider Erstattung verdamt werde/ und so er N. nun solches nit thun will/ ob ihme vergonstiget und zugelassen wurde/ derentwegen ins Recht zu schwören/ und so theur/ und hoch ers schätzen wird/ darzue soll N. condemniert werden/ und diß ist richtschnurlichen die Praxis, und der Gebrauch deß Ayds ins Recht/ so von dem Werth/ und Achtung einer Sach gehandlet wird.

JCh N. schwöre zu GOtt/ daß ich glaube/ und gewißlich darfür halte/ daß der von Beklagten mir gewaltthätig abgenommene Wagen und Holtz/ sambt den Pferdten/ dritthalb hundert Thaler werth seyn/ so wahr mit GOTT helffe.

Sibende Gattung.

Juramentum Judaicum, oder Juden Ayd.

Reichs Abschid. 1555. n. 86. Volckm. part. 1. cap. 78. pag. 437

Form / und Ordnung.

SO einem Juden ein Ayd aufferlegt wird / soll er zuvor ehe und dann er den Ayd thut / vor seinen Augen ein Buch haben / darinnen die Gebott GOttes so dem Moysi auf dem Berg Sinai von GOtt geschriben / geben seynd / begriffen werden / darauff mag man den Juden bereden / und beschwören mit nachfolgenden Worten.

JUd / ich beschwöre dich bey dem einigen lebendigen GOtt / Schöpffer der Himmel / deß Erdreichs / und aller Ding / und bey seiner Tora / und Gesätz / daß er gab seinem Knecht Moysi auff dem Berg Sinai, daß du wöllest wahrlich aussagen / und verjahen / ob

diß

diß gegenwärtig Buch sey das Buch / darauff ein Jud einem Christen / oder einem Juden / einen rechten gebührlichen Ayd thun / und vollführen möge / und soll / oder nit; so dann der Jud auff solche Beschwörung bekennet / und sagt / daß es dasselbe Buch seye / so mag ihme der Christ / der den Ayd von ihme erfordert / oder an seiner statt der jenige so ihme den Ayd gibt / fürhalten / und fürlesen die nachfolgende Frag / und Ermahnung. Nemlich / Jud / ich verkünde dir warhafftiglich / daß wir Christen anbetten den ainigen allmächtigen / und lebendigen GOtt / der Himmel / und Erden / und alle Ding erschaffen hat / und daß wir ausserhalb ihn / keinen andern GOtt haben / ehren / noch anbetten / daß sag ich dir darum / und aus der Ursachen / daß du nicht maynest / du werdest entschuldiget vor GOtt eines falschen Ayds / indeme daß du maynen / und darfür halten mögest / daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären / und frembde Götter anbetteten / daß doch nit ist. Und demnach die Nesie oder Haubtleuth deß Volcks Israel schuldig gewesen seynd / zu halten das jenige / so sie geschworen hatten den Männern von Giphan / die doch dieneten den frembden Göttern / als bist du vilmehr schuldig uns Christen / welche anbetten einen lebendigen / und allmächtigen GOtt /

zu

zu schwören / und zu halten einen warhafftigen / und unbetrieglichen Ayd / darum Jud frag ich dich ob du das glaubest / daß einer schändet / und lästert den allmächtigen GOtt / indeme / so er schwöret einen falschen und unwahrhafftigen Ayd?

Ja er glaubt / sagt der Jud.

AUff welches der Christ weiter spricht. Nun Jud so frag ich dich ferner / willest du aus wolbedachtem Muth / und ohn alle Arglist / und Betrieglichkeit / den einigen lebendigen / und allmächtigen GOtt anruffen zu einem Zeugen der Wahrheit / daß du in diser Sach / darumen dir ein Ayd aufferlegt ist / keinerley Unwahrheit / Falsch / oder Betrieglichkeit reden / noch gebrauchen wollest / in keinerley Weis?

Warüber der Jud antwort / ja er wölls thun.

WAnn nun diß alles geschehen ist / so soll der Jud sein rechte Hand biß an den Knorren legen in das obgemelte Buch / und nemlich auff die Wort deß Gesatz / und Gebott GOttes / welche Wort / und Gebott in Hebræischer sprach also lauten. Exod. 20. v. 7.

Losi-

Losisa es schem adonaij eloécha laschoff kilo tenakke adonaij es Ascher ijssa esesschemo laschoff. Zu Teutsch also. Nicht erhebe den Namen deß HErren deines GOttes unnutzlich / dann nicht unschuldig oder ungestrafft wird lassen der HErr den / der da erhebt seinen Namen unnutzlich.

Alsdan und darauff ehe der Jud den Ayd vollführt / soll der Jud dem Christen / den er den Ayd thun soll / oder an sein statt dem jenigen / so ihme den Ayd außgibt / dise Wort nachsprechen.

ADonay ewiger allmächtiger GOTT ein HErr über alle Melachim / ein eintziger GOtt meiner Vätter / der du uns die heiligen Tora gegeben hast / ich ruffe dich / und deinen heiligen Namen Adonay / und dein Allmächtigkeit an / daß du mir helffest bestättigen meinen Ayd / den ich jetzo thun soll / und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde / so sey ich beraubt aller Gnaden deß ewigen GOttes / und mir werden aufferlegt alle Straffen / und Fluch / die GOtt den verfluchten Juden aufferlegt hat / und mein Seel / und Leib haben auch nit mehr ainigen Thail / an der Versprechnuß die uns GOtt gethan hat / und ich soll auch keinen Thail haben an Meßias / noch am ver-

sprochenen Erdreich deß heiligen seeligen Lands. Ich versprich auch / und bezeug das bey dem ewigen GOTT Adonay / daß ich nicht will begehren / bitten / oder auffnemmen einige Erklärung / Außlegung / Abnemmung / oder Vergebung von keinem Juden noch andern Menschen / wo ich mit disem meinem Ayd / so ich jetzt thun werde / einigen Menschen betriege / Amen.

Hierauff schwört der Jud / und spricht dem Christem nach disen Ayd.

1. ADonay ein Schöpffer deß Himmels / und deß Erdreichs / und aller Ding / auch mein und der Menschen die hie stehen / Ich ruffe dich an durch deinen heiligen Namen / auff dise Zeit zur Wahrheit / Als mir nun N. zugesprochen umb den Handel / bin ich ihm doch darum oder daran gantz / und gar nichts schuldig / oder pflichtig / und habe auch in disem Handel keinerley Falschheit / oder Unwahrheit gebraucht / sondern wie es gelauter hat umb Haubtsach / Schuld / oder sonst was die Sach ist. Also ist es wahr ohne alle Geferdte / Arglist / und Verborgenheit / bitt demnach mir GOtt Adonay zu helffen / und zubestättigen dise Wahrheit.

Wo

Wo ich aber nit recht / oder wahr habe an diser Sach / sonder einige Unwahrheit / Falsch= oder Betrüglichkeit darin gebraucht / so seye ich hieran verdambt ewiglich. Wo ich auch nit wahr oder recht habe in diser Sach / daß mich dann übergehe / und verzehre das Feur / das Sodoma / und Gomorra über= gieng / und alle Fluch die an der Tora ge= schriben stehen / und daß mir auch der wahre GOtt / der Laub / und Graß / und alle Ding erschaffen hat / nimmermehr zu Hülff / noch zu statten kommen in einigen meinen Sa= chen / und Nöthen / wo ich aber wahr / und recht hab in diser Sach / also helff mir der wahre GOtt Adonay.

2. JCh schwöre bey dem allmächtigen le= bendigen GOtt / der Himmel / und Er= den erschaffen hat / und Moysi erschinen ist in dem feurigen Busch / und bey den zehen Gebotten / die Moysi gegeben seynd / daß mein Aussag recht / und wahr sey / daß ich rechte Kundschafft sagen will / daß es wahr sey / was ich sagen / und antworten will / und ob ich in solchem ungerecht oder meinaydig wurde / so muß ich verjagt / und zerstreuet werden unter die Völcker / und wohnen in den Erdreichen meiner Feind / und das Erdreich muß mich ver= schlingen / als wie Dathan / und Abiram /

und ankommen die Aussätzigkeit / als wie Naaman / Syran / und werde mein Hauß verlassen / und kommen über mich / all meine: und meiner Vor-Eltern Sünd / und alle Fluch die in dem Gesätz Moysis / und den Propheten geschriben seyn / und bleiben mir ewiglich / und gebe mich GOtt in Verfluchung zu einem Schand-Zaichen allem seinem Volck.

3. IN Sachen / darin ich gefraget werde / will ich die Wahrheit sagen / also schwöre / als mir GOtt helffe wie mirs vorgelesen worden / und ich in Treuen gelobet habe / dem will ich also nachkommen. Also schwöre ich / also mir GOtt helffe / der Himmel und Erden / Berg / und Thal / Laub / und Graß geschaffen hat / da es nicht wahr ꝛc. Und ob ich unrecht schwure / daß Pech und Schwefel auff mich regne / daß da regnete auff Sodoma / und Gomorrha ꝛc. Und ob ich unrecht schwure / daß ich versincken müßte / in die Erden / als da that Dathan / und Abiram ꝛc. Und ob ich unrecht schwure / daß ich zu einer Saltz-Saul wurde / als Loths Weib / da sie sich umsahe ꝛc. Und ob ich unrecht schwure / daß mich die Mahlsucht und Aussatz bestehe / wie Næman / und Mariam Moyses Schwester ꝛc. Und ob ich unrecht schwure / daß mich die Gifft und fallende Sucht bestehe / und

das Blut durch mich gehe ꝛc. Und ob ich unrecht schwure / daß mein Leib verflucht sey / und meine Seel nimmermehr komme in Abrahams Schooß ꝛc.

Ich beschwöre dich bey derselben Ehr / Jud / die GOtt schrib / und gab sie Moysi auff dem Berg Synai, ob diß das rechte Buch sey / daß auff einen Christen-Menschen rechen soll.

Achte Gattung.

Juramentum Judiciale, oder Gerichtlicher Ayd / und was er seye.

Cit. Otto. pag. 29. 179. Späth. part. 1. lib. 2. cap. 7. n. 7.

GErichtlicher Ayd ist diser / welcher von der Rechtstreittenden Parthey / dem andern streittbaren Part wird auffgetragen / und solches mit Gutachten / und Bewilligung deß Richters.

Ob / und wann er könne auffgetragen / und auch außgeschlagen werden.

SO nun der jenige (Beklagte) dem solcher wird auffgetragen / rechtmäßige Ursach hat (als wann er sich dahin erbiet sein Gewissen mit Beweisung zuvertretten) so kan er dahin nit gezwungen werden disen Ayd zuthun / sondern soll bey der angemaßten Weisung gelassen werden.

Andere bewögliche Ursachen disen Ayd außzuschlagen / seyn auch dise. Nemlich / so der Kläger dem Beklagten das Jurament aufftrăgt / und er selbiges (ehe dann es der Beklagte auffnimbt) widerum von ihme abfordert / und nachsihet / andeutend / er wohl sein Maynung beweißlichen darthun / aber darin anstehet / so kan er alsdann nit mehr zu Aufftragung deß Juraments gelangen / seitemahlen es zuthun / der Beklagte nit zuzwingen ist.

Wann es an einem : oder andern Orth also versehen / und herkommen ist / daß man die Beweisung anderst nit thun kan / dann durch Gezeugen / und Juramenten / so ists erlaubt

erlaubt disen Ayd zu recusieren / und außzuschlagen.

Item ein rechtmäßige Ursach solches zuthun / ist auch dise / wann nemlich dem Kläger / der nunmehr sein Maynung schrifftlich genugsam bewisen hat / das Jurament wird aufgetragen / und diß soll von dem Beklagten eben auch also vermerckt werden / angesehen was dem Kläger gebührt / und aignet / solches ist ja dem Beklagten (als dessen Handel gewogner und günstiger) mehr zuerstatten.

Ob diser Ayd eines abgeleibten Erben möge auffgetragen werden.

DA wird mit den Rechtsgelehrten geantwort / nein / Ursach / dann von dem Abgeleibten hat man villeicht Gutes / und Wolverhalten gewohnt / von Erben aber nicht / und folgt offtermahlen auff einen frommen / und Gottseeligen Mann / ein Schalck / und böser Bueb; darzu auch ist zubesorgen / es möchte der Erb über einen frembden Handel schwörend / in den Meinayd gerathen / und einlauffen.

Das Sächsische Recht aber hat das Widerspill / dan es gebiet den gesetzten Burgern und Erben Ayd zu thun / so der Aydlaister vor Abstattung solches verstirbt. Also wird auch in der Käyserl. Speyrischen Cammer zugelassen / daß die Erben an statt deß Abgestorbenen / das Juramentum, so derselb bey Lebzeiten nit abgestatt / laisten mögen und wird so hoch geacht / als hätte es der Abgeleibt selbst abgelegt.

So dann mögen auch die Ayd durch die Erben gelaist werden / welche von den Gesätzen / und Statuten (als wie solches an vilen Orthen im Teutschland üblich / und Herkommen ist) erfordert werden.

Auff den Eingang aber wider zu kommen / seyn vil deren Fäll / bey welchem einem gar wol erlaubt ist / sich deß Ayds zuverwaigern / Praxis. Aber hierbey ist zumercken / so der / deme der Gerichtliche Ayd aufferlegt wird / kein Ursach hätte / solchen ab : und außzuschlagen / und dann nicht schwören wolte / noch dem Widerpart denselben anbieten / so mag er für den Schuldigen gehalten werden / will aber der / deme das Jurament wird auffgetragen / den Ayd auff den Gegenthail schieben / so mag ers thun.

Was

Was für Unterschid zwischen dem Freywilligen / und dem Gerichtlichen Aydschwur seye.

PRimò hat das freywillige Jurament ein pur lauters selbst Ubereinkommung der Partheyen / welche da geschicht ausserhalb Gerichts-Zwangs ; das Gerichtliche aber hat ein Gerichtliche Ubereinstimmung oder Consens der Partheyen.

Secundò ist der jenige / deme der Gerichtliche Aydschwur wird auffgetragen / schuldig und verbunden / denselben eintweders zu laisten / oder aber seinem Gegentheil anzubieten / das Freywillige aber abzustatten / kan / noch mag niemand darzu gezwungen werden.

Tertiò mag das Gerichtliche Jurament dem Aufftrager widerumb auffgetragen / und selbst haimgeschoben werden / und das tringt dermassen vor / daß / wann dem Actori oder Kläger das Jurament auffgetragen ist / und er selbiges nit laisten wolte / der Beklagte darum ledig gesprochen / und frey gezehlt werde / aber das Freywillige kan nit widerumb zuruck gebracht : noch darinen

zuruck gegangen: Also daß der jenige / deme es auffgetragen worden / darzu genöthiget könne werden / zumahlen er es gezimlichen / auch ohne einige Ursach außschlagen kan / bey welcher Beschaffenheit er dann nit. darum nider / oder unterligt.

Quartò muß der Deferent, so den Gerichtlichen Ayd aufftrågt / vorderist den Ayd deß Geferdtes oder Juramentum de malitia so es begehrt wird / schwören: dises aber geschicht bey dem freywilligen Ayd gantz nicht.

Neunte Gattung.

Juramentum Judicis, oder Richters-Ayd.

Jacob Otto. pag. 165. 172.

Wahrnung an den Richter.

EInes Richters Ambt ist / daß er Zanck und Hader verwehren / und abstellen soll / ein solches nun desto ehender ins Werck zu-

zurichten / hat er vor allem dahin zusehen / wie er die Partheyen nach aller Möglichkeit zu gütlicher Vergleichung einführen / und bringen könne. Zu dem Ende dann (auff daß die Güte desto bälder statt finde) hat er die Partheyen mehr abzuschröcken / weder ihnen ainige Hoffnung / daß sie vil gewinnen / oder darvon tragen werden / zumachen.

Weiters von der Richter Ayd / wie die schwören sollen.

Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. 1. Tit. 2. Gesatz.

EIn jeder Richter / der nit Besitzer / Rechtsprecher / oder Urtheiler / und allein Urtl spricht / wie dann an vilen Orthen der Brauch ist / der soll füran zu dem Gericht / daß ihme befolchen / und verlassen würdet / nachfolgender Massen schwören. Nemlichen / daß er dem Gericht zu N. getreulich / und mit Fleiß abwarten wolle / nach der Fürstenthumen in Bayrn auffgerichten Recht-Buch / Summarischen Proceß / und Gerichts-Ordnung / und derselben ordentlichen / leidlichen / und ehrbaren Staturen / Ordnungen / und guten Gewonheiten. Wo aber deren keines verhanden / nach deß Heil. Reichs

Reichs Rechten; darzu dem Lands-Fürsten/ Landsässen / und Unterthanen / diser Fürstenthumen / ihr jedem / zu ihren Rechten / Freyheiten / Erklärungen / und Gerechtigkeiten / so für ihme gebracht werden / dem Hohen: und Nidern / Gast: und Landmann / Armen / und Reichen / jedem nach seiner besten Verständnuß / gleich richten wöll / und kein Sach sich dargegen bewögen lassen / auch von den Partheyen / oder jemands andern von keiner Sach wegen / so vor ihme im Gericht hafften / oder hangen würdet / ainige Schanckung / oder Nutz / weder durch sich selbst / noch jemand andern / wie das Menschen Sinn erdencken möchte / nehmen / oder nehmen lassen; Auch im Gericht sich zu keiner Parthey / noch in den Urtheilen keinen gefährlichen Anhang machen. Item keiner Parthey rathen / oder die wahrnen / noch nichts aus dem Gericht / weder vor / oder nach dem Urtheil eröffnen / darvon Schaden kommen möchte; Auch die Sachen aus böser Maynung nit auffhalten / oder verziehen / sondern allein GOtt / und die Gerechtigkeit darinnen vor Augen haben / ohn alles Geferdte; bey welchem Gericht aber Beysitzer seyn / weil dieselb als Rechtsprecher / und Urtheiler von dem Richter umb die Urtheil auch angefragt werden / und nit nur der Richter allein die Urtheil zuschöpffen hat / soll

soll derselb Richter nachfolgender Massen schwören. Daß er dem Gericht zu N. getreulich / und mit Fleiß außwarten / und mit sambt denen geschwornen Beysitzern / und Urtheilern / nach der Landen in Bayrn auffgerichten Recht-Buch / Summarischen Proceß / Gerichts-Ordnung / und derselben redlichen / leidlichen / und ehrbaren Statuten / Ordnungen / und guten Gewohnheiten / wo aber deren keines verhanden / nach deß Heil. Römischen Reichs Rechten / darzu dem Lands-Fürsten / Landsässen / und Unterthanen diser Fürstenthumen / ihr jedem zu ihrem Rechten / Freyheiten / Erklärungen / und Gerechtigkeiten / so für ihme gebracht werden / dem Hohen und Nidern / Gast: und Landmann / Armen / und Reichen / jedem nach seiner besten Verständnuß / gleich richten wöll / und kein Sach sich dargegen bewögen lassen / Auch von den Partheyen oder jemands andern von keiner Sach wegen / so vor ihme im Gericht hangen würdet / einige Schanckung / oder Nutz / weder durch sich selbst / oder jemand andern / wie das Menschen Sinn erdencken möchte / nemmen / oder nemmen lassen / auch sich zu keiner Parthey im Gericht machen / ainiger andern Parthey anhängig seyn / oder Beyfall thun / noch derselben einer / nach deme die Sach vor demselben Gerichtlich angebracht

bracht worden / rathen / oder die wahrnen / auch da ein : oder andere Parthey / ihme mit Schwager : in dem vierdten : oder Bluts-Freundschafft / biß in den sechsten Grad / den Weltlichen Rechten nach gerechnet / verwandt / wann von derselben Parthey Sachen / geredt / oder votiert, und ein Urtheil geschöpfft werden soll / abtretten / und nit sitzen bleiben will. Was auch in Rathschlägen / und Sachen gehandlet wird / solches den Partheyen / noch jemands andern / weder vor / noch nach dem Urtheil / nit zu eröffnen / noch die Sachen / aus böser Maynung auffhalten / oder verziehen / sonder allein GOTT und die Gerechtigkeit vor Augen haben / ohne alles Geferdte.

Form deß Ayds.

1. EIn Richter / oder Urthel-Sprecher / soll geloben / und schwören / daß er bey der Herrschafft / Obrigkeit / Ober : und Unter-Gericht (was Conditionis er ist) sovil an ihme ligt / jederzeit wolle helffen / erhalten / und Handhaben / was recht / und billich ist. Auch nach Gerichtlicher Klag und Antwort / Red / Widerred / und Zeugen-Sag / denen Partheyen weder rathen / oder wahrnen / und sonst all anderm Fürbringen nach / einem jedwedern Recht sprechen / hierunter kein

kein Gaab / Freundschafft / oder anders so ihme vom Recht ziehen möchte / ansehen / noch sich dessen bewögen lassen / sondern jedwedern nach billich / und unbillichen Sachen / das Recht darauff sprechen / und gedeyen lassen / wie sich das erhaischet / auch die Haimblichkeiten / und Vota bey sich verschweigen / damit hierdurch nit ein Parthey vernachtheilt werde. Und endlich alles das jenige thun / was er ihme dermahlen vor GOtt dem Allmächtigen / und dem Richter JEsu Christo / als dem allerletzten gerechten Urthel-Sprecher / wohl getraut zu verantworten.

In simili.

2. JCh N. schwöre zu GOtt / und allen Heiligen / daß ich dem N. gehorsam / und getreu seyn / auch deren Frommen beförderen / Schaden wahrnen / und nach Möglichkeit abwenden / alle mir gnädig anvertraute Rathschläg / und seiner N. betreffende Gehaimbnussen niemand offenbahren / sondern biß in mein Grueben dieselbe verschweigen / auch all und jede in dem von seiner N. mir gnädig ertheilten Bestallungs-Brieff einverleibt mein Persohn betreffende Puncten observieren / und im übrigen gegen hoch-ernannt seiner N. also

bezai-

bezaigen und verhalten wohl/ und solle / wie es einem ehrlichen Beambten gebühren / und wohl anstehen thut. Ich versprich/ und schwöre noch weiter / daß ich nemlichen dem mir bey mehrgedachtem N. gnädig anvertrautem Gericht / getreulich und fleißig abwarten / nach denen Chur-Bayrischen Statuten / und Rechten / Ordnungen / und Gewohnheiten sowol dem Armen / als Reichen/ nach bestem Verstand / gleich richten / kein Sach mich dargegen bewögen lassen / eine Schanckung nit annemmen / noch für mich selbst / oder durch andere Nutzen schaffen/ zu keinerley Parthey mich bewögen / noch in Urtheilen gefährliche Anhäng machen / denen / aus dem Gericht vor Eröffnung der Urtheil nichts eröffnen / die Sach aus böser Maynung nicht auffhalten / und auch GOtt und die Gerechtigkeit vor Augen haben wolle/ als wahr mir GOtt helffe.

Statt-Richters-Ayd.

3. ICh N. N. schwöre zu GOtt / und den Gerichten / das Recht nach meinem Vermögen / und höchstem Verstand zu lehren und zu stärcken / und das Unrecht zu wehren / und zu hindern / dem Armen / als dem Reichen zu stützen / niemand nichts anders / dann abgehandlet / ertheilen / alle Sachen

chen richtig/ohne übermäßige Gebühr / verzeichnen / und in die Gerichts-Bücher verschreiben lassen / und also Armen / und Reichen / ohne einiges Ansehen / Gericht / und Gerechtigkeit / sowohl auch die Billichkeit / dem Rechten gemeß / erweisen / die Sachen in nothdürfftige Verhör von beyden Partheyen einnemmen / ihre Sachen nit verschieben / oder um einiges Nutzes / noch Geniesses / auch nicht aus Haß / oder Neyd / in weitläuffige Rechtfertigung setzen oder führen / sondern sovil möglich / für Weitläuffigkeit / und vergeblichen Unkosten / die Partheyen zuvergleichen / Fleiß haben / auch allen boßhafftigen Verbrechungen / stündlichen Lastern und Fällen nicht nachsehen / sondern nach jemands Ansehen / Unterscheid der Persohnen / mit ernster und gebührender Straff verfahren / allem Ubel / sovil möglich / steuren / und dargegen Tugend und Ehrbarkeit erhalten / und weder durch Lieb / noch Leyd / Freundschafft / Schwagerschafft / Gifft / oder Gaab / noch von keinerley Ursach willen anders halten / auch dem Rath / und Gerichten allhier verschwiegen / und gehorsam seyn will / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

Alia Forma.

8. JCh schwöre / daß ich in allen Sachen Urtheil sprechen und fällen will / nach Recht und gemeinen Statuten / der von N. deßgleichen nach Meynung deß Raths / der 500. Mann / mit meiner Hülff / und zuthun soll in diser Statt keine Tyranney / oder ein Regiment / da die Wenigisten und Gewaltigisten zu regieren haben / auffgerichtet werden / und da sich einer unterstehen wurde / villeicht dem gemeinen Mann zu gefallen / widerwärtige Gesätze fürzubringen / daß ich darein nicht billichen noch willigen will / neue Tafeln auffzurichten / oder Gelt-Beschreibung / ohne die Zahlung zu cassiren / deßgleichen Häuser oder Aecker außzuthun / oder jemand das Seinige zu nemmen / will ich nit gestatten.

Zum andern / will ich keine vertribene noch verwisene Persohn wider einnemmen / auch hierwider keine Burger / wider Recht / Statut, und Bewilligung der Gemeine / und deß Raths / der 500. Mann / aus der Statt verweisen lassen / hierüber / so will ich auch keinen zu irgend einem Ambt kommen lassen / welcher zuvor in einem andern Ambt gewe-

gewesen / und darvon nicht Rechenschafft gethan hätte / er sey gleich aus den neun Männern / oder denen / welche mit den gemeinen Güttern pflegen umzugehen.

Fürs dritte / will ich auch nit zulassen / oder nachgeben / daß einer ein Ambt im Jahr zweymahl überkommen soll / oder zween auff einmal zu einem Ambt bestellen / keine Gaab / und Geschencke will ich nemmen / noch umb Geitzes willen das Gericht verkehren / es soll auch keinem andern mit meinem Wissen gestattet werden. Ich schwöre auch / daß ich meines Alters 30. Jahr erreicht habe / daß ich den Kläger und Beklagten mit gleichem Ernst und Fleiß hören will / ohne einigen Affect, deßgleichen ohne Unterscheid / und Ansehen der Persohn ; will auch den Verdammen / welchen ich billich der Sachen verlurstig erkenne / darüber ich ruffe / und zum Zeugen fordere GOtt / welcher mich / und all mein Haußgesind straffen soll / wann ich diser Ding eines übertretten werde.

Dorff-Richters-Ayd.

5. IHr sollet geloben und schwören / daß ihr dem Durchleuchtigisten Fürsten etc. unserm Gnädigisten Herrn / und Ihrer Churfürstl. Durchl. Ambt N. und

dessen verordneten Ambt-Schlössern jederzeit gehorsam / getreu / und dienstwärtig seyn / Ihrer Churfürstl. Durchl. und deß Ambts Nutz und Frommen / nach euerem besten Vermögen / schaffen / und befördern / dargegen allen Schimpff / Schaden / und Nachtheil / verhüten / und abwenden / in euerem auffgetragnen Richter-Ambt / euch treulich / und fleißig erzeigen / Gleich / und Recht / den Armen / als den Reichen / nach euerem besten Verstand / mittheilen / was aus dem Ambt euch jedesmahl mündlich oder in Schrifften befolchen / und auffgetragen wird / unsaumlich bestellen / alle Mißhandlungen / Schlägereyen / und Unfug / so sich in eurer Gemein begeben / und zutragen / durch schrifftliche / oder mündliche Rucken / ins Ambt berichten / und darauff fernern Bescheids erwarten / die Zinsen / Steuren / und anders / an Gelt / und Getraid / allweeg auff deß Ambts erfordern / und völlige Fristen / an guter Müntz einbringen / und ins Ambt / gegen gebührender Quittung / jederzeit liffern / auch da ihr sehen / hören / und erfahren wurdet / das höchstermelter Ihrer Churfürstl. Durchl. an derselben Gehöltzen / Wildbahn / Gränitzen / Teichen / und Fischwassern / oder sonsten Schaden / oder Nachtheil erfolgete / und zugezogen wurde / solches alsbald und unverzüglich ins Ambt anmelden /

den / euch auch daran weder Gunst / Gaab / Freundschafft / keines Weegs abhalten lassen / sondern alles anders thun / und verrichten / was einem ehrliebenden Richter zustehet / eignet / und gebühret.

Solches wird dem Richter also verständlich vorgelesen / darauf hebet er zween Finger auff / und schwöret nachfolgender Massen.

Alles was mir jetzo fürgelesen / und angezeigt worden / und ich wohl verstanden / deme will ich getreulich / und allenthalben gehorsamlich nachkommen / als wahr mir GOtt helffe / und sein H. Wort.

Zehende Gattung.

Juramentum Malitiæ, oder Ayd der Boßheit.

Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. 5. tit. 18. Gesatz. Reichs-Abschid. 1555. n. 74. Otto. pag. 19. 104. 162. Georg. Adam. Struv. lib. 4. tit. 18. n. 1. & seq.

Ayd der Boßheit / Juramentum Malitiæ genannt / soll einem Procuratori also fürgelesen werden; ihr werdet in eur Parthenen: und eur aigne Seel schwören einen Ayd zu GOtt / und auf das H. Evangelium / ob ihr das jenige in euer Gewissen thun möget / was ihr fürbringt / und begehrt / und daß solches nit aus Geferdten / oder böser Maynung / oder Verlängerung der Sachen / sonder allein zur Nothdurfft / beschicht / auch daß ihr solches also zuthun von eurem Principal oder Parthey Unterrichtung / und Gewalt empfangen habt.

Wei-

Weiterer Ayd der Boßheit.

2. JCh gelob und schwör zu GOtt einen Ayd / daß ich die oder dise Schrifft / Außzüg / ein / oder Widerred / oder disen Auffschub ꝛc. nit aus Boßheit zu gefährlichen Verzug / und Nachtheil / sonder aus gutem gerechten Grund / und daß ich vermayn / daß die meiner Sach dienstlich sey / fürgewendt habe / ꝛc. Wann aber solche unerhebliche Einreden / und gefährliche Auffzüg öffters aus Schuld deß Advocaten / dann deß Anwalds gebraucht werden / soll auch der Advocat, da es die Parthey begehrt / und der Richter daß es beschehen soll / nach Befindung aller Umbständ erkennen kan / disen Ayd Malitiæ, wie auch den Ayd Calumniæ, Geferdte zuvermeyden / zuschwören schuldig seyn.

In simili.

3. JCh schwör zu GOtt einen leiblichen Ayd / daß ich die Sach und strittige Handlung gegen einem Ehrsamben Rath zu N. gäntzlich zu End / und Recht also verführen will / daß ich den Rechten nach / jederzeit / und so offt man meiner zu Gericht be-

gehrt / zu Außübung solchen Streitts / selbsten erscheinen / und deß End-Abschids erwarten will / auch sonsten das jenige zulaisten erbietig bin / was mir von Rechts wegen obgelegen seyn wird / treulich / und ungefehrlich / als wahr mir der Allmächtige GOtt / und seine Heilige helffen.

Aliud.

4. JCh N. schwöre einen Ayd zu GOtt dem HErrn / daß ich das jenige / so in der zwischẽ mir / und N. schwebender Rechts-Sachen / wegen eingewendter Läuterung / fürgebracht / und begehret / nit aus Geferdten / oder böser Maynung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern allein zu meiner unumgänglichen Nothdurfft gethan / so wahr mir GOtt helffe / durch sein heiliges Wort.

Item.

5. JCh N. schwöre ein Ayd zu GOtt / und seinen Heiligen in mein Seel (vel si est Procurator) in die Seel meiner Parthey / daß mein Fürwendten / und Begehren nit beschehe aus Geferdte / oder zu Verlängerung / sondern allein zu Nothdurfft der

Sachen (auch in eur als Procurator Seel/ daß ihr das alles von euer Parthey Unterricht/ und Gewalt habt.

6. JCh N. N. schwöre/ daß ich die eingewendte Läuterung nicht vergeblicher Weis/ nach zum Verschleuff der Sachen/ sondern zu meiner Nothdurfft eingewendet/ als wahr mir GOtt helffe/ und das H. Evangelium.

Ailffte Gattung.

Juramentum Necessarium, oder Noth-Ayd.

Späth. part. 1. c. 7. n. 8. Otto p. 31. 109.

Was Noth-Ayd: und woher er also genennt seye?

NOthwendiger Aydschwur ist/ der durch den Richter immediatè und ohnmittelbahr der Parthey wird auffgetragen/ welchen dann auch derselb/ der Ordnung nach/ unumbgänglich zulaisten schuldig ist/

und wird solcher darum der Noth-Ayd gehaissen.

Primò. In Ansehung der Sach / dann / wann der Kläger sein Maynung allein durch einen jedoch guten Zeugen erwisen hat (in welchem Fall aber vermög der Rechten auffs wenigist zween Zeugen seyn sollen) so kan nachmahlen der Richter (damit der Kläger mit der Sach nit allerdings unterlige / in Betrachtung er etwas erwisen hat / aber nit vollkommentlich) auff dessen Begehren / und Anerbietung-Ayds / solche Beweißthum hierdurch erstatten / und ersetzen / daß er ihme Kläger den Noth: oder Ersatz-Ayd / aufftragen thue.

Secundò. In Ansehung deß Richters / der ihme dann den Krieg Rechtens aigen macht / so er den Ayd eintweders nicht / oder doch ohne Ursach / anträgt / seitemahlen die Aufftragung dises Juraments niemand andern dann den Richter angehet.

Wann / und zu welcher Zeit der Noth-Ayd nicht statt habe?

Allda ist zuwissen / daß solcher ordentlich in grossen / hohen / und wichtigen Sachen

chen nicht: sonder allein in geringen Dingen / platz habe / als / wann über Blut soll geurtheilt werden / da gilt er nicht / in Bedenckung die Zeugschafft / worauff jemand zu peynlicher Straff verurtheilet wird / gar lauter und rechtfertig seyn solle / Const. Carol. 5. n. 70. Weiter so findet er auch nit statt in Appellations-Sachen / wann nemlichen gehandlet wird von Verlängerung der Fatalien / da dann dem bittenden Thail das andere Jahr nit solle verstattet werden / es werde dann deß ersten Jahrs Verhinderung aus Ehehafften Ursachen / genugsamlich bewisen / und dargethan.

Die Ursachen Ehehaffter Verhinderungen seynd dise.

1. Captivitas. Gefängnuß.

2. Infirmitas. Kranckheit.

3. Peregrinatio, Wallfahrt / oder Gottsdienst / pietas vel religionis causa extra fines terræ instituta.

4. Servitia Imperij, Reichs-Diensten.

Was

Warum der Noth-Ayd in Appellations-Sachen nit könne auffgetragen werden?

DJe Ursach dessen ist dise / dieweilen der Appellant Rechtens præsumptiones, und Muthmassungen hat / dann die Contra und wider ihne seynd / und darum wird ihme der Ayd zu Ersetzung und Erstattung der Beweisung auffgetragen / im Widerigen aber bey solcher verstandner Beschaffenheit nicht.

Wann und zu welcher Zeit dem Noth-Ayd der Verhinderung sey Platz zu geben?

WAnn die Verhinderung anderst nit mag erwisen werden/wegen ferne deß Weegs/ oder sonsten: Alsdann so wäre nach Beschaffenheit und Qualität der Persohn / und der Sach/ dem Jurament dessen / so die Hinderung beybringen thätte / statt zugeben. Wo sie aber sonsten köndte bewisen werden / aber der Appellant der Verhinderung darauff verharret / er es anderst zubeweisen nit vermöchte / alsdann so möchte nit allein die Ehrbarkeit der Persohn / auch die Beschaffen-

fenheit/ und Wichtigkeit der Sach betracht: sondern zumahl auch der Modus und Weis der Hinderung/ das Geschrey und andere Behülff erwogen werden.

Was erfordert werde/ daß der Noth-Ayd könne auffgetragen werden?

DAmit diser Ayd in Zusatz der Beweisung statt habe/ so wird primò erfordert/ daß er halb genügig durch einen Zeugen oder andere Urkundten/ bewisen seye. Secundò. Daß der jenige Zeug/ welcher ein halb-genügige Beweisung machen soll/ grösser dan alle Außflüchten seye/ also daß er nit seye unrichtiglich befragt. Item/ daß er nit sey ein Freund/ oder Blutsverwandter/ oder Unterthan deß Producenten. Ist er dann dessen Unterthan/ so soll er vorderist seines Ayds/ warmit er dem Herrn verwandt ist/ erlassen werden/ seitemahlen/ ob schon ein Unterthan/ nicht allerdings von Kundschafft sagen/ abgewisen/ so wird er dannoch für argwöhnisch geacht. Item/ daß er Zeug nit sey ein Mann böser Conversation, und Reden/ noch einer der da gern hadert/ dann ein solcher wird nit für tüchtig gehalten/ oder daß er sey ein solcher/ der dem Examinanten

ten in das Fragen einfällt / also daß er antworte / ehe und zuvor ihme der Articul ist vorgelesen worden / dann auch ein solcher für untauglich geachtet wird / ein untüchtiger Zeug aber wird admittiert, und zugelassen / so er der Parthehen Kundschafft und Zeugnuß zugeben ist erbetten worden. Und dazumahl kan wider die Aussag deß Zeugens an / aber nit dessen Persohn / Exception, und Einwürff beschehen. Zum dritten so wird erfordert / damit der Zusatz-Ayd statt finde / daß deß Zeugens Persohn ehrlich und glaubwürdig seye / seitemahlen auff die Qualität der Persohn / auch auff die Grösse der Sach Achtung zugeben ist / auff daß da nicht glaublich seye / daß ein solcher falsch schwören werde. 4. Wird erhaischt / daß der / welcher die Beweisung im Zusatz-Ayds laisten soll / gleichmäßig der Sachen Wahrheit könne wissen / zumahl auch schwören / und eben darum hat diser Ayd / sonderlich bey einem Erben nit statt / in Betrachtung er rechte Unwissenheit hat deren Dingen / welche durch den Abgeleibten seynd verhandlet worden. 5. So wird auch erfordert / daß die Sach klein / und nit groß seye / dann in einer grossen Sach hat diser Ayd ordentlich nit Platz / Ursach / weilen in einem solchen Fall die Sach nit ohne Argwohn ist / dann welcher ist der / den ein grosser Hauffen

sen Gelt nit wanckend im Glauben macht/ sag mir einen solchen/ so will ich denselben theur/ und werth halten. Item so muß ein halbgenügige Beweisung durch ein andere Beweisung nicht excludiert, noch außgestossen seyn. Sechsten/ und Letzten/ muß diß Jurament bey rechter Zeit/ und Verschliessung der Sach begehrt seyn/ auff daß der probierende Theil sagen könne/ er halte für genugsam bewisen zu haben/ und wann diß nit erfolgt ist/ er alsdan bitte/ ihme ein solches im Zusatz und Erstattung der Beweisung aufftzutragen/ dann obwol der Richter ex officio und Ambtshalber der Parthey diß Jurament aufftragen möchte/ so ist es doch sicherer/ daß ein solches von der Parthey begehrt werde/ dieweil der Richter nit schuldig ist/ sein Ambt ohne Erbetten/ und Ersuchen/ mitzutheilen.

Ob diser Ayd in der andern Instanz begehrt werden mög.

JA in allweeg/ und sonderlich ist da zu mercken/ wann es geschicht in Appellations-Sachen.

Unterschid zwischen dem Noth / Freywilligen / und Gerichtlichen Ayd.

DEr Haubt-Unterschid erstlich ist diser / daß ein durch Krafft deß Noth-Ayds geschöpfft / und gegebene Urtheil widerum zuruck gezogen werden könne / so neue Instrument vorhanden / und gefunden worden wären / welches aber bey dem Freywilligen / und Gerichtlichen Ayd vil anderst ist / als wie oben allbereit angedeut worden. Sonsten auch secundò so hat der Noth-Ayd erst Platz / wann halbe Beweisung schon geschehen ist; die zween andere Ayd aber / werden auffgetragen / wann auch schon allerdings nichts ist erwisen worden. Tertiò seynd sie hierin unterschiden / daß der Noth-Ayd allein von dem Richter / die zween andere aber von der Parthey werden auff: und angetragen. Quartò ist auch diser Unterschid / daß der Noth-Ayd nit kan verwaigert oder zuruck gelaist seyn / der freywillig / und der Gerichtliche aber / die werden außgeschlagen / und zuruck auff die Gegen-Parthey geschoben.

Was

Was seynd für Juramenta unter disem Ayd begriffen.

Dise:

Juramentum in Litem.
Juramentum Calumniæ.
Juramentum Purgationis.
Juramentum Testis.
Ayd ins Recht.
Ayd ins Geferdte.
Ayd der Entschidung.
Ayd deß Zeugens.

Zwölffte Gattung.

Juramentum Procuratoris, oder Anwalds-Ayd.

Chur-Bayrische Gerichts-Ordn. 1. Tit. 10. Gesatz. 4. tit. 1. 2. 3. 4. & 5. Gesatz.

ALldieweilen allhier von eines Procuratoris Ayd geredt wird / als ist vor allem nit unfüglich alsbalden zufragen.

Wie alt ein Anwald seyn solle / der vor Gericht zuzulassen seye?

HIerauff nun geben die gemaine Recht disen Außschlag / daß ein solcher nit geringer seyn soll / dann von 25. Jahren. Item daß er ohne sonderbaren Befelch / und Gehaiß seiner Principaln, weder Ayd aufflegen / noch etwas eingehen könne / oder möge / er habe dann einen General und allgemainen Befelch und Mandat darzu.

Form deß Ayds.

DIe Procuratores, so das Gericht zu solchen auffnimbt / sollen verständig seyn / und einen Ayd zu GOtt / und auff das heilige Evangelium schwören / daß sie wöllen der Partheyen Sachen annemmen / in derselben mit gantzem / vnnd rechten Treuen maynen handlen / und solche Sachen nach ihrem besten Verstand / den Partheyen zu guten / mit fleiß vorbringen / und darinnen wissentlich keinerley Falsch / oder Unrecht brauchen / noch gefährliche Auffschub und Dilation zu Verlängerung der Sachen / suchen: und daß die Partheyen / zuthun / oder zusuchen nit unterweisen / auch mit

mit den Partheyen keinerley Vorgeding / oder Vorwort machen / einen Theil von der Sachen / deren sie im Rechten Redner seynd / zuhaben / oder zugewarten / auch Heimblichkeit und Behelff / so sie von den Partheyen empfangen / oder Unterrichtung der Sachen / die sie von innen selbst mercken werden / ihren Partheyen zu schaden / niemands offenbahren.

Das Gericht und Gerichts-Persohnen ehren / und befürderen / vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen / und der Lästerung bey Straff nach Ermäßigung deß Gerichts sich enthalten / darzu die Partheyen über den Lohn / mit Mehrung / oder andern Geding / nit beschwären / oder erhöchen / daß sie sich auch der Sachen / so sie angenommen / ohne redliche Ursach / und deß Rechtens Erlaubnuß / nit wollen entschlagen / sondern ihren Partheyen getreulich biß ans End der Rechten / handlen / ohne alles Geferdte.

Dreyzehende Gattung.

Juramentum Promissorium, oder Versprechnuß: und Angelobnuß-Ayd / was er seye.

D. Späth. part. 1. lib. 2. cap. 7. n. 4. 5.

DIser ist / wann einer verspricht / und zusagt / er wolle was geben / oder thun / und beaydigt sich solches zuthun / oder zuhalten.

Ob solcher Ayd zuhalten sey / oder nit?

JA: jedoch in solchen Fällen / welche zulässig / nit wider GOtt / das Gewissen / die Ehrbar: und Billichkeit / noch wider eines Orths Löbl. Herkommens streitten; so aber der Contract oder das Versprechnuß für sich zulässig / und kombt der Ayd noch hinzu / so wird derselb nur desto steiffer / und vester gemacht / ist aber ein solcher in den Gesätzen improbiert, und verbotten / so ist er auch für sich

sich selbsten untüchtig / seitemahlen ja der Ayd kein Band der Ungerechtigkeit seyn solle.

HIehero gehören deß Römischen Kaysers Ayd / welchen er vor der Crönung den Churfürsten ableget / wie auch der Richter / und Obrigkeiten. Item der Soldaten-Ayd / wann sie zum Fahnen schwören / der Advocaten / Notarien / Gerichtschreiber / Vormunds- und ins Gemain aller Bedienten-Ayd / dann der Unterthanen / und Studenten-Ayd auff hohen Schuelen / weiters die Erb: und Lands-Huldigung / ingleichem die Lehens-Pflicht / und anderer so hiervon ihr Increment, und Ursprung haben.

Die Aydschwur aber bey den Contracten seynd nit mehr im Gebrauch / und vilmehr verbotten / es sey dann zwischen grossen Herren bey Verbündnussen / Stillstand der Waffen / Fridens-Handlung / Verzichten / und dergleichen ; bey disen Promissoriis Juramentis entstehet die Frag / ob dieselbe auch die pacta nuda, welche solche Geding seynd / so nur in blosser Handlung und Willkuhr / ohne Ursach / Gestalt und Solennität bestehen / kräfftig machen können ? Herr Späth, und andere DD. wollen es durchaus nicht zugeben / weil aus solchen Pactis kein

rechtlicher Außspruch erfolgen kan / und durch die Liederlichkeit der Leichtschwörenden / zu allerhand Ungerechtigkeit / Zanck / Betrug / und Meinayd Thür / und Thor geöffnet werden dörffte / solcher Ayd auch ohne Noth geschworen wurde / indem man dieselbe Pacta ohne Mißbrauch deß Ayds / durch die Stipulation, und andere rechtmäßige Contrahirungs-Arthen gar leicht zu einem pacto vestito, und rechtschaffenen bündigen Contract machen könne / das Principale, als die Sache / auch dem Accessorio, als dem Ayd / erst seine Krafft gebe / und mit demselben stehe / und falle.

Vierzehende Gattung.

Juramentum Purgationis, oder Ayd der Entschidung / oder Reinigung.

Otto. pag. 2. 3. 111. 176. 179. 185. Späth. part. 1. lib. 2. cap. 7. n. 9. & 10. Struv. lib. 4. tit. 16. n. 10.

DIser Ayd wird darum also genennt / dieweil durch solchen der Beklagte sein Ge-

Gewissen rainiget / entschütt: und entschuldiget / und den Argwohn / so wider ihne geschöpfft worden / elidirt, und von sich schiebet.

Wann und warinnen er statt habe?

DAzumahlen hat er statt / und platz / wann wir in hohen: und wichtigen / sowohl Civil, oder Burgerlichen / als Criminal, peynlichen / und Leibs-straffbaren Sachen seynd. Als so es sich begebe / daß wider jemand Schuldigen / etliche Anzaigungen verhanden seynd / oder irgend ein halbe Beweisung / also / daß er entschließlichen nit köndte verdambt / oder verurtheilt werden / alsdan so kan / und mag ihme der Richter den Ayd der Entschid: oder Rainigung antragen / und aufladen / so er schuldiger zuthun hat / mit dem / oder solchem ihme vorgeworffnen Laster / nicht behafft zuseyn. So dann nun Verklagter / in solchen oder andern Fällen / darinnen ihme der Ayd der Entschidung / und Purgation auffgeladen wird / schwöret / so wird er durch den Außspruch und Urtheil / ledig gezehlt / und gesprochen.

Was gemeine Entschidung sey?

DIß ist vor Jahren sehr gemain und üblich gewest / sich durch sonderbahren Kampff / vorgeworffenen Lasters wegen / oder mit Angreiffung eines glüenden Eysens / oder selbst Stellung zur Gefängnuß / zuentschiden / und also dardurch unschuldig zumachen / und darzuthun.

Form Juramenti Purgationis.

1. JCh N. schwöre zu GOtt einen leiblichen Ayd / daß ich das jenige / nemlichen / umb daß ich bey nächtlicher Weil die Fenster-Läden in meines Gegenthails N. Behausung / gewaltthätiger Weis außgerissen / und mit Stainen in die Cammer allda gemelt meines Gegenthails Weib / und Diern schlaffend gelegen / geworffen haben soll / wie ich von ihme in ordentlicher Gerichts-Verhör darumen beklagt worden / nit gethan / sonder waiß / und befinde mich in disem allem gantz gerecht / und unschuldig / als wahr mir GOtt helff / und alle Heiligen.

2. JCh N. N. schwör zu GOtt einen leiblichen Ayd / daß ich die jenige Reden / daru-

darumen ich von N. N. in ordentlicher Gerichts-Verhör anklagt worden / nemlichen daß sie N. mich nach Ableiben N. N. umb Erbs-Portion ... fl. welche ich N. N. noch schuldig verbliben / und bey Exequirung desselben hinterlaßnen Testaments würcklichen verhalten / und verschwigen habe / ankommen / und selbige an mich begehrt / ich auch hierüber derselben gesagt / wann N. N. das jenige verbleibe / was derselben in dem auffgerichten Testament verordnet worden / so gibe ich ihr von denen vermayntlich verhaltnen ... fl. nichts. Nit weniger / daß ich vor einem Jahr zugesagt N. N. widerum geredt haben solle / ich habe N. N. ein Gelt gelyhen / ob sie sich gegen demselben obverstandner ... fl. halber nichts vermercken lassen / dann er wurde mir sein darbey habende Portion an meiner Schuld abziehen / nicht gethan / oder geredt / sondern waiß / und befinde mich in disem allem gantz gerecht / und unschuldig / als wahr mir GOtt helff / und alle Heiligen.

3. JCh N. N. von N. gebürtig / schwöre hiemit zu GOtt einen leiblichen Ayd / daß ich von Weyland N. N. derentwegen ainiger ungleicher Verdacht / und Vermuthung / auff mich gemacht werden will / als ob ich von der Barschafft / und andern etwas

haimlichen entzogen / und zu mir genommen hätte / so wohl vor sein N. N. Tod / als auch in wehrender Kranckheit / noch weniger nach dessen zeitlichen Absterben / weder an Gelt / noch etwas andern / wie das immer Nammen haben: oder erdenckt werden mag / aus gedacht sein N. N. Verlassenschafft / nit das wenigiste / weder haimlich / noch offentlich hinweg genommen / oder in meinen Handen: vil weniger auch anderwärts behaltsweis habe / sondern mich in disem allem gantz gerecht / und unschuldig waiß / und befinde / Als wahr mir GOtt helffe / und alle Heiligen.

4. JCh N. N. schwöre zu GOTT einen Ayd / daß ich weder vor: noch nach dem Todt meines verstorbnen Vattern seel. von dessen Verlassenschafft / über mein beraits verstandenes Heurath-Guet an paarem Gelt ein mehrers als die jenige bey jüngst vorgenommener Inventur zuruck gebene 30. fl. zu meinen Handen genommen / vil weniger sonsten haimlich verpartiert / oder von gedacht meinem Gottseeligen Vatter dergleichen bey seinen Lebs-Zeiten / es seye an waserley Müntz-Sorten / in meine Verwahrung / oder auf andere Weis bekommen / und ich anjetzo zu Nachtheil meiner Mit-Erben gefährlich / und betrüglicher Weis / bey

bey obgedachter Inventur hinterhalten habe / so wahr mir GOtt helff / und alle seine Heilige.

5. JCh N. N. hinterlaßne Wittib / gestehe / und bekenne / daß ich nach Vermög und Innhalt der ersten / andern / dritten / und vierdten mir ins Gewissen gestellten Klag-Articuls / neben meinem Mann N. seel. und mit seinem Wissen / und Willen die Haußhaltung verwaltet / auch das Articulierte Gelt aus der Kram / und Apothecken (sovil verhanden gewest) neben ihm empfangen / und eingenommen / darvon widerum Schulden bezahlt / und das jenige / so zur Haußhaltung / Verwaltung der Kram und Apothecken / vonnöthen heraus gegeben / und schwöre darauff / daß ich von solchem in der Klag angezognem Gelt / und Waaren / und sonsten nichts / in meinem Nutzen / und Frommen gewendt / und den Erben zu Schaden und Nachtheil verschwigen / hinterhalten / oder durch andere hinterhalten lassen / sondern alles in die Theilung gebracht habe / als mir GOTT helffe in seinem heiligen Wort.

6. JCh N. schwöre / daß N. mir das jenige / so ich unter ihm habe zuverkauffen / das Kauff-Gelt an andere Orth zu wenden / und wi-

widerum zu meiner Besserung anzulegen / und zu suchen / nicht nachgeben / mir auch keinen Abschids-Brieff mittheilen wollen / sondern darzue vier Wochen lang schwärlich gefänglich angehalten / und rc. so wahr mir GOtt helffe.

7. JCh N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / demnach mir wegen deß jüngsthin allhier zu N. mit genommenen N. zuständigen Pferds zu recht zuerkandt / daß ich mein Gewissen / vermittels Ayds zu purgieren / und zu reinigen schuldig sey / daß ich solches Pferdt nicht dolosè entführt / noch Diebisch zu entreitten / und zubehalten willens gewesen / sondern allein deß übrigen Truncks wegen besser fortzukommen / und hernach wider zuruck zusenden gesonnen gewest / so wahr mir GOtt helffe.

8. JCh schwöre einen leiblichen Ayd zu GOtt / daß sich in Sachen N. Klägern an einem / und mich Beklagten am andern Thail / wie ich in meinen Gerichtlichen Gesätzen für- und einbringen lassen / gewiß und anders nicht verhält / daß nemlichen N. die jetzo geforderte 100. allbereit an specificirten Sorten von mir empfangen / ich solches auch mit meinem Gewissen bezeugen kan / als wahr ich dencke ein Kind der ewigen Seeligkeit zu werden.

9.

9. JCh N. und N. schwören / sambt / und sonderlich / daß wir gäntzlich glauben / und darfür halten / daß unser Vatter seel. N. den ihme in Sachen N. Klägern an einem / und ihn Beklagten am andern Thail / durch Urtheil / und recht aufferlegten / oder deferierten Ayd (Purgationis vel in supplementum, &c.) mit gutem Gewissen thun / und leisten können / wir es auch zum öfftern aus seinem Mund gehöret / so wahr uns helffe die heilige hochgelobte Dreyfaltigkeit / durch JEsum Christum.

10. JCh N. schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich jeniges Gelt / welches der N. mir in dem rc. ungefehr Anno N. gegeben zuhaben vorgeben / nit empfangen / oder eingenommen habe / als wahr mir GOtt helffe / und seine Heiligen.

11. DEmnach Innhalts deß rc. in Inquisitions-Sachen contra meinem flüchtigen Sohn N. N. im Fürstlichen Ambt allhier publicierten Urthels / unter andern auff die Annotation deß flüchtigen Gütter / und daß ich solche vermittels Ayds anzuzeigen schuldig / rechtlich erkannt / und zu dem Ende ich heutiges Tags ins Ambt anhero erfordert worden / auch meines Sohns Vermö-

mögen / und Gütter in der übergebnen Specification angezeiget. Als schwöre ich zu GOTT dem Allmächtigen / einen wahren Ayd / mit Hertz / und Mund / daß ich in solcher übergebenen Specification meines Sohns N. N. gäntzliches Vermögen / und Gütter / sovil ihm von seiner Mutter Verlassenschafft zukommet / angezeigt / und nichts darvon verschwiegen / auch ihn nach der Zeit der an N. N. verübten Mordthat gefährlicher Weise nicht das geringste darvon verabfolgen lassen / sondern darum alles ohne einigen Hinterhalt richtig specificiert und angegeben / so wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort / durch JEsum Christum meinen einigen Erlöser / und Seeligmacher / Amen.

12. JCh N. schwöre / daß ich die Libellirte Fronen-Dienst / und Beschwärung / Innhalts der Klage / sider dem Abschid / Anno ꝛc. der wenigern Zahl auffgerichtet / den klagenden Einwohnern zu N. nicht aufferlegt hab. So schwöre ich auch / daß ich die Mahl-Mühle / und ein Häußlein am Garten / auff der Gemein zu N. Güttern / ohne der Gemeine Wissen / und Erlaubnuß / nicht erbaut habe / so wahr mir GOtt helffe / durch JEsum Christum seinen Sohn ꝛc.

13. JCh N. N. schwöre zu GOtt dem Allwissenden/ daß ich die N. N. fleischlich nicht erkannt / oder sonsten in Unehren etwas mit ihr zuthun gehabt / und also dieselbe nicht geschwängert / so wahr mir GOtt helffe.

Fünffzehende Gattung.

Juramentum Suppletorium, sive suppletivum, das ist / Ersetz: oder Erfüllungs-Ayd.

Chur-Bayrischen Sum. Proc. 7. tit. 19. art. Otto, pag. 110. 171. Joa. Melon. tit. 46. n. 124. & seq. Struv. lib. 4. tit. 16. n. 10. Späth. part. 1. lib. 2. cap. 7. n. 7.

Was solcher sey / und warzu er diene?

AYd der Erfüllung / oder im Zusatz ist / wie in einer Sach allein das halb / oder zum halben Theil bewisen worden ist / und man darinen ferner nit kan fortkommen / daß

daß alsdann dem bewehrenden Thail diser Ayd wird auffgetragen/ dardurch völlig/und gäntzlichen zubeweisen. Allein ist zumercken / daß die halbgnügige Beweisung also muß beschaffen seyn/ und dargethan werden/ daß sie wahrhafftig / und nothwendig / gar nicht / aber muthmaßlichen schliessen thut. Sonsten so hat diser Ayd nit statt. Item auch nicht / wann ein solche halbgenüge Beweisung / durch irgend ein Muthmassung umgestossen werden köndte. Ferner so ist auch dises allhier in Obacht zunemmen / daß in peynlichen Proceß-Sachen / dises Jurament und Ayd bey dem Ankläger nicht statt/ noch platz habe / oder finden könne. Anderst aber verhalt es sich deß Articulanten Gegentheil/ oder Beklagten/ da von Gelts-Straffung gehandlet wird / also daß hierinfahls die Sach wohl in Obacht zunemmen ist / damit man derselben nit zu wenig / oder zuvil thue / sondern ein gutes Auffmercken habe.

Zu was Zeit diser Ayd aber præstiert: und abgelegt werden solle / ist nit bald in einem Author zufinden / sovil man aber ex praxi erfahren / so ist diser Ayd nach der Zuerkennung / da die Fatalia allschon verstrichen / abzulegen / so auch beym Churfürstl. Bayrischen Hof-Rath in München also pla-

placidiert worden. Wie dann auch solcher nach Sächsischen Rechten in acht Tägen nach der Angebung / von der Zeit an / als das Urtheil seine Krafft erreicht / abzulegen ist. Ansonsten aber sollen billich alle Ayd abgelegt werden / wann es die Ehr GOttes / die Liebe deß Nächsten / die Unschuld eines / der Gewalt leydet / und die edle Wahrheit also erfordert.

Form Iuramenti Suppletorij.

1. JCh N. schwöre zu GOtt einen leiblichen Ayd / daß ich die jenige Schäden / so Gerichtlich klagt / und ordentlich fürgezaigt worden / und im Würthshauß zu N. und zwar in vorgangener Hinabwerffung durchs Kuchl-Loch allda / von N. allein / und sonsten niemands bekommen habe / als wahr mir GOtt helff / und alle Heiligen.

2. JCh N. schwöre mit Hertzen / und Mund / daß ich mich mit N. in meiner Behausung zu N. am N. aller Einnahmen / und Außgaben richtig berechnet / miteinander auff Trau / und Glauben gehandlet / sonderlich die 100. fl. so er für mich zu N. außgelegt / mit berechnet / und abgezogen worden / und es sich also allenthalben / wie ich bey meinen Beweiß-Articuln, n. 7, 8. 9. 10. arti-

culieret / und fürgegeben in Wahrheit verhält. Auch der eine Zeug N. affirmieret / und bekräfftiget hat / so wahr mir GOtt helffe / durch JEsum Christum / Amen.

3. JCh schwör zu GOtt einen Ayd / daß ich den N. das vergangene Jahr in dem Würthshauß zu N. durch N. deß N. und deß N. daselbst Söhnen / angegriffen / und also geschlagen worden / daß ich hiervon blaue Mail / und Peiterling bekommen / als wahr mir GOtt helff / und alle seine Heiligen.

Sechzehende Gattung.

Juramentum Testis, oder Zeugen-Ayd.

Chur-Bayrische Gerichts-Ordn. 1. Tit. 1. 2. 3. Gesatz. Sum. Proc. 7. tit. 14. art. Otto. p. 22. & seq. 178.

ANfangs ist alhier zuwissen / daß ordentlich keiner zu einem Zeugen solle beruffen werden / er laiste dan vorderist den Ayd / jedoch seynd sonderbare Fäll / darinnen auch

auch einem Zeugen ohne geschwornen Ayd geglaubt wird. Item gelten die Zeugen nicht in ihrer Herrn Sachen / denen sie mit Pflichten seynd verwandt / und zugethan. Weiter so gilt dises Zeugen Aussag auch nit / wann man weiß / daß er außgesagt / ehe / und dann er geschworen hat / auch nit / wann er schon nachgehends schwören thäte. Wann aber ausser der Acten erscheint von der Sag / und nicht dem Jurament der Zeugen / und dem Producenten / oder Vorsteller der Zeugen / kan nichts zugemessen werden. Alsdann so thun die Zeugen halb beweisen. Ferner so ist zuwissen / daß der Zeug in aigner Persohn den Ayd ablegen soll / und muß / und ist nit zuzulassen / wann er deme durch einen Anwald schwören lassen wolle / deßgleichen kan er auch sein Aussag schrifftlich nit ablegen / seitemahlen die lebendige Stimm bey einem Zeugen erfordert wird.

Ob die jenige / welche in einem Ambt seynd / dises Ayds befreyt seyn?

NEin / sonder sie seynd in allweeg schuldig den Zeugen-Ayd / gleichfahls anderen außzuschwören / es sey dann Sach / daß ihnen solches von dem Gegenthail außtrucklich und gutwillig nachgesehen werde.

Wer den vorgestellten Zeugen den Kosten zugeben schuldig?

ALlhier ist zuwissen / daß solches der Producent, und Vorsteller zuthun hat / und zwar solches vermög Tax peynlicher Halß-Gerichts-Ordnung. Carol. V. oder aber sonsten nach Gewohnheit und Herkommen jeden Orths.

Wann der Zeugen Aussag über der Glaublichkeit statt habe?

DAmit die jenigen einen Geschmack haben möchten / wann der Zeugen Aussag gültig oder nicht / so ist dise Regul zusetzen / daß einer von der Glaublichkeit / erachten / oder beduncken / und also durch das Wort ich glaub / als aussagender Zeug ordentlich nichts probiere / seitemahlen ein Zeug von der Warheit / und nit / wie es ihme beduncket / oder erachten thut / aussagen soll; probiert demnach das Wort / ich glaub / allerdings nichts / und also ist es in peynlicher Gerichts-Ordn. Carol. V. n. 65. wohl und haylsamlichen versehen / dann ein Zeug der soll sagen / von seiner selbst aigner Wissenheit / mit Anzaigung seines Wissens gründlicher Ursach.

So

So er aber von Frembden / und nur von hören / sagen wurde / so soll dasselb nit für genugsam geachtet / und gehalten werden.

Was / und wie die Zeugen schwören sollen.

1. IHr sollet schwören einen Ayd zu GOtt / und auff das H. Evangelium / daß ihr auff die Articul / so in Recht zugelassen / und in der gantzen Sach zwischen N. und N. vor beede Partheyen / keiner zu lieb / noch zu leyd / die Warheit / so euch darvon wissend / ihr gesinnet / und gefragt werdet / zusagen / und das nit lassen / umb einige Schanckung / Nutz / Gaab / Neyd / Gunst / Haß / Freundschafft / Feindschafft / Forcht / oder anders / wie das Menschen Sinn erdencken möchte / ohne Geferdte / als wahr euch GOtt helffe / und das heilig Evangelium.

Ein anderer Form deß Zeugen-Ayds.

2. IHr Zeugen alle / und ein jeder besonder / soll mir als verordneten N. mit Hand gegebener Treue / also in Beysenn der Partheyen geloben / und nachmahls / so es auch die Partheyen nit erlassen wolten / zu

GOtt / und auff das heilig Evangelium einen leiblichen Ayd schwören / daß er auff die eingelegte Articul und Fragstuck (oder auff die mir übergebene Anzäigungs-Puncten) und was ich in diser Handlung fragen werde / ein lautere Wahrheit sagen solle / und wolle / was ihme davon wissend / und niemand zu Lieb / noch zu Layd / weder umb Freundschafft / Forcht / Gaab / Mied / Geschenck / Neyd / oder Haß / ja gäntzlich und keinerley Ursach willen / es unterlassen / dardurch die Wahrheit / und die Gerechtigkeit verschwigen: und undertruckt / und kein Falschheit damit vermischt: sonder alles das jenige sagen / so sich auff mein Frag gebühren werde. Nach diser Fürhaltung soll N. die Zeugen geloben / und darnach einen jeden die Finger auffheben: und ihme nachfolgende Wort nachsprechen lassen. Als ich mein Treu / oder Hand-Glüb gegeben / und die fürgeschlagene Maynung / oder Vorhalt wohl verstanden habe / dem will ich nachkommen / getreulich und ohne Geferdte / als schwöre ich / daß mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium. So dann nun die Zeugen also geschworen haben / so soll er dieselben sambt den Partheyen / haissen abtretten / und einen allein bey sich behalten / und ihme erstlich zuvor / ehe und dann er dene fragt / die Capitel deß Meinayds fleißig fürhalten / die Straff

und

und Peyn eines falschsagenden Zeugen eröffnen / und anzaigen / und ihne vor denselben getreulich wahrnen. Ist dahero hieoben der sechste Innhalt deß Meinayds. pag. 60. herzunemmen.

Fernere Form und Bedeutung deß Zeugen-Ayds.

ERstlichen wird durch den Daumen / welcher der kürtzeste Finger ist / verstanden / diß gegenwärtig zeitlich Leben / so kurtz / und zergänglich ist. Wann nun der Schwörer den Daumen auffhebt / das bedeutet sovil / als ob er spricht / wo ich nit wahr habe / so kürtz mir GOtt mein Leben / der ander Finger ist länger / bedeutet das konfftige Leben / und so er ihn nun auffhebt / bedeut er so vil / wo ich nit wahr habe / so soll mein Seel kein Ruhe haben / in den konfftigen: biß am jüngsten Tag; Der dritte Finger ist noch länger / zaigt an das ewig Leben / das anfangt am jüngsten Tag / und bleibt immer / und ewig / bedeut nun auch / so er dene auffhebt so vil / wo ich nit wahr habe / so werde mein Seel und Leib am jüngsten Tag gethailt vom ewigen Leben / und von der Gesellschafft aller Heiligen / die letzten zween abgebrochene- und genaigte Finger bedeuten die jenige / so

in der Höllen seynd / ist nun so vil / wo ich nit wahr habe / so werde mein Seel sambt denen / so in der Höllen seyn / begraben. Hierzue ist auch zum Vorhalt gehörig / was in erster Abthailung pag. 71. ailfften Meinayds: und Straff-Erinnerung begriffen.

Abermahliger Zeugen-Ayd.

3 Ihr Zeugen sollt schwören einen Ayd zu GOtt dem Allmächtigen / und dem H. Evangelio / daß ihr auff die Articul / und Fragstuck in der gantzen Sach / sich zwischen N. N. als Klägern eines / und N. N. Beklagten andern Thails / vor disem N. Gericht haltend / wöllet sagen für beede Thail / keinem zu Lieb / noch zu Layd / die Wahrheit so euch davon bewust / und ihr besinnet / und gefragt werdet / ein solches auch nit unterlassen / um einigen Schanckung / Gaab / Nutz / Gunst / Haß / Freundschafft / Feindschafft / Forcht / und anders weegen / wie das Menschen Sinn erdencken möchte / ohne Geferdte.

Wann nun die Zeugen ein solches zu thun versprechen / so soll sie der Notari die Finger auff heben: und ihme nachfolgende Wort nachsagen lassen / als nemlich:

Wie

Wie mir jetzt vorgelesen worden / und ich gar wohl vernommen / und verstanden habe / dem will ich also nachkommen / treulich / und ohn alles Geferdte / als helff mir GOtt / und sein H. Wort.

Ein anderer dergleichen Ayd.

4. IHr Zeugen solt schwören / alle und jede insonderheit einen leiblichen Ayd zu GOtt / und dem Heil. Evangelio / auff die Articul und Fragstuck / so zur Beweisung zugelassen / in Stritt-Sachen zwischen N. N. und dann N. N. darumen ihr erfordert seyt / für beede Partheyen / keiner zu Lieb / noch zu Layd / die Warheit / sovil euch bewust / und ihr gefragt werdet / zu sagen / und das nit zu unterlassen umb einige Schmach / Gaab / Nutzung / Gunst / Haß / Feindschafft / Freundschafft / oder anders / wie das Menschen-Sinn erdencken möchte / auch umb was ihr gefragt / und aussagen werdet / dasselbig biß zu Eröffnung der Kundschafft / in der Still / und Gehaimb behalten wöllet / alles getreulich / und ohne Geferdte.

Nach solch beschehener Fürlesung dises Juraments muß ein jeder Zeug den verordneten N. angeloben / darnach mit auffhe-

benden Fingern / dem Notario oder Prothocollisten nachfolgende Wort insonderheit nachsprechen.

Als mir jetzt vorgelesen worden / und ich wohl verstanden habe / auch mit Handgebenden Treuen gelobt / dem will ich also nachkommen / als mir GOtt helff / und sein heiliges Wort.

Hierauf ist auch die Wahrnung deß Meinayds vorzuhalten / so in erster Abthailung pag. 64. achten Wahrnung einkommen.

In simili.

5. DAß ich allem dem / wie mir jetzt wohl verständig fürgehalten worden / und ich mit Treuen zu vollziehen versprochen / und zugesagt habe / dem will ich also nachkommen. Alles getreulich / und ohne Geferdte / also helff mir GOtt / und sein H. Wort.

Hieher kombt die 9. & 10.te Meinayds-Erinnerung / so pag. 67. & 68. findig.

Aliud.

Aliud.

6. JCh schwöre zu GOtt einen Ayd/ daß ich in der jenigen Sach / darumen ich zu einem Zeugen fürgestellt bin / und gefragt werde / ein gantze lautere Wahrheit sagen will / so vil mir kundt / und wissend ist / und darin nichts verhalten/noch Unwahrheit einmischen / weder aus Freund: oder Feindschafft / oder um aigens Nutz willen / auch weder von Lieb / Neyd / Forcht / Gaab / noch einiger anderer Ursach wegen. Auch solche Zeugnuß / und mein Sag verschweigen / biß die Rechtlich eröffnet wird / getreulich / und ohne Geferdte / also helff mir GOtt / und alle Heiligen.

7. JCh N. schwöre zu GOtt in die fünff Wunden JEsu Christi / und seinen bittern Todt; zu Maria der Jungfrauen / und Mutter GOttes; dem gantzen himmlischen Heer / daß ich unter Verlurst meiner Seelen Seeligkeit / und über mich bringend das strenge Gericht / und ewige Rach GOttes am Jüngsten Tag / mit Verzeyhung der ewigen Seeligkeit / und Verpfändung zu der ewigen Verdambnuß / wolle mit meinem Gewissen / sovil mir wißlich / und

und möglich / die Wahrheit bekennen / und bezeugen / in folgenden Stucken / die ich Obrigkeitlich da gefragt wird ; daß helff mir GOtt / und die heilige Gottes Evangelia.

8. JCh schwöre / daß ich in diser Sach / darumben ich hiefür gestellt wird / die Wahrheit will sagen Zeugnuß-Weis / niemand zu Lieb / und niemand zu Layd / sonder wie ichs waiß / und gefragt wird ; also helff mir GOtt / und alle seine Heiligen.

9. JCh schwöre / daß deme also seye / wie mir ist vorgehalten worden / und ich wohl verstanden habe ; also helff mir GOtt / und alle seine Heiligen.

10. JCh N. schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich in Sachen / darumen ich zu einem Zeugen fürgestellt : und gefragt würde / die gantze lautere Wahrheit / sovil mir kundt / und wissend ist / noch Unwahrheit einmischen / weder aus Lieb / Forcht / Gaab / Freund : oder Feindschafft / noch anderer Sachen wegen / so mich von der Wahrheit zusagen abziehen möchten / auch dise mein Zeugschafft verschweigen / biß dieselb Gerichtlich eröffnet würdet / treulich / und ohne Geferdte ; als wahr mir GOtt helffe / und alle seine Heiligen.

11. JCh N. schwöre ein Ayd zu GOtt / und seinen Heiligen / daß ich in Sachen / derhalben ich Kundschafft zugeben fürgestellt bin / auff die Articul / und Fragstuck / so man mir fürhalten würdet / auch über die gantze Sachen / sovil mir kundt / und wissend ist / auch ingedenck bin / will sagen die lautere gründliche Wahrheit / und das nit unterlassen / weder umb Gaab / Freundschafft / noch um keinerley Sachen willen / die mich von der Wahrheit zusagen abziehen möchten / darzu auch mein Aussag / biß die eröffnet würdet / verschweigen / als wahr mir GOtt / zu diser / und anderer Wahrheit am Jüngsten Tag verhelffen wölle.

12. JCh schwöre einen Ayd zu GOtt / und allen seinen Heiligen / daß ich in der Sachen / darumben ich Zeugschafft zu geben fürgestellt worden bin / auff alle / und jede Fragen / die lautere Göttliche Wahrheit bekennen / und nicht / es treffe wen es wölle / verschweigen / noch zuvil aussagen wölle / mich auch von solcher Wahrheit weder Lieb / Gunst / Freundschafft / Gaab / Schanckung / noch etwas anders / durchaus nit abwendig machen lassen ; so wahr mir GOtt am jüngsten Tag zu diser / und anderer Wahrheit verhelffen wölle.

13. JCh schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich in den Sachen / darumen ich / als ein Zeug fürgestellt bin / und gefragt werde / ein gantz lautere Wahrheit sagen will / sovil mir kundt / und wissend ist / und darin nichts verhalten / noch ein Unwahrheit untermischen / weder aus Freund: noch Feindschafft / oder umb aigenes Nutz willen / auch weder von Lieb / Neyd / Forcht / Gaab / noch eines anderer Sach wegen / auch solche Zeugnuß / und mein Aussag verschweigen / biß die rechtlich Wahrheit bey Gericht eröffnet würdet / treulich / und ungefährlich; als wahr mir der Allmächtige GOtt / und alle seine Heiligen helffen.

14. JCh schwöre / daß ich in irrigen Sachen oder Gebrechen / so sich zwischen N. N. an einem / und N. N. am andern Theil / eine trifft / oder Jus pascendi belangend / erhalten / auff die eingelegten Articul und Fragstuck / und sonsten auff die gantze Sach / die rechte / reine / und unverfälschte Wahrheit sagen / und berichten / und solches nicht unterlassen will / weder umb Liebe / noch umb Layd / Forcht / und Gunst / Gifft / noch Gaab / Freundschafft / noch Feindschafft / noch um keiner andern Ursach willen / ich will auch meine Aussag / vor rechtlicher Eröffnung diser Zeugnuß / niemanden ver-

vermelden/ noch offenbaren / sondern bey mir heimlich halten / treulich/ und ohne Geferde; als mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

15. JCh N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / daß ich auff die Beweiß-Articul und Fragstuck / so mir werden fürgehalten werden / und den gantzen Handel zwischen N. N. an einem / und N. N. am andern Theil / sovil mir bewust / die lautere klare Wahrheit/ ohne einige Falschheit/ oder Heuchlerey aussagen / auch was ich mit meinen leiblichen Augen gesehen / und mit meinen Ohren gehöret / anzeigen will / und daran nichts verhalten / oder reden um jemands Haß / oder Gunst / Freundschafft / oder Feindschafft / oder aus Forcht/ oder um Geschenck / Gifft / oder Gaaben / Nutz / oder Schaden / noch irgend einerley Ursachen wegen / die von Menschen-List / oder Gedancken erfunden werden mögen / will auch beschehene Fragen / und gegebene Antwort keinem Menschen entdecken / oder offenbaren / biß so lang solche Zeugnuß publiciert, und eröffnet werde; so wahr als mir GOtt helffe / durch JEsum Christum.

16. JCh N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / Schöpffer Himmels und

der

der Erden / mit Hertzen / und Mund / daß ich in Recht hängigen Injurien-Sachen N. N. Klägern und Reproducenten an einem / dann N. N. Beklagten und Reproducten am andern Theil / darinnen ich zum Zeugen angeben / und jetzo fürgestellet worden bin / auff die Beweiß-Articul / und darauff gerichtete Fragstuck / so mir werden vorgehalten werden / die rechte / reine / gründliche Wahrheit / sovil mir darum wissend / aussagen / und das nicht unterlassen will / weder umb Gaab / Geschenck / Gunst / noch Ungunst / Freundschafft / oder Feindschafft / noch keiner andern Ursach willen / so mich von der Wahrheit abhalten möchten. Ich will auch meine Aussag vor Rechtlicher Eröffnung niemanden offenbaren / noch sagen / sondern bey mir in Geheim und verschwigen behalten / so wahr als mir GOtt helffe / durch sein H. Evangelium.

17. JCh schwöre / daß ich auff alles das / so mir wird fürgehalten werden / und ich befraget werde / die reine / lautere / einfältige / und gantze Wahrheit sagen / berichten / und bekennen / und die keiner Ursach halber verhalten will / als mir GOtt helffe durch JEsum Christum seinen lieben Sohn unseren HErrn.

18.

18. JCh schwöre und bezeuge vor GOtt / und aller Welt / daß ich auff die Articul / Fragstuck / und gantze Sach zwischen N. N. als Klägern an einem / und N. N. Beklagten am andern Theil / sovil ich darum befraget werde / und mir bewust ist / die rechte Wahrheit sagen / und das nicht lassen will / weder umb Gaab / Geschenck / Gunst / Freundschafft / Feindschafft / oder allerhand Sachen willen / so wahr als mir GOtt helffe.

Nota Bene.

An etlichen Orthen (wie im Kayserlichen Cammer-Gericht / und andern Enden deß heiligen Römischen Reichs bräuchlich) wird den Zeugen allein der Ayd vorgelesen / und schwören sie darauff mit kurtzen Worten / wie nachfolgendes Formular außweiset.

19. JHr Zeugen sollet schwören einen Ayd zu Gott dem Allmächtigen / und dem H. Evangelio / daß ihr auff die Articul / und in der gantzen Sachen / welche zwischen N. N. Klägern eines: und N. N. Beklagten andern Thails sich halten / wollet sagen / für beyde Partheyen / keiner zu Lieb / noch zu Layd / die Wahrheit so euch davon bewust / ihr besinnet / und gefraget werdet / und das nicht unterlassen / umb einige Geschenck /

Gaab / Nutz / Haß / Freundschafft / Feindschafft / Forcht / und anders / wie Menschen Sinn erdencken möchte ; ohne Geferdte.

Und wann ihnen der Ayd dergestalt fürgelesen worden / so heisset der Commissarius sie die Finger auffheben / und also nachsprechen.

Wie mir jetzt fürgelesen worden / ich auch wohl vernommen und verstanden habe / dem will ich also nachkommen / treulich und ohne alles Geferdte / als mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

Folgt
Uber hie obigen Eingang in diser 16.ten Gattung der Zeugen-Ayd / diser weitere bedürfftiger nothwendiger Bericht.

Volckm. part. 1. cap. 76. n. 6. Otto p. 222. Späth. part. 1. lib. 2. c. 7. n. 7. 10. & 15.

1. WAnn ein Zeug unter andern befragt würdet / ob er ein Ehebrecher / Hurer / Gottslästerer / oder ein anderer Ubelthäter / seye / so ist er auff solche Interrogatoria zu antworten nit schuldig.

2. Alle

2. Alle Manns-Persohnen müssen mit auffgereckten Fingern / Emporhebung deß Armbs / und Entblössung deß Haubts stehend schwören / und den Ayd nachsprechen.

3. Die Weibs-Persohnen aber legen allein ihr rechte Hand mit den zween fordern Fingern auff die lincke Brust / weil das Hertz darunter liget / und dörffen sie solche nicht in die Höhe heben / wie die Manns-Persohnen zu thun pflegen.

4. Die Zeugen soll man alle zugleich / und auff einmahl / nach vorgehender Vorlesung deß Zeugen-Ayds / die Finger auffheben / und schwören lassen / jedoch wann Adels-Persohnen mit Bauren / oder sonst ehrbare Leuth mit gemeinen Persohnen fürgestellt werden / ist eine Höfflichkeit zugebrauchen / daß man jede Parthey sonderbar in Pflicht nemme / und den Ayd erstatten lasse ; In Chur-Bayrn aber ist ein anders / und gar ein ordentliches Herkommen / nach sag Summarischen Proceß. 7.ten Tit. 15. Art.

5. Die Ayds-Leistung muß allwegen Vormittag geschehen / weil die Zeugen nüchter / und das Gewissen rege / und der Leib nit mit Tranck oder Speisen angefüllet.

Sechstens und letztlichen wäre wohl gut/ daß die Gezeugen auch gleich nach dem Aydschwur / oder auff einen andern Morgen verhöret wurden / dann mancher einen Vorsatz hat / wann er den Ayd leistet / daß er die Wahrheit berichten wolle / wann er sich aber hernach angefüllet / wird das Gewissen weit / und redet der Mund vil anderst / als das Hertz beym Aydschwur im Sinn gehabt. Aber die Recht lassen zue/daß sie auch Nachmittags / ingleichem Sonn: und Feyrtäg (auff welche Zeit sonsten die Beaydigung gäntzlich verbotten) abgehöret / und examinieret werden können / derohalben sie jedesmahl vor der Verhör ihres geleisten Ayds / mit Fleiß zuerinnern / und vor dem Meinayd / wie hieoben berichtet worden / zu verwahrnen.

Si-

Sibenzehende Gattung.

Iuramentum Veritatis, oder Ayd der Wahrheit.

Otto. p. 33. Späth. part. 1. l. 2. c. 7. n. 8.

DIsen Ayd zuthun/ und abzulegen/ werden allda zwey Stuck nöthig erfordert. Primò. Der Betrug deß Gegenthails. Secundò. Die Beschwärlichkeit der Beweisung/ dazumahlen aber wird die Beweisung für hart und schwär geachtet/ wann ein Ding/ über das der Zanck und Hader ist/ nicht mag vor Augen und dargestellt/ oder anderst bezeugt werden. In disem Fall nun hat der Richter vorsichtig zuseyn/ daß er der Sachen Umbständ/ und Beschaffenheit bey sich wohl erwögen thue.

Form solchen Iuraments.

1. JCh N. schwöre zu GOtt dem Allerhöchsten/ der Himmel/ und Erden/ das Meer/ und alles was darinnen ist/ er-

schaffen hat / aus Grund meines Hertzens / und bekenne es mit dem Mund / daß ich in Sachen / so ich mit N. habe / die rechte / reine / und unverfälschte Wahrheit / wie es darum beschaffen ist / und mit derselben hergegangen / aussagen / berichten / und anzeigen / und nichts anders mit untermengen will / so wahr als ich glaube / daß JEsus Christus für mich gestorben / mir zu Gutem aufferstanden / und ich dardurch gedencke die Seeligkeit / und das ewige Leben zuerlangen.

Alia Forma.

2. JCh N. schwöre / und gelobe bey meinem Christlichen Gewissen / und so wahr GOtt der Allmächtige über uns / und neben uns lebet / und schwebet / daß alles das jenige / so ich jetzt / auch hiebevor öffentlich / von Wort / zu Wort / in Sachen N. Hanuß N. den Jüngern / und Catharina N. außgesagt / daß ich solches mit meinen Augen alles gesehen / und daß ich ihnen solches aus keinem gefaßten Haß / Neyd / Widerwillen / sondern also nachgesaget / auch jetzo bekannt / und bekenne / daß / wo ich wahr gesagt / solches am Jüngsten Gericht / vor GOttes Gnaden-Stuhl / über mein Leib und Blut zu ewiger Wallfahrt ; Da ich aber solches aus feindseeligem Hertzen / und Gemüth /

auff

auff sie erdicht/ und gelogen/ gleichergestalt an Leib/ und Seel/ zu ewiger Verletzung/ und Verdambnuß gedeyen/ und gereichen soll/ so wahr mir GOtt hie zeitlich/ und dort ewig/ und sein allein seeligmachendes Wort helffe/ Amen.

Achtzehende Gattung.

Juramentum Voluntarium, oder freywilliger Ayd.

Otto, pag. 28. 104. Späth. part. 1. lib. 2. cap. 7. n. 7.

DIser Ayd entspringet/ und kombt her ausser selbst freyen/ und aignen Willen/ und kan von Anfang deß Haders/ von der andern Parthey/ freywillig auff sich genomen werden. Und da einmahl darein also ist bewilliget worden/ so kan aigenwilliger Auffnemmer nicht mehr zuruck gehen/ noch dem Gegenthail solchen Ayd aufftragen/ Ursachen dessen/ zumahlen diser freywillige Ayd nun nicht mehr willkührlich/ als wie zu Anfang/ sondern jetztmahls nothwendig

worden ist ; Zum andern dieweil zwischen den Partheyen von der Schwör : und nicht Zuruckschiebung deß Ayds / einmal ist übereins kommen / so ist / was erstlich und anfangs in freyen Willen stehet / und geschicht / hinnachgehend ein Noth / und Zwang. Der Unterschid zwischen disem : und dem Noth : auch dem Gerichtlichen Ayd / ist bereit oben verstanden worden.

Neunzehende Gattung.

Juramentum Cautionis Iuratoriæ.

Otto. pag. 168. & seq.

Ist ein solcher Ayd / wardurch ein Rachgieriger heimlicher Weis / oder durch dritten / einem ein Unglück zubereiten kan ; dahero er dann billich GOtt zum Zeugen seines Versprechens zunemmen hat / als welcher alles sihet / und der da Hertzen und Nieren prüffet / wie David in seinem 7. Psalm redet.

Form

Form deß Ayds.

1. IHr klagender Thail sollt schwören einen Ayd zu GOtt / und dem heiligen Evangelio / daß ihr die angefangne Rechtliche Sach durch euch selbsten / oder andere rechtmäßige Anwäld biß zu End außführen / und wo ihr verlurstigt / den Beklagten Thail in unbillichen Unkosten führen würdet / daß ihr ihme denselben Richtlicher Erkandtnuß nach / widerum erstatten wöllet / bey Verpfändung all eurer Principaln gegenwärtiger Haab / und Gütter / ligend / und fahrende / keine hiervon besondert / noch außgenommen / ohn alles Geferdte.

Aydliche Caution.

2. ICh N. N. schwöre einen Cörperlichen / und Leiblichen Ayd zu GOtt / demnach mir in schwebender Rechtfertigung wider N. N. zuerkandt / daß ich dem Beklagten die Reconvention, und Widerklag sowohl der Expensen halber / Caution auff 500. fl. zuzustellen schuldig / daß ich Armuths halber solchen Vorstandt zubestellen nicht vermag / ich glaube auch / daß ich nach angekehrtem möglichen Fleiß / denselben weder

mit Borgen / noch Pfanden præstieren / noch leisten kan / so wahr mir GOtt helffe.

Formula Cautionis Juratoriæ, eines arrestirten Schuldners.

3. JCh N. N. schwöre / demnach in Chur-Fürstl. Ober-Hofgericht mir deren wider mich geklagten Schulden halber aydliche Caution de judicio sisti zubestellen zuerkandt worden / daß ich sovil im Vermögen nit habe / glaube auch nicht / daß nach angewendtem Fleiß ich solchen Vorstandt desistendo mit Borgen oder Pfandten auffbringen könne / sonderen auff vorgehende gebührende Ladung / mich jederzeit an gehörigen Orth stellen / und den Außgang rechtens erwarten will / so wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

In simili.

4. JCh schwör einen Ayd / daß ich mein angefangene Klag / und Action gegen meinem Widersacher / durch mich selbst / oder meinem vollmächtigtem Gewalttrager und Befelchhaber / ohn allen gefährlichen Auffschub / und Verzug / biß zu gebührlicher Endschafft vollführen / und wo ich darinnen überwun-

wunden / daß ich dise Action erweckt / alsdann ihme meinem Gegensacher die zugemuthe Schmach / auffgewendte Gerichtskosten / Zehrung / und alles Interesse, nach Gebühr / und Gerichtlicher Erkandtnuß widerkehren / ablegen / erstatten / und gäntzlich schadlos halten will / diß bezeuge ich mit GOtt / und seinem heiligen Evangelio.

Item.

5. JCh N. N. schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich anjetzo / und hinfüran / wie auch allwegen gegen der N. dann ihrer Schwestern N. und deren Ehevogt N. mit Worten / und Wercken allerseits Frid / und Sicherheit halten : auch ihnen kein Layd in ainigerley Weis noch Weege zufügen soll / noch will ; Als wahr mir GOtt helff / und alle seine Heiligen.

Zwantzigste Gattung.

Welcher Gestalt die Notarien nach geleisten Ayd creirt: und zu ihrem Ambt bestättiget / was man sie darbey zu erinnern pflegt / und wie der Ayd lautet.

Reichs-Abschid. 1512.

WAnn einer dem Comiti Palatino, und also dem jenigen / so Notarios zu creiren Macht hat / ihne zum Notarium zu creiren / bittliche Ansuchung gethan / oder sich / wie bräuchlich / durch einen Notarium præsentiren lassen / und derselbe auff vorhergehende nothdürfftige Erforschung seiner Geschicklichkeit / und Beweisung seiner Kunst / und also per Examen zu solchem Ambt düchtig gefunden / auch nach beschribenem Ayd in gewöhnlicher Form geleistet / und geschworen.

So wird er durch den Comitem Palatinum erstlich durch Uberantwortung seines gebührenden Werckzeugs / als Feder / Pappier /

pier / Dinten / und Schreib-Zeug investieret.

Darnach steckt er ihm einen guldenen Ring an seinen Finger / solches geschicht nicht darum / daß ein Notarius mit Anstekung viler Ring prangen soll / sondern der Ursachen / und hierdurch den Notarium zu ermahnen / gleichwie das Gold das reineste Metall ist / also soll auch das Gewissen eines Notarii rein seyn / und unverruckt bleiben / wie das Gold im Feur für ains. Zum andern / wie das Gold ein schweres Metall ist / also soll auch eines offenbaren Schreibers Hertz / Gemüth / und Sinn in seinen Händlen beständig / und auffrichtig seyn / sich weder Gifft: noch Gaab / Gunst / noch Freundschafft: noch auch sonst einige Handsalbe / und Liebnuß nicht erweichen: und bewögen lassen / etwas ungebührliches in seinem Ambt zuhandlen / sondern / wie man saget / gerad hinaus wandern / weder ad dextram: noch ad sinistram zu incliniren.

Deß zu mehrerer Erinnerung wird er endlich auch / altem Gebrauch nach mit Auffsetzung eines Barets / das kein Falten hat / creiret / zu dencken / und sich hierdurch zu erinnern / wie solches Baretlein schlecht / ohne Falten / und rund ist / also sollen auch der

der Notarien Händel auffrichtig seyn / damit sich niemand einiges falsches Argwohns / oder Betrugs zubefahren habe.

Und über dises alles wird ihme erstlich ein gewiß Notariat - Zeichen seine Instrumenta darmit zubetrucken / zu bekräfftigen / und also glaubhafft zumachen / conferieret / welches er auch ohne Vorbewust seines Obern : und Comittenten / will er anderst nicht vor einen Falsarium geachtet werden / nicht verändern / noch eines andern Signetum nemmen darff / sondern kan sich ehender auf Nothfall seines gewöhnlichen Pettschafft gebrauchen.

Dann so würdet ihme auch ein beglaubtes Testimonium gegeben / damit er sich solchen offenbaren Ambts sicherlichen gebrauchen / und im Fall ihme dasselbe an unbekandten Orthen nicht paßiert werden wolte / er solche Urkundt producirn : und dardurch sein Officium bescheinigen könne / welches er auch zuthun schuldig / seitemahlen einer unbekandten Persohn nothwendig nicht geglaubt werden darff / in omnem eventum, und da er dasselbe verlohren / müßte es durch Zeugen : oder andere unterschidene Instrumenta erwisen werden.

Form

Form der Ayd deß Notarij: offenbaren Schreiber / und Richters.

1. JCh N. gelob / und schwöre / daß dem Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten Fürsten / und Herrn / Herrn Leopoldo dem Ersten dises Namens Römischen Kaysers / allzeit mehrern deß Reichs rc. Meinen Allergnädigisten Herrn / dem Heil. Röm. Reich / und aller Majestät Nachfolgern / und denen ordentlich erwählten Römischen Kaysern / und Königen / ich allzeit getreu / und hold seyn wolle.

2. Daß ich nicht bey einigen Rathschlag seyn / wann ihnen zu Nachtheil / und Gefährlichkeit gehandlet würdet / sondern vilmehr ihr Hayl / und Wolfahrt befördern / auch ihren Schaden : und Nachthail nach Vermögen / verhüten : und wenden.

3. Uber dises alle Instrumenta, sie seyen offentlich : oder absonderlich letzte Willen / Codicill, Testamenta, und alle Gerichtliche Händel / und was mir sonsten Krafft meines mir anbefolchenen Ambts zuverrichten / oder zuschreiben vorkombt / auffrichtig / gerecht / redlich / treulich ohne Heuchlerey /

rey / List / Falschheit / oder Betrug / schreiben / machen / und lesen / auch hierinnen weder Haß / Geld / Geschenck / noch andere Bewögung / und Gunst ansehen.

4. Die Schrifften / so ich in offentliche Form bringen solle / auff Stein / Pergament / oder Pappier / nicht aber auff gehabte Karten nach deß Lands Gewohnheit schreiben / lesen / machen / und angeben.

5. Der Hospitälle / und anderer nothdürfftigen Persohnen Sachen / deßgleichen Brucken / und gemaine Weeg / oder ordentliche Strassen befördern helffen.

6. Die Urtheil / und Zeugen-Aussag / biß solche eröffnet : und gut geheissen worden / nicht offenbaren / sondern verschweigen / und geheim halten.

7. Und alles anders / was zu disem Ambt von Rechts : und Gewohnheit wegen gehöret / recht / redlich / auffrichtig / und getreulich thun : und verrichten wolle / so wahr mir GOtt helffe / 2c.

Jura-

Iuramentum Notarij.

2. Ihr Herr Notarie sollt schwören einen Ayd zu GOtt / und dem H. Evangelio / daß ihr in gegenwärtiger Sach / sich zwischen N. N. hiezugegen / als Klägern und Producenten ains / und dann N. N. und seinem bestellten Anwald / Beklagten andern Thails / erhaltend / der fürgestelten Zeugen-Aussag / Kundschafft / und alles anders so vor euch gehandlet und gebracht wird / mit gantzem Fleiß schreiben / und dasselb niemand offenbahren / sondern biß zu Gerichtlicher Publication, solches verschweigen / und sonsten alles thun wöllet / was einem frommen / auffrichtigen Notario hierin gebührt / und wohl anstehet / getreulich / und ohne geferdte.

In simili.

Chur-Bayrische Lands- und Pollicey-Ordnung. l. 6. 7. tit. 5. art.

3. Ihr werdet schwören einen Ayd zu GOtt / daß ihr euer Notariat-Ambt auffrecht / getreu / und redlich gebrauchen / euer Notariat-Prothocoll fleissig / form-

lich / nach Außweisung der Rechten / und sonderlich diser Bayrischen Pollicey: und Lands-Ordnung halten / einiges Instrument über unzuläßige / und in Rechten verbottene Conträct, nit auffrichten / die gewohnliche Clausuln den Partheyen erkläxen / niemand anderen / dann allein denen / auff welcher Begehren / und Anhalten / ihr die Instrumenta gemacht / und auffgericht / ohne Vorwissen / und Gehaiß derselben Partheyen / oder deß Richters / ainig Instrument, weder Abschriffts-Weis noch in zierlicher Form erthailen / was ihr auch zu Verrichtung euers Notariat-Ambts wissen solt / dasselb aus den Büchern / sonderlich diser Pollicey-Ordnung fleißig studieren / da auch je im Fall zu schwär seyn würdet / bey den Rechtsgelehrten Rath erhollen / und sonst alles anders was zu eurem Notariat-Ambt gehörig / und guten Thails in diser Pollicey-Ordnung angedeut / und geordnet / in fleißige Obacht nemmen wöllet / alles getreulich ohn alle geferdte.

21.igste Gattung.

Lehen-Ayds-Pflicht / so in Verleyhung der Regalien durch die Fürsten / Grafen / und Herrn der Röm. Kayserl. Majestät gelaist wird.

1. ICh gelob und schwöre auff das H. Evangelium / daß ich leiblich berühre einen Ayd / daß ich nun hinfüran von diser Stund / getreu / hold / gehorsam / und gewärtig seyn soll / und will / Euch Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten / Fürsten / und Herrn / Herrn N. Römischen Kaysern rc. Meinen Allergnädigisten Herrn / und nach Eur Majestät aller Eur Kayserl. Gel: nachkommenden Röm. Kaysern / und Königen / und dem Heil. Röm. Reich / wider alle Menschen / auch soll / und will ich nimmermehr wissentlich in den Rath seyn / da etwas gehandlet / oder fürgenommen wird wider Eur Majestät Persohn / Ehr / Würden / und Stand / noch darein verwilligen / oder zu hellen in einige Weeg / sonder ich soll / und will Eur Majestät Persohn / deß

 hei-

heiligen Reichs Ehre/ Nutz/ und Fürnehmen betrachten / und fürdern / nach allem meinem Vermögen / und ob ich irgend verstehen wurde / daß man etwas fürnemmen / oder handlen solle / so wider Eur Kayserl. Majestät Persohn / dem soll und will ich getreulich vorseyn / und Eur Kayserl. Majestät darin unverzüglich wahrnen / und sonst alles das thun / daß sich von Fürsten und getreuen Lehen-Mann Eur Kayserlichen Gel: und deß Heil. Reichs zu thun gebührt / von Recht / oder Gewohnheit. Getreulich ohne Arglist und ungefährlich / als mir GOtt helff / und das H. Evangelium.

Lehen-Ayds-Pflicht eines Geistlichen Fürsten durch Abgesandte.

1. WIr die hernach benannte N. N. als vollmächtige Anwald deß Hochwürdigisten Fürstē und Herrn / Herrn N. Bischoffen N. unsers Gnädigisten Herrn / geloben und schwören auff das heilige Evangelium / so wir hiemit leiblich berühren / daß Ihr Fürstliche Gnaden nun hinfüran von diser Stund an / Euch dem Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten / und Unüberwindlichisten Fürsten / und Herrn / Herrn N. dem Römischen Kayser / und aller Eur Kayser-

serlichen Majestät Nachkommen im Reich der Römischen Kaysern / und Königen / und dem Reich / getreu / hold / gehorsam / und gewärtig / auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn soll / noch wöll / da etwas wider Eur Kayserlichen Majestät Persohn / Ehr / Würde / oder Stand / gehandlet / oder fürgenommen wird / noch darein verwilligen / oder gehellen / in einigen Weeg / sonder Eur Kayserl. Majestät / und deß Heil. Reichs Ehre / Nutz / und Frommen betrachten / und befürdern / nach allem Ihr Fürstlichen Gnaden Vermögen / und ob Ihr Fürstlichen Gnaden irgends verstunde / daß etwas fürgenommen / oder gehandlet wird / wider Eur Kayserl. Majestät Persohn / oder das Heil. Reich / dem soll / und will Ihre Fürstliche Gnaden getreulich vorseyn / und Eur Kayserl. Majestät dessen ohne Verzug wahrnen / und sonsten alles das thun / so sich einem gehorsamen Fürsten gegen Eur Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zuthun gebührt / von Recht / und Gewohnheit / getreulich ohne Arglist und ungefährlich / als Ihr Fürstliche Gnaden GOtt helff / und das H. Evangelium.

Ein andere Ayds-Pflicht / wann von wegen eines Weltlichen Fürsten Lehen empfangen wird.

3. WIr hernach benannte N. N. als vollmächtige Gewalthaber deß Durchleuchtigisten / Hochgebohrnen Fürsten / und Herrn / Herrn N. unsers Gnädigisten Herrn / geloben / und schwören in Krafft diß schrifftlichen Gewalts / auff das H. Evangelium / so wir hie leiblich berühren / und in die Seel hochgedacht unsers Gnädigisten Fürsten / und Herrn / daß Ihr Fürstliche Gnaden von der Lehen wegen / die Ihr Fürstliche Gnaden jetzo verlyhen werden / nun füran von diser Stund an / euch dem Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten / Unüberwindlichisten Fürsten und Herrn / Herrn N. dem andern Römischen Kaysern / allen Eur Kayserl. Majestät Nachkommen im Reich / Römischen Kaysern / und Königen / und dem Reich / treu / hold / gehorsam / und gewärtig / auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn soll / noch will / da etwas wider Eur Kayserlichen Majestät Persohn / Ehr / Würde / oder Stand / gehandlet / oder fürgenommen wird / noch darein willigen / oder helffen / in einigen Weeg. Sonder Eur Kayserl. Majestät /

jestät / und deß Reichs Ehr / Nutzen / und Frommen betrachten / und befördern / nach allem ihrem Vermögen / und ob sein Fürstliche Gnaden irgends verstanden / daß etwas fürgenommen / oder gehandlet wurde / wider Eur Kayserl. Majestät Persohn / oder das heilige Reich / dem sollen / und wollen sie getreulich vor seyn / und Eur Kayserlichen Majestät desselben ohne verziehen / wahrnen / und sonst alles das thun / daß sich einem gehorsamen Fürsten / gegen Eur Kayserl. Majestät / und dem Heil. Reich gebührt / von Recht / und Gewohnheit wegen / ohne Arglist / und Geferdte / als sein Fürstliche Gnaden GOTT helff / und das H. Evangelium.

Lehen-Pflicht / wann einer für sich selbsten allein Lehen empfangt.

4. JCh N. gelob / und schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich von der Lehen wegen / so mir jetzt zu Lehen verlyhen worden / der Röm. Kayserl. Majestat unserm Allergnädigisten Herrn / allzeit getreu / gehorsam / gewärtig / und dienstbar seyn / und alles davon thun soll / und will / daß ein getreuer Lehensmann seinem Lehenherrn zu thun schuldig / und auch verbunden ist / als wahr mir GOtt helff / und das H. Evangelium.

Lehens-Pflicht für sich selbst / und andere.

5. JCh N. gelob / und schwöre für mich selbst / auch an statt / und in die Seel meines Vettern/oder Bruders N. in Krafft deß schrifftlichen Gewalts / so ich jetzt von ihme beyhändig / und übergeben hab / daß wir von der Lehen wegen / so uns jetzo zu Lehen verlyhen worden / der Röm. Kayserl. Majestät unserm Allergnädigisten Herrn allezeit getreu / gehorsamb / gewärtig / und dienstbar seyn / und alles das davon thun sollen / und wöllen/ was ein getreuer Lehens-Mann seinen Lehen-Herrn zuthun schuldig / und verbunden ist / als wahr uns Gott helff/ und das H. Evangelium.

Gewalthabers Lehen-Ayd.

6. JCh N. gelob und schwöre in Krafft deß schrifftlichen Gewalts / so ich von N. beyhändig hab / und in die Seel desselben / daß er N. von der Lehen wegen / die ihme jetzo zu Lehen verlyhen worden / der Röm. Kayserl. Majestät unserm Allergnädigisten Herrn / allzeit getreu / gehorsam / gewärtig / und dinestbar seyn / und alles davon thun

thun soll/ und will/ was ein getreuer Lehens-Mann seinem Lehen-Herrn zuthun schuldig/ und verbunden ist / als wahr ihme GOtt helff / und das H. Evangelium.

22.igste Gattung.

PROFESSIO FIDEI:

Oder

Bekandtnuß deß Christ-Catholischen Glaubens / aus dem heiligen allgemeinen Tridentinischen Concilio gezogen.

Londorp. tom. 7. act. publ. pag. 1037. & 1046.

ICh N. glaub / und bekenn mit beständigem Hertzen/ alle/ und jede Stuck/ so in dem Christ-Catholischen Glaubē seynd/ dene die heilige Römische Kirchen auff dise Weis gebraucht; Nemlich / ich glaub in einen GOTT / Vatter den Allmächtigen / Schöpffer deß Himmels und der Erden / aller sichtbaren / und unsichtbaren Dingen /

und in einen HErrn JEsum Christum / den eingebohrnen Sohn Gottes / aus dem Vatter gebohren von Ewigkeit / GOtt von GOtt / Liecht von Liecht / ein wahren GOtt von wahrem GOtt / gebohrn / und nicht erschaffen / gleicher Substanz und Weesenheit mit dem Vatter : Durch ihne seynd alle Ding erschaffen / welcher umb uns Menschen / und unsers Hayls willen / vom Himmel herunter gestigen / und durch den H. Geist / aus Maria der Jungfrauen Fleisch an sich genommen hat / und ist Mensch worden. Er ist auch für uns unter Pontio Pilato gecreutziget / hat gelitten / ist gestorben / und begraben worden / und am dritten Tag / laut der H. Schrifft widerumben aufferstanden von den Todten / er ist auffgefahren in den Himmel / sitzet zu Gerechten GOttes deß Vatters / und wird wider kommen mit Herrlichkeit zu richten die Lebendigen und die Todten / welches Reichs kein End wird seyn.

Ich glaub auch in den H. Geist / den lebendigmachenden HErrn / der vom Vatter und Sohn hergehet / welcher sambt dem Vatter und Sohn / zugleich angebettet / und geehrt wird / der da geredt hat durch die Propheten ; Ich glaub auch ein ainige / heilige / allgemaine / und Catholische Kirchen ;

Ich

Ich bekenn einen Tauff zu Vergebung der Sünden / und warte auff die Aufferstehung der Abgestorbenen / und auff ein ewiges Leben / Amen.

Alle Apostolische Geistliche Satzungen / sambt allen andern Ordnungen und Gebräuchen der Catholischen Kirchen / nemme ich an / und halte sie festiglich / die H. Schrifft verstehe ich / und laß sie zue / in: und nach dem Verstand / welchen unser heilige Mutter die Christliche Kirchen bißhero gehalten / und noch hält / seitemahlen ihr allein zugehört / den wahren Verstand / und Außlegung der heiligen Schrifft / von dem Falschen zu unterscheiden.

Ich will auch gemelte heilige Schrifft allzeit nach der einhelligen Außlegung der heiligen Vätter verstehen / annemmen / und nit anderst.

Ich glaub / und bekenn / das wahrlich und aigentlich siben Sacrament deß Neuen Testaments von Christo JEsu unserm HErrn selbst eingesetzt / und dem Menschlichen Geschlecht sehr nutzlich (wiewohl nit alle einem jeden Menschen zur Seeligkeit nothwendig) seynd / als nemlich der Tauff / die Firmung / das Sacrament deß Altars / die

Buß /

Buß / die Priesterweyhe / letzte Oehlung / und Ehe / und daß die Sacrament dem Menschen würckliche Gnaden mittheilen / aus welchen allen / der Tauff / Firmung / und Priesterliche Weyhung / ohne Gottslästerung / und grosse Sünd / nit mögen widerholt / und zum andernmahl gebraucht werden.

Ich nemme auch an / und laß zue / alle gewohnliche Bräuch / so in der Catholischen Kirchen / bey der offentlichen Darreichung hochgemelter diser Sacramenten gebraucht werden.

Deßgleichen glaub ich alles sammentlich und sonderlich / was von der Erbsünd und Rechtfertigung in dem heiligen allgemainen Concilio zu Trient erklärt / und beschlossen worden ist.

Ich bekenn auch / und glaub / daß in dem hochheiligen Ambt der Meß GOtt dem HErrn ein wahres aigentliches und versöhnliches Opffer für die Lebendigen / und die Todten / auffgeopffert werde / daß auch in dem Allerheiligisten Sacrament deß Altars / warhafftig / leiblich und wesentlich zugegen seye / der Leib und Blut / mit der Seel und GOttheit unsers HErrn JEsu Christi / und

und daß die gantze Substanz deß Weins/ in das Blut Christi verwandlet werde/ welche Verwandlung die Christliche Catholische Kirch transsubstantiationem, das ist/ ein Verwandlung einer Substanz in die andere nennet.

Ich glaub auch/ und bekenn/ daß unter einerley Gestalt/ der gantz unzertheilte Christus vollkommentlich/ und das wahre gantze Sacrament seines Fronleichnambs genossen/ und empfangen werde.

Ich glaub auch festiglich/ daß ein Fegfeur sey/ und daß die Christglaubige Seelen daselbsten durch die Fürbitt der Glaubigen lebendigen Menschen Trost/ und Hülff empfangen. Item daß man auch die lieben Heiligen/ so mit Christo regieren/ ehren/ und anruffen solle/ und daß sie GOtt für uns bitten/ darzu auch/ daß ihr Heylthum in Ehren soll gehalten werden; Ich halte auch beständiglich darfür/ daß man die Gebildnussen Christi/ der Mutter GOttes/ und anderer lieben Heiligen/ haben: und auffhalten/ auch denselbigen gebührende Ehr und Reverentz erzaigen solle.

Ich glaub auch gewiß/ daß Christus der HErr den Gewalt deß Ablaß der Kirchen

gege-

gegeben habe / auch daß derselbige Ablaß-Gebrauch der Christenheit gar haylsamb sey.

Ich bekenn auch die heilige allgemeine Apostolische Kirchen für ein Maisterin aller anderer: Ja versprich auch / und gelob mit dem Schwur / wahren Gehorsam dem Römischen Bischoff / als dem H. Petri Obristen Apostels Nachkömmling / und deß HErrn JESU Christi allhie auff Erden Statthaltern / dergleichen alle andere Stuck / so von den H. Canonen / und allgemeinen Concilien: Fürnemlich aber von dem Tridentinischen Concilio, auffgesetzt / verordnet / und beschlossen worden / dasselbige bekenn / und nimme ich unzweiffentlich an; hergegen aber die Irrthumen / Lehr / Secten / und Ketzereyen / so von gemelter Catholischer Kirchen verdambt / verworffen / und verflucht seynd / oder nachmahls verdambt / verworffen / und verflucht sollen werden / die verdamb / und verfluch ich ebenmäßig.

Disen wahren Catholischen Glauben (ausserhalb welchen niemand seelig kan werden) den ich da in Gegenwärtigkeit freywillig bekenn / und warhafftig halte / denselbigen will ich auch (mit Hülff Gottes) biß an mein letztes End / gantz unwidersprech-

lich /

sich / unverwirrt / und unverletzt halten / und bekennen. Ich will auch sovil mir möglich / allen Fleiß fürwenden / daß diser recht / und warhafftige Glaub / von meinen Unterthanen / und all denen / so mir unter mein Sorg befolchen / solle gehalten / gelehrt / und geprediget werden. Das verhaisse / gelob / und schwöre ich N. so helffe mir GOtt / und die heiligen GOttes Evangelia.

23.igste Gattung.

Juramentum Perhorrescentiæ, oder der Unterthanen Ayd / wider ihren Gerichts-Herrn.

Andr. Gail. pract. lib. 1. obs. 28. n. 3. & 4. Myns. lib. 2. obs. 24.

IN praxi werden vier Stuck erfordert / ehe man zu disem Jurament gelassen wird / und wann deren eins ermanglet / wird der Kläger mit seinem vermeßnen Petito nicht gehört. Erstlich competirt diß Remedium keinem / als dem Kläger / dann der Beklagte hat dessen nicht vonnöthen / als der sich / wann er vor einem verdächtigen Rich-

Richter belanget wird / mit der exceptione suspecti Judicis, oder mit der Außred deß verdächtigen Richters / zubehelffen hat. Zum andern greifft dergleichen ausser ordentlich Petitum alsdann erst Platz / wann kein anders Ordinari-Mittel zustatten kommt. Drittens / müssen vernünfftige und probable Ursachen vorhanden seyn / um welcher willen der Richter / den der Kläger vorbey gehen will / verdächtig seyn soll / dann es ist die Recusation, insonderheit deß ordentlichen Richters / ausser erheblichen / ansehnlichen / und außgetruckten Ursachen / nicht zulässlich. Vierdtens / muß die Sach noch nicht rechthänig seyn.

Andere rechtliche Behelffs-Mittel aber seynd folgende.

ERstlich wird erfordert / daß die Versag: oder Verzögerung-Rechtens kundbar / und durch ein genugsames Document beschehener gezimmenden Requisition dargethan sey.

Zum andern / daß die vorgesetzte Zeit verstrichen / dann es pflegt ein gewiser Termin anberaumbt zu werden / inner welchem die Justiz administrirt werden solle.

Drit-

Drittens / daß vom Unterrichter die Ursach der Verzögerung allegirt, und angeführt / welche / wann sie wahrscheinlich / oder probabel erfunden wird / geschihet sodann die Erinnerung zu etwelcher Gedult / falls sie aber nicht so beschaffen ist / werden die Promotoriales renovirt.

Vierdtens / wann der Ober-Richter erhebliche Motiven, die Sach nicht vor sich zuziehen findet / sondern besser zuseyn erachtet / dem Rechts-Streitt seinen starcken ungehinderten Lauff vor dem Unter-Richter zulassen / so kan ihn niemand zu dergleichen Avocation zwingen / unter sothane Ursachen aber wird gezehlet / wann die Sach v. g. vorm Ober-Richter nicht füglich verhandlet werden mag / oder wann der Unter-Richter das Recht darum versagt / oder verzögert / damit er die Mühewaltung / Arbeit / oder Unglimpff und Neyd von sich ab: und auff den Ober-Richter wältzen möge / dann es ist dem andern Theil daran gelegen / daß er deß beneficii Instantiæ aus deß Richters verschulden nicht priviert werde rc. welche vier Requisita, wann sie ermanglen / so ist besser / daß der Ober-Richter durch Pænal-Mandaten / und andere Zwangs-Mittel / den Unter-Richter auffmuntere / und compellire.

Dritte Abtheilung / dises Ayd-Buchs.

Nun folgen allerley andere gemaine Aydschwur / so von obigen ihren Ursprung / und Increment haben / wie solche in dem Churfürstenthum Bayrn / bey Gericht / und sonsten üblich: und im Brauch seyn / welche dann darumben abgetheilt worden / auff daß solche auf bedürfftigen Fall ehebäldist ohne weitere Bemühung zuhaben / und zufinden seyn.

I. Von der Beysitzer / Urtheiler / und Rechtsprecher-Ayd.

Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. I. Tit. 5. Gesatz. Otto. pag. 166.

ALs offt einer / oder mehr / zu Beysitzern / Urtheilern / und Rechtsprechern erwählet

let worden / so sollen dieselbe erwählte Personen / offentlich vor Gericht zu GOtt ein Ayd schwören / daß sie als erwählte Beysitzer / und Urtheiler / wan / und so offt sie durch den Richter von Gerichts wegen / ihme das Recht besitzen zuhelffen / erfordert werden / gehorsamlich erscheinen / ohn ehehaffte Noth / und andere redliche Ursachen / oder Erlaubnuß deß Richters nit aussen bleiben wöllen / und umb was Sachen sie von dem Richter / so er Gericht hält / deß Rechtens angefragt werden / alsdan dem Armen / als dem Reichen / dem Gast / als dem Landmann / ungefährlich urtheilen / und nach der Landen in Bayrn summarischen Proceß / und Gerichts-Ordnung / und derselben redlichen / leydlichen / und ehrbaren Statuten / und guten Gewohnheiten ; Wo aber deren keines verhanden / nach deß Heil. Reichs Rechten / darzu dem Lands-Fürsten / Landsässen / und Unterthanen / jedem zu ihren Rechten / Freyheiten / Erklärungen / und Gerechtigkeiten / die für sie gebracht werden / Recht sprechen nach ihrer besten Verständnuß / auch kein Sach sich dargegen bewögen lassen / weder Freundschafft / oder Feindschafft / auch von den Partheyen / oder jemand andern / von keiner Sach wegen / so vor ihme im Gericht hanget / oder hangen würdet / Schanckung / oder einigen Nutz / durch sich selbst / oder andere / wie das

Menschen Sinn erdencken mag / nemmen / auch sich zu keiner Parthey im Gericht machen / einiger anderer Parthey anhängig seyn / oder Beyfall thun / noch derselben einer / nach dem die Sach Gerichtlich angebracht worden / rathen / oder sie wahrnen / und was in Rathschlägen / und Sachen gehandlet wird / nichts öffnen / darvon Schaden kommen mag / weder vor / noch nach dem Urtheil / auch kein Sach aus böser Meynung auffhalten / oder verziehen / sonder allein GOtt / und die Gerechtigkeit darin vor Augen haben / ohne alles Geferdte.

Gerichts-Schöppen-Ayd.

2. ICh N. N. schwöre zu dem Rath / und den Gerichten / daß ich in Besichtigung der Baustätt / Reinungen / Feuerstätt / Gebäue / und dergleichen / sowohl auch in Schätzungen der Häuser / Besichtigung Beschädigter / Auffhebung Entleibter / Hegung / und Haltung peynlicher Halß-Gericht / auch sonsten allen andern / darzu entweder von einem ehrbarn Rath / oder der Statt-Gerichten allhier / ich werde erfordert und gebrauchet werden / daß jenige / so ich für rechtmäßig und billich / auch gegen GOtt und Männiglich zu verantworten / bey mir befinden

den werde / einig und allein in Acht zunemmen / bestem meinem Verstand und Vermögen nach / anzeigen / und verrichten / dargegen aber deme / was ich unrecht / und der Billichkeit ungemäß befinden werde / sovil an mir / ohne Ansehen der Persohnen / steuren / wehren / und solches weder umb Lieb / noch Leyd / Freundschafft / noch Feindschafft / noch einiger anderer Ursachen wegen / nicht unterlassen / auch wohlermeltem Rath / und Statt-Gerichten allerthalben verschwigen / und gehorsam seyn will / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

Für Richter und Schöpffen zugleich schärffer verfasset.

3. WIr N. N. schwören hiemit zu GOtt / daß wir in unserm Richter- und Gerichts-Schöppen-Ambt / keinen wollen schuldig sprechen / noch urtheilen / der nicht schuldig ist / auch dem / der da schuldig / und straffbar ist / nicht überhelffen / noch ihn wider GOtt und Billichkeit schutzen / oder verthädigen / sondern wollen dem Gerechten Beystand leisten / und den Ungerechten straffen / und also gegen dem Armen / als gegen dem Reichen Gerechtigkeit üben / und der Ungerechtigkeit fürsätzlich oder wissentlich in di-

sen Gerichten / nimmermehr einigen Platz / oder Raum geben / und hierinnen nicht ansehen einige Freundschafft / Blutsverwandnuß / Schwägerschafft / Forcht / Gaab / oder Geschencke / Haß / oder Gunst / ꝛc. so wahr uns GOtt gnädig seyn soll.

Alia Forma.

4. JHr sollet geloben und schwören / daß ihr dem Durchleuchtigisten / ꝛc. ut supra. in euerem auffgetragenen Ambt euch treulich und fleißig erzeigen / neben dem Richter / gleich Recht / den Armen / als den Reichen mittheilen / und in deme weder Gunst / Gaaben / Freundschafft / noch Feindschafft ansehen / was aus dem Ambt jedesmahl schrifftlich / oder mündlich befohlen wird / neben dem Richter / mit besonderm Fleiß bestellen ; zu dem Ende ihr dann auch auff deß Richters erstes Begehren / euch jedesmahl gehorsamlich vor ihn zu stellen / ohne sonderbare Ehehafft nicht aussen bleiben / auch neben ihme / dem Richter / alle Mißhandlungen / Schlägereyen / und Unfug / so sich in eurer Gemeine begeben / durch schrifftliche Rucken ins Ambt berichten / darauff fernern Bescheid erwarten / und alles anders thun und verrichten wollet / was einem ehrlichen Gerichts-Schöppen eignet und gebühret.

Nota.

Nota.

Gleichermassen bestättiget der Gerichts-Schöpp / nach geschehener Fürlesung / solches mit einem Aydschwur / auff vorgesetzte Weis.

Alles / was mir jetzo fürgelesen / und angezeigt worden / und ich wohl verstanden / deme will ich getreulich / und allenthalben gehorsamlich nachkommen / als wahr mir GOtt helffe / und sein H. Wort.

2.

Von Aydschwuren der Gerichtschreibern.

Otto pag. *66*.

1. JCh schwöre zu GOTT / daß ich E. (Titl.) Rath / und den Gerichten allhier / im Schreiben / Lesen / und sonsten allenthalben getreu / verschwigen / und gewehr seyn will / die alte und jenige Gerichts-Bücher / auch andere mir untergebene / und

vom Richter unterschribene Concept in keinem Buchstaben ändern / sowohl ohne Vorwissen deß Herrn Richters (welcher dann seinen Tauff- und Zunamen allezeit mit eigener Hand in die Haußkäuffel und andere Händel / und Verträg unterschreiben solle) nichts darein schreiben / Testamenta, noch Inventaria, ohne Vorwissen deß Herrn Statt-Richters / und Beyseyn der Schöppen / nicht verfertigen. Item / wann die Häuser in Veränderung kommen / fleißig auffsuchen / ob Verpfändungen / oder Arresta darauff hafften. Deßgleichen / wann jemand Erb-Gelter verkauffen / oder dieselben vorweisen will / solche fleißig rechnen / und auffsuchen / damit niemand verkürtzet werden möge. Auch Ehestüfftungen / und andere schwäre unträgliche Verwilligungen / ohne Vorwissen nicht ins Gericht-Buch schreiben / einem jeden zu seiner Nachrichtung und Bericht wahre Abschrifften mit Vorwissen deß Herrn Statt-Richters / nach Außweisung der Gerichts-Bücher / auff sein Begehren mittheilen / kein Gelt ohne Vorwissen deß Richters einnemmen / noch außgeben / der Gericht und deß Raths Ehre / und Bestes / nach höchstem meinem Vermögen fördern / auch kein Hauß verschreiben / ich habe dann dessen schrifftlichen Schein vom Rath / Hospital-Maister /

ster / Steuer-Einnemmern / Cämmerern / Vorstehern deß Geistlichen Einkommens / und Armen Kostens / daß die Geschoß / Zinß / und andere Retardata richtig abgetragen und erleget / oder sie doch sonsten mit solchem Kauff-Contract sammentlichen zufriden seyn werden / deßgleichen / wo auff Häusern / Gärten / und andern Güttern der Gemein- und Armen Kasten / sowohl auch das Hospital an Zinsen oder angewisenem Gelt etwas stehen hätten / ohne derselben Vorsteher / und Verwalter Vorwissen auch nicht abschreiben / niemand deß Schreiben-Lohns halber übersetzen / sondern mich an dem geordneten Tax / oder wie es der Rath / noch ordnen wird begnügen lassen / und abwesend der Parthey / niemand im Rucken nichts einschreiben / mich auch sonsten allenthalben nach gedachtes Raths und Richters Befelch gehorsamlich verhalten / und mich / vermög meiner Pflicht und hohen auffgesetzten Straffen / in solchem meinem Dienst mit stätem treuen Fleiß erzeigen / und finden lassen will / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

Eines Gerichtschreibers Ayd/ so in Malefiz-Sachen bestellt.

2. JCh N. N. schwöre / daß ich soll und will in den Sachen das peynliche Gericht betreffend/ fleißig Auffmercken haben/ Klag/ und Antwort / Anzeigung / Argwohn / Verdacht / oder Beweisung/ sowohl die Uhrgicht der Gefangenen / und was gehandlet wird / getreulich auffschreiben/verwahren/ heimlich haltē/und so es Noth thut/vorlesen/auch darinnen keinerley Geferdte suchen/und gebrauchen/ und insonderheit die Befreyung/ so die Röm. Kayserl. Majestät / ꝛc. mein Allergnädigister Herꝛ disem löbl. N. die Obergerichte halben allergnädigist gegeben / und confirmiert. Jngleichem die Lands: und deß Heil. Röm. Reichs peynliche Gerichts-Ordnung / rechtmäßige und billiche Gewohnheiten / Sächsische und beschribene Recht / und all anders / zu Stärcke und Hülffe der Gerichte dienend / nach bestem Vermögen / Wissen / und Verstand / getreulich befördern / halten/ und schutzen/ also helff mir GOtt / und die H. Evangelia.

Von

Von Gerichtschreibern und derselben Ayd / wie es in Chur-Bayrn zu geschehen pflegt.

Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. 1. Tit. 6. Gesatz.

3. ITem bey einem jeden Gericht / soll man einen glaubhafftigen Gerichtschreiber / der die Gerichtshandlungen in seiner Verwahrung behalt / und ein Gerichts-Buch / und ordentliches Prothocoll haben / welches allzeit bey dem Gericht bleiben soll / darein derselb Gerichtschreiber alle Fürträg / so von den Partheyen mit Worten beschehen / auch die Abschid / und Urtheil mit Fleiß beschreibt / und soll darauff derselb Gerichtschreiber der Herrschafft / deren das Gericht zugehört / und dem Richter daselbst / zu GOtt einen Ayd schwören / daß er seinem Gerichtschreiber-Ambt mit auffschreiben / lesen / und andern / mit getreuem Fleiß / ob / und vor seyn wöll / auch die Brieff und Urkundten / die zu dem Gericht gebracht werden / getreulich bey dem Gericht verwahren / und den Partheyen / noch jemands andern nichts eröffnen / was von den Sachen in deß Richters und der Urtheiler Rathschlägen gehandlet wird,

wird. Auch die haimlichen Gerichts-Händel niemand öffnen / lesen / oder sehen lassen / und kein Copey / oder Abschrifft von den eingelegten Brieffen / oder Schrifften / den Partheyen geben / ohne Erlaub: und Erkandtnuß deß Gerichts. Item keiner Parthey / nach dem die Sach einmahl für Gericht kommen / wider die anders rathen / noch dieselb wahrnen / und kein Schanckung darum nemmen / sonder sich in einer jeden Sach seines Lohns / der ihme nach vermög der Lands-Ordnung / gemacht / und gesetzt ist / und wird / benügen lassen / darzu dem Lands-Fürsten / Landsässen / und Unterthanen / jedem zu ihren Rechten / Freyheiten / Erklärungen / und Gerechtigkeiten / sovil die sein Ambt berühren / zum Besten handlen / und in dem allen / und jeden / kein Geferdte / noch Arglist brauchen.

3.

Von der Advocaten / auch Hof- und anderer Gerichts-Procuratorn-Ayd.

Chur-Bayrische Lands- und Pollicey-Ordnung. 1. 6. tit. 2. art.

1. Ihr werdet zu GOtt einen Ayd schwören / daß ihr dem Durchleuchtigisten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Emanuel, Pfaltz-Grafen bey Rhein / Herzogen in Ob- und Nidern-Bayrn / rc. unserm Gnädigisten Chur-Fürsten / und Herrn / und an Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. statt / dem Vitzdomb / Regiment / oder Gericht zu N. gewärtig / und gehorsam seyn / die Partheyen in der Geschicht wohl / und fleißig examinieren / und ihre Sachen die ihr zu handlen annemmet / mit gantzem und rechten Treuen / maynen / und dieselb Sach nach eurer besten Verständnuß / euer Parthey zu Gutem / mit Fleiß fürbringen / und darin keinerley Falsch / oder Unrecht gebrauchen / oder gefährlich Schub und Auffzug zu Verlän-

långerung der Sachen suchen / noch solches die Partheyen zuthun / oder daß sie die Warheit laugnen sollen / unterweisen wöllet / auch Haimlichkeit und Behelff / so ihr von den Partheyen empfahet / oder die ihr von ihnen selbst mercket / euren Partheyen zu schaden / niemands offenbahren. Item Ehrbarkeit in eurem Fürbringen gebrauchen / und vor Lästerung bey Straff / nach Ermäßigung unserer Räth / Regiment / Hof: und andern Gerichten / euch enthalten. Dann mit den Partheyen keinerley Fürgeding / oder Fürwort machen / thail von der Sachen / der ihr im Rechten Advocat oder Procurator seyt / zu haben / oder zugewarten / darzue an dem / was euch nach Inhalt der Lands: und Pollicey-Ordnung für eur Belohnung zufordern gebührt / begnügen lassen. Ferner die Partheyen mit Uberforderung nit beschwären / noch einig sonder Geding desthalben mit ihnen / durch euch selbst / noch jemands anderen machen / noch zuthun gestatten / in kein Weis. Daß ihr euch auch der Sachen / so ihr angenommen habt / ohne redliche Ursach / und deß Rechtens Erlaubnuß nit entschlaget / allen und jeden Puncten / und Articul so euch jetzo vorgelesen seyn / nit allein hievon disem unserm Hofgericht / sonder auch vor allen unsern Gerichten / und Ambtleuthen unserer Fürstenthumen / auch den Hof-

marchs:

marchs: und andern Gerichts-Herrn / vor welchen ihr dann reden / und handlen werdet / getreulich geloben / und gäntzlich nachkommen wöllet / doch in dem allen nit anderst / sondern sowohl Landen und Leuthen diser Fürstenthumen / zu ihren Freyheiten / auch gemainer Lands-Erklärung / als zu unsers obgenannten Genädigisten Herrns / und Lands-Fürsten / Recht / und Gerechtigkeit zuhandlen / alles getreulich / und ungefährlich.

Von der Gerichts-Procuratorn Ayd.

Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. 1. tit. 10. Gesatz.

2. ES sollen bey einem jeden Gericht ein Anzahl und zum wenigisten zween geschworne Vorsprecher verordnet seyn / und ehrbar verständige Persohnen darzu auffgenommen werden / auch ein jede Parthey macht haben / ihr Sach / und Nothdurfft selbst / wofern sie hierzu tauglich / und geschickt / und solches begehrte / oder durch einen Vorsprecher / den sie darzu vermag / oder bestellt / im Rechten fürzubringen. Wo aber ein Persohn selbst das nit thun wolte /

wolte / oder kundte / oder keinen Vorsprecher vermöcht / so soll der Richter auff der Parthey en Begehren / ihr einen Vorsprecher verschaffen / sofern er der Widerparthey gehaim nit angenommen hat / oder sich deß in anderweeg mit genugsamben Ursachen nit mag entreden / und entschlagen / dieselben Vorsprecher und verordnete Redner sollen auch zum Gericht und der Schrannen (so sie vom Gerichts-Herrn darzu auffgenommen seyn) schwören / daß sie dem Gericht oder Schrannen zu N. so man recht hält / und sitzt / sowohl im summarischen: als ordinarij-Sachen / gewarten / und deß Gerichts-Geschäfft / Gebott / und Ordnung zu jederzeit gehorsamlich nachkommen / und halten / auch der Partheyen Sachen / welche sie annemmen / oder ihnen befolchen werden / mit gantzem und rechten Treuen maynen / ihr Gerechtigkeit / und Nothdurfft / nach ihren besten Verstehen und Fleiß fürbringen / rathen / und handlen wöllen / und darin wissentlich keinen Falsch / Unrecht / oder gefährliche Verlängerung / oder Auffzug gebrauchen / noch suchen / noch die Partheyen solches zuthun oder zusuchen unterweisen. Auch mit den Partheyen keinerley Fürwort / oder Vorgeding wider die kundliche / gemaine / auch Bayrische Landrecht / machen / ainigen Thail / wenig oder vil / von-

oder

oder an der Sach / der sie im Rechten Redner seynd / zu haben / oder zugewarten / die Haimblichkeit / Rath / oder Behelff / so sie von den Partheyen empfangen / und Unterrichtung der Sachen / die sie von ihnen selbst mercken werden / ihren Partheyen zu schaden / niemands offenbaren / das Gericht / und Gerichts-Persohnen / ehren / und befürdern / und vor Gericht allezeit Ehrbarkeit gebrauchen / sich vor Lästerung / und schmählichen überflüßigen Worten / bey Pöen nach Ermäßigung deß Gerichts enthalten / darzu die Partheyen mit unzimlichen Belohnungen nit beschwären / sonder sich an der Besoldung / nach lauth der Lands-Ordnung / oder die ihnen durch die Richter / oder Rechtsprecher gemäßiget / erkennt / gesetzt / oder geordnet werden / begnügen / und endlich ohne fernere Waigerung darbey bleiben lassen / auch sich der Sachen / so sie angenommen / ohne redliche Ursach / und deß Gerichts / oder Rechtens Erlaubnuß / nit entschlagen / sonder ihren Partheyen / biß zu End deß Rechtens / handlen / treulich ohne Geferdte.

Juristen Doctorats, und dergleichen Advocaten-Ayd.

3. JCh N. N. schwöre / erstlich / daß ich

die

die Statuten der Juristen vest halten: Item / daß ich den Doctoribus jetzt-bemelter Facultät / sonderlich aber den Examinatoribus, in allen billichen / und ehrlichen Dingen / so lang ich bey der Universität bin / gehorsamben / und ihnen gebührende Reverenz, und Ehr erzeigen wolle. Item / daß ich dem Studio Juridico mit Fleiß obligen / und nachgehen / und mich / sovil Menschlichen und möglichen / befleissen will / dise Profession Christlich / ehrbar / und auffrichtig zuführen / in Sachen / in welchen mir zu urtheilen gebühret / nach meiner höchsten Verständnuß / allein was recht ist / sprechen / thun / und handlen / und hierinnen weder Lieb / Neyd / Gaab / Freundschafft / oder anders ansehen will. Deßgleichen / daß ich dem jenigen / welchem ich meinen Rath und Bedencken mittheilen werde / diß rathen will / wie ich es in meinem Gewissen / den Rechten / und Billichkeit gemäß zuseyn erachte / denen Partheyen / denen ich advociren werde / getreulich dienen / ihnen der Sachen Gelegenheit / wie ich die beschaffen finde / genugsam zuverstehen geben / und hierinnen nichts / so mir bewust / verschweigen / sondern richtig unter Augen geben / keine muthwillige / und vergebliche Rechtfertigung / umb meines Nutzes willen / verursachen / noch die Leuth wissentlich darauff führen /

ren / sondern vilmehr dieselben dem Rechten / und der Billichkeit nach / unterrichten / und verwahren / und in Summa / proficieren / judicieren / advocieren / und in allen andern / was zu diser meiner Profession gehörig / mein Intent zu GOttes Ehr / zu Beförderung der Justitien und Gerechtigkeit / zu Fortsetzung gemeiner Wollfahrt / und zu Erhaltung guter Pollicey / richten / und anstellen / auch in dem niemand übersetzen will / als mir GOtt helffe / und all seine liebe Heiligen.

4.

Von Gerichts- und Fronbotten / oder Schorgen- und derselben Knecht-Ayd.

Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. 1. Tit. 7. Gesatz.

1. BEy jedem Gericht und Schrannen soll seyn ein geschworner Gerichts-Knecht (den man nennt einen Fronbotten / oder Schörgen) der nach deß Richters Haissen und Befelch / den Partheyen zu Recht ver-

verkünden / dieselben für Gericht erfordern / und was in anderweeg deß Gerichts Nothdurfft ist / mit Beruffung / Gebotten / und Verbottẽ / handlen soll / wie desselbẽ Gerichts- und Schrannen-Recht / und Gewohnheit / und in diser Gerichts-Ordnung gesetzt ist; und darauff soll ein jeder Fronbott oder Schörg / seiner Herrschafft / und Richter / und wo Urtheiler seynd / denselben Urtheilsprechern / offentlich vor Gericht / zu GOtt einen Ayd schwören / daß er dem Gericht / und desselben verordneten / und zugehörigen Persohnen / mit Fleiß gewarten / und gehorsam seyn / ihren Frommen befördern / und Schaden wahrnen / und wenden wölle. Auch die Urtheilen / Ordnung / Gebott / Verbott / und Geschäfft / deßgleichen die Ladung / Verkündigung / briefflische: und andere Bottschafften / so ihme von Gerichtwegen befolchen / oder mit Urtheil erkennt worden / nach Ordnung Rechtens / und deß Richters Befelch / getreulich / und mit Fleiß antworten / verkünden / vollziehen / und vor Gericht / oder nach Haissen deß Gerichts / wahrlich widerum ansagen / die ungehorsamen / widersäßigen Mißhandler / und Ubelthäter / sovil ihme möglich ist / gründlich ersuchen / erkundigen / fürbringen / und darinnen nichts verhalten / noch ainige haimbliche Thädigung / Fürgeding / aigen Nutz / Neyd / Haß / oder

oder andere Geferdte / darunter brauchen / die Gehaim / so ihme befolchen / oder sonsten im Gericht geöffnet werden / niemand öffnen / darvor wahrnen / oder darwider rathen / die Partheyen / von derentwegen er Ambts halber handlet / über den gewohnlichen gesetzten / und gemäßigten Lohn nit beschwären / sondern den / nach Vermög / und Innhalt der Lands-Ordnung / nemmen / und erfordern / auch dem Lands-Fürsten / und Unterthanen / jedem zu ihren Rechten / Freyheiten / Erklärungen / und Gerechtigkeiten / sovil die sein Ambt berühren / zum Besten handlen / und darwider wissentlich nit thun / und gemainiglich alles anders thun / und lassen / was ihme als einen Fronbotten / oder Schörgen von Ambtswegen gebührt / und befolchen würdet / und darin niemand verschonen / noch ansehen weder Freundschafft / Feindschafft / Lieb / noch Forcht / auch darum weder Schanckung / Mieth / noch Gaab annemmen / in kein Weis / 2c. Alles getreulich / und ungefährlich.

Weitere Fronbotten oder Schörgen-Ayd.

2. DU sollest schwören unserm Gnädigisten Chur-Fürsten und Herrn / Her-

zog Maximilian Emanuel in Bayrn / ꝛc. als Regierdem Chur- und Lands-Fürsten / getreu / gewehr / und gehorsamb zuseyn / erst höchstgedacht Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. Frommen befördern / und den Schaden zuwenden / auch daß dir bereit verlassene Ambt zu N. fleißig in Obacht zunemmen / die Gebott / und Verbott / so dir von Gerichts- und Ambtswegen zuthun befolchen werden / wie auch die Gehaimb / getreulich zuhalten / die Malefiz / Vitzthum / und Gerichts-Fäll / treulich anzusagen / und nit zuverschweigen / darzu die Gerichts-Wändl / und was dir sonsten von Ambtswegen einzuheischen / und einzubringen gebührt / und befolchen würdet / nit aus Obacht zulassen. Dann nit weniger bey Verbschaid- und Abthädigungen der Gerichts-Händel und Wändel im Ambt zuseyn / die armen Leuth unbillicher Weis nit zubeschweren / auch sie der Schaarwerck oder anderer schuldiger Dienstbarkeiten / aus dir selbst / ohne der Obrigkeit Vorwissen / und Befelch / weder um Gaab / Gehaiß / oder Schanckung nit zuvertragen / oder zu überheben / sondern mehr höchst-ernannt unserm Gnädigisten Chur-Fürsten / und Herrn zu derselben Rechten / auch dergleichen den Unterthanen zu ihren Recht / und Gerechtigkeiten / verhülfflich zuseyn / zu handlen / und darwider nit zu thun /

thun / an deme allen nit ansehen / weder Lieb / Freundschafft / Feindschafft / Forcht / Neyd / noch keinerley andere Ursach / oder Bewögung / auch darum nichts anders zunemmen / dann den gewohnlichen Lohn / so sich nach der Fürstlichen auffgerichten Lands-Ordnung / und Herkommen deß Ambts / zu nemmen gebührt / in kein Weis / noch Weeg / sonder allein GOtt und die Gerechtigkeit hierin vor Augen haben / alles getreulich / ohne Geferdte.

Auff disen Vorhalt sollest du zween Finger auffheben / und folgende Wort nachsprechen.

Ich schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich allem dem jenigen / so mir jetzt vorgelesen worden / und ich wohl verstanden hab / getreulich und fleißig nachkommen will / als wahr mir GOtt helff / und alle Heiligen.

Ferner Ayd eines Ambts- oder Schörgen-Knechts.

3. JCh schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich von diser Stund an / und so lang ich für einen Ambts-Knecht / dem Churfürstl. Land-Gericht N. dienen werde / allen gebühren

renden Gehorsamb / in einem so andern würcklich laisten / wie auch in denen mir obgelegenen Verrichtungen / fleißig / treu / und verschwigen seyn / einigen Handel nit unterschlagen / vertuschen / oder haimblich abbieten / noch andern zu thun / Hülff / Rath / und Vorschub geben / oder da sich andere dergleichen unterstehen wurden / hierzu im wenigisten stillschweigen / sonder alle Verbrechen / wie sie an ihnen selbst beschaffen / und sovil mir darvon bewust ist / mit Wahrheit und lauterm Grund anzaigen / alle Freund: und Feindschafft / Forcht / Gaab / Geschenck / Gehaiß / auff die Seiten setzen / und dise mein Pflicht jedesmahl in schuldigiste Obacht nemmen will. Dann da sich ein anders auff mich erfinden wurde / soll gegen mir als einer Pflichtvergeßner / und Aydbrüchiger Persohn / wie recht ist / ohn alle Gnad / und Barmhertzigkeit / verfahren werden / so wahr mir GOtt helff / und alle Heiligen.

Gerichts-Frohnen-Ayd.

4. DEn Dienst / darzu mich begeben habe / will ich treulich halten / deß Raths und Gericht-Geschäfft treulich und fleißig außrichten / alles / was mir vertrauet wird /

wird / in guter Geheimb halten / auch nie-
mands von Partheyen oder sonsten über-
nemen / mich mit den Zuläufften deß Thores
nach deß Regierenden Herrn Burgermai-
sters Befelch halten / mich auch keiner Sachen
zu richten unterstehen / deß Raths Schaden
verwehren / und ob ich den erfuhre / getreu-
lich wahrnen / und das nicht lassen / weder
umb Gaab / Freundschafft : und Feind-
schafft / noch keiner andern Sachen willen /
als mir GOtt helffe.

Thür-Knechts-Ayd.

5. JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich
disem Thür-Knechts-Dienst / darzu
mich ein E. Rath der Stadt N. heut dato
angenommen / vernommen / verordnet und
bestellet hat / mit Auffwarten / und sonsten
allenthalben treues Fleisses / bestem meinem
Vermögen nach vorstehen / und denselben
versorgen / wohlgemeltem Rath / insonder-
heit aber dem Regierenden Burgermaister
jederzeit getreu / gehorsam / verschwigen /
und unverdrossen seyn / was ich im Rath /
oder sonsten / bey einem oder dem andern
Herrn / werde hören / oder vernemmen / das-
selbe keineswegs nicht sagen / noch förder
tragen / sondern was mir zuverrichten ver-

 trauet /

trauet / auffgetragen / und anbefolchen wird / getreulichen / und mit Fleiß verrichten: sonsten auch allenthalben / nach mehrgemelten Raths / zuvoraus deß Regierenden Burgermaisters / und der anderen Herren / so mir Rathswegen zugebieten haben / gebotten / und befelchen jedesmahl treulichen nach verhalten / auff vorfallenden Raisen / darzu ich werde gebraucht werden / sowohl als zu Hauß / fleißig auffwarten / mir den Trunck nicht belieben / noch denselben an disem allen mich hindern lassen / ohne sonderbare Erlaubnuß ausser der Stadt nicht verreisen / und also offt-ermeltem Rath allenthalben getreu / hold / und gewärtig seyn / allen Schaden wahrnen / und dargegen / wie einem frommen auffrichtigen / getreuen und ehrliebenden Diener aignet / gebühret / und wohl anstehet / beförderen will / so wahr mir GOTT helffe / und sein heiliges Evangelium.

For-

Formula Juramenti Censoris, oder Nuncij, welcher die Citationes in Commission, Zeugnuß und Rechts-Sachen insinuiret.

Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. 1. Tit. 8. Gesatz. Otto p. 108. 170.

6. JCh N. N. schwöre zu GOtt dem höchsten Richter / daß ich die Citationes, und Ladungen / so mir von den jedesmahl verordneten Chur-Fürstl. Herren Commissarien / auch E. E. Rath / dem Richter / und Stadtschreiber / es sey in welchen Sachen es wolle / werden zugestellet werden / an ihre gehörige Oerther / alsobalden ohne einigen Verzug und Saumnuß / wem sie zuständig / selbsten / wo nicht / doch seinem Weib / Kindern / und Gesind ins Hauß / mit Fleiß insinuiren / und überantworten / auch was mir jedes Orths / und zu welcher Stund vor Antwort zum Bescheid gegeben worden / obbemelten Herren widerum zubringen / und gebührliche Relation, und Bericht thun / auch solches alles nach meinem besten Fleiß und Vermögen verrichten / sonderlich mich an der gewöhnlichen Gebühr / nemblichen von der Citation einen Groschen / nach

nach Gelegenheit 6. Pfenning begnügen / und von den Armen wohl gar nichts nemmen / niemands aber im geringsten übersetzen / noch mehrers / als mir gebühret / fordern / und begehren will / als mir GOtt helffe / und ich gedencke seelig zuwerden.

5.

Von deß Apellanten Ayd.

Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. 10. tit. 5. Gesatz. Otto. pag. 111.

1. WO jemand von einem Urtheil appellirt, und dingt / es sey für das Fürstl. Hof-Gericht / oder Regiment / oder für das Kayserl. Cammer-Gericht / oder wohin das Rechtlich geschehen mag / aber deßelben Widerthail vermaynte / es gescheh solche Geding / und Appellation, zur Verlängerung / und nit von bessers Rechtens wegen / so mag er begehren / daß dem Appellanten aufferlegt werde / desthalben nachfolgenden Ayd zuschwören / dene auch der Richter demselben Appellanten aufferlegen soll / daß er nemblich zu GOtt einen Ayd schwöre / er achte

achte und halte gäntzlich darfür / daß er durch das ergangene Urtheil unbillich beschwert sey / desthalben so hab er appellirt, und gedingt von besser Rechtens wegen / und seinem Widerthail nit zu Geferdte / noch zur Verlängerung deß Rechtens / er sey auch willens dieselb Appellation, und Geding / zu vollführen / und derselben nachzukommen / wie recht ist.

Weiterer Appellations - Ayd.

2. JCh N. schwöre / daß ich so arm sey / auch an fahrenden : und ligenden Güttern oder Schulden nicht vermag die Cantzley-Gebühr zu erlegen / noch einen Advocaten zu besolden / daß ich auch umb Leistung willen dises Eyds / mein Gut / oder Haab nicht veräussert / auch andern übergeben habe / treulich / und ohne Geferdte / als mir GOtt helffe.

6.

Schätz-Männer-Ayd.

1. JCh schwör zu GOTT einen leiblichen Ayd /

Ayd / daß ich in : und bey diser mir Gerichtlich aufftgetragenen Schätzung / ainigen Vortheil / oder Betrug nit gebrauchen will / weder aus Freundschafft / Feindschafft / oder umb aigens Nutz willen / auch weder von Lieb / Neyd / Forcht / Gaab / noch ainiger anderer Sach wegen / sondern sovil mich mein Verstand / und Gewissen weisen thut / sprechen / schätzen / und erkennnen / also helff mir GOtt / und alle Heiligen.

Ein anderer dergleichen Ayd.

2. JCh schwör zu GOTT einen leiblichen Ayd / daß ich bey diser beyder Güther Schätzung / ainigen Betrug / noch Fortl / nit gebrauchen / noch vornemmen : mich auch weder von Gunst / Mieth / oder Gaab hierzu bewögen lassen / sonder sovil ich in meinem Verstand finden / und ersinnen kan / und solche Güther der Weesenheit / sowohl zu Dorff / als zu Feld / und zu Holtz / beschaffen befinde / die Schätz : und Theurung deren / getreulich laisten / und anzaigen will / als wahr mir GOtt helffe / und alle Heiligen.

7.
Einstand-Ayd.

1. JCh schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich disen Kauff-Einstand / anderer Ursachen willen nit / allein wegen meiner Wohlfart / und Nutz / anzutretten gedencken: auch in solchen keinen haimblichen Verstand noch Pact / oder Geferdte / brauchen will / noch soll / als wahr mir der Allmächtige GOtt helff.

Ein anderer Einstand-Ayd.

2. JCh schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich disen Kauff-Einstand / anderer Ursachen willen nicht / als wegen meiner Wohlfart / und Nutz / anzutretten / auch solches Viertl-Acker vor mich zubehalten gedencke / und keinen andern zugefallen / oder nutzen / in Meynung eines Ubergewinns willen zuverkauffen begehre / und hierunter keinen haimlichen Verstand / noch Pact / oder Geferdte brauchen will / und soll / als wahr mir der allmächtige GOtt helff.

8.

Ayd eines Delinquenten / daß er die vermöchte Straff außstehen wöll.

1. JCh schwör zu GOTT einen leiblichen Ayd / daß ich mich über Gerichtliches aufferladen / nach menschlicher Möglichkeit um Borgschafft beworben habe / wegen ungefährlich gethaner Beschädigung deß N. N. die verworchte Straff außzustehen / und keinen flüchtigen Fuß zusetzen / solche Borgschafft aber über angewendten Fleiß nit haben können. In Mangel nun derselben gelob / und verspriche ich hiemit nochmahlen vor Gericht / zuvorderist gegen GOtt / und seinen lieben Heiligen / auff meinen theuren Cörperlichen Ayd / daß ich dißfahls beständigen Fuß halten : und nit außtretten soll / noch will / ob sich schon die Beschädigung zu mehrer Gefahr / als selbige jetzt ist / ansehen lassen wurde / sonder die verworchte Straff / und was mir etwan mit Recht Gerichtlich auffgetragen werden möchte / gehorsamlich außstehen / als wahr mir GOtt helff / und seine Heiligen.

Ayd

Ayd eines andern Delinquenten/ umb daß er sich beym Renntmaisterischen Umbritt unfehlbarlich stellen wölle.

2. JCh schwör zu GOTT einen leiblichen Ayd/ daß ich mich auff den Renntmaisterischen Umbritt/ wegen eines begangenen Diebstahls/ zu Abbüß: und Abtragung der mir gnädigisten aufferladener Straff/ gehorsamlich einstellen soll/ und wöll/ als mir GOtt helff/ und seine liebe Heiligen.

9.

Ayd in Genere.

1. JCh schwöre hiemit zu GOtt einen Ayd/ daß ich diß Orths/ oder in gegenwärtiger Sachen/ mein aigenen Nutzen/ Gewinn/ oder Fortl nit ansehen/ sondern allein die geliebte Wahrheit und Gerechtigkeit vor Augen haben/ mich vor Straff deß Meinayds gäntzlichen hüten/ und im geringsten darwider nichts handlen/noch reden will/ als wahr mir GOtt/und alle Heiligen helffe.

Ein anderer dergleichen Ayd.

2. JCh schwöre zu GOtt hiemit einen leiblichen Ayd / daß ich in der jenigen Sachen / darumen ich anjetzo Gerichtlich fürgefordert / und gefragt werde / ein gantze lautere Wahrheit sagen: und hierunter meinen aigenen Nutz / oder Fortl nit beobachten / noch ansehen / sondern allein auff mein Gewissen / und Seel Seeligkeit / gedencken : mich auch weder Forcht / noch anders / was mir dißfahls im Weeg stehen möchte / davon abhalten lassen will / so wahr mir GOtt / und alle lieben Heiligen verhelffen wollen.

Aliud.

3. JCh N. schwöre / daß ich in diser Sachen nichts gefährliches / auch keine muthwillige Außflucht und Verzug / sondern alles das jenige / so meine Nothdurfft erfordert / ich auch billich / und recht allenthalben suchen / und fürnemmen wolle / ich will auch keineswegs meinen Gegenthail gefährlicher Weise beschwären / und sonsten in diser gantzen Sachen die lautere Wahrheit / und sovil mir bewust / setzen / sagen / und bekennen / als wahr mir GOtt helffe.

In simili.

4. JCh N. schwöre / daß N. mir das jenige / so ich unter ihm habe zuverkauffen / das Kauff-Gelt an andere Orth zu wenden / und widerum zu meiner Besserung anzulegen / und zu besuchen / nit nachgeben / mir auch keinen Abschids-Brieff mittheilen wollen / sondern darzu vier Wochen lang schwärlich gefänglich gehalten / und ꝛc. so wahr mir GOtt helffe.

10.

Wassergrabens-Ayd.

JCh schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich meinem Gerichtlich auffgetragenen Wassergraben-Ambt / und was deme anhängig / im Chur-Fürstlichen Gericht und bey der Stadt N. und wohin ich sonsten durch die Gerichts-Obrigkeit weiter gebraucht: oder verschafft werde / fleißig / und treulich der Mühl-Ordnung gemäß / nachkomen / alle sich erzaigende Mängel bey den Mühlen / und Mühl-Gericht / und was darzu gehörig / der

Obrigkeit jederzeit gebührend offenbahren / und anzaigen / hierunter weder Freund: oder Nachbarschafft / auch keinerley Forcht / Neyd / oder Haß gebrauchen / oder Ansehen / deßgleichen ainige Mieth / oder Gaab nit annemmen / noch dieselb an meiner Pflicht mich abwendig machen lassen / sondern bey dem zuläßigen Lohn verbleiben soll / und will / alles getreulich und ungefährlich / als mir GOtt helff / und seine Heiligen.

II.

Urphet-Ayd.

Späth. part. 1. lib. 2. cap. 7. n. 5.

JSt ein solcher Ayd / wardurch man deß Rechts / und Freyheit / sich zurächen / beraubet wird / gleichwol aber wird niemanden durch solchen Ayd der Weeg rechtens versperet / sondern allein die aigenthättige Gewalt / und Rach umschräncket.

JCh N. N. schwör zu GOtt einen leiblichen Ayd / daß ich alles das / so in diser gefertigten: und von mir gegebener Urphet begrif-

griffen ist / und ich mich hierin verbunden hab / gewiß / und unfehlbarlich halten / und deme in allem Gehorsam nachkommen soll / und will / so wahr mir der allmächtige Gott helff / und alle seine Heiligen.

12.

Brechenbader / Barbierers / Kranckenwarters / Todtengräbers / und Leichnamtragers-Ayd in Pest-Zeiten.

Brechenbader-Ayd.

1. JCh N. N. schwör zu GOtt einen leiblichen Ayd / da sich die laydige Sucht der Infection oder Pest / in allhiesigem Chur-Fürstl. Gericht N. erregen / und einreissen soll / daß ich an das jenige Orth / zu deren / oder jeder Persohn / wohin es die Nothdurfft erfordert / auff jedermahliges Begehren / oder Ansagen / alsobalden komen / und derselben sovil mein Verstand vermag / nit allein mit Aderlassen / sondern auch allen andern mir hierzu verordneten Artzney-

Mittlen/ die Nothdurfft pflegen/ und mit ge-treulichistem Fleiß abwarten will/ als wahr mir GOtt helffe.

Franckenwarter/ und Todten-gräber-Ayd.

2. JCh gelobe hiemit an Aydsstatt an/ wo-fern der allmächtige GOtt/ die böse ab-scheuliche Kranckheit der Pest/ über dise Ob-mannschafft N. verhängen/ und selbige an ei-nem oder andern darein gehörigen Flecken einreissen wurde/ daß ich alsobald auff erfor-dern/ bey jetziger vorgehaltener Ayds-pflicht/ und Erinnerung/ an das inficirt Orth kom-men/ und mich bestes Fleiß mit zutragen/ warten/ Todten einmachen/ und zu Grab bringen/ bey Verpfändung meines Leibs/ und Guths/ willig/ und gern brauchen las-sen/ auch im wenigisten von einem/ noch dem andern entweichen will/ ꝛc.

Pestilential-Barbierers Iura-ment.

3. JCh N. N. Barbierer/ schwöre zu Gott/ daß ich in disem Dienst/ darzu ich mich von einem (Tit.) Rath/ als zu einem Pesti-lentiali, in vorfallenden Sterbens-Läuffen (wel-

(welche der liebe GOtt lange Zeit gnädig-
lich verhüten/ und abwenden wolle) bestehen
lassen/ gegen den Armen sowohl/ als den Rei-
chen/ getreu/ und fleißig seyn/ die Patien-
ten/ so mit den anfälligen gefährlichen
Suchten behafft/ und angegriffen/ zu die-
nen ich werde erfordert werden/ es sey bey
Tag oder bey Nacht/ nit versaumen/ treu-
lich/ und mit allem Fleiß curiren/ heylen/ und
ihrer pflegen will/ sie nit in ihren Schaden
durch Unachtsamkeit/ oder Trunckenheit ver-
saumen/ noch sie gefährlicher Weis verlas-
sen/ oder verwahrlosen/ und so bald ich mich
in einige Gefahr werde begeben müssen/
mich der Leuthen äussern/ und in das Pesti-
lential-Hauß/ so E. Erb-Rath hierzu ver-
ordnet/ ziehen/ und mich der Zusammenkonfft
der Leuth enthalten/ mir an denen von E. E.
Rath geordneten Lohn/ als ausser der Gefahr
in sichern Zeiten/ wochentlichen 18. Groschen/
und in gefährlichẽ Sterbsläufffẽ/ wochentlich
36. Groschen/ und den Præservativen auff
meinem Leib/ genügen lassen/ und welche
Leuth ich umbs Lohn heylen/ und curieren
werde/ mir den Zeug/ und die in der Apo-
thecken verordnete Artzney-Mittel/ selber
auff meine Unkosten schaffen/ einkauffen/
und sie mit dem Artz-Lohn nit übersetzen/
noch etwas mit mir aus den Häusern nem-
men/ auch in disem meinem Dienst kein

Falsch noch Untreu üben / oder aus meinem Beruff / und Dienst meiner Bestallung schreiten / sondern mich allenthalben / nach E. Erb-Raths Satzung / und Verordnung / nüchtern und bescheiden / treulich und ohne Arglist halten / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

Der Todtengräber-Ayd.

4. JCh N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / daß ich den Dienst / darzu ich mich begeben habe / treulich und fleißig außrichten will / über die verordnete Gebühr niemand übernemmen / die Leichnamben ehrlich ins Grab legen / und nit unvorsichtig / oder mit Ungestümm hinunter lassen / auch nit berauben / und da solches von meinem Weib / Kindern / Knechten / oder durch andere Leuth / mit meinem Vorwissen / und Unachtsamkeit geschehen / nit verstatten / auch die Leichnamben / so bald sie auff den Gottes-Acker gebracht werden (es hätte dann damit eine andere Gelegenheit / und wurde von deme jedesmahl Regierendem Burgermaister / solche in das Lehen-Hauß biß auff fernern Bescheid / beyzusetzen befolchen) zur Erden bestätten / ich will auch keine Zauberey oder aberglaubisch Vornemmen / weder an

an den Todten / noch Lebendigen gebrauchen / noch etwas Unchristliches / unehrbares / und ungebührliches / den Verstorbenen / oder den Lebendigen zu Nachtheil / Gefahr und Schaden mich unterwinden / nach zu thun / meinem Weib / Kindern und Knechten verhängen / oder nachsehen ; So will ich auch eine jegliche Leiche in ein eigen Grab / welches sein rechte Länge / Breite und Tieffe hat / legen / und ohne Erlaubnuß und Befelch E. (Tit.) Raths / mehr darein nit begraben.

Da auch (welches GOtt gnädiglich abwenden wolle) Sterbens-Läuffe einfallen wurden / so will ich mich allenthalben E. E. Raths darinnen gemachte Ordnungen und Befelchen / gehorsamlichen verhalten / unter die Leuth nit außgehen / sondern mich und die Meinigen einheimisch halten / auff daß dardurch niemand geschröckt werde / allen Betrug / und Falsch / und was dißfahls zu Erregung grösserer Sterbens-Läuff Ursach geben könte / für mich / und die meinen / meyden / und mich allenthalben Christlich und ehrbar erzeigen und verhalten / als wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum / Amen.

Ayd der inficierten Leichnamb-träger.

5. ICh N. N. schwöre / daß ich mich an dem Dienst deß Leichentragers / darzu ich mich begeben habe / treulich verhalten will / die verstorbenen Leichen in gute Acht nemmen / auch mit Fleiß darauff sehen / daß die Leichnamb von dem Todtengräber / alsbald zurecht begraben / und verscharret / auch nit spoliret / und beraubet werden / und mit ihnen keine Parthiterey treiben / ich will mich auch an jedem Orth / wo die Leichen zubegraben seyn / und ich erfordert werde / zu rechter Zeit / und Stund einstellen / mich auch ausserhalb / wann ich die Leichen zu Grab tragen helffe / in meiner verordneten Wohnung innen halten / und nit unter gesunde Leuth gehen / auch an dem geordneten Lohn mich begnügen lassen / und darüber niemand übersetzen / darbey in allem E. E. Raths Anordnung / Befelchen / und Gebotten treulich und gehorsam nachkommen / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

13.

Vormundschaffts-Pflicht.

Otto. pag. 106. 168.

1. Ihr angehende Vormundter sollet mit Mund und Hand an Aydsstatt zusagen / und angeloben (oder auff den Nothfall gar einen leiblichen Ayd schwören) daß ihr Weyland N. N. hinterlassener Kinder und Puppillen / Persohn / und Vermögen / es sey gleich Ligendes / oder Fahrendes / auch Recht / und Gerechtigkeit / bey euren Pflichten und Gewissen / getreulich / und ehrbarlich / als wanns euer aigen wär / administrieren / verwalten / und versehen / auch die ligende Güther (wo die verhanden seynd) ohne Erlaubnuß der Obrigkeit / nit verändern / noch beschweren / sondern dieselben in gutem Wesen und Würden / behalten / und erhalten / darzu auch gemelte Kinder / und deren Güther / oder Vermögen / in: und ausserhalb deß Gerichts / in Nothfällen verantworten / vertretten / und in keinerley Weis / noch Weeg verlassen / dann ohne der Obrigkeit Vorwissen nichts

nichts verändern / kauffen / oder verkauffen / auch keinen vergebentlichen Streitt / oder Zanck anfangen / noch vil weniger das Gelt (damit solches vorhero zu genügen möge versichert werden) sonderbar aus dem Gericht nit außleyhen / oder selbsten unter euch bauschen / brauchen / nutzen / und niessen / auch keines außgeben; Ferner den übrigen und nothdürfftigen Unkosten / und Zehrung (zumahlen dergleichen in Außgab ohn das nit paßiert wurde) vermeyden. Item Jährlichen / oder auffs längst zwey oder drey Jahren (nachdeme das Vermögen / auch Einnamb und Außgab ist) in Beysen ihr der Pfleg-Kinder / oder deren nächst Befreundten / vor mehr berührter Obrigkeit / umb Einnamb / und Außgab: auch zum Beschluß der Vormundschafft / ordentliche End-Rechnung / und Einantwortung deß Vermögens / und verbleibenden Rests / laisten / also daß ihr euch hierinfahls einiger Geferdte gebrauchen / und sonsten weder Gunst / Freund: oder Feindschafft / Mieth / noch Gaab: sonder allein ihr der Puppillen Nutz / und Wohlfart ansehen / und befördern / auch darzu guten Fleiß und Eyfer anwenden wöllet / damit selbige in der Forcht GOttes Christlich aufferzogen / und mit gebührender Leibs-Nothdurfft unterhalten werden / weiter / so wollet sie auch inner: und

ausser Rechtens beschützen / und beschürmen / und was ihnen sonsten nutz / und rühmlich ist / lehrnen: und unterweisen lassen / nach Gestaltsame ihrer Tauglichkeit / Vermögens / und Stands / allermassen ihr euch dann eines solchen vor GOtt / und der Obrigkeit zuverantworten getrauet / und wann auch ins künfftig über kurtz / oder lang / ein: oder anders Pfleg-Kind / sich in die Frembde / und also ausser Lands begeben wolle / sollet ihr gleichfahls schuldig seyn / ein solches vorhero der Obrigkeit gewiser Ursachen willen / unfehlbarlich anzuzaigen / im widerigen und wofern ihr wider Verhoffen / in einem oder andern / wie ihr wohl verstanden habt / saumig / und nachläßig erfunden: und dahero wider euer Pflicht und Gewissen handlen wurdet / so sollet ihr alsdan nit allein all caussierten Schaden und Abgang aus euerem Säckel eintweders sammentlich / oder einer allein / erstatten / sonder auch wohl gar mit gebührender Straff angesehen werden. Hingegen / und beschließlichen aber sollet ihr versichert / und vergwist seyn / wann ihr die Vormundschafft biß zu End / oder auff die Zeit / da ihr deren auff gebührliche Rechnung / aus redlichen Ursachen und Entschuldigung / die ihr fürgebracht / erlassen: oder versterben: ehrbar: redlich: und mit schuldigen Treuen / verwalten wurdet / solle auff solchen

Fall

Fall euch / oder euern Erben / nach Beschaffenheit deß Vermögens / deß Puppillen-Stands / dann auch der gehabten Bemühung / durch die Pfleg-Kinder / derselben Freund (die es dann billich schuldig) oder da es von ihnen der Gebühr nach nit geschehe / durch die Obrigkeit / ein gebührende Verehrung / oder Ergötzung gegeben : er: erkennt : und verschafft werden / und zwar alles nach Innhalt der Chur-Bayrischen Landrechten.

Ein andere Vormundschaffts-Pflicht.

2. JCh schwör einen Ayd zu GOtt dem Allmächtigen / daß der Kinder / welchen ich jetzund zu Vormundter verordnet wird / Persohn / und Güther treulich versehen / verwahren / inner : und ausserhalb Rechtens vertretten / und beschirmen / was ihnen nutzlich ist / bestes Fleiß vollbringen ; was schädlich ist / unterlassen / über die Güther ein ordentlich rechtmäßiges Inventarium auffrichten lassen / dieselben in mein aigen Nutz nit gebrauchen / auch ohne Erlaubnuß der Gerichts-Obrigkeit / von den ligenden Güthern nichts verreissen / verkauffen / versetzen / noch verschwenden / sonderlich

zu gebührlicher Zeit darüber / und umb all meine Verwaltung ehrbare Rechnungschafft thun / und wann die Kinder zu ihrem rechten alter kommen / ihnen dieselbe Güther / widerumen zustellen / einantworten / und sonst in Gemain alles das handlen / thun / und lassen soll / und will / was einem getreuen Vormundter von Rechtswegen zuhandlen / zuthun / und zulassen gebührt / und wohl anstehet / bey Verpfändung aller meiner Haab / und Güther / als wahr mir GOtt helff.

14.

Recrouten oder Soldaten-Ayd.

JCh glaub / und schwöre hiemit einen Ayd zu GOtt dem Allmächtigen in Himmel / daß ich dem Durchleuchtigisten Fürsten / und Herrn / Herrn Maximilian Emanuel, Churfürsten Pfaltz-Grafen bey Rhein / Herzogen in Obern / und Nidern-Bayrn / rc. deß Heil. Römischen Reichs Ertztruchseß / und Chur-Fürsten / meinem Gnädigisten Feldherrn / oder wer vor Sr. Churfürstlichen Durchleucht mit mir billich zu schaffen hat / deren Gebott / und Verbotten gehorsam seyn

seyn wöll / von der Zeit ich mich unterhalten lassen / in Ihr Churfürstl. Durchl. Kriegs-Dienst / biß ich künfftig ordentlich wider erlassen werde / und mein Paßporten bekomme / bey Verliehrung deß Lebens beständig verharren / und getreulich folgen / auff Zug und Wacht / bey Tag und Nacht / zu: und von den Feinden / in Schlachten / Scharmützeln / und allem andern / was ehrlichen redlichen Soldaten zuthun gebührt / auch wie / und wo es deß Feldherrn Nutz / und Wohlfart nach / begehren / und erfordern wird / getreulich halten / das Gut schutzen / und dem Bösen widerstehen helffen / auch wider alle Feind niemand außgenommen / so Ihr Churfürstl. Durchleucht zuwider seyn möchten / ehrlich / und Mannhafft streitten / und mich in allem was einem redlichen Soldaten gebührt / und wohl anstehet / gebrauchen lassen / weil ich das Leben / und die Krafft darzu im Leib habe / also helff mir GOtt / und alle seine Heiligen.

15.

Eichmaister-Ayd.

JCh schwör zu GOtt einen Ayd / daß ich

bey

bey der mir verliehenen Eychmaisterstell im Churfl. Land-Gericht N. sowol bey dem Gewicht als Maaß kein Geferdte brauchen/ sonder jedem dergestalten Eichen: nitweniger alle fällige Verbrecher/ jedesmahls getreulich anzaigen/ und eröffnen/ und gegen niemand ainigen Respect tragen wolle/ wie ich mirs gegen GOtt/ und Ihr Churfürstl. Durchleucht zu verantorten getraue/ also helff mir GOtt/ und alle Heiligen.

16.

Forster-Ayd.

1. ICh schwöre zu GOtt einen Ayd/ daß/ nachdeme ich bey dem Forst zu N. zum Churfürstl. Casten-Ambt N. gehörig/ vor einen Forster an: und auffgestellt worden/ ich derentwillen nit allein allen schuldigen Gehorsam laisten/ auch mein fleißige Obsicht auff disen Forst haben/ und aus demselben von niemand das wenigtste entziehen lassen: noch ohne habenden Obrigkeitlichen Befelch/ und Zetlen/ einiges Zimmer: Brett-Portz: oder anders Holtz/ was das seyn mag/ abgeben/ sondern in allem getreu/ auff-

recht / und redlich seyn / und mich verhalten. Nit weniger alle die jenige / so sich in disem mir anvertrauten Forst straffbar machen / jedesmahl getreulich anzaigen / auch mich weder Gaab / Freundschafft / Lieb / Forcht / noch anders hiervon abhalten lassen / sondern alles getreulich verrechnen wolle / bey Verpfändung all meiner Haab / und Güther / und so wahr mir GOtt helffe / und alle seine Heiligen.

Alia Forma.

2. DEm Ambt und Forster-Dienst / darzu ich mich begeben habe / will ich getreulich vorstehen / in deß N. Gehöltz / und etc. mit Fleiß zusehen / daß in demselben kein Holtz zur Ungebühr / weder durch mich / oder die meinigen / oder von andern Leuthen / abgehauen / noch daraus getragen / oder anderer Gestalt gebracht / und dem N. kein einiger Schad darinnen zugefügt werden möge / und ob ich jetzt-erwehntes N. Schaden sehen / erfahren / oder vermercken wurde / so will ich den nach meinem höchsten Vermögen verhüten / und offenbahren / auch N. N. getreu / und gewärtig seyn / in dem Gehöltz will ich ohne Vorwissen deß N. kein N. kein Wildprätt schiessen / da ich auch andere / die sich deß Schiessens in solchem Gehöltz unter-

terstehen möchten / antreffen / oder sonsten erfahren wurde / will ich solches alsobald anzeigen / und nit unterlassen : weder umb Lieb / Leyd / Gaab / Gifft / Nutz / Freundschafft / Feindschafft / noch umb keiner andern Sach willen / so wahr mir GOtt helff / und alle seine liebe Heiligen.

Eines Jägers Aydschwur.

3. MEinem Ambt will ich treulich vorstehen / in den N. Feldern / Gehöltz / Wisen / und Fluhren fleißig zusehen / und die Haasen / Endten / und Rebhünner / so ich schiesse / oder fange / jederzeit den Herrn N. N. zubringen / von denselben nichts unterschlagen / auch Achtung geben / daß die Haasen von Frembden / und andern nit weggehätzet / oder neben denen Endten / und Rebhünnern weggeschossen / oder weeggefangen werden mögen / und da ich dergleichen / oder sonsten N. meiner Obrigkeit Schaden vermerck / will ichs nach meinem besten Vermögen verhüten / und offenbaren / auch auff die jenigen / so das Holtz aus meiner Obrigkeit Gehöltz hinweg stehlen / allenthalben fleißige Auffsicht haben / und sonst meiner Obrigkeit getreu seyn / und solches nit unterlassen / weder umb Gaab / Freundschafft /

oder Feindschafft / noch umb keiner andern Sach willen / als wahr mir GOtt helff / und sein heiliges Wort.

17.

Juramentum de non Vindicando Carcere.

DEmnach ich N. N. von N. wegen mit N. N. auff mich geladenen bösen Verdachts / in die Fronfest zu N. gefänglichen eingekehrt / allda der Proceß mit mir geführt: und sowohl güt: als peynlichen zu Red gestellt worden bin / und Krafft unterm ꝛc. ergangenen Gnädigisten Befelchs (so aber erst den ꝛc. hernach eingeliffert worden) mir von der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Hochlobl. Hof-Rath gnädigist auffgetragen worden / Juramentum de non vindicando Carcere würcklichen abzulegen / so will ich dann hiemit disem gnädigisten Befelch unterthänigist und gehorsamist nachgeleben; und schwöre ich N. N. hiemit zu GOtt einen leiblichen Ayd / daß ich mich wegen mit mir geführten Proceß / auch sowohl gütlich: als peynlichen Besprachungen /

gen / und allem andern / was mir in Zeit wehrendem Proceß begegnet / und widerfahren / wie auch der außgestandenen langen Gefängnuß / sowohl vor mich selbsten / als durch andere an meiner statt / weder gegen denen Churfürstl. Gerichts-Beambten / und Ambtleuthen zu N. noch auch andern ja so gar an jenigen / so zu meiner Verhafftung / und Rechtfertigung geholffen / oder Rath und That hergeben haben möchten / nit allein verzeyhen / sondern auch Zeit meines Lebens im wenigisten nichts ahnten / oder mit Worten / noch weniger im Werck / mich rächnen / noch sonsten das wenigiste vornemmen / oder darwider handlen wolle / und zwar bey Verliehrung meines Leib- und Lebens / auch da ich das wenigiste wider disen meinen Aydschwur / gegen jemand / wer der seyn möge / durch mich selbst / oder andere handlen / und vornemmen / ich für einen Meinaydigen gehalten / und was auff solchen für Straff gewidmet / gegen mir unfehlbar vorgenommen werden solle / daß ich dann disem meinem Versprechen / in allem fleißig nachkommen / und getreulich halten wölle / so helff mir GOtt / und das heilige Evangelium / zu dem Ende ich dann zu meinen Gezeugen erbetten N. N. und N. N. beede zu N. den ꝛc. ꝛc.

18.

Ayd der Chirurgen bey Eröffnung der Wunden.

1. JCh schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich an Eröff: und Besichtigung Michaeln Schmids im Leben gewesten Würths zu Ebenhausen seel. ob es ein alte: oder neue Wunden: auch obs tödlich gewest / neben denen Ursachen / die ich in meinem Verstand begreiffen kan / die klare befundene wahre Beschaffenheit auffrichtig außsagen / und dises umb einiger Ursach willen nicht unterlassen will / so wahr mir GOtt helff / und alle seine Heiligen.

Weiterer Ayd der Chirurgen.

2. DEmnach in N. N. Barbierer / und ich N. N. Bader dises Orths anjetzo mit dem Ambts Actuario, und denen Land-Gerichten abgefertiget werden sollen / den gestrigen Abends von N. entleibten Schuehknecht N. N. zubesichtigen / und die Wunden zueröffnen / und so dann / wie es befunden

den eigentlich zuberichten / als schwöre zu GOtt hiermit einen Cörperlichen Ayd / daß ich dises alles mit höchstem Fleiß beobachten / und die befundene wahre Beschaffenheit / ob solche Wunden tödlich / nebst den Ursachen / die ich meinem besten Verstand nach / werde begreiffen können / auffrichtig von mir schrifftlich stellen / und dises umb einiger Ursachen willen nit unterlassen will / so wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

3. JHr werdet schwören / daß ihr in diser Sachen / darum ihr erfordert / so vil ihr das aus Erfahrnuß euer Kunst erlehrnt / und mit euren leiblichen Sinnen erkündet / niemands zu Lieb / noch zu Leyd / weder umb Neyd / Haß / Mieth / Gunst / oder Gaab / sondern allein der Gerechtigkeit zu Beförderung / und wie ihr Gestalt der Sachen erfindet / die Wahrheit sagen wöllet / und daß ihr glaubet / daß dem also sey / als euch GOtt helff / und das heilige Evangelium.

19.

Formula Iuramenti Minorationis, oder Verminderungs-Ayd.

1. JCh N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / ob wohl N. N. seinen wegen der von mir beschehenen gewaltthätigen Außthailung aus dem Guth N. oder abgenommenen ꝛc. erlittenen Schaden auff :: fl. æstimieret / und angeschlagen / daß ich doch in meinem Gewissen darfür achte / und halte / daß er dessen über :: fl. zum meisten / nit Schaden gehabt / noch gelitten / so wahr mir GOtt helffe / der da einig im Weesen / und dreyfaltig in Persohnen / Amen.

Alia Forma.

2. JCh N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / ob wohl Kläger / seinen wegen der beschehenen gewaltthätigen Abnamb deß Holtzs / Pferdt / und Wagen / erlittenen Schaden auff :: Rthlr. angeschlagen /

gen / daß ich doch darfür achte / und halte / daß er dessen über 200. Rthlr. zum meisten nit erlitten / so wahr mir GOtt helffe ꝛc.

Oder wird von dem Richter gemäßiget / und so dann das Juramentum in litem, oder der Ayd ins Recht hieoben pag. 117. geschworen.

20.

Forma Iuramenti Defensionis, oder Ayds in Vorstellung einer vermeynten Handschrifft.

1. JCh N. schwör / daß gegenwärtigen Producks Subscription und Sigel / so auff meinen Namen gerichtet / und von meinem Gegentheil N. in der von mir wider ihn angemaßten Beweisung am 6. Febr. verschinen / bey Vorstellung / und Vereydigung der Zeugen / mir zu recognoscieren vorgeleget / darzu ich heute citiert worden / nicht meine Handschrifft (noch Sigel) mir auch von solchem gantz und gar nichts wissend ist / so wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

Nota Bene.

In Præstierung wird von dem Jurante das Product in der lincken Hand gehalten / und mit der rechten Hand das Jurament würcklich abgeleget / und geleistet.

Alia Forma.

2. JCh N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / mit Hertzen / Seelen / und Munde / demnach der Durchleuchtigist ꝛc. ꝛc. mein gnädigister Herr / in Sachen H. N. Klägern an einem / und mich Beklagten andern Theil / auff der hierinnen verordneten Commissarien eingesendeten Bericht / kurtz verschinen / gnädigist anbefolchen / daß ich die vom Klägern producierte Handschrifft für die meine nicht halte / auch weder schreiben / noch lesen kan / weniger umb die darinnen verschribene Schuld Wissenschafft habe / noch dieselbe einheischig worden / sondern mir alles im Rucken nachgeschriben / so wahr mir GOtt helffe / durch JEsum Christum / Amen.

21.

Ayd in einem Obrigkeitlichen Examen.

1. JCh N. schwöre zu GOtt einen Ayd/ daß ich in der Sachen/ so mir vorgehalten/ auch ich darum gefragt/ und mir bewust seyn würdet/ die lautere Wahrheit sagen will/ und darin nichts verhalten/ weder aus Lieb/ Freund: oder Feindschafft/ noch ainig anderer Sachen halber/ als wahr mir GOtt helff/ und alle seine liebe Heiligen.

Ein anderer Ayd in einem Obrigkeitlichen Examen.

2. JCh N. schwöre zu GOTT einen Ayd/ daß ich in den Sachen/ in welchen ich befragt würde/ die klare Warheit/ so vil mir bewust/ aussagen/ und hierinnen nichts verhalten wolle/ als wahr mir GOtt helffe/ und alle liebe Heiligen.

22.

Ayd eines Bau-verständigen.

1. JCh schwöre / daß ich in den Sachen darumen erfordert / so vil ich deß aus Erfahrung meiner Kunst erlangt / und mit meinen leiblichen Sinnen erkundt / und erfahren bin / niemand zu Lieb / noch zu Layd / weder umb Neyd / Haß / Mieth / Gaab / oder Gunst / sonder allein der Gerechtigkeit zu Beförderung / und wie ichs nach Gestalt der Sachen befinde / die Wahrheit sagen / und ich glaub / daß dem also sey / als wahr mir GOtt helff / und seine Heiligen.

Alia Forma.

2. JCh schwör einen Ayd zu GOtt / und allen seinen Heiligen / daß ich in Sachen / darumen erfordert / sovil ich deß aus Erfahrung meiner Kunst erlangt / und mit meinen leiblichen Sinnen erkundt / und erfahren bin / niemand zu Lieb / noch zu Layd / weder umb Neyd / Haß / Mieth / Gaab / oder Gunst / sonder allein der Gerechtigkeit zu Be-

Beförderung / und wie ich Gestalt der Sachen befinde / den in diser lange Zeit öd gelegenen Mühl / den Wasser-Abstich / wie mir solcher immer vor recht zuseyn gedunckt / wardurch niemand fortlhafftig / und unrechtmäßiger Weis zu kurtz geschehen solle / machen / und außzeigen werde / so wahr mir GOtt / und alle Heiligen helffen.

23.

Juramentum Cessionis bonorum, oder Anzeigung deß Vermögens.

1. JCh schwör ein Ayd zu GOtt / und seinen Heiligen / daß ich all mein Haab / und Güther / auch Schulden / so ich bey rc. und auff andern habe / und sonst alles anders gesuchts / sovil mir bewust / gefährlich nit verschweigen / verhalten / noch unangezaigt lassen / sondern treulich / und warhafftiglich ansagen wölle. Item / daß ich auch zu Nachthail / und Abbruch meiner Glaubiger nichts aus meinem Haab / und Güthern zuvor verschlagen / veräussern / noch in ainigen Weeg verändert / und hingeben hab / noch

fürz

fürdershin unterschlagen / und entwenden will / alles getreulich / ohne Geferdte.

In simili.

2. DEmnach Innhalts deß den 2c. in Inquisitions-Sachen contra meinen flüchtigen Sohn N. N. im Fürstl. Ambt allhier publicierten Urtheils / unter andern auff die Annotation deß Flüchtigen Güter / und daß ich solche vermittels Ayds anzuzeigen schuldig / rechtlich erkannt / und zu dem Ende ich heutiges Tags ins Ambt anhero erfordert worden / auch meines Sohns Vermögen / und Güther in der übergebenen Specification angezeiget / als schwöre ich zu GOtt dem Allmächtigen / einen wahren Ayd / mit Hertz / und Mund / daß ich in solcher übergebenen Specification meines Sohns N. N. gäntzliches Vermögen / und Güther / sovil ihm von seiner Mutter Verlassenschafft zukommet / angezeiget / und nichts darvon verschwiegen / auch ihne nach der Zeit der an N. N. verübten Mordthat gefährlicher Weis nit das geringste darvon verabfolgen lassen / sondern darum alles ohne einigen Hinterhalt richtig specificieret / und angegeben / so wahr mir GOtt helffe / und sein Heil. Wort / durch JEsum Chri-

Christum meinen einigen Erlöser / und Seeligmacher / Amen.

24.

Iuramentum Curatoris bonorum, oder Verwaltung der Güther.

1. JCh schwöre einen Ayd zu GOtt / daß ich die Haab / und Güther / durch Weyl. N. überlassen (oder N. seinen gemainen Creditorn cediert, und seine Güther übergeben hat) treulich und fleißig / soll / und will vorstehen / untersuchen / und inventiern lassen / dieselben zum besten verwahren / auch auffs treulichist / fahrende Haab durch offne Hand / deßgleichen die ligende Güther in Beysein zweyer / oder dreyer Creditorn, und mit derselben Vorwissen / und Willen / verkaufft / das erlöste Gelt unverzogentlich unter die ordentliche Obrigkeit gemainen Creditorn zugewarten / hinterlegen / und sonst alles / und jedes thun und lassen soll / und will / was solcher Verlassenschafft am nutzlichisten seyn kan / und mag / auch zu gebührlicher Zeit solcher meiner Verwaltung / und

und getragner Curatorey auffrichtige Rechnung thun / und was alsdann noch hinter mir seyn würdet / nach Beschaid wohl vermelter Obrigkeit den Creditorn übergeben / und zustellen will / als helff mir GOtt / und sein H. Evangelium.

2. IHr sollet geloben / und schwören zu GOtt / daß ihr der Kirchen zu N. das beste / und nutzeste handlen / und verrichten helffen wollet / hierin nicht ansehen euer aigen Nutz / Freundschafft / Feindschafft / Gunst / Gaab / noch nichts anders / getreulich ohne Geferdte.

Alles was mir jetzo fürgelesen und angezeigt worden / und ich wohl verstanden / deme will ich getreulich / und allenthalben gehorsamlich nachkommen / als wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

25.

Iuramentum einer auffgenommenen Statt-Höbam.

1. ICh N. auffgenommene Statt-Höbam schwö-

schwöre hiemit zu GOTT einen leiblichen Ayd / daß ich zu einer jeden schwangern Frauen / und Weibs-Persohn / sie seye reich: oder arm / zu deren ich in Kinds-Nöthen erfordert wird / bey Tag und Nacht / ohn allen Verzug / und Widerred kommen / derselben zu Endschafft ihrer Geburt / auch biß gelinget / treulich beystehen / von ihr nit weichen / auch mein Ambt alles möglichisten Fleiß verrichten / und darinnen gefährlicher / auch unbedachtlicher / vermeßner / oder nachlässiger Weise / wie mir dann solches am Jüngsten Tag / oder Gericht / vor dem hohen Thron Christi zu verantworten stehet / gar nicht verabsaumen / oder verwahrlosen lassen solle / noch will / als wahr mir GOtt helff / und sein heiliges Evangelium.

2. JCh N. N. gelobe und schwöre zu Gott / daß ich meinem Ambt treulich / Gottsförchtig / und mit allem Fleiß jederzeit vorstehen / zu aller Zeit / wann ich erfordert / mich förderlichist dahin begeben / keine Kindbetherin versaumen / mich aller Bescheidenheit gebrauchen / vorsichtig mit der Mutter und dem Kind umgehen / darbey sorgfältig seyn / daß die Mutter in acht gehalten / das Kind zur Tauff befördert / und so vil möglichen / allenhalben bey Arm / und Reich / niemands durch mich gehindert oder ver-

saumet werde / da ich auch zu unzüchtigen Persohnen / so durch ihre Unordnung und Hurerey schwanger worden / erfordert / in und bey der Geburt allen gebührenden Fleiß anwenden / das beyde Mutter / und Kind nicht verwahrloset / nachmahls aber solches dem Rath oder Gericht / ohne jemands Ansehen / anmelden / und nicht heimlich verhalten / hergegen aber niemands zu unzeitigen Geburten / durch Abtreibung der Kinder / oder deren Entledigung / einige Förderung oder Willen erweisen / sondern jederzeit auff Erforderung der Armen sowohl als der Reichen / mich förderlich und willig bezeigen will / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

3. JCh N. N. schwöre zu GOTT dem HErrn / mit Hertzen / Mund / Sinn / und Gedancken / daß ich mich an dem Ambt der Höbamen-Dienst / darzu ich mich begeben habe / getreulich halten / und demselben mit Fleiß meines besten Verstands vorstehen will / wann ich zu den Weibern / so mit der abscheulichen Seuche der Pestilentz behafftet / oder so in den Häusern verschlossen / gefordert werde / es sey bey Tag / oder Nacht nit lang aussen bleiben / damit durch meinen Verzug niemand verkürtzt werde / bey den armen Weibern nicht weniger Fleiß

thun /

thun / und haben / als bey den Reichen / sondern denselben treulich rathen / helffen und beyständig seyn / auch in Besichtigung der Weibs-Personen niemand mit Ungrund beschweren / auch nichts vertuschen / noch verschweigen / sondern alles treulich berichten / und das nit unterlassen will / weder durch Lieb / Leyd / Gunst / Gifft / Gaab / Forcht / Freundschafft / Feindschafft / noch um keiner andern Sachen willen / als wahr mir GOtt helffe / durch JEsum Christum seinen lieben Sohn / unserm HErrn / Amen.

26.

Iuramentum eines Burgermaisters und Raths-Persohnen in einer Stadt.

1. JCh N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / Schöpffer Himmels und der Erden / einig im Weesen / und dreyfaltig in Persohnen / daß ich unserm gnädigisten Chur- und Lands-Fürsten / Herrn / Herrn N. N. einem (Titl) Rath / und Einwohnern diser Stadt / nach höchstem meinem Vermögen / in disem mir anbefolchenen

Ambt / treulich / gehorsamlich / dem gemeinen Nutz und Gut mit höchstem Fleiß wohl vorstehen / dasselbe in Besserung bringen helffen / das Recht lehren / stärcken: und handhaben / das Unrecht aber dargegen wehren / dem Rath treulich und fleißig beywohnen / meinem Verstand nach / alle treue Rathschläg im Betzsitzen eröffnen und bekräfftigen / dargegen alles das / so höchstgedachtem meinem gnädigisten Herrn / gemeiner Stadt Gut und Nutz nachtheilig / keines Weegs bewilligen helffen / alle billiche Rathschläg gefährlichen nit vermelden / den Armen / als den Reichen bey Gleich und Recht schutzen / ihre Sachen / so an mich gelangen / den nächsten Raths-Tag fideliter fürtragen / neben meinen Collegen schleinig expediren / und befördern helffen / und das nit unterlassen will / weder durch Lieb / Leyd / Gifft / Gaab / Freundschafft / Feindschafft / noch sonsten einigerley Ursachen willen / und ob sich einigerley Unwill unter uns begebe / denselben nit förder tragen / sondern E. E. Rath nach billichen Dingen entscheiden lassen / der Stadt ihre Freyheit und Gerechtigkeit / Privilegia, Statuten / Satzungen / und Ordnungen / Herkommen / und Gewohnheiten / als mir möglich / und von höchstgedachtem meinem gnädigisten Chur-Fürsten und Herrn / uns nachgelassen wird / erhalten helffen /

sen / alle Einnamen / und Außgaben fleißig nachsuchen / die Rechnungen allenthalben mit Fleiß anhören / und schliessen helffen / und mich also gegen gemeiner Stadt / und dem lieben Vatterland / ohne eigenen Nutz / und dem gemeinen Gut zum besten / dermassen verhalten will / als einem ehrlichen Burgermaister und Raths-Mann eignet / gebühret / und wohl anstehet / getreulich und ungefährlich / als wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

2. JCh N. N. schwöre / daß ich in meinem Ambt will die Gerechtigkeit befördern / und recht richten / dem Armen sowohl als dem Reichen / so vil als mir möglich ist / und wie es der Stadt Statuten und Recht mitbringen. Und will in solchem meinem Ambt / weder umb Freundschafft / noch Geschenck willen / etwas unterlassen / oder vergeben / so wahr mir GOtt helffe / und seine Heiligen.

27.

Der Raths-Herrn Pflicht-Form.

WIr Beysitzer / Rathgeber / und Urtheiler /

ler / geloben und schwören hiemit zu GOtt / unserm gnädigisten Herrn N. auch dem Gerichts-Zwang / und gemeiner Stadt oder Marckt allhier zu N. getreu / und gewärtig zu seyn / ihren Frommen / Würde / Ehren / und gemeinen Nutz zu fördern / betrachten / rathen / und helffen / Schaden wahrnen / und wenden / als wir verstehen / und uns möglich ist / wann / und so offt wir von der Herrschafft / Gerichts / Raths / oder gemeiner Stadt oder Marckt wegen erfordert werden / gehorsamlich zu erscheinen / ohne ehehaffte Noth / oder anderer Ursachen nit aussen bleiben / gleich den Armen / als Reichen / getreulich rathen / und gerecht urtheilen / nach deß Heil. Reichs gemeinen Rechten / ehrbaren / redlichen / und leydentlichen Gewohnheiten / Gesätzen / Freyheiten / und Ordnung der Herrschafft / Gericht / Stadt / oder Märckten / nach unserer besten Verständnuß / darin niemand verschonen noch ansehen / keinerley Freundschafft / Feindschafft / weder mit Gaab / noch Geschenck darum nemmen / was im Gericht oder Rath gehandlet / geurtheilet / oder gerathschlaget wird / dasselbe ohne Recht oder Heissen niemand öffnen / noch darfür wahrnen / sondern unser Lebtagen / im Rath geheim / und verschwigen halten. Auch der mehrern Urtheil / Räthen / und Folg / allzeit für und für

an-

anhangen / und nit weiter anfechten / oder widerstreitten / heimlich noch öffentlich / sondern dasselbe allezeit loben / Frid / und Recht / nach unserm Vermögen / helffen machen / vollziehen / und handhaben / und gemeiniglich alles anders / daß getreuen Beysitzern / Urtheilern / und Rathgebern von Gewohnheit oder Rechts wegen gebühret / handlen und halten / getreulich und ungefahrlich / als uns GOTT helffe der Allmächtige.

28.

Eines Syndici und Stattschreibers-Ayd.

JCh N. N. schwöre zu GOtt / meinem gnädigisten Churfürsten und Herꝛn / so wohl einem (Titl) Rath und Commun diser löbl. Stadt N. nach meinem Vermögen und bestem Verstand / in disem mir anbefolchenen Syndicat - oder Stadtschreiber-Ambt / gantz treulich zu dienen / und in solchem mich fleißig und frömlich zu verhalten / einem Erb. Rath allzeit verschwiegen / und gehorsam zu seyn / auch derselben Consilia

zu ewigen Zeiten gefährlicher Weis nicht zu entdecken / und also alles / was darinen gehandlet und gerathschlaget / in treulicher Still zu halten / und verschwigen zu seyn / ohne Vorbewust deß Herrn Regierenden Burgermaisters kein Abschid zugeben / oder (nach Gelegenheit eines Orths) einigen Extract oder Außzug aus E. Erb. Raths geheimben Copial, Merck- und Cammer-Bücher niemands zu ertheilen / diser Stadt N. nach höchstem meinem Vermögen / ihre Freyheiten / und Gerechtigkeiten erhalten zu helffen / der Geschoß und andere deß Raths Einnamen belangend / will ich die Burgerschafft / so sich bey mir abgeben wird / an die Herrn Cammerer verweisen / und mich derselben Einnahm (ohne sonderbaren Befelch) enthalten. Die Rechts- und andere Acta, Register / Missiven, und andere dem Rath zugehörige Sachen / so vil möglichen / auff dem Rath-Hauß bleiben zulassen / vil weniger anheim / noch anders zu meinem Nutz und Wohlfart / es erheische es dann die hohe Nothdurfft / zunemmen / noch zuwenden. Alle Verhandlungen und Rathschläg im Rath mit höchstem Fleiß / ohne einige Affection und Zusatz auffzuzeichnen / und solches alles ehrbar und richtig zu registrieren / die Burgerschafft mit der Gebühr / über die gesetzte Tax und Billichkeit nit zu über-

übernemmen / sowohl auch / ohne Vorbewust deß Regierenden Burgermaisters / aus der Stadt nit zu verreisen / und mich sonsten in allem / als einen getreuen gehorsamen Syndico oder Stadtschreiber und Diener / gegen dem gesambten Rath / und einem jeglichen insonderheit gebührlichen zu verhalten / und das nit zulassen / umb einiger Sach willen / als mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

29.

Ayd der Raths-Cammerer in einer Stadt.

1. JCh N. N. schwör zu GOtt dem Allmächtigen / daß ich in dem mir von einem (Tit.) Rath allhier auffgetragenem und anbefolchenem Cammer-Ambt getreu seyn / alle Einnamen und Außgaben fleißig auffzeichnen / nichts unterschlagen / noch sonsten veräussern / vil weniger dolosè in meinen eigenen Nutz verwenden will / was ich an Außgaben dem gemeinen Gut zum besten ersparen / oder an Capitalien und Haubtstämmen außleyhen kan / allweg betrach-

ten / und zu Werck stellen. Ingleichem gemeiner Stadt Privilegia, so in der Cammer verwahrlich ligen / in Treu fleißige Obacht nemmen / damit nichts von Abhånden komme / oder sonst unnöthig spargiret werde / und also mich gegen E. Ehrbaren Rath und gemeiner Stadt auffrichtig erweisen will / so wahr mir GOtt helffe / durch JEsum Christum / Amen.

30.

Eines bestellten Baumeisters Ayds-Pflicht.

JCh N. N. schwöre zu GOTT dem Allmächtigen / mit Hertzen und Mund / daß ich in deme / mir von E. (Tit.) Rath allhier auffgetragenem Baumaister-Ambt / mich getreulich erweisen / gemeiner Stadt Gebäu / an Mauren / Thürnen / Rath-Hauß / Marstall / Zimmerhof / Börnen / Wasser-trögen / Pflastern / Kirchen / und Schuelen / und allen andern / fleißig in Acht nemmen / alle im bäulichen Weesen erhalten / und was mir von E. Ehrbarn Rath von neuen Gebäuen verfertigen zulassen / anbefolchen werden

den wird / auffs genaueste / als immer möglichen / zu Werck stellen / unnöthige Unkosten verhüten helffen / und mich also allenthalben getreu erweisen will / als mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

31.

Iuramentum der Vorsteher der Kirchen / Gottshäuser / und armer Leuth.

JCh N. N. schwör zu GOtt / mit reinem Hertzen und Gewissen / daß ich in disem Vorsteher-Ambt / den Kirchen / oder Gottshäusern / Schuelen / und armen Leuthen in diser Stadt / mit allem treuen Fleiß vorstehen / die Einkommen / und was ferner von gutherzigen Christen / denenselben zum besten / Auffnemmen / Unterhaltung und besserer Fortstellung testiret / legiret / und geschencket werden wird / fleißig auffzeichnen / dasselbe zu Rath halten / auch gebührliche Interesse außleyhen / an Gebäuen / was für die Armen / und in den Kirchen vonnöthen seyn / und mir von dem Herzn Superintendenten / und E. Ehrbarn Rath anbefolchen wird / auffs leichteste /

teste / als der Zeit und Gelegenheit nach möglichen / beständig zurichten lassen / darüber jährlich richtige Rechnung thun / die verordnete Allmosen und Spenden den nothdürfftigen Hauß-Armen Leuthen zu rechter Zeit außtheilen / nichts darvon aus Gunst vergeben / vil weniger in meinen oder der meinigen Nutz verwenden / sondern alles und jedes / als die Gaben / so Christo JEsu selbst gewidmet / treulich versorgen / und versehen will / als wahr mir GOtt helffe / Christus JESUS mich erlöset / und ich gedencke seelig zu werden.

32.

Burger-Ayd.

1. JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich dem Durchleuchtigisten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / rc. unserem gnädigisten Herrn / rc. sowol deroselben Erben / und Nachkommen / wie dann auch den jetzigen / und zukünfftigen Räthen diser Statt N. getreu / hold / und gewärtig seyn / ihren Schaden bey Tag und Nacht wahrnen / dargegen aber ihre

ihre Ehr und Nutz nach höchstem meinem Vermögen befördern / ihre und gemeiner Stadt Freyheiten / und Gerechtigkeiten / so vil mir möglich erhalten / sie darbey schützen / und handhaben helffen / und mich in keinem Weeg darwider nit legen / noch jemand einige Anleitung darzu geben will / so offt ich von E. E. Rath / oder den Gerichten werde erfordert werden / will ich mich (es seye zu Tag / oder zu Nacht) gehorsam und gefast / wie es mir gebotten werden wird / einstellen / auch sonsten zu allen und jeden Zeiten zu E. E. Raths Satzungen / als ein gehorsamber Burger und Unterthan / treulich verhalten / als mir GOtt helffe / durch JEsum Christum seinen lieben Sohn / unsern HErrn.

Iuramentum Civium in Republ. Magdeb.

2. JCh gelobe und schwöre / daß ich dem Rath wolle treu / hold und gehorsam seyn / deß Raths / und der Stadt bestes Wissen / Schaden nach Vermögen wehren / und bewahren / ob auch dem Rath / und der Stadt Noth entstunde / daß ich bey dem Rath und der Stadt / nach allem Vermögen / Leibs / und Guts / dieweil ich Burger bin / mich ge-

getreulich / gehorsamlich / auch mit diser oder einer bessern Wehre / welche nicht geborget / sordern mein eigen ist / und seyn soll / will finden lassen / als mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

Iuramentum Civium in Republ. Brem.

3. JCh N. N. schwöre / daß ich will dem Rath gehorsam seyn / und nimmermehr gegen dem Rath etwas thun. Ich will zu keinem Auffruhr Ursach geben / noch mich darzu vergesellschafften / und so ich Auffruhr erfuhre / will ich solches dem Rath vermelden. Ich will deß Raths bestes Wissen / und ihren Schaden wenden und wehren / nach all meinem Vermögen. Ich will auch getreulich halten / Tafel und Buch / sambt der neuen auffgerichten Eintracht / ohne arge List. Ich will recht Schossen / und Zinsen / auch meinem Haubtmann und Rottmeister gebührenden Gehorsam leisten / so wahr mir GOtt helffe.

Alia Forma.

4. JCh N. N. schwöre / daß ich nichts will handlen wider die Religion / der Tempel

pel und Gottsdienst / und will für das gemeine Beste sterben / und streitten / allein / oder mit der Menge / und will mein Vatterland nit in geringeren / sondern in bessern Stand bringen helffen / und will mich allezeit dem ordentlichen rechtmäßigen Gericht unterwerffen / und den Gesätzen / die entweder jetzt allbereit vorhanden seynd / oder ins künfftig noch mögen geordnet werden / gehorsamen / auch die jenigen / so abgesetzt werden möchten / für unkräfftig erkennen / so wahr mir GOtt helffe.

33.

Ayd eines Unterthan auff dem Land / in eine Stadt gehörig.

1. JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich meinem Erb-Gerichts- und meinem Lehen-Herzn / den jetzig / und zukünfftigen Räthen / diser oder der Stadt N. getreu / hold / und gewärtig seyn / ihren Schaden bey Tag und Nacht wahrnen / und so vil mir möglichen verhüten / ihren Nutz und Frommen aber bestes Vermögens treulich befördern / ihnen / ihren Gerichten / oder andern ihren

ihren Befelchshabern / an ihrer statt jederzeit gehorsam seyn / auff Erforderung vor ihnen willialich und gehorsamlich erscheinen / und ihnen folgen / auch nach ihren Gebotten und Verbotten mich verhalten / die gemeinen Anlagen / so vil auff mein Guth kommen wird / jedesmahl gleich den andern Nachbarn / und Einwohnern unweigerlichen verrichten / vorgedachtem meinen lieben Herrn / auch vor allen andern / mit Holtz hauen / Holtz flössen / in der Ernde / und sonsten umbs Lohn arbeiten / und mich also halten / als einen treuen und gehorsamen Unterthan eignet / gebühret / und wohl anstehet / verhalten will / als mir GOtt helffe / durch JEsum Christum seinen lieben Sohn unsern HErrn / Amen.

Ein anderer Ayd eines Unterthanen.

2. JCh N. N. schwöre zu GOTT / daß ich dem (Tit.) Herrn N. N. meinem Erb- Lehen- und Gerichts-Herrn zu N. und desselben Erben / getreu / hold / gewärtig / und gehorsam seyn / ihme die schuldige Zinsen / an Gelt / Getrayd / Hünnern / und Ayrn / auch Dienst / und Fronnen / wie solche wegen meiner Nahrung nach N. gehörig / zu rechter

ter Zeit gehorsamblichen und vollkommen/ ohne einige Weigerung und Abkürtzung leisten/ und reichen/ seinen/ und seiner Güther Nutz und Frommen/ sovil möglichen/ suchen und fördern/ dargegen aber seinen Schaden/ und Unrath abwenden/ und vorkommen will/ so wahr mir GOtt helffe/ durch JEsum Christum unsern HErrn/ und Seeligmacher/ Amen.

Alia Forma unter denen vom Adel.

3. JCh N. N. schwöre/ gerede/ und lobe/ daß ich denen (Tit.) Herrn N. N. den Aeltern N. N. den Jüngern/ von N. Gebrüdern auffn N. und N. getreu/ hold/ und gewärtig seyn will/ darneben auch ihr Gestrenge Ambtleuthen und Gerichten/ was mir durch dieselben zu Tag und Nacht gebotten/ und verbotten wird/ schuldigen und gebührlichen Gehorsam leisten/ Zinß/ und anders zu rechter Zeit verrichten. Ich will mich auch an denen Orthen/ da wider mein lieben Lehen- und Erb-Herren etwas berathschlaget wird/ nit finden lassen/ vil weniger mit Rath und That darbey seyn/ sondern vilmehr meiner Erb-Herren Nutz und Frommen schaffen und fördern/ dargegen aber allen

len Schaden / sovil menschlich / und möglich / abwenden / und verhüten helffen / und mich also in allem gehorsamlich erzeigen / wie einem getreuen Unterthan eignet und gebühret / ꝛc. Als mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

Juramentum der Ambts-Unterthanen.

4. Ihr sollet geloben / und schwören / daß ihr dem Durchleuchtigisten / ꝛc. unserm gnädigisten Herꝛn / sowohl Ihr Churfürstl. Durchl. Ambt ꝛc. und dessen Befelchhabern / jederzeit getreu / hold / gehorsam / und dienstwärtig seyn / Ihrer Churfürstl. Durchl. und deß Ambts Nutz und Frommen schaffen / und befördern / dargegen aber Schimpff / Schaden / und Nachtheil hindern / fürkommen / und abwenden / nach eurem bestem Vermögen / da ihr auch hören / sehen / und erfahren wurdet / das höchst-ermeltem unserm gnädigisten Churfürsten und Herꝛn / und Ihrer Churfürstl. Durchl. Ambt / an Gehöltzen / Wildbahnen / Gränitzen / Bereinungen / Teichen / und Fisch-Wassern / auch sonsten Schaden / oder Nachtheil erfolgte / solches alsbalden und unverzüglich ins Ambt anmelden / euch auch daran weder Gunst / Gaab /

Gaab/ Freundschafft/ noch Feindschafft kei-nes Weegs abhalten lassen / die Zinsen / Steuren/ und andere Abrichtungen/ jedes-mahls zu rechter Zeit/ im Ambt / an gutem Gelt/ die Dienste/ wie auch die Holtz-Jagt- und Ambts-Fuhren / unweigerlich leisten / euch auch sonsten gegen Ihrer Churfürstl. Durchl. und dem Ambt allerunterthänigi-sten / und schuldigen Gebühr / dermassen erzeigen wöllet / wie solches einem gehor-samen Ambts-Unterthan eignet / und ge-bühret.

Nota.

Hierauff wird dises von einem jeden Un-terthan mit dem Ayd bekräfftiget / und ge-schworen / wie folgt:

Alles / was mir jetzo fürgelesen / und an-gezeigt worden / und ich wohl verstanden / deme will ich getreulich / und allenthalben gehorsamlich nachkommen / als wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

Alia Forma.

5. IHr sollet geloben / und schwören / dem Durchleuchtigisten Fürsten / und Herrn/ etc. als eurem natürlichen Erb- und

Lands-Fürstē/ und seiner Churfürstl. Durchleucht Erben / getreu / hold / und gehorsam zu seyn/ / deren Schaden zu wenden / und zu wahrnen / Nutz / Frommen / und Bestes zu werben / und fördern / und alles das jenige zuthun / was getreue Unterthanen / ihrem Erb: und Lands-Fürsten zu thun schuldig seyn / getreulich ohne sonder Geferdte.

Welchen Ayd ein jeder mit auffgereckten Fingern / also schwören soll.

Als mir vorgelesen / und ich wohl verstanden habe / dem soll und will ich also stäts / fest / unverbrüchlich und getreulich geleben / und nachkommen / als mir GOtt helffe / und all seine Heiligen.

34.

Marck-Vogt-Ayd.

DEm Dienst / darzu ich mich begeben habe / will ich treulich vorstehen / und wo ich deß Raths / oder gemeiner Stadt Schaden / oder Aufflåufften erführe / die will ich offenbahren / und nach allem meinem Vermögen ver-

verhüten / den Vorkauff auff dem Marckt fleißig verwehren / auch auff die Hecken ein gut Auffsehen haben / und darob seyn / daß sie an keinem andern Orth / dann dahin sie verordnet / feyl haben / deßgleichen auff die Fleischer fleißige Achtung haben / damit sie die Leuth im Fleisch-Kauff / und mit der Zugab wider deß Raths Ordnung nicht übersetzen / und da ich anders befinden wurde / einem ehrbarn Rath anmelden / auch sonst fleissige Auffsicht haben / damit im Kauffen / und Verkauffen deß Raths Ordnungen nachgegangen werde / mich auch mit der gewohnlichen Einnamb bey deren Land-Fleischern / ingleichem mit andern deß Raths Schulden / Wächtergelt / oder Erbgelt einzumahnen / einzunemmen / und zu überantworten getreulich halten / darvon nichts zu unterschlagen / und in meinem Nutz zu wenden / sondern alles richtig berechnen und außantworten / und das nicht unterlassen / weder um Lieb / Leyd / Gaab / Freundschafft / Feindschafft / noch umb keinerley anderer Sachen willen / treulich und ungefährlich / als wahr mir GOtt helffe / und seine liebe Heiligen.

35.
Marckmeister-Ayd.

1. JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich disem meinem befolchenen Dienst in allem treuen Fleiß vor seyn / und auch Achtung geben will / daß die Hecken / und andere / nichts an Victualien / weder in: noch vor der Stadt auff ein Vorkauff auffkauffen / und dasselbe hernach wider verkauffen / und außhecken / dardurch alles gestaigert wird / solches auch selber nit thun / noch meinem Weib zu thun verstatten / auch darob seyn / daß an Sonn: und Feyrtägen unter den Predigen durchaus nit feyl gehabt werde / sowohl daß kein Falsch noch Betrug / weder in Ehlen / Gewicht / Maaß / noch sonsten gebrauchet / auch daß unter dem Wische von Frembden nichts auffgekaufft / wie ich dann auch selber nichts auffkauffen / sondern mich allenthalben unverweißlich verhalten / und mich an meinem gesetzten Lohn begnügen lassen / einem Ehrbaren Rath auch allenthalben verschwiegen / getreu / hold / und gewärtig seyn will / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

36.

36.

Ayd eines Stadt-Thurners.

JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich dem Dienst eines Stadt-Thurners / warzu von E. E. Rath diser Stadt N. ich angenommen / und bestellet worden bin / mit allem treuen Fleiß vor und ob seyn / beydes zu Tag/und Nacht fleißige Wacht und Auffacht auff die gantze Stadt haben / damit derselben weder durch Feuers- noch Feinds-Gefahr oder Gewalt / der geringste Schaden noch Nachtheil zustehen / sondern so bald ich das geringste Unheyl vermercken / und das entweder ein Feuer außkommen / oder einiger Feind zu gemeiner Stadt nahen / Aufflauff / Auffruhr / und Empörung sich ereignen wolte / solches entweder mit der Trompeten / oder Sturmschlag / oder auch mit Schreyen und Ruffen (auffs beste ich können werde) melden / und dardurch jedermänniglich / Arm / und Reich / wahrnen / auch dergestalt und sonsten allem und jedem Unrathe / sovil an mir ist / vorkommen / und mich mein eigene Sachen daran nicht ver-

hindern / noch abhalten lassen / an Sonn- Fest- und Feyrtägen nebst meinen Gesellen / in der Kirchen / wo jedesmahl die Cantorey seyn wird / mit zu Chor gehen / und dem Gottsdienst beywohnen / ausser der Stadt / ohne deß jedesmahl Regierenden Burgermaisters Erlaubnuß nicht verreisen / die Stunden deß Tags über / wo nicht abgeblasen / oder das Heer-Glöcklein geleutet wird / mit der Trompeten / deß Nachts aber / alle und jede Viertl-Stunden mit dem Wachterhörnlein melden / die Wacht / wann ich der Hochzeiten / Verlobnussen / und anderer Verhinderung wegen / selbsten auffm Thurn nit werde seyn können / nicht nur mit Weibs-Personen / sondern jederzeit auch mit einer fleißigen Manns-Persohn versorgen / auch alle Tag durchs gantze Jahr dreymahl / als deß Morgens umb drey oder vier Uhr / ingleichem nach 10. oder 11. Uhren deß Mittags / und dann nach 7. oder 8. Uhr deß Abends vom Thurn selbst fünfft / oder sechst abblasen / E. E. Rath / und gemainer Stadt allweg / treu / hold / und gewärtig seyn / nach desselben Satzungen / und Verordnung mich jederzeit verhalten / und mich an meiner Besoldung genügen / solches auch weder umb Gifft / Gaab / Freundschafft / noch einiger anderer Ursachen willen nit unterlassen will / so wahr mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

37.

37.

Apotheckers und seiner Gesellen Ayds-Pflicht.

JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich alle Simplicia zu rechter Zeit colligiren / mit allem Fleiß exsicciren / und rein erhalten will / die Composita nach eines jeglichen Description recht dispensiren / also was nach der Description Mesuæ gemacht soll werden / nicht nach der Description Nicolai, oder eines andern machen / damit der D. nit betrogen / und dem Krancken Schaden zugefügt werde / nicht mit Hönig machen / was mit Zucker seyn soll / und dergleichen.

Die Medicin, so Kinder abtreiben / oder gifftig seyn / niemands verkauffen um Gelts willen / sonderlich denen Persohnen / so ich nicht kenne / so aber Persohnen kommen / die mir bekandt seyn / und wollen die gebrauchen zu Abtreibung todter Kinder / oder wollen schädliche gifftige Thier verderben / denen will ichs nach meiner Gelegenheit / und so vil ich zu verantworten waiß / verkauffen / und

folgen lassen. Alle die Medicin mit gantzem Fleiß / sonderlich aber Purgantia præpariren / was alt / und verlegen / oder verdorben ist / als nichtig hinweg werffen / und solches keinem Menschen verkauffen. Ich will auch einen gleichmäßigen Tax / wie der von mir selbsten geschriben / dem Rath übergeben / und mit allen seinen Articuln verfasset / und geordnet ist / im Verkauffen halten / und keinen Menschen / er sey Reich / oder Arm / damit übersetzen. Wo auch irgend ein Simplex mangelt / nit quid pro quo nach meinem Gefallen nemmen / sondern zuvor den Medicum befragen / mich seines Bescheids verhalten / dann die Medicin nach seinen Recepten præpariren / und meines Gefallens nicht ändern. Ich will auch gute Achtung geben auff die Medicin, so mit Opio gemacht seyn / daß ich solcher nit zu vil gebe / ob sie auch gleich von einem Ungelehrten geschriben worden / die auch nicht ehe / sie seyn dann wohl fermentiret / verkauffen. In Summa / mich in allem nach der Kunst Mesuæ, und meines höchsten Gewissens / den Armen krancken zu Frommen / und Nutz / allezeit zu Tag / und Nacht / ohne Weigerung unnachläßig / und unbeschwärt / den Armen / als den Reichen / fleißig und unverdrossen halten / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

38.

38.

Kramermeisters Ayds-Pflicht.

JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich in disem meinem Ambt / nach Möglichkeit / ein fleißiges Auffsehen haben will / damit rechte Ehlen / Maaß / und recht Gewicht / beydes in Krämen / sowohl auch auff dem Marckt gebrauchet / und männiglich gegeben / keine alte verlegene noch faule / sondern gute / rechte / tüchtige und frische Waar / so Kauffmanns-Gut ist / und dafür bestehet / feyl gehabt / auch sonsten im Kauffen / und Verkauffen niemands / über den billichen / und rechtmäßigen Werth / übernommen / noch vervortheilet / so wenig als auch verbottene: unzuläßige Händel geübet / und getriben werden sollen / so wahr mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

39.

Goldschmid Vormeister-Ayd.

JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich in disem mir anbefolchenem Ambt ein fleissig Auffsehen haben will / daß das Silber unter 13. Löthen nicht verarbeitet / deßgleichen das Gold in seinem rechten Werth / was über eine halbe M. erreichet / und darüber ist / gezeichnet / einem jeden das seine schleinig gefertiget / auch niemands zu gering Silber / dardurch er vervortheilt / oder betrogen werden möchte / verarbeiten / noch jemands über die Gebühr auffgehalten / sondern deß Churfürsten zu ꝛc. ꝛc. unsers gnädigistens Herrns ꝛc. sowohl E. E. Raths Verordnung / wie auch deß Handwerchs Gewohnheiten / und den Innungs-Brieffen nachgelebet / sonderlich auch böß Gelt / und falsche Müntz / nicht eingeführt noch gestohlen / oder sonsten verdächtige Waaren noch Arbeit allhier auffgekaufft / auch keiner der beweibet / in unsere Gesellschafft auffgenommen / noch zum Meister-Recht / ehe dann er seine Burgerliche Pflicht geleistet haben wird /

wird / zugelassen werden solle. So will ich auch von denen / so sich die gewohnlichen Quartall nicht einstellen / die verwürckten Straffen / sowohl alle deß Handwerchs Einnamen mit Fleiß einbringen / dieselben sambt den Außgaben treulich verrechnen / und einem ehrbarn Rath seinen gebührenden Antheil darvon überantworten / Frid und Einigkeit im Handwerck erhalten / und dann / ohne Vorwissen deß Herrn Regierenden Burgermaisters / das Handwerck nit versamblen / kein Verbündnuß wider einen E. E. Rath machen / noch ohne Beyseyn einer hierzu verordneten Raths-Persohn / die Handwercks-Lad öffnen / die Leichen / oder Begräbnuß-Ordnung zu keinem andern Ende / dann warzu sie uns bewilliget / und verlyhen ist / gebrauchen / keines Weegs aber mißbrauchen / die Büchsen-Schützen zum Schiessen fleißig anhalten / und mich sonsten allenthalben nach E. E. Raths-Ordnung und Satzung verhalten / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

40.

Ayd der Becken Vormeister.

JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich ohne Scheu auff all und jede Becker / Küchler / und Grießleuth / oder Mühlhändler fleißig Auffsehen haben will / daß von ihnen niemand übernommen / noch betrogen / sonderlichen aber das Brod und Semmeln wol außgebachen werdē / und deß Gelts werth seye / alle Montag / Mittwoch / und Freytag das Brod in Bäncken auffziehen / wann es unrecht befunden / dem Rath ansagen / Pfenning-Brod bachen / auch die Kleyen nicht zu theuer verkauffen lassen / sowol darob seyn / daß die Pfeffer / Küchler das Mehl / und den Grieß in billichem Kauff geben / und als offt das Brod und die Semmeln / auch die Kuchen / und anders deß Gelts nit werth ist / das schätzen / und nach seinem Werth geben lassen / und die Verbrecher zur außgesetzten Buß anhalten. Sie sollen auch nit mehr dann zwey Mastungen im Jahr thun / und nit mit Zeug / wann Höffen wohl zu bekommen / bachen / jedermann Haußbachen / Brod

Brod machen / und das Seine geben / auch dasselbe nit nach der Satzung bachen / sondern was er reichlich außtragen wird. Wann das Brod am Sonn-Abend abgehet / schaffen / das Sonntags frühe wider gebachen werde / das Brod beym Schock nit verkauffen / auch fleißige Achtung geben / daß an Meel / und Brod kein Gebruch in der Stadt gespühret werde / für allen andern aber deß Chur-Fürsten unsers gnädigisten Herrn / und eines Ehrbaren Raths Mühlen beförderen / auch die aufferlegten Büchsen-Schützen zum Schiessen / fleißig fodern / und anhalten / ohne Vorwissen deß Herrn Burgermaisters das Handwerck nit versamblen / sondern einen deß Raths darzu erbitten / auch nit gestatten / noch darbey seyn / das Verbündnuß / oder Ordnung im Handwerck wider Rath gemacht werden / sondern dasselbe dem Rath ansagen / und über unsern Zunfft-Brieff und E. (Tit.) Raths-Ordnung stät / und vest halten / als mir GOtt helffe / und sein heiliges Evangelium.

41.

41.

Bottenmeister-Ayd.

DEm Ambt / darzu ich mich begeben habe / will ich getreulich vorstehen / die Brieff / so ankommen / fleißig verwahren / und einem jeden die Seinigen ungesäumbt außantworten / und abfolgen lassen / auch darinnen / oder auch im Fortschicken keinen Verzug brauchen / mit solchen Brieffen / und was mir darbey vertrauet wird / getreulich umgehen / und die Botten-Ordnung in allen Puncten fleißig in Acht nemmen / auch daran seyn / daß die Botten derselbigen treulich nachkommen / und darwider zu handlen ihnen wissentlich nit verstatten / und gegen männiglich / so der Botten dürfftig / Brieff zu empfangen / oder auch fort zuschicken / mich getreulich / und unpartheylich erzeigen / auch was mir derowegen vertrauet wird / heimlich / und verschwigen halten / und solches nit lassen / weder umb Lieb / Gunst / Gaab / Freundschafft / Feindschafft / noch keiner andern Sachen willen.

42.

42.

Mahlmüller-Ayd.

1. JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich disem meinem Dienst / darzu ich von einem E. E. Rath der Stadt N. angenommen / und bestellet worden bin / treulich / und fleißig vorstehen / wohlgemeltem Rath in Einnemmung der Metzen / und sonst allenthalben getreu / und gehorsamb seyn / die Mühl bestes fleisses jederzeit anrichten / recht hauen / und das einem jedem Mahl-Gast / Becker / und Grießmacher / sein Gut zu recht / und nit zu klein gemahlen werden mögen / sorgfältig seyn / niemands das seine verwahrlosen / noch weder selbsten veruntreuen / noch durch die meinen verrucken lassen / sowohl die Säck mit dem Gut / im Ein: und Außführen / nicht abwerffen / außwechslen / noch einigen Falsch üben / sondern dermassen getreulich / auff das jedem sein Gut wider / und zu recht gemahlen werden möge / damit umgehen / das Mühl-Gebäu / und Mühl-Geräth auch in fleißige Acht nemen / und sovil an mir ist / allen Scha-

den verhüten / auch zu einem Widerigen / weder Gifft / noch Gaab / Freundschafft / noch Feindschafft / noch keinerley Ursach mich bewögen lassen / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

Andere Form.

2. DEm Mühl-Ambt und Dienst / darzu ich angenommen / und mich begeben habe / will ich getreulich vorstehen / und das jenige / was mir in die Mühlen zu mahlen gebracht / überantwortet / und vertrauet wird / will ich fleißig arbeiten / und mahlen / und nicht allein den Beckern / sondern auch E. E. Rath / und gemeinen Mann den Waitzen begiessen / und das weisse Mehl fleißig machen / auch das Maltz einrühren lassen / und also den Leuthen ihr Gut treulich wider überantworten / auch darauff gute Achtung geben / daß recht gemetzt / und das Metz getraydig gar / und unverändert in Kasten geschüttet werde / auch für dasselbe kein Gelt fordern / noch nemmen / und das Schwein es niemand verlassen / er bringe dann einen Zetl von N. auf das Mühl-Gebäu / und Vorrath / und auff E. E. Raths Nutz / und Gedeyen gute Achtung geben / und denselben fleißig vorseyn / hingegen allen Schaden / so vil mög-

möglich / verhüten / und verwahrnen / den Mühlen / und was darzu gehörig / fleißig vorstehen / und auff das Gesind / Knecht / und Helffer ein gut Auffsehen haben / mich deß Beschaids / so ich von dem N. angenommen / und vereiniget / allenthalben halten / und darüber nit greiffen / mich auch gegen den Armen / als den Reichen erzeigen / und das nicht lassen / weder umb Gifft / Gaab / Lieb / Freundschafft / Gunst / Feindschafft / Neyd / oder Haß (und sonderlich der Becker) noch um keiner andern Ursach willen / so wahr mir GOtt helffe / und sein H. Wort.

Maltz-Müller-Ayd.

3. DEm Ambt deß Maltzmahlens / darzu ich mich begeben habe / will ich getreulich vorstehen / zum ersten mich erkundigen / wann / und wer da preuen soll / und wem das Maltz zu sencken / mit ihm einig werden / und so das Gesackt / den Helffern hinaus zutreiben befehlen / und ehe ich auffschütte / vom Stein rein abkehren / deßgleichen wann es gemahlen ist / widerum / und diß ist einem jeglichen Maltz zu thun / auch dem Maltz keinen Schaden thun lassen / daß auch einem jeden sein Maltz unverändert heimkomme / und nicht verwechselt werde / und von nie-

mand mehr Lohn / oder Geschenck begehren / fordern / oder nemmen / besondern mich an meinem gesetzten Lohn begnügen lassen / treulich / und ungefährlich / als mir GOtt helffe.

43.

Fleischer-Vormeister / Fleisch- und Schweinschauer-Ayd.

Fleischer Vormeister-Ayd.

1. JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich fleißig Auffsehen haben will / auff die einheimischen und frembden Fleischer / daß sie gut tauglich / und recht Fleisch / so nit unsinnig / nit selbst stürbig / nit Wolffbißig / Pfinnig / und reidig / sondern daß ohne allen Mangel ist / feyl haben / auch das solch Viech / da das alt genug ist / geschlachtet / und kein ungeb Fleisch neben dem andern feyl haben lassen / sondern die / so damit betretten / mit demselben auff den Stock weisen / und dahin abgesöndert tretten lassen / auch daß sie mit der Satzung nicht schlachten sollen / auch

auch ein jeglich Fleisch nach der Waag / und wie es geschätzet wird / und nicht theurer verkauffen lassen. Ingleichem will ich das hinterhängen gäntzlich vermeyden / da aber das Fleisch verkaufft / dem jenigen / der es kaufft hat / alsbald mit wegnemmen lassen / da es aber nit geschehe / dasselbe anderweit verkauffen / wer es begehret / ohne einige Widerred. Auch will ich nicht daheim schlachten / und wann man den Leuthen schlachtet / die Fell nicht zerschneiden lassen. Ingleichem will ich auch fleißig Auffsehen haben / daß das Fleisch gar in die Bänck getragen / wann es die Herren schätzen sollen / auch kein Haubt-Fleisch einhauen / sondern einem jeden umb sein Gelt Fleisch lassen / was er begehret. Auch will ich daran seyn / daß keiner dem andern sein Fleisch abkauffen / auch nit zugleich Kühe- und Ochsen-Fleisch auff einer Banck haben; der Burger Felder auch ohne Vergünstigung mit dem Viehe nit behütet werden sollen; die aufferlegten Büchsen-Schützen mit guten tüchtigen Röhren sich versehen lassen / dieselben zum Schiessen fordern / und anhalten / auch das Handwerch ohne Vorwissen und Erlaubnuß deß Regierenden Herrn Burgermeisters / nicht versamblen / und auff den Fall allezeit einen deß Raths darzu erbitten / auch nicht gestatten / noch darbey seyn / daß

da heimbliche Verbündnuß / oder Ordnungen im Handwerck wider den Rath sollen gemacht werden / sondern dasselbe dem Rath ansagen / und denselben wahrnen / auch E. E. Raths bestättigten Innungs-Brieff / Sazungen / und Ordnungen stät und vest halten / sowohl dem Handwerch all und jede Einnamen und Außgaben treulich verrechnen / und was E. E. Rath von Straffen gebühret / demselben überreichen / auch Frid / und Einigkeit im Handwerch erhalten / und fortsetzen will / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

Fleischschauer-Ayd.

2. DEm Ambt der Schau und Zusehen deß Fleisch-Kauffs / darzu ich verordnet / und auffgenommen bin / will ich getreulich / und fleißig pflegen / und wol zusehen / daß dem Armen / als dem Reichen geschehe / und das tüchtige / und gelbe Fleisch verkaufft / auch das Kalb Fleisch wie sich gebühret / gewogen / und abgestochen werde / und wo befunden / daß deß Raths Gesätze / und Ordnung derhalben dem Handwerck gegeben / überfahren wurde / daß ich dasselbige treulich straffen / und büssen will / wo ich aber daß nicht thun könte / dem Rath anbringen / und dar-

darinnen mein selbst Gewalt und Macht durch niemands verschonen / und ob ich von einem meiner Mitgesellen etwas / das wider der Stadt Ordnung und Gesätz wäre / sehen / oder vermercken wurde / das auch straffen / büssen / und vermelden / und daran / noch mit oder darbey nit seyn will / daß auff dem Handwerch / einige Straff / Buß / Verbietung / Verbündnuß / noch Zusammenbieten geschehe / oder vorgenommen werde / um keinerley Sach willen / ohne Erlaubnuß und Verhängnuß deß Raths. Wo aber solches fürgenommen / oder an mich gelanget / daß ich das förderlich einem Burgermaister / oder Rath zu wissen thun will / als mir GOtt helffe.

Schweinschauer-Ayd.

3. DEm Ambt der Schau / darzu ich mich begeben habe / will ich getreulich vorstehen / mit den Schweintreibern / oder andern Schwein-Verkauffern / kein Bündnuß machen / untüchtige / und pfinnichte Schwein / ungezeichnet nicht unterlauffen lassen / auch die pfinnichten Schwein nicht gefährlicher Weis unten an den Beinen / oder Bauch / besonder auff der Seiten / an einem Bein öffentlich gegen dem Gesicht / wie sich ge-

bührt / und mich halten gegen dem Käuffer als Verkäuffer / auch thun dem Armen / als dem Reichen / und das nicht lassen weder um Lieb / Leyd / Gifft / Gaab / Gunst / Freundschafft / Feindschafft / noch keiner andern Sach willen / und besondern mich an meinem gesetzten Lohn begnügen lassen / treulich / und ungefährlich / als mir GOtt helffe.

44.

Der Preuen Ayds-Pflicht ungefährlichen.

JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich dem Bierpreuen-Dienst / darzu mich E. E. Rath verordnet hat / getreulich und fleißig vorstehen will / niemand sein Gut / an Hopfen / und Maltz veruntreuen / auch nicht übeylen / und darvon gehen / mich auch nicht auff die Knecht verlassen / sonder / gute / tüchtige / junge Männer / so deß Preuens berichtet / auch E. E. Rath mit Ayds-Pflichten verwandt / zu Gesellen annemmen / auch selbst darbey bleiben / die alten Gesellen / damit der Preuherr / und die Nachbarn zufriden / ohne erhebliche Ursach nit enturlauben / und andere

dere nach Gunst fördern / mich an dem gesetzten Lohn deß Raths begnügen lassen / und darüber von den Leuthen nicht mehr fordern / bey deß Raths darauff gesetzter Straff / alle Freytag nach zwölff Uhr das Balet / neben den geordneten Pfannen-Zinsen von einem jeden Gepreu / dem Rath überantworten / mich auch von einem jeden Gepreu an zweyen Ohmkannen jung Bier begnügen lassen / und über das geordnete Maaß keine Tröber fordern / auch den Gesellen nit verstatten / Trincken zunemmen / noch von den Leuthen zu erzwingen / auch den Leuthen die Würtz nit nemmen / noch verkauffen / oder jemanden solches zuthun gestatten / auch nit Knaben / sondern starcke Kerl zum Rühren annemmen / damit die Maltz wohl auffgerührt / und das Beste nicht in Tröbern bleibe / will auch die Mältzer / sovil immer möglichen / mit dem Wasser nit verhindern / nach Gestalt der grossen Pfannen / will ich den Maisch wohl sieden lassen / die Pfannen nit zu voll schlagen / und darvon eylen / sondern die Pfannen waschen / und rein halten / und die nit verbrennen / bey Straff deß Raths. Einem E. Rath auch / so bald ich den geringsten Mangel an der Preu-Pfannen befinden werde / solches nit verhalten / sondern offenbaren / anzeigen / und vermelden will. Einem jeden Burger seinen gesetzten und vor-

gegebenen Preutag halten / den Höpffen nit mit Wasser sieden / ein Wochen nit mehr dann vier Bier preuen / das Wasser eintragen nach Grösse der Pfannen / und Gelegenheit deß Hopffens / und Maltz / und dasselbe nit kalt auff das Maltz giessen / ein Pfann jung Bier / eine Pfanne langweil / und eine Pfann kostent giessen und nicht auffeinander auffschlagen; mein eigen Bier nit selbst preuen / ein fleißig Auffsehen auff das Feur haben / ob ich auch erführe / daß einiger Burger ein Frembd Bier / daß er nit befugt / preuen wurde / dasselbe dem Rath ansagen. Will auch ausserhalb der Stadt kein Bier preuen / oder den / der solches gethan / zum Preuknecht annemmen / auch nit mehr dann 20. neue / und 21. alte Vaß auff ein Bier giessen. Ich will auch nit unterstossen / ich habe dann das Valet zuvor vom Preuherrn empfangen. So ich am Maltz einigen Mangel befinde / will ich solches unnachläßlichen dem Preuherrn ansagen / und wann ich die Tag vergeben / mein Register dem Rath übergeben / und wann ich abgepreuet / die Pfann mit meinen Gehülffen wider auffrichten / und will mich sonsten allenthalben nach deß Raths Satzung / und deroselben Feuer-Ordnung / so offt es die Noth erfordern wird / treulich verhalten / dem Armen thun / als dem Reichen / und das

nicht unterlassen / weder um Gifft / Gaab / Freundschafft / noch um keiner andern Sachen willen / als mir GOtt helffe / und sein heiliges Evangelium.

Ein anderer Preumeister-Ayd.

IHr sollet geloben und schwören dem N. N. unserm gnädig und hochgebietenden Herrn / welcher euch über allhiesiges Preuhauß vor einen Preumaister auffgenommen / daß ihr selbigem getreulich und fleißig vorstehen: und in Erkauffung der zum Preuhauß benöthigten Materialien (bevorab der Gersten / deren ein Gewächs aus einem: als von unterschidlichen Orthen zum besten) einigen Betrug / und Fortl wenigistens gebrauchen: und suchen / sondern solche ohne einigen Hinterhalt darvon / in gute Verwahr: und Fürsorg / daß zu keiner Zeit ein Schaden erfolge (fahls kein andere Veranstaltung darmit gemacht würdet) nemmen: Auff das Feuer jederzeit so Tag / als Nacht ein gut wachtbares Auffsehen haben: Die Gersten nach dem hervor messen / ohne wenigisten Behalt / in die Waich werffen; und so dann zu rechter Zeit ohne Abnemmung eines Abschöpffen / widerum darauff auff die Wachsböden tragen: und hernach fleis-

sig

sig rühren: oder solch all obiges durch andere hierzu verordnete/ damit es ohne Nemmung eines Schaden recht wachse/ thun lassen: Dergleichen Obsicht ihr alsdann auff das Abdörren deß Maltz halten: und solches sodann mit sambt dem heraus Meltzen (so sich aus einem gerechten Maltz auff den 7. oder 8.isten Thail mit Einschluß der Keimben belauffen solte) ohne wenigiste Zuruckhaltung unverlängt auff den Kasten liffern: Item/ daß ihr auch bey dem in die Mühl hervormessenden Maltz zum Brechen einigen Betrug nit brauchen: und suchen: sondern/ da solches in der Mühl zum Preuen nicht recht gebrochen: oder zu vil Mahlnuß genommen werden solte/ ihr solches alsogleich anzeigen: Warauff ihr euch neben denen darzu geordneten Persohnen auffs fleißigist zum Sieden mit Beyschaffung deß Wassers/ und anderm richten: aber nit verstatten: noch zulassen: daß in der vorhergehenden/ oder selbiger Nacht/ die zum Sieden verordnete Leuth späth auff seyn/ dergleichen ihr auch selbsten nit thun: sondern/ weil ausser dessen aus einer schläfferig: verdrießlich: und faulen Weis/ bey dem Sieden in vil Weeg gar vil zu Nachtheil/ und Schaden gehen kan/ ihr euch neben selbigen bey Zeiten in die Ruhe begeben: und also zu jederzeit im Sieden euren Fleiß/ so-

vil

vil nur möglich / damit das Maltz in der Maischpoding recht auffgerührt werde / und nichts in denen Tröbern verbleibe / ankehren : Ingleichem auch von solchem Maltz weder vor / noch nach dem Sieden / das wenigiste in das Brandwein-Geläger / oder anderwärthshin nemmen: sondern die Tröber nach dem Abpreuen dem beschechnen Anordnen nach abfassen : und auch die Pfann / und den Grand / neben allem Preu-Geschirr jederzeit gantz sauber / und rein : und in summa auff alles gute Obsicht halten ; und im Schenck-Bier dem Guß auff mehrer nit dann --- Emer / und im Sommer-Bier auff --- Emer führen : und solches jederzeit / bevorab das Schenck-Bier auff der Kühl / ehe es in die Bier-Podingen kommet / visieren : und abeichen lassen. Folgsamb ihr dem Bier in ermelten Bier-Podingen nach eurem besten Vermögen / und Verstand / gleich ihr es erlehrnt / den Bierzeuch geben : und solches wenigistens über die Zeit im Zeuch stehen : sondern so bald es fäßig / in die Geschirr / und Fässer zusammen fassen : Aber hiervon das wenigiste zuruck behalten: sondern euch mit dem bedingten Bier vergnügen lassen : und mehrer nit zu euch nemmen : Eben so wenig auch das Trincken im Preuhauß / und Keller verstatten. Ingleichen auch das Sommer-Bier aus denen Kel-

Kellern nach denen abgeeichten Fässern / und Pantzen außgeben: und verrechnen: auch wohin es dem Verschleiß nachkommen würdet / Red / und Antwort geben: und das daraus erlösende Gelt / neben denen täglichen Bier-Abgabs-Polliten von Monath zu Monath / gleich auch im Schenck-Bier / dem N. N. einliffern: und anhändigen: derentwillen ihr dann Pflicht-verbundener massen die Visierung deß im Keller verhandenen Sommer-Biers aigenhändig unterschreiben: und hierdurch solchen Bier-Empfang in euren Gewalt / verificieren. Ebnergestalt ihr auch die Tröber / Geläger / Höpffen / oder Gerben / und anders / was zum Maischbrennen gehörig / (weil ein dem Handwerch nach so genanntes Kofent-Bier zu machen / noch weniger ein Eßig anzusetzen / als vil nur zur Hauß-Nothdurfft nöthig / noch auch einige Höpfen / oder Gerben zu verkauffen / wenigistens verstattet würdet) fleißig in die darzu verordnete Geschirr zusammen schütten: und solches unter wehrendem Biersieden nach und nach zu einem Maisch in die auch darzu verordnete Fässer: hierunter aber durchaus keinen Brandwein brennen: sondern solchen erst hernach / der mit Ankündung etwelchen Tag angefangen würdet / läutern: und sodann solchen Brandwein in die Keller von Tag zu Tag liffern:

und

und den wenigisten darvon zuruck behalten: und auch zu jederzeit das Maisch: und Brandwein-Geläger dem Anordnen nach/ verabfolgen lassen: und euch über obig alles zu keiner Zeit darwider opponieren, oder ungehorsam/ widerspenstig/ und untreu erzeigen: sondern gantz stät/ und fest euch mit der bereits gedingten Jahrs-Besoldung/ und dem täglich angeschafften Bier vergnügen: und darauff hin umb-- fl. Borgschafft laisten: und euch an solch allem weder Gunst/ Gaab/ Freundschafft/ keines Weegs abhalten lassen: sondern wie ob steht alles anders thun/ und verrichten wöllet/ was einem Ehrliebenden Mann/ und Preumaister zustehet/ eignet/ und gebühret.

Solches wird dem Preumaister also verständlich vorgelesen/ darauff hebt er zween Finger auff/ und schwöret nachfolgender Massen.

Alles was mir jetzo fürgelesen/ und angezeigt worden/ und ich wohl verstanden/ deme will ich getreulich/ und allenthalben gehorsamlich nachkommen/ als wahr mir GOtt helffe/ und sein heiliges Evangelium.

45.

Der Mältzer Ayd/ in einer Stadt.

JCh N. N. schwöre zu GOtt/ daß ich disem meinem Dienst/ darzu ich mich begeben/ und E. E. Rath verordnet hat/ treulich/ fleißig/ und unnachläßig vorstehen/ und vor seyn will/ sonderlich aber das Feuer in gute fleißige Acht nemmen/ einem jeden nit mehr dann 36. Schäffel Gersten/ und auch nit weniger/ auff ein Bier giessen/ auch nit einschütten lassen/ es sey dann zuvor durch die geschwornen Mässer/ so E. E. Rath darzu verendet/ und verordnet hat/ gemessen/ die eingelassene 36. Schäffel Gersten mit einem reinen frischen Wasser begiessen/ und dasselbe nachmahls über 24. Stunden ablassen/ und verändern/ biß/ und so lang sie ihre rechte Weich bekommet/ nach dem Weichen die Gersten auff den Thenn schiessen/ und arbeiten/ biß sie zugleich gebrochen ist/ und nicht die auffm Thenn in Hauffen auff einander erwarmen/ erstincken/ noch verderben lassen/ sondern wohl lassen zur Rühre gehen/ biß sie einen zimlichen

chen Wachs bekombt / nach dem wachsen dieselbe auff den Welck Boden schiessen / abschütten / und zur Rühre zu halten / biß sie wohl gewelcket ist / und die nit dick schütten / nach dem Welcken sie auff die Dörre tragen / zu rechter Zeit / und fleißig umschlagen / und allezeit mit liechtem kleinen Feuer dörren / biß und solang das Maltz seine rechte Farbe bekombt / und nit räucherend wird / und auch sonst nit übereylen / noch gefährlichen davon gehen / und an andere lassen / das Holtz nicht veruntreuen / noch umb meines Geniesses willen der Aschen halben nicht zu vil einlegen / dardurch den Mältzen im Dörren auch zu kurtz geschicht / sondern auff das Feuer zute Acht geben / nach dem Dörren das Maltz auff den Boden / oder vor der Dörr-Thür schütten / und zustreichen / damit es den stinckenden Dampff heraus ziecht / das Maltz / und Gersten rein auffkehren / daß nit zu mallen / noch zutretten lassen / sondern rödlich zusammen halten / auch fleißig Auffsehen haben / daß einem jeden sein Maltz zur Gnüge und für voll / und wie es begehret / gemessen hinaus gegeben werde / da ich auch befinden wurde / daß ein jegliches Maltz nit recht außgearbeitet / so will ich solches dem Preuer und Maltz-Gesten alsbald anmelden / damit sie sich für Schaden zu hüten / und hierauff ihre Nothdurfft zu bedencken

wissen / auch keinem / so nit Burger-Recht und zu preuen hat / Mältzen / noch mir selbsten das Maltz machen / verkauffen / oder damit handlen / auch keine geringe / oder solche Gersten / daraus ich nicht gut Maltz (damit der arme Mann versorget werden mag) machen kan / nicht einnemmen / auch keine verkauffte Gersten einschütten lassen / vil weniger neben den Mässern von Fuhrleuthen / umb bösen Verdachts willen / die Reigen nit außbieten / sondern dem zukommen lassen / die Gersten erkaufft / auch kein Maltz noch Gersten umb Geschenck willen nicht außwechslen / noch veruntreuen / bey Leibs-Straff / und dem Maltzherrn / wievil Maltz gemacht / und eingeschenckt / treulich ansagen. Ich will auch nicht auff die Wägen steigen / und Ankauff machen / sondern die Burger und Maltz-Herrn die selbst kauffen lassen / auch nit die Gersten bey den Fuhrleuthen dingen / dieselbe alsobalden vor die Maltz-Häuser zurucken / auch keinen Brandwein brennen / noch Schwein / Gänß / oder Hünner / auch nit Capaunen mesten. Item / das Maltz-Hauß nit überschütten lassen / und wann ich von den Maltz-Schauern erfordert / mit ihnen gehen / ihnen in meinem befohlenen / und andern Maltz-Häusern guten Bescheid geben / sie mit gefährlichem Nachtheil / noch bösen Worten

nit

nit angehen / bey ernster Straff / mir auch an meinem Lohn begnügen lassen / und mit dem Tranck-Gelt niemand übersetzen / und mich sonsten hierinnen allenthalben / gegen den Armen / als gegen den Reichen verhalten / und das nit lassen / weder umb Gifft / Gaab / Forcht / Feindschafft / Freundschafft / noch keiner andern Ursach willen / sondern einem jeden getreu / und gewehr seyn / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

46.

Tuchmacher Vormeister-Ayd.

JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich in disem mir anbefolchenem Ambt fleißige Auffachtung geben will / daß die Tuch / so allhier bereitet / rechte Breite / und Länge / und daß auch die Tuchmacher recht Gewicht in Außwegung der Pfund haben / und kein Tuch / dann nach Anordnung der Schau besiglen / es sey dann Sigelns werth / daß sie auch gleich Lohn geben / und zusehen / daß die Tuch also gearbeitet werden / daß dadurch niemand betrogen / oder vervortheilet werde / daß auch kein Pflocken / noch an-

dere untüchtige Woll eingetragen / noch kein Morichen nachgemacht / noch von den ihrigen geschnitten werden / daß auch den Tuchen auff beyden Seiten guter Grund gemacht seye / wohl gekart / und gezehet werden / die gefärbten Tücher / als die Zweysigler unter viertzig Gängen / und die Einsigler unter 35. Gängen / mit 15. Pfeiffen / oder wie es auffs neu geordnet / nicht anscheren sollen / das Handwerch zwarten alle Quartall / und so offt es sonsten vonnöthen seyn wird / aber doch keinmahl ohne Vorwissen deß Regierenden Burgermeisters / nicht versamblen / sondern allezeit einen / oder zween deß Raths darzu erbitten / deß Handwerchs Einnahmen und Außgaben mit allem Fleiß verrechnen / Frid / und Einigkeit im Handwerch erhalten / keine Verbündnuß wider E. (Tit.) Rath machen / die aufferlegten Büchsen-Schützen / mit guten tüchtigen Röhren versehen / zum Schiessen fleißig anhalten / über unser Handwerchs-Ordnung / und E. E. Raths gestelten / und gegebenen Ordnung / stät / vest / und treulich halten will / als mir GOtt helffe / und sein H. Evangelium.

47.

Thorwarter-Ayd.

DEm Ambt / darzu ich mich begeben habe / will ich getreulich vorstehen / die Thor-Pförtlein und Schläg fleißig verwahren / die zu rechter Zeit auff- und zuschliessen / auch die Zeichen und deß Raths Gerechtigkeit fleißig einbringen / darmit treulichen umgehen / und Wochentlich die Zeichen und was Einkommen / in die Waag überantworten / auff die Faß / und Ballen / so hinaus geführet / oder getragen werden / fleißig acht haben / daß dieselben mit dem Zeichen / so in der Waag gegeben / übeinstimmen / damit an der Waag-Gebühr nichts entzogen werde / und ob ich Verrätherey / Auffruhr / Aufflauff / oder anders dergleichen / daraus dem Rath Schaden oder Nachtheil möchte erfolgen / sehen oder erfahren wurde / dem Rath offenbahren / und nach all meinem Vermögen verhüten / kein frembd Bier ohne Erlaubnuß deß Raths wissentlich herein zuführen / oder zu tragen gestatten / und deß Raths Heimlichkeiten / was mir vertrauet

 wird /

wird / nicht offenbahren / getreulich / und ungefährlich.

48.

Stundenruffer-Ayd.

AN dem Dienst deß Stundenrueffens / darzu ich mich begeben habe / will ich mich getreulich und fleißig halten / die Stunden deß Nachts fleißig außschreyen / und auff die Wächter auff denen Thürnen / auch deß Raths Wächter gute Achtung geben / und / so sie versaumlich / anzeigen. Auch ob sich in den Gassen oder Stadt / von Feuer / oder andern was zutragen / oder groß Geschrey / und Jauchetsen von der Bursch / wer die gleich seyn / getriben wird / alsobald und ungesäumbet dasselbige mit allem Fleiß deß Raths Wachten anzeigen / und dem Rath treu / und gewehr seyn.

49.

Thorschliesser-Ayd.

JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich dem Thorschliesser-Ambt / darzu mich ein E. E. Rath geordnet hat / treulich / und fleißig vorstehen will / das Thor zu rechter Zeit auff: und zuschliessen / so bald das Thor geschlossen / die Schlüssel demjenigen / deme sie befolchen / unsäumblich zustellen / und das Thor ohne Vorwissen / ohne Befelch / auch ohne Beyseyn der Nachtwacht / zu keiner Zeit eröffnen / noch auffschliessen / sondern mich dißfahls / und sonsten allenthalben nach E. E. Raths Gebott / und Verordnung treulich verhalten / als mir GOtt helffe / durch JEsum Christum meinen Erlöser / und Seeligmacher / Amen.

50.

Gleitsmanns-Ayd.

AN dem Dienst / darzu ich mich begeben / ich will mich getreulich halten / das Gleit / sovil zugeschehen möglich / Innhalts der Ordnung / und alten Gebrauch / fleissig einnemmen / und beschreiben / nichts davon unterschlagen / oder an meinen Nutzen wenden / und wochentlich neben einem Register auffs Rathhauß außantworten / und auch Achtung geben / daß dem Rath an statt deß Lands-Fürsten daran nichts abgehe / noch entzogen werde. Hinwiderum auch die Leuth / zuwider der Ordnung / und alten Gebrauch / nicht übernemmen / noch andern zu thun gestatten / und ob ich erfuhre / daß jemand die ordentliche Gleits-Straß umbfahren / oder sonst fürfallen / und dem Gleit etwas entzogen wurde / dasselbe jederzeit dem Rath anzeigen / und deß Geleits fleissig abwarten / und dem Rath sonsten treu / und gewehr seyn / alles treulich / und ohne Geferde / als mir GOtt helffe.

51.

Zollner-Jurament.

JCh N. N. schwöre zu GOtt / daß ich dem Zollner-Ambt / darzu mich E. E. Rath geordnet hat / treulich / und fleißig vorstehen will / den Zoll einem Erb. Rath und gemeiner Stadt zum besten / fleißig einnemmen / alle Pfenning und Zoll-Gerechtigkeit in die verschlossene Büchs oder Kasten stecken / getreulich damit umbgehen / und keinen Pfenning veruntreuen / auch Achtung darauff geben / daß niemand den Zoll verfahre / noch dem Rath seine Gebühr entziehe / und auch sonsten allenthalben mit Einbringung deß Zolls / und was mir befolchen / treulich / und fleißig halten / und eines Ehrbaren Raths Gebotten treulich gehorsamen / als mir GOtt helffe / und sein Heiliges Evangelium.

52.

Juramentum Medicorum.

JCh N. N. schwöre hiermit / daß ich dem Decant und Doctoren deß Medicinischen Collegii, so lang ich bey der Universität bleibe / schuldige Reverenz, und Ehrerbietung erzeigen will / daß ich im Lehren / im Artzneygeben / und practiciren der ordentlichen Regel / und dem richtigen Kunst-Weeg / und Methodo nachgehen / und darinen nicht wie die Landfahrer thun / ohne Richtigkeit deß Methodi hin / und her schweiffen will / daß ich im studieren / und curieren / bey den Krancken den Fleiß / und Treu / so sich bey einem solchen grossen Werck zu thun gebühret / anwenden will.

Wann auch etwan in Kranckheiten dermassen zweiffelhafftige Fähl vorlieffen / daß man ohne Gefahr dem Patienten nicht wohl etwas eingeben mag / daß ich mich solches für mich nit allein unterstehen / sondern so vil als ohne Versaumbnuß deß Patienten geschehen kan / hieraus mit andern Doctoren conferiren / und in gemeinen Rath handlen will / und insonderheit da die Krancken neben

neben mir auch andere Doctores gebrauchen wolten / daß ich mir solches nit will entgegen seyn lassen. Sondern mit denselben / so mir zugeordnet werden / daraus freundlich conferiren / und hindan gesetzt aller andern Affecten allein deß Krancken bestes bedencken will. Deßgleichen daß ich niemands durch meine Kunst / die Kranckheit auffziehen / und verlängern / noch einerley Weis Schaden zufügen. Auch den schwangern Weibern solche Artzney / welche die Frücht abtreiben / nit eingeben will / die Krancken nit übersetzen / sondern mich an einer zimlichen Belohnung / nach unterschidlicher Gelegenheit deß Krancken Vermögen begnügen: und insonderheit auch die Armen in Acht haben will / daß ich keine in ihrer Cura, Geniesses / und Ehrgeitzes halber / gefährlichen verlassen / noch um Gewinns willen / einem andern zu Nachtheil mich eintringen will.

Daß ich mit den Apotheckern keinen heimlichen Verstand machen / oder mit ihren colludiren / noch ihnen / daß sie die Leuth übersetzen / Ursach geben / sondern / sovil an mir / antreiben will / daß sie die Artzney recht und wol præpariren / die Leuth nit übernemmen / und sich der ihnen zugestelten Ordnung allweg gemeß verhalten / und in Summa / daß ich mich / so vil Menschlich / und möglich sey / eines ehrbarn und Christlichen Wandels befleißigen /

und

und der Artzney-Kunst / mit ehrbarn guten Sitten / zu Ehr / und Zier / leben will / als mir GOtt helffe / und alle liebe Heiligen.

53.

Der Weinschencken-Ayd.

JCh N. N. schwöre / daß ich mich an dem Ambt deß Weinschenckens / treulich / und fleißig halten will / den Most mit stäter ordentlicher Füll wohl versehen und halten / auch denselbigen Most oder neuen Wein / keinerley schädlich oder böse Gemächt / oder Zusatz / weder mit dem Dämpffen / zumachen / oder in eine andere Weis thun / auch nit mehr Schweffel zu denen Weinen gebrauchen / dann wie in Raths-Ordnung außgetruckt / ich will auch einen jeglichen Wein / wie der gewachsen / und von Natur ist / an sich selbst / und in seinen natürlichen Würden bleiben lassen / und nit einen unter den andern mengen / oder füllen / solches auch niemands anders zuthun verstatten / noch nachhängen / den Wein auch nit mit Wasser mischen / sondern einen jeden Wein vor den / der er ist / außruffen / und den Leuthen lassen / und verkauffen / auch einem jeden / der Wein

haben will / gestatten / daß er selbst für das Faß gehen / und die Schrifft / wie theuer er gesetzt / selbst sehen / und lesen möge. Ich will auch keinen Wein auffthun oder schencken / es haben ihn dann zuvor die verordneten Wein-Kieser gekostet / gesetzt / gezeichnet / und daran geschriben / und mich eines Ehrbarn Raths-Ordnung in allen Puncten / die mich belangen / gemäß halten / und derselbigen geleben / und solches nit lassen / weder um Gifft / noch Gaab / Lieb / Freundschafft / Feindschafft / Gunst / Forcht / Neyd / oder Haß / noch umb keiner andern Ursach willen / treulich / und ungefährlich / als mir GOtt helffe.

54.

Wein-Kieser oder Setzer-Ayd.

JCh schwöre / daß ich mich an dem Ambt deß Wein-Kiesens oder Setzens fleißig und treulich halten will / den Wein / so mir zu kosten gebracht / auff mein best Gewissen schätzen / und setzen / und die Namen der jenigen / welchen der Wein ist / und unten an die Kändlein geschriben / nicht besichtigen / damit keine Argwöhnigkeit daran vermerckt / und welchen Wein ich rechtschaffen befunden /

den / an denselben deß Raths Gemärck / so darzu gemacht / drucken / und die Zahl deß Gelts / wie er gesetzt / an das Faß schreiben / welchen ich aber befinden wurde / der mit umzimlichen Gemächten wider deß Raths Ordnung gemacht / oder sonst gefälscht oder gemenget wäre / den Will ich in dem Rath ansagen / und mich hierinen allenthalben deß Raths gegebener Ordnung nach / halten / gegen den Armen / als den Reichen / und das nit lassen / weder umb Gifft / noch Gaab / Liebe / Freundschafft / Feindschafft / Gunst / Forcht / Neyd / oder Haß / noch umb keinerley Sachen willen / treulich / und ungefährlich / als mir GOtt helffe / und sein heiliges Evangelium.

55.

Wein-Rueffer-Ayd.

JCh schwöre / daß ich mich an dem Dienst / darzu ich mich begeben / fleißig / und getreulich halten will / die Faß in den Kellern / daraus der Kost-Wein gelassen / den man schencken will / mit Fleiß mercken / und selben Kost-Wein / den verordneten Wein-Kiesern unverändert und ungemenget zubringen /

gen / und fürsetzen / doch also / daß ich ihnen die Namen / unten an den Kännlein nicht zeigen / noch sonst vermelden soll / welchem Burger / oder Schencken solcher Wein zuständig sey / ehe er durch die Wein-Kieser gekost / und gesetzt worden / und wan solches geschehen / alsdann mit ihnen in die Keller gehen / und ihnen die Faß aigentlich anzeigen / aus welchem der Kost-Wein gelassen / damit sie die zeichnen / und daran schreiben mögen / auch keinen Wein anders außruffen / dann welcher und wie er durch die Wein-Kieser gesetzt ist / ob ich auch einigen Betrug oder Falsch / bey den Weinschencken / oder sonst mit denen Weinen befund / den will ich dem Rath / oder den verordneten Wein-Kiesern ansagen / mich auch deß Raths auffgerichter Wein-Ordnung / sovil mich belangt / allenthalben gemeß halten / gegen dem Armen / als dem Reichen / und das nicht lassen weder umb Gifft noch Gaab / Lieb / Freundschafft / Gunst / Feindschafft / Forcht / Neyd / oder Haß / oder keiner andern Ursach willen / als mir GOtt helffe.

56.

56.

Trayd-Messer-Ayd.

DEm Ambt deß Messens / darzu ich mich begeben habe / will ich getreulich vorstehen / jederman / von deme ich zu gebührlicher Zeit angesucht werde / mit deß Raths geeigten Schäffeln / recht und wie sich gebührt / auch keinen Frembden am Marcktag / eher den der Wüsch weggenommen wird / deßgleichen den Abend zuvor / mässen und Achtung geben / daß das frembde Getrayd auff den Marckt gebracht / und nicht von einem Wagen auff den andern geladen werde / ich will auch fleißig Auffsehen haben / daß die Preuherren nicht mehr dann 24. Schäffel auff ein Bier / und die Becker nicht über 21. Schüffel auff ein Gut schütten / ob sich oder jemands unterstunde / dasselbe zu übergeben / will solches dem Rath anzeigen / ich will auch die Leuth nicht übernemmen / sondern mich an dem Lohn / so mir der Rath versprochen / begnügen lassen / das Meß-Gelt fleißig einbringen / und in die eyserne Büchs stecken / und alle Freytag / Nachmittag den verordneten

neten Herrn getreulich überantworten/ mich auch vor der Waag/ wann ich nit zu messen habe/ bey der Hand finden/ und zu dem Messen/ mich jedermann willig gebrauchen lassen/ und hierinen treulich und fleißig halten/ gegen dem Armen/ als Reichen/ Frembden/ als den Einwohnern/ und das nit lassen/ weder umb Lieb/ Leyd/ Gunst/ Gifft/ Gaab/ Freundschafft/oder Feindschafft/noch umb keinerley andern Sach willen/ als wahr mir GOtt helffe.

57.

Feldermesser-Ayd.

AN dem Dienst deß Messens/ darzu ich verordnet/ und mich begeben habe/ will ich mich getreulich halten/ den Leuthen umb gesetzte Gebühr ihre Aecker/ Wisen/ Gehöltz/ Teiche/ Wayd/und Feld/oder was mir zu messen befolchen wird/ entweder nach dem Compass, oder Ruthen/ getreulich/ fleißig/ und rechtschaffen messen/ und rechnen/ und mit der Gebühr niemand übernemmen/ auch die Meß-Ruth in guter Achtung haben/ darmit die nach der Rechten deß N. Ruthen

verglichen / nicht långer noch kürtzer gemacht werde / daß ich auch mit dem Umbschlagen und Ansetzen der Ruth just handlen/ und mich in deme allem so verhalten will/ daß niemand im Messen verkürtzt/ oder übervortheilt werden soll/ und will das nit lassen/ weder durch Lieb / Leyd / nach keiner andern Sach willen / als wahr mir GOtt helffe.

Regi-

Register

Der vorgesetzten Aydschwuren / Meinayds-Erinner: und deren Außleg: auch Bestraffung.

In erster Abtheilung.

WAs Ayd: oder Aydschwuren seyen. pag. 1
Von Unterschid / und welcherley der Ayden. 6
Wie etwelchen Persohnen die Ayd ab: und auffzulegen seyen. 9
Von der Ayd-Materi, oder in was für Sachen / und Fällen / man solche auffzuerlegen pflegt. 33
15. Nacheinander folgende Verwahrnung / und Bedeutung deß Meinayds / auch deren Straff. 46
Etwelche Exempel / wie GOtt das falsche Ayd-

Aydschwören hier äusserlich abgestrafft / und ihren Meinayd geoffenbahret. 85
Von gemainen Fragstucken. 95

In anderer Abtheilung.

1. Juramentum Assertorium, oder Bejahungs-Ayd / was er seye. 100
2. Juramentum Calumniæ, oder Ayd für Geferdte / was er sey? 101
3 Juramentum Dandorum, oder übergebender Positionen / und Articul-Ayd. 110
4 Juramentum Respondendorum, oder Articuls-Ayd. 112
5 Juramentum Expensarum, oder Ayd der Unkosten. 114
6. Juramentum in Litem, oder Ayd ins Recht. 117
7. Juramentũ Judaicum, oder Juden-Ayd. 126
8. Juramentum Judiciale, oder Gerichtlicher Ayd. 133
9. Juramentum Judicis, oder Richters-Ayd. 138
10 Juramentum Maliciæ, oder Ayd der Boßheit. 150
11. Juramentum Necessarium, oder Noth-Ayd. 153

12. Juramentum Procuratoris, oder Anwalts-Ayd. 161
13. Juramentum Promissorium, oder Versprechung: und Angelobungs-Ayd / was er seye. 164
14. Juramentum Purgationis, oder Ayd der Entschidung/ oder Reinigung. 166
15. Juramentum Suppletorium, sive suppletivum, das ist / Ersetz: oder Erfüllungs-Ayd. 175
16. Juramentum Testis, oder Zeugen-Ayd/ zusambt einer zur lezt angehängt benöthigten Unterrichtung. 178
17. Juramentum Veritatis, oder Ayd der Warheit. 197
18. Juramentum Voluntarium, oder freywilliger Ayd. 199
19. Juramentum Cautionis Juratoriæ. 200
20. Juramentum Notarij. 204
21. Lehens Ayds-Pflicht. 211
22. Professio Fidei. 217
23. Juramentum Perhorrescentiæ, oder der Unterthanen Ayd wider ihren Gerichts-Herrn. 223

In dritter Abtheilung.

1. Von der Beysitzer / Urtheiler / Rechtsprecher / und Schüppen-Ayd. 226

2. Von Aydschwuren der Gerichtschreibern. 231
3. Von der Advocaten / auch Hof- und anderer Gerichts-Procuratorn-Ayd. 237
4. Von Gerichts-Fronbotten / oder Schörgen / und derselben Ayd. 243
5. Von deß Appellanten Ayd. 252
6. Schätzmänner-Ayd. 253
7. Einstand-Ayd. 255
8. Ayd eines Delinquenten / daß er die verworchte Straff außstehen wöll. 256
9. Ayd in genere. 257
10. Wassergrabens-Ayd. 259
11. Urphet-Ayd. 260
12. Brechenbaders / Barbierers / Kranckenwarters / und Leichnamtragers-Ayd in Pestzeiten. 261
13. Vormundschaffts-Pflicht. 267
14. Recrouten / oder Soldaten-Ayd. 271
15. Eichmaister-Ayd. 272
16. Forster / und Jäger-Ayd. 273
17. Juramentũ de non vindicando Carcere. 276
18. Ayd der Chirurgen bey Eröffnung der Wunden. 278
19. Formula Juramenti Minorationis, oder Verminderungs-Ayd. 280
20. Forma Juramenti Defensionis, oder Ayd in Vorstellung einer seiner vermeynten Handschrifft. 281
21. Ayd in einem Obrigkeitlichen Examẽ. 283

22.

22. Ayd eines Bauverständigen. 284
23. Juramentum cessionis bonorum, oder Anzeigung deß Vermögens. 285
24. Juramentum Curatoris bonorum, oder Verwaltung der Güther. 287
25. Juramentum einer auffgenommnen Stadt-Hebam. 288
26. Juramentum eines Burgermeisters / und Raths-Persohnen in einer Stadt. 291
27. Der Raths-Herrn Pflicht-Form. 293
28. Eines Syndici, und Stadtschreibers Ayd. 295
29. Ayd der Raths-Camerer in einer Stadt. 297
30. Eines bestelten Baumeisters Ayds-pflicht. 298
31. Juramentum der Vorsteher der Kirchen / Gottshäuser / und armer Leuth. 299
32. Burger-Ayd. 300
33. Ayd eines Unterthan auff dem Land / in eine Stadt gehörig. 303
34. Marckt-Vogt-Ayd. 308
35. Marckt-meisters-Ayd. 310
36. Ayd eines Stadt-Thurners. 311
37. Apotheckers / und seiner Gesellen Ayds-Pflicht. 313
38. Krammermeisters Ayds-Pflicht. 315
39. Goldschmid Vormeisters-Ayd. 316
40. Ayd der Becken Vormeister. 318
41. Bottenmeisters-Ayd. 320

42. Mahlmüller-Ayd. 321
43. Fleischer Vormeister: dann Fleisch- und Schweinschauer-Ayd. 324
44. Preuer Aydspflicht. 328
45. Der Mältzer Ayd. 336
46 Tuchmacher Vormeister-Ayd. 339
47. Thorwarter-Ayd. 341
48. Stunden-Rueffer-Ayd. 342
49. Thorschliesser-Ayd. 343
50. Gleitmanns-Ayd. 344
51. Zollner-Jurament. 345
52 Juramentum Medicorum. 346
53. Weinschencken-Ayd. 348
54. Wein-Kieser / oder Setzer-Ayd. 349
55. Wein-Rueffer-Ayd. 350
56. Traidmesser-Ayd. 352
57. Feldmesser-Ayd. 353

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Guggenberger, Veit.

Ayd-Buch Warinnen findig, Was Ayd, und Aydschwur seyen, wie man mancherley derselben gefunden, wie und welchermassen sie sowohl am Kayserl. Cammer-Gericht, als sonsten Röm. Reich: in specie aber in Chur-Bayern gebraucht werden, sambt deme, was sie nutzen, auch schaden

München 1738

J.pract. 52 d#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553957-0
VD18 14597462